

Wetzlar, 30.11.2023

EINLADUNG

Gremium	Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss
Sitzung Nummer	20/2021-2026
Datum	14.12.2023
Uhrzeit	16:30
Ort	Kreistagssitzungssaal, Kreishaus Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

TAGESORDNUNG**Öffentliche Sitzung****TOP 1.**

Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2020
hier: Beschlussfassung und Entlastung des Kreisausschusses
VL-264/2023

TOP 2.

Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2023;
Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Teilhaushalt der Abteilung 41 - Soziales und
Integration
VL-268/2023

TOP 3.

Beteiligung an der EAM Energiewende Partner GmbH
VL-271/2023

TOP 4.

Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen/Änderungen und Neufassung

VL-272/2023

TOP 5.

Zwischenbericht des Lahn-Dill-Kreises zum 3. Quartal 2023

MI-37/2023

TOP 6.

Verschiedenes

gez. Wolfgang Berns
Vorsitzender

Wetzlar, 30.11.2023

EINLADUNG**1. Erweiterung der Tagesordnung**

Gremium	Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss
Sitzung Nummer	20/2021-2026
Datum	14.12.2023
Uhrzeit	16:30
Ort	Kreistagssitzungssaal, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

TAGESORDNUNG**Öffentliche Sitzung****TOP 7.**

Ausweisung von Waffenverbotszonen
Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2023
A-40/2023

gez. Wolfgang Berns
Vorsitzender

NIEDERSCHRIFT

Gremium	Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss
Sitzung Nummer	20/2021-2026
Datum	14.12.2023
Sitzungsbeginn	16:30
Sitzungsende	18:16
Ort	Kreistagssitzungssaal, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

TeilnehmendeVorsitz:

Berns, Wolfgang

Mitglieder:

Hartert, Holger

Klement, Martina

Egler, Beatrix

Inderthal, Frank

Krohn, Martin

vertritt Herr Dr. Jan Marien

Ludwig, Jörg

vertritt Herr Michael Peller

Niggemann, Andrea

vertritt Herr Lothar Mulch

Petersen, Nicole

vertritt Herr Leo Müller

Schäfer, Lisa

vertritt Frau Anna-Lena Bender

Schäfer, Mechthild

Steinraths, Daniel

Zborschil, Tim

vertritt Frau Christiane Ohnacker

Landrat:

Schuster, Wolfgang

Erster Kreisbeigeordneter:

Esch, Roland

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter:

Aurand, Stephan

Ältestenrat:

Braun, Carsten
Kunz, Cirsten
Wagner, Willi

Schriftführer/in:

Korschinsky, Eva

Entschuldigt fehlten:

Bender, Anna-Lena
Dr. Marien, Jan
Mulch, Lothar
Müller, Jörg Michael
Müller, Leo
Ohnacker, Christiane
Peller, Michael
Dr. Büger, Matthias
Dworschak, Reiner
Fuchs, Hans-Werner
Volkman, Johannes
Biermann, Andrea
Prof. Dr. Danne, Harald

Von der Verwaltung waren anwesend:

Brommont-Schmidt, Anke	Abt. 32.3
Dorsten, Ingo	Stabstelle 40
Kraft, Stefan	Abt. 14.2
Kring, Jörg	AL 11
Menges, Torsten	AL 32
Strack-Schmalor, Reinhard	AL 15

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1.

Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2020
hier: Beschlussfassung und Entlastung des Kreisausschusses
(VL-264/2023)

TOP 2.

Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2023;
Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Teilhaushalt der Abteilung 41 - Soziales und
Integration
(VL-268/2023)

TOP 3.

Beteiligung an der EAM Energiewende Partner GmbH
(VL-271/2023)

TOP 4.

Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von
Kostenbeiträgen/Änderungen und Neufassung
(VL-272/2023)

TOP 5.

Zwischenbericht des Lahn-Dill-Kreises zum 3. Quartal 2023
(MI-37/2023)

TOP 6.

Ausweisung von Waffenverbotszonen
Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2023
(A-40/2023)

TOP 7.

Verschiedenes

Sitzungsverlauf

Vorsitzender Berns eröffnet die 20. Sitzung des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschusses um 16:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist. Die Reihenfolge der Tagesordnung von TOP 6 und TOP 7 wurde getauscht, das heißt neuer TOP 6 „Ausweisung von Waffenverbotszonen“ und neuer TOP 7 „Verschiedenes“. Hierzu gab es keine Einwände.

Öffentliche Sitzung

Zu TOP 1.

Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2020

hier: Beschlussfassung und Entlastung des Kreisausschusses

VL-264/2023

Vorsitzender Berns leitet zu TOP 1 über und übergibt das Wort an **Landrat Schuster**. Der Bericht der Revision sei an den Kreistag gerichtet, es bestehe die Schwierigkeit sich selbst zu bewerten, erklärt Landrat Schuster. Herr Kröckel und sein Team sowie die Dezernenten stünden für Fragen rund um den Bericht gerne zur Verfügung.

D. Steinraths bittet um einen Blick auf Seite 38, 5.3.6 Prüfung von Auftragsvergaben. Dieses Thema sei in der Vergangenheit schon diskutiert worden. Zwar würde es in dem Bericht um das Haushaltsjahr 2020 gehen, jedoch bittet er um Details der Prüfungsergebnisse. Die internen Kontrollsysteme seien zu minimieren, festgestellte Schwächen und Risiken seien aufgezeigt worden. Herr Steinraths möchte wissen, ob insgesamt eine positive Entwicklung nach vorne zu sehen sei?

Herr Kröckel antwortet, dass im Vergleich zu den vergangenen Jahren Verbesserungen zu sehen seien. Es gäbe keine berichtspflichtigen Beanstandungen. Zu den aufgeführten Stichproben (drei Schulbaumaßnahmen und zwei Dienstleistungsrahmenverträgen (Seite 38)) wurden interne Gespräche mit der Abteilung 35 geführt und die Punkte intensiv besprochen. Es wurden insgesamt 18 Auftragsvergaben für freiberufliche Leistungen geprüft. Nach Auffassung der Abteilung Revision wurde bei zweien davon die Schwellenwerte überschritten und auf Grund der neuen Auftragssumme hätte ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt werden müssen. Bei drei von 24 Vergaben für Bauleistungen, hätte ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden sollen, da der ursprüngliche Auftragswert um mehr als die Schwellenwerte um 50 % erhöht wurde. Bei den Dienstleistungsrahmenverträgen wurde die Höchstbestellmenge ausgeschöpft. Die Vorgaben zur Vergabedokumentation waren nicht immer perfekt. Diese vorgenannten Punkte sind intern besprochen worden. Es bestehe konstruktiver und intensiver Dialog mit der Fachabteilung. Herr Kröckel habe den Eindruck, dass das was besprochen werden würde, würde auch aufgegriffen werden. Dies sei ein positives Resümee.

Landrat Schuster, verwerflich wäre es, wenn man von Anfang an versuchen würde so zu kalkulieren, dass man eine europaweite Ausschreibung vorsätzlich umgehen würde. Dies würde nicht gemacht. Bei den vorgenannten Fällen, habe sich im Rahmen der Baumaßnahmen Dinge ergeben, die die ursprünglich geplante Vergabesumme während der Bauphase erhöht hätten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des praktischen Handelns (laufende Baumaßnahme, Handwerksbetriebe vor Ort, kein Stillstand bzw. Verzögerung der Baumaßnahmen durch neue, länger dauernde Ausschreibungsverfahren, etc.), wurden die anfallenden Tätigkeiten umgesetzt und hätten somit die ursprünglich geplante Auftragssumme verteuert und die Schwellenwerte überschritten. Bei Neubauten würde immer alles im Vorfeld korrekt ausgeschrieben. Bei Sanierungen gäbe es Einzelfälle, bei der sich während der Bauphase die Bausumme entgegen der ursprünglichen Planung verteuert könnte.

Herr Ludwig merkt an, dass im Jahre 2020 eine erhebliche Summe Geld bewegt wurde und möchte allen Beteiligten seinen Dank dafür aussprechen. Dafür habe es einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gegeben. Bei der Abteilung Revision bedanke er sich für den zeitnahen Bericht.

Nach Abschluss der Bauphase würde die Abteilung Revision zum Zuge kommen, merkt **Landrat Schuster** an. Es würde über das geprüfte Jahr 2020 gesprochen, jeder der im Ausschuss anwesenden Personen waren dort schon dabei und könnten die Dinge nachvollziehen. Es sei ein Zeichen des Respektes vor dem Kreistag, wenn man es zeitnah prüfen und vorlegen würde.

Vorsitzender Berns leitet zur Abstimmung weiter. Gegen die Frage, ob 1.2.1. und 1.2.2. gemeinsam abgestimmt werden könnten, erhebt sich kein Widerspruch.

Beschluss:

1.1 Kreisausschuss:

Der Kreisausschuss nimmt den Schlussbericht der Abteilung Revision zur Kenntnis und legt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zusammen mit dem Schlussbericht der Abteilung Revision gem. § 113 HGO dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

1.2 Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss empfiehlt dem Kreistag:

- 1.2.1. gem. § 114 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO den vom Kreisausschuss aufgestellten und als Anlage beigefügten Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2020 zu beschließen.
- 1.2.2. Dem Kreisausschuss wird gem. § 114 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

1.3 Kreistag:

- 1.3.1. Der Kreistag beschließt gem. § 114 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO den vom Kreisausschuss aufgestellten und als Anlage beigefügten Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2020.
- 1.3.2. Dem Kreisausschuss wird gem. § 114 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dafür - 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Zu TOP 2.

Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2023;

Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Teilhaushalt der Abteilung 41 - Soziales und Integration

VL-268/2023

Vorsitzender Berns leitet zu TOP 2 über.

Landrat Schuster teilt in diesem Zusammenhang mit, dass der Kreis noch vor Weihnachten zusätzliche Hilfgelder für die Unterbringung geflüchteter Menschen in Höhe von 2,9 Mio. EUR erhalten werde. Das Land Hessen werde 50 Mio. EUR aus dem Landesausgleichsstock zusätzlich zur Verfügung stellen. Davon werden 10 Mio. EUR an die Städte und Gemeinden überwiesen, die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes betreiben. 40 Mio. EUR werden nach dem Schlüssel der aufgenommenen Personen an Gebietskörperschaften, den Kreise und Städten verteilt, welche Flüchtlinge aufgenommen haben. Von diesen 50 Mio. EUR werde der Lahn-Dill-Kreis 2,9 Mio. EUR erhalten. Dies werde er auch am Montag, 18.12.2023 im Kreistag mitteilen.

Im Herbst sei während der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler vom Bund 1 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt worden. Davon werde das Land Hessen 126 Mio. EUR und der Lahn-Dill-Kreis davon 6,9 Mio. EUR bekommen. In 2023 wurden bisher 2.623 Menschen im Lahn-Dill-Kreis aufgenommen. Dem zu beschließenden Mehraufwand stehen somit Mittel aus Einnahmen in Höhe von 2,9 Mio. EUR und 6,9 Mio. EUR gegenüber.

Heute wurde die neue Unterkunft auf der Kalteiche vorgestellt. Der Standort sei nicht optimal, allerdings sei es schwer Alternativen zu finden. Schon vor ca. einem Jahr habe er angemerkt, dass die Bemühungen, nicht viel mit einer geordneten Integration zu tun haben, sondern mehr zur Vermeidung von Obdachlosigkeit dienen.

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Aurand erläutert, dass er auf Grundlage der Gemeindehaushaltsverordnung den Kreistag bitten würde, die möglichen überplanmäßigen Aufwendungen für diesen Haushalt zu genehmigen. Dies würde voraussichtlich nicht das ausgeglichene Ergebnis im Ergebnishaushalt beeinflussen.

Frau Niggemann bei der Besichtigung der Unterkunft heute Nachmittag, sei gesagt worden, dass diese Unterkunft bislang 2 Mio. EUR gekostet habe. Sind diese 2 Mo. EUR bereits in den 6,3 Mio. EUR Mehraufwand enthalten oder würden diese noch hinzukommen?

Ja, die 2 Mio. EUR seien die Investitionskosten für die Unterkunft und in der Planung enthalten, antwortet de **Hauptamtliche Kreisbeigeordneter Aurand**.

Beschluss:

Die Leistung überplanmäßiger Aufwendungen im Teilhaushalt der Abteilung 41 - Soziales und Integration - in Höhe von bis zu **6,33 Mio. €** wird gemäß §100 Abs.1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs.1 HKO genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dafür - 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu TOP 3.

Beteiligung an der EAM Energiewende Partner GmbH

VL-271/2023

Vorsitzender Berns ruft TOP 3 auf und übergibt das Wort an **Landrat Schuster**.

Landrat Schuster leitet in die Thematik ein. 2013 sei der Rückkauf der EAM erfolgt und 2014 erfolgte die Weitergabe an die Kommunen. Damals war es die größte Rekommunalisierung eines Energieunternehmens in der Geschichte Deutschlands. Die dafür aufgenommenen Darlehen wurden bis jetzt zu 60 % getilgt. Die Risiken in Form von Bürgschaften sowie die Avale seien um mehr als die Hälfte gesunken. Die EAM sei mit Altgesellschaftern, 12 Landkreisen, der Stadt Göttingen und rund 100 Kommunen, kommunal geführt. Alle Gesellschafter stehen vor der Umsetzung der Themen Umstellung der Energie/Energiewende/Transformation. Es könne jeder für sich die Fragen klären, oder aber man nutze das Know-how eines großen Energieunternehmens (Netzbetreibers). So wurde im Zuge der Konsortialversammlung im Aufsichtsrat die EAM EnergiewendePartner GmbH (EWP) gegründet. Vergleichbar mit der bereits bestehenden Partnerschaft zur EKOM21, könne man

mittels einer Einlage Partner werden. So könne man durch die gebündelten Ausschreibungen, welche von EWP für die beteiligten Kommunen angefertigt werden, bessere Angebote erzielen. Dies sei dann ein sog. Inhouse-Geschäft und nicht ausschreibungspflichtig. Für die erbrachte Dienstleistung werde bezahlt. Die EWP werde kostendeckend, nicht gewinnorientiert arbeiten. Wie die Zusammenarbeit mit der EWP und dem Lahn-Dill-Kreis aussehen könnte, erkläre Herr Dorsten. Das Thema wurde letzte Woche im Umweltausschuss von einem Vertreter der EWP vorgestellt, erläuterte **Herr Dorsten**. Es wurde von der Stabstelle Klimaschutz des Lahn-Dill-Kreis empfohlen, Partner bei EWP zu werden. Auf Grund der Frage, wie gehen wir zukünftig mit unseren eigenen Liegenschaften in Bezug auf das Erreichen der Klimaziele 2045 bzw. 2050 um. Gemäß der Präsentation (ist dem Protokoll angehängt) erläutere er die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Punkten.

Zum einen Ausschreibungsfrei. Man könne die angebotenen Leistungen der EWP nutzen – Beispiel Westerwald Schule mit angeschlossenem Dorfgemeinschaftshaus und Sporthalle in Driedorf. Es wurde in der Vergangenheit bereits nach alternativen Wärmeerzeugungen gesucht. Dies wäre ein prädestiniertes Objekt für eine Partnerschaft mit der EWP. Die EWP betrachtet Liegenschaftskonzepte ganzheitlich. Es gehe nicht nur um die energetische Sanierung eines Gebäudes, sondern auch um die Stromerzeugung z.B. mittels Photovoltaik. Man verspreche sich viele Synergieeffekte unter anderem durch das Fachwissen des Netzbetreibers. Die EWP würde für die Gebäude eine Datenaufnahme erstellen: z.B. wie sind die Dachflächen, wie sind die örtlichen Begebenheiten, wie erfolgt die Wärmeerzeugung, wie sind die Stromverbrauchsdaten, werden Ladesäulen benötigt, etc. Viele dieser Daten liegen der EWP als Tochter der EAM vor. Es erfolge eine Kalkulation der Investition unter Berücksichtigung von Fördermitteln und eine auf das jeweilige Gebäude abgestimmte Konzeptionierung, auch unter Berücksichtigung der E-Mobilität. Wenn der Lahn-Dill-Kreis eine Partnerschaft mit der EWP eingehen würde, würde dies einmalig 22.500 EUR als Gesellschaftereinlage (diese ist rückzahlbar) kosten. Pro Gebäude würden 9.900 EUR an Beratungskosten anfallen. In Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen wurden bereits komplexe Gebäude in die Auswahl genommen. Geplant sei für 2024, fünf Gebäude in die Untersuchung mit einzubringen. Dafür könne man mit Gesamtkosten von ca. 50.000 EUR rechnen. Wenn dies mit der Planung, Konzeptionierung, Übergabe der Ergebnisse positiv verlaufen würde, könne man für 2025 weitere Gebäude durch die EWP planen lassen. Man müsse jedoch berücksichtigen, dass die EWP ein junges Unternehmen sei. Die Planung und Umsetzung könne nicht von heute auf morgen erfolgen.

Herr Krohn, man müsse die Themen aufgreifen. Besser sei es mit einem Partner und nicht allein lösen zu wollen. Wann wurde die EWP gegründet und wie realistisch sei es, mit konkreten Ergebnissen im nächsten Jahr rechnen zu können, da sicherlich mehr Kommunen Interesse an den Leistungen der EWP hätten. Dafür würde die EWP ein großes Team von Ingenieuren benötigen. Die EWP wurde im letzten Jahr gegründet, antwortet **Herr Dorsten**. Die EWP habe im letzten Jahr ihr Konzept im Hause vorgestellt. Es gäbe ein Ingenieurteam und zur Unterstützung wurde noch ein Heizungsunternehmen gekauft.

Innerhalb der EAM- Gruppe könne man zur Unterstützung auf die Ingenieure zurückgreifen, merkt **Landrat Schuster** an.

Herr D. Steinraths, es hätte vor kurzem eine Pressemeldung gegeben, dass in den nächsten 10 Jahren von Wilhelmshaven bis nach Südhessen zwölf Stromtrassen für die Windenergie verlegt werden sollen. Wäre dies eine Aufgabe für die EWP um planen zu können, wie Trassen verlegt werden sollten?

Landrat Schuster, damit habe die EWP nichts zu tun, dies sei Aufgabe des Übertragungsnetzbetreibers.

Frau L. Schäfer fragt an, wie die zukünftige Partnerschaft aussehen wird. Wird alles ausgelagert? Doppelstrukturen sollte vermieden werden.

Landrat Schuster beim Jahresbericht 2020 (TOP 1) waren unter anderem die Ingenieursleistungen ein Thema. Der Lahn-Dill-Kreis sei nicht in der Lage energetisch z.B. eine Schule als Ingenieursleistung zu planen, auszuschreiben, zu überwachen. Diese Dienstleistung würde durch die Beteiligung an der EWP zu gekauft. Die EWP würde die genehmigungsreife Planung übernehmen.

Herr Dorsten im Prinzip ändere sich nichts daran, ob es ein Ingenieurbüro planen würde oder die EWP. Es erfolge ein Datentransfer durch die Mitarbeiter des Lahn-Dill-Kreis zur EWP. Auf Grund der gewünschten Vorgaben, sowie über die vorliegenden Daten der Gebäude, würde die EWP ein auf das jeweilige Gebäude zugeschnittene Konzept erstellen. Daraus könnten sich Qualitätsstandards entwickeln. Dies sei so aktuell auf dem Markt nicht zu finden.

Frau Petersen fragt, ob es nicht sinnvoll wäre, die EWP für die Städte und Gemeinden in die Energieplanung zu involvieren. Würde alles mit einfließen, oder würde nur ein Gebäude losgelöst vom Umfeld betrachtet werden?

Herr Dorsten bestätigt Frau Petersen, Vorteil von der EWP sei, dass sie kommunal denken würde. Wenn für ein Objekt eigener Strom und Wärme erzeugt werden würde, würde dies nur für das jeweilige Objekt erfolgen oder würden dadurch Objekte in dem Umfeld versorgt werden können, hinterfragt **Frau Petersen**.

Herr Dorsten antwortet, dies sei ein wichtiger Aspekt. Man erlebe momentan einen Zeitenwandel. Auf Grund der kommunalen Wärmeplanung, welche in Kürze beschlossen werden würde, müsse man vernetzt denken. Man müsse die einzelnen Liegenschaften mit deren Umgebung betrachten und dann ökologisch, ökonomisch sinnvoll entschieden, ob z. B. bei einer Schulplanung berücksichtigt wird das in der Nachbarschaft befindliche Gemeindehaus mitzuversorgen. Die Frage der Abrechnung sollte ebenfalls geklärt werden.

Landrat Schuster einen Kreisplan, welche Versorgungen man zusammenlegen könne, gäbe es nicht. Für die kreiseigenen Gebäude hoffe man, durch die Zusammenarbeit mit der EWP, dies zukünftig planen zu können. In erster Linie werden die Gebäude CO₂-Neutral geplant. Es finden in verschiedenen Kommunen Bestrebungen statt, gemeinsam, genossenschaftlich z.B. Nahwärmenetze aufzubauen.

Auf Folie 9 „Quartiersversorgung“ sei dieser Aspekt näher beschrieben, antwortet **Herr Dorsten**.

Frau Klement nach welchen Kriterien werden die fünf Gebäude, welche durch die EWP geplant werden sollen, ausgewählt? Nach dem Renovierungsstau, der Komplexität, dem Energiebedarf? **Herr Dorsten** bestätigt, dass es sich um diese Kriterien handele. Man würde Liegenschaften auswählen, bei denen die Sanierung anstehen würde. Themen für die Auswahl seien die Komplexität, das Umfeld, die Einbettung, Alter und Zustand der Heizung. Dies würde mit den Fachabteilungen abgestimmt werden. Anfang des Jahres 2024 sollen Vorschläge unterbereitet werden

Vorsitzender Berns bedankt sich bei Herrn Dorsten für den Vortrag. Er habe den Vortrag im Umweltausschuss miterlebt. Ein Vorteil sei, dass die gebündelte Fachkompetenz der EWP zum Tragen komme. Der Beteiligungsbetrag sei überschaubar (s. Seite 9 §11 im Gesellschaftervertrag). Er leitet zur Abstimmung über.

Beschluss:

Der Lahn-Dill-Kreis erwirbt einen Geschäftsanteil in Höhe von 0,75 % an der EAM Energiewende Partner GmbH zum Nominalwert von 22.500 € auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der EAM Energiewende Partner GmbH und tritt dem als Anlage 2 beigefügten Konsortialvertrag bei.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich dafür - 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu TOP 4.

Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen/Änderungen und Neufassung

VL-272/2023

Vorsitzender Berns ruft TOP 4 auf und übergibt das Wort an den **Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Aurand** die Fortschreibung wurde bereits gestern im Sozialausschuss vorgestellt und der Empfehlungsbeschluss einstimmig gefasst. Für Rückfragen würden die Fachdienstleitung Frau Bromont-Schmidt und der Abteilungsleiter Herr Menges zur Verfügung stehen. Da Thema sei nicht neu. Alle drei Jahre würde dies vorgelegt. Zukünftig könne es sein, dass sich der Rhythmus verkürzen würde, da bei den Beiträgen eine große Dynamik sei. Die Vertretungsmöglichkeiten innerhalb der Kindertagespflege wurden gestärkt. Zur Zeit habe man ein Netzwerk von 102 Personen in der Kindertagespflege, davon seien aktuell 70 Personen aktiv tätig. Diese Abweichung liege zum Teil im persönlichen Umfeld der Personen (bekommen selbst Kinder oder pausieren). Man sei froh, dass man einen festen Stamm von rund 70 % hätte auf die man zurückgreifen könne.

Frau L. Schäfer hat eine Frage zu der Entwicklung der Pauschalen, wie sieht es in anderen Landkreisen aus? Gibt es Vergleichszahlen?

Frau Bromont-Schmidt erläutert, dass man sich nicht nach anderen Landkreisen richten würde, sondern jeder Landkreis sei für sich selbst verantwortlich. Uraufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sei die Kindertagespflege vorzuhalten und weiterzuentwickeln. Im Sinne der Rechtsprechung wird sich an einer leistungsgerechten Ausgestaltung in Anlehnung an die Vergütung in Kindertageseinrichtungen. Der Fokus würde am Erhalt der Betreuungsplätze liegen. Die fachliche Komponente wiege höher als die Finanzielle. Der Rechtsanspruch müsse sichergestellt werden. Man müsse darlegen wie man die laufende Geldleistung §23 (IX. Sozialgesetzbuches) herleite. Man beziehe sich auf den Tarifvertrag des Sozial- und Erziehungsdienstes (Stufen S3 und s4 je nach Qualifikationsstand). Man qualifiziere jährlich 10 neue Plätze auch um die Anzahl der tätigen Personen im Netzwerk stabil zu halten. Die Kosten hierfür liegen bei ca. 5.000 EUR/Platz. Da keine weiteren Fragen bestehen, leitet **Vorsitzender Berns** zur Abstimmung über.

Beschluss:

Der Lahn-Dill-Kreis beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt, 0 Enthaltungen

Zu TOP 5.

Zwischenbericht des Lahn-Dill-Kreises zum 3. Quartal 2023

MI-37/2023

Vorsitzender Berns übergibt Landrat Schuster das Wort zu TOP 5.

Landrat Schuster teilt zum Zwischenbericht des 3. Quartals mit, dass der Haushalt mit einem Fehlbetrag von 7 Mio. EUR im Ergebnishaushalt verabschiedet worden sei. Im 3. Bericht gehe man inzwischen von einem Plus in Höhe von 143.868 EUR aus. Dies hänge im Wesentlichen mit der Unterbringung von geflüchteten Menschen zusammen (s. TOP 2). Man könne davon ausgehen, dass das Ergebnis sich noch etwas verbessern würde. Die beschlossenen Mehraufwendungen seien mit eingepreist. Es sei davon auszugehen, dass es in den zukünftigen Jahren schwieriger werden würde.

Inhalt der Mitteilung:

Der Zwischenbericht des Lahn-Dill-Kreises zum 3. Quartal 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Zu TOP 6.

Ausweisung von Waffenverbotszonen
Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2023
A-40/2023

Der neue TOP 6 wurde von **Vorsitzender Berns** aufgerufen, er übergibt das Wort an Landrat Schuster.

Dieser Antrag wurde bereits im Kreistag diskutiert, leitet **Landrat Schuster** ein. Eine Waffenverbotszone dürfe nicht durch einen Beschluss des Kreistages oder von Gemeindevertretern ausgesprochen werden. Eine Waffenverbotszone dürfe nicht pauschal, sondern nur anlassbezogen, lokal und zeitlich befristet ausgesprochen werden. Dies obliege nur dem Landrat/der Landrätin in enger Abstimmung mit den zuständigen Polizeidienststellen und Kommunen. Im Zuge des Eritrea-Festivals wurde im Juli in Gießen eine Waffenverbotszone erlassen, dies war in der Vergangenheit die einzig bekannte Errichtung einer Waffenverbotszone.

Am 06.12.2023 fand die Bürgermeisterdienstversammlung statt. Der neue Polizeipräsident, Herr Krückemeier, hat sich dort vorgestellt. Er berichtete unter anderem über Waffenverbotszonen und über die Kriminalitätsentwicklung im Lahn-Dill-Kreis berichtet. Die Kriminalitätsrate sei leicht höher als vor Corona.

Anlassbezogen könne man eine Waffenverbotszone einrichten, jedoch nicht pauschal. Da dies im Zuge der Bürgermeisterdienstversammlung besprochen wurde, fragt Landrat Schuster die antragstellende Fraktion, ob der Antrag damit erledigt wäre.

Herr Braun bestätigt, dass der Antrag damit erledigt sei.

Es gäbe noch einen offenen Antrag der CDU zum Thema Einbürgerungsfeiern, merkt **Landrat Schuster** an. Dies liege zur Zeit im Bundesrat, sobald dies beschlossen sei und im Gesetz- und Verordnungsblatt stehen würde, seien danach die Einbürgerungsurkunden unverzüglich auszuhändigen. Für die nächste Bürgermeisterdienstversammlung ab 07.02.2024 würde dieses Thema auf die Tagesordnung kommen.

Frau L. Schäfer habe eine Rückfrage zu dem Thema Waffenverbotszone. Wurde polizeilich kommuniziert, dass keine Gefahr bestehen würde? Bleibe man im Dialog mit der Polizei bzw. Komme der Polizeipräsident regelmäßig zu der Bürgermeisterdienstversammlung um dort zu berichten?

Landrat Schuster antwortet, dass die Bürgermeisterdienstversammlung auf Grund des Antrags mit dem Thema beschäftigt wurde. Normalerweise sei dies kein Thema welches die Bürgermeisterdienstversammlung betreffen würde.

Beschluss:

Der Kreisausschuss wird gebeten, im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Polizeipräsidenten, für die Notwendigkeit von Waffenverbotszonen zu werben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde von der CDU-Fraktion für erledigt erklärt.

Zu TOP 7.
Verschiedenes

Vorsitzender Berns leitet zu TOP 7 über und übergibt das Wort an den Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Aurand.

Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Aurand möchte einen kurzen Bericht über die Flüchtlingssituation abgeben und wird dies auch am Montag im Zuge der Kreistagssitzung vorstellen.

In diesem Jahr wurden dem Lahn-Dill-Kreis 2.623 Menschen zugewiesen. Die letzte Zuweisung für 2023 wird am 18.12. mit 40 Personen erfolgen. In 2024 wird es weitergehen. Diese große Aufgabe wurde gemeinsam mit den Städten und Gemeinden bewältigt. Es wurden 1.125 Menschen seit dem 17.08.2022 an die Städte und Gemeinden delegiert. Seit Juli 2023 ist dies nicht mehr notwendig, da die Kooperationsvereinbarungen mit den Städten und Gemeinde mittlerweile abgeschlossen und größere Notunterkünfte (für bis zu 250 Personen) eingerichtet wurden. Im Laufe des nächsten Jahres sollen die Notunterkünfte wieder abgeschmolzen werden. Heute konnte die neue Unterkunft „Kalteiche“ besichtigt werden. Diese sei zunächst für ein halbes Jahr mit der Option der Verlängerung um ein weiteres halbes Jahr angemietet worden. Die Anzahl der Personen in Gemeinschaftsunterkünften (GU) beträgt 2.733.

Aktuell sind 3.934 Menschen aus der Ukraine im Lahn-Dill-Kreis gemeldet. Diese Menschen leben zum Teil in GUs, aber auch in Privatunterkünften. Davon sind ca. 2.700 Menschen beim kommunalen Jobcenter gemeldet und beziehen Leistungen.

Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Aurand bedankt sich bei den Anwesenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gute Zusammenarbeit. Er sei von der Hälfte (ca. 1.000) der unterbringenden Personen in der zweiten Jahreshälfte ausgegangen. Gemeinsam konnte man diese Bürde meistern, jedoch könne man dies nicht ständig wiederholen.

Momentan würden deutlich weniger Personen ankommen, dies liege zum einen an der Witterung, aber auch an den Grenzkontrollen, bilateralen Verträgen und der Entwicklung im Balkan. Man habe sich geeinigt diese Aufgabe auf Landesebene und mit dem Regierungspräsidium gemeinsam durchzuführen. Momentan seien relativ viele Plätze in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen frei. Die Zuweisungen für das 1. Quartal würden nicht maßgeblich erhöht, wie es danach aussehen würde, kann man nur schwer einschätzen.

Landrat Schuster teilt in seiner Eigenschaft als Präsident des hessischen Landkreistages ergänzend mit, dass man sich mit dem Innenminister, Finanzminister, Sozialminister und dem Präsidenten des Landesrechnungshofes auf Prognosen geeinigt habe und nicht auf rechtlich verbindliche Zahlen. Dies würde nun bei allen 21 hessischen Landkreisen und Städten so gehandhabt. Hintergrund sei, dass Verträge abgeschlossen werden müssen und die Vertragspartner eine Vertragslaufzeit von mindestens fünf Jahren haben möchten und zudem die Vertragsbedingungen gerne vorgeben möchten. Dies müsse verhandelt werden und könne nicht einseitig vorgegeben werden. Auf Grund der Orientierungsdaten (Schätzungen) für Hessen für das Jahr 2024 könne man für den Lahn-Dill-Kreis mit ca. 1.300 Menschen rechnen, die aufgenommen werden müssen und für die Kapazitäten vorhanden sein sollten. Dies seien Schätzzahlen ohne rechtliche Garantien. Heute wurde der hessische Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD bekanntgegeben. Es wurde dort ausdrücklich auf dieses Thema eingegangen – das Land werde die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen deutlich erhöhen und die Kommunen werden zukünftig nur noch Flüchtlinge mit einer positiven Bleibeperspektive zugewiesen bekommen. Wie schnell und wann dies umgesetzt werden könne, könne man jetzt noch nicht sagen. Dadurch würde es zu einer Entlastung für die Landkreise, Städte und Gemeinden kommen.

Nach wie vor würden Flächen und Räumlichkeiten für die Unterbringung der Menschen benötigt. Problematisch sei, dass der klassische Wohnungsmarkt nicht mehr vorhanden sei. Mittlerweile müsse man als Vermieter für einen Neubau 16,00 EUR/m² Kaltmiete verlangen um eine Kostendeckung zu erreichen, dies sei in der Praxis nicht zu erzielen. Der aktuelle durchschnittliche Kaltmietpreis würde zwischen 7,00 und 7,50 EUR/m² je nach Alter und Standort des Objektes liegen. Für das nächste Jahr seien unter anderem aus den vorgenannten Gründen kaum Bautätigkeiten geplant, so die Aussage von Wohnungsbaugesellschaften.

Daraus resultiere die große Gefahr, dass die ursprünglich nur temporär geplanten Einrichtungen längerfristig benötigt werden würden.

Frau Niggemann fragt, bei der heutigen Besichtigung der Unterkunft „Kalteiche“ wurde gesagt, dass sich die Kosten für die temporäre Unterkunft in Leichtbauweise für das halbe Jahr auf 2 Mio. EUR belaufen. In dem Bericht des Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Aurand wurde gesagt, dass es sich um Leichtbauhallen handele, die von einem Unternehmen angemietet wurden. Woraus resultieren die 2 Mio. EUR?

Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Aurand antwortet, dass es sich im Wesentlichen um die anfallenden Mietkosten dafür handele. Der Kreisausschuss sei bestrebt, viele Module mit vielen Möglichkeiten und unterschiedlichen Laufzeiten zu haben um ein möglichst flexibles System zu haben.

Frau Niggemann fragt nochmals bezüglich der Kosten von 2 Mio. EUR für das halbe Jahr nach. Sei bei einer Verlängerung von einem weiteren halben Jahr wieder mit Kosten in Höhe von 2 Mio. EUR zu rechnen?

Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Aurand antwortet, dass man dies jetzt noch nicht genau beziffern könne, da die Konditionen neu verhandelt werden müssen. Zwar sei die Miete der größte Bestandteil der Kosten, jedoch seien auch Kosten für Sicherheitsleistungen darin enthalten.

Herr D. Steinraths bittet um einen kurzen Sachstandsbericht zu den Themen Zulassungsstelle, Amtshilfe Siegen-Wittgenstein und wie ist die Prognose für die Terminvergabe in der Zulassungsstelle für 2024?

Landrat Schuster fragt nach, ob Herr Steinraths die Führerscheinstelle oder die Zulassungsstelle meine. Bei der Zulassungsstelle laufe es problemlos.

Herr Strack-Schmalor bestätigt Landrat Schuster. Bei der Zulassungsstelle bekomme man innerhalb einer Woche Termine. Bei der Fahrerlaubnisbehörde sei man noch immer in der „Umtauschwelle“. Termine werden sieben Wochen im Voraus angegeben, wobei ein gewisser Teil als Puffer für telefonische Terminvereinbarungen zurückgehalten würde. Umtauschstichtag für die alten Führerscheine ist der 19.01.. Rund um diesen Termin sei eine sehr große Nachfrage zu verzeichnen. Diese ebbe bekanntlich in Richtung Sommer/Herbst wieder ab. Um dies abzufangen, sind neue Stellen geplant. Es gäbe Überlegungen und Ideen um mit Sonderaktionen (z. B. samstags) Abhilfe zu schaffen.

Stand bei „Siegen-Wittgenstein“ sei, dass der Lahn-Dill-Kreis seit mehreren Wochen aushelfe. Dies bedeute, dass der Lahn-Dill-Kreis die Räumlichkeiten (in Burg), Hardware und Papiere zur Verfügung stelle. Die Tätigkeit werde von den Mitarbeitern des Landkreises Siegen-Wittgenstein ausgeführt. Die Fahrzeuge würden auf „LDK“ zugelassen, obwohl sie im Landkreis Siegen-Wittgenstein beheimatet seien. Ob und wie später eine Ummeldung auf „SI“ erfolge, sei nicht bekannt. Die ca. 10 Angestellten pendeln aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein nach Burg. Die Terminvergabe erfolge über Siegen. Die Aushilfstätigkeit für Fahrerlaubnistätigkeiten des Landkreises Siegen-Wittgenstein wird gemeinsam ausgeführt. Gebühren verbleiben in Siegen, die Bezahlung erfolge mittels Barkasse. Am Ende der Amtshilfe (geplant erstmal bis zum Jahresende) würde eine Abrechnung getätigt. Die Räumlichkeiten in Burg seien sehr begrenzt, den Sozialraum musste weichen. Es hätte eine Anfrage aus dem Märkischen Kreis gegeben, ob die Siegener Kollegen deren Zulassungsangelegenheiten ebenfalls mit in Burg ausführen könnten.

Der Lahn-Dill-Kreis habe Kapazitäten um ca. 20.000 Führerscheine im Jahr umzutauschen, antwortet **Landrat Schuster**. Dort sei etwas Geduld gefragt. Niemand müsse innerhalb Deutschlands mit Sanktionen rechnen, wenn der Führerschein nicht umgetauscht sei. Bei terminkritischen Fällen, wird den Bürgern mittels telefonischer Terminvergabe ein kurzfristiger Termin angeboten. Die Umtauschspitzen zu den Stichtagen werde es immer geben, unabhängig von dem Stellenplan. Im Laufe des Jahres normalisiere sich dies.

Vom Landkreis Siegen-Wittgenstein bestünde das Angebot, dass dem Lahn-Dill-Kreis das für die geplante Sonderaktion benötigte Personal zur Verfügung gestellt werden wird, erläutert **Herr Strack-Schmalor**. Geplant sei dies für Anfang 2024.

Frau L. Schäfer fragt an, ob der „Terminvergabe-Schwarzmarkt“ noch bestehen würde?

Herr Strack-Schmalor bestätigt, dass es dieses Phänomen noch geben würde. Die neuen Tagetermine würden immer um Mitternacht eingestellt und seien sehr schnell vergeben. Ob diese von natürlichen Personen oder durch einen Automatismus belegt werden, könne man nicht sagen. Es sei auffällig, dass diese Termine kurz nach Mitternacht weg seien und teilweise zu späteren Zeitpunkten wieder verfügbar seien.

Frau L. Schäfer möchte wissen, ab wann man mit konkreten Maßnahmen rechnen kann um dem Abhilfe zu schaffen?

Herr Strack-Schmalor wiederholt, dass es immer im Winter, rund um den Stichtag 19.01., diese Spitzen geben würde. Dies könne man nur mit kurzfristigen Sondermaßnahmen im Winterhalbjahr abfangen. Da in dem Bereich Zulassung-/Fahrerlaubnisstelle meist Teilzeitkräfte arbeiten und nicht mehr Planstellen zur Verfügung stehen, müsse man prüfen ob man das Personal mit Mehrarbeit belasten könne. Es sei nicht möglich, unterjährig mehr Personal zu beschäftigen, da dies nicht dem Stellenplan entsprechen würde. Zusätzlich müssten entsprechende Lizenzarbeitsplätze gebucht werden. Der Stellenplan sei so aufgestellt, dass die Anzahl der Gesamtprozesse abgewickelt werden können und nicht nur die anfallenden Spitzen.

Anlässlich der letzten Sitzung des HFWO in diesem Jahr bedankt sich **Vorsitzender Berns** bei Allen für die angenehme, gute und geschätzte Zusammenarbeit und wünscht eine besinnliche Weihnachtszeit und ein friedvolles Weihnachtsfest. Vorsitzender Berns schließt die Sitzung des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschusses um 18:16 Uhr.

Wetzlar, 15.12.2023

gez.

Wolfgang Berns
Vorsitzender

Eva Korschinsky
Schriftführerin

An den
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Nachname:
Vorname:
Straße:
Ort:

Antrag auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Datum auswählen

Sitzung auswählen

Für die Teilnahme an der Sitzung beantrage ich entsprechend der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Lahn-Dill-Kreises vom 19. Juli 2004, zuletzt geändert am 13. Dezember 2016:

1. Ersatz von Verdienstaussfall [] €
Stunden à 10,- €

2. Aufwandsentschädigung (67,81 €) [] €

3. Ersatz von Fahrtkosten

Antrittsort der Fahrt: []

3.1 für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel [] €

3.2 für die Benutzung des eigenen Kfz

3.2.1 Wegstreckenentschädigung Ja Nein

[] km à 0,35 € [] €

3.2.2 Mitnahmeentschädigung

Name des Mitfahrers

[] km à 0,02 € [] €

3.3 für die Benutzung des eigenen Fahrrades oder für zu Fuß zurückgelegte Strecken

[] km à 0,06 € [] €

4. Parkgebühren: Ja Nein [] €

Gesamtbetrag: [] €

Bankverbindung (falls nicht schon bekannt):

IBAN

BIC:

Bank:

Wetzlar, den

Unterschrift:

[]

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
15.11.2023	Zentraler Service/ 12 Finanz- und Rechnungswesen	11.41.20 JA 2020

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	22.11.2023	Beschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	14.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	18.12.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage:

Schlussbericht der Abteilung Revision über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Betreff:

Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2020

hier: Beschlussfassung und Entlastung des Kreisausschusses

1 BESCHLUSS

1.1 Kreisausschuss:

Der Kreisausschuss nimmt den Schlussbericht der Abteilung Revision zur Kenntnis und legt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zusammen mit dem Schlussbericht der Abteilung Revision gem. § 113 HGO dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

1.2 Der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1.2.1. gem. § 114 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO den vom Kreisausschuss aufgestellten und als Anlage beigefügten Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2020 zu beschließen.

1.2.2. Dem Kreisausschuss wird gem. § 114 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

1.3 Kreistag:

1.3.1. Der Kreistag beschließt gem. § 114 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO den vom Kreisausschuss aufgestellten und als Anlage beigefügten Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2020.

1.3.2. Dem Kreisausschuss wird gem. § 114 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Keine. Nach den Regelungen der HGO muss der Kreistag über den Schlussbericht und die Entlastung des Kreisausschusses entscheiden.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Durch die haushaltsrechtlich zulässige Übertragung von Ermächtigungen können künftige Jahre in Höhe der erfolgten Vorträge zusätzlich zum Planwert des jeweiligen Jahres mit Aufwendungen bzw. Auszahlungen belastet werden, soweit die Ermächtigungen ausgeschöpft werden.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

keine

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.5 Befristung der Regelung/en:

keine

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

keine

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

keine

3 BEGRÜNDUNG

Nach § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) hat der Lahn-Dill-Kreis für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nebst Anhang und einen Rechenschaftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde vom Kreisausschuss am 19.05.2021 (Drucks.-Nr. 158/2021) bezüglich seiner Bestandteile Vermögensrechnung, Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung aufgestellt und in einem Rechenschaftsbericht erläutert.

Im Jahresabschluss 2020 ergeben sich folgende Eckpunkte:

Die Bilanzsumme stieg gegenüber dem Jahresabschluss 2019 von 779,9 Mio. € auf 845,1 Mio. €. Das Anlagevermögen zum 31.12.2020 beträgt 726,9 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Anlagevermögen um 35,9 Mio. € erhöht (+5,19%). Das Eigenkapital beträgt 129,6 Mio. €, die Eigenkapitalquote beträgt 15,33 %.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Ordentliches Ergebnis:	32.351.688,75 €
Außerordentliches Ergebnis:	-84.950,97 €
Jahresüberschuss:	<u>32.266.737,78 €</u>

Die Ergebnisrechnung verbessert sich gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz 2020 um rund 24,91 Mio. €.

Aus der Finanzrechnung ist ablesbar, inwieweit es gelungen ist, über das laufende Ergebnis den Finanzmittelbedarf für die Bedienung der Tilgungsverpflichtungen und der Investitionen zu decken. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist mit rund 43,03 Mio. € positiv. Der positive Saldo bedeutet einen Überschuss an Liquidität durch die reguläre Verwaltungstätigkeit, der für Tilgungen und Investitionen zur Verfügung steht. Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 42,27 Mio. € zeigt an, dass die Investitionen in Höhe 54,52 Mio. € im Wesentlichen aus Mitteln des Lahn-Dill-Kreises finanziert wurden. Die Investitionsquote liegt bei 5,82%. Der Vermögenszuwachs war höher als der mit einer durchschnittlichen Abschreibungsquote in Höhe von 2,51% erfasste Werteverzehr.

Zum Abschlusstichtag hatte der Lahn-Dill-Kreis 1.148 Beschäftigte. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der Beschäftigten um 65. Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen blieb im gleichen Zeitraum nahezu unverändert (865,39 VZÄ gegenüber 867,14 VZÄ in 2019).

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Schlussbericht der Abteilung Revision ist in der Anlage beigefügt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch die Abteilung Revision des Lahn-Dill-Kreises als zuständigem Rechnungsprüfungsamt. Nach der erfolgten Prüfung kommt die Abteilung Revision zu folgendem Prüfungsurteil

- zum Jahresabschluss sowie zum Rechenschaftsbericht:

Wir haben den Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises, bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr 2020

und

vermittelt der dem Jahresabschluss beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises. In allen wesentlichen Belangen steht der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, den gesetzlichen Vorschriften und stellt die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 HGO erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes geführt hat.

- zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft:

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse hat die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen.

Im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Prüfungen wurden keine Sachverhalte festgestellt, dass den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht entsprochen wurde.

Die haushaltswirtschaftliche Lage des Lahn-Dill-Kreises ist auf der Grundlage der Verhältnisse des Abschlussjahres geeignet, die stetige Erfüllung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Gem. § 114 Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 I HKO hat der Kreistag mit dem Beschluss über den Jahresabschluss zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses zu entscheiden. Um einen positiven Beschluss wird gebeten.

gez.: Wolfgang Schuster
Landrat

Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes (Abteilung Revision)
des Lahn-Dill-Kreises

über die Prüfung des Jahresabschlusses
des Lahn-Dill-Kreises
zum 31. Dezember 2020



Redaktionelle Hinweise

Grundsätzlich werden in diesem Bericht zum besseren Verständnis für die zitierten Rechtsquellen die jeweils zum Zeitpunkt der Abfassung des Prüfungsberichts gültigen Fassungen im Abkürzungsverzeichnis oder in den Fußnoten genannt.

Soweit im Bericht nicht anders angegeben, wurden bei der Prüfung die im jeweiligen Prüfungszeitraum (Abschluss-/Berichtsjahr) oder hilfsweise die zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen geltenden, mithin ggf. frühere als die im Abkürzungsverzeichnis genannten Fassungen, zugrunde gelegt. Wesentliche Abweichungen zwischen den bei der Prüfung angewandten und den zum Zeitpunkt der Berichtsausfertigung geltenden Rechtsständen, soweit diese für die Beurteilung von Bedeutung sind, werden im Bericht erläutert. Soweit die für das Abschluss-/Berichtsjahr geltenden Rechtsstände in der Paragrafenfolge und/oder hinsichtlich der materiellen Inhalte von den aktuellen Rechtsständen abweichen, sind die früher geltenden Vorschriften im Text mit "a. F." (alte Fassung) gekennzeichnet.

Im Allgemeinen wird für die Darstellung der Tabellen und Zahlen das Tabellenkalkulationsprogramm Microsoft Excel verwendet. Der Übersichtlichkeit halber sind abweichend von der Darstellung in Schlussberichten auf der örtlichen Ebene die Beträge im Bericht auf Basis von Tausend, Millionen oder Milliarden angegeben. Hieraus können Rundungsabweichungen resultieren. Im Weiteren sind die Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Bericht grundsätzlich darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Bezeichnungen zu verwenden. Mit dem männlichen Begriff sind sowohl das weibliche, das männliche und das dritte Geschlecht (divers) gemeint.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Abteilung Revision

Fachdienst Interne Revision (14.2)

Sophienstr. 14

35576 Wetzlar

Telefon 06441 407-2701

revision@lahn-dill-kreis.de

www.lahn-dill-kreis.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag	7
2 Grundsätzliche Feststellungen	8
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Landkreises	8
2.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage des Landkreises	8
2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung	10
2.1.3 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	11
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
3.1 Gegenstand und Ziel der Prüfung	13
3.2 Art und Umfang der Prüfung	14
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	16
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
4.1.1.1 Buchführung	16
4.1.1.2 Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der finanzrelevanten IT-Systeme	17
4.1.1.3 Inventur und Inventar	18
4.1.2 Jahresabschluss	19
4.1.3 Anhang und weitere Anlagen zum Jahresabschluss	20
4.1.4 Rechenschaftsbericht	21
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	23
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	23
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	23
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	23
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	23
4.3 Sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen des Jahresabschlusses	23
4.3.1 Vermögensrechnung	23
4.3.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen	24
4.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen	25
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	28
5.1 Grundsätzliche Feststellungen	28
5.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan	28
5.3 Einzelfeststellungen zur Haushaltswirtschaft	31
5.3.1 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	31
5.3.1.1 Einhaltung Ergebnishaushalt	31

5.3.1.2	Einhaltung Finanzhaushalt und Verpflichtungsermächtigungen	32
5.3.1.3	Zusammenfassende Bewertung	33
5.3.2	Übertragung von Haushaltsansätzen in das Folgejahr.....	33
5.3.3	Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionskredite.....	35
5.3.3.1	Kreditaufnahme im Haushaltsjahr	35
5.3.3.2	Übertragung von Kreditermächtigungen in das Folgejahr	36
5.3.4	Inanspruchnahme des Höchstbetrages für Kredite zur Liquiditätssicherung ...	36
5.3.5	Kreis- und Schulumlage	37
5.3.5.1	Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes	37
5.3.5.2	Bemessung und Abrechnung der Schulumlage	37
5.3.6	Prüfung von Auftragsvergaben	38
5.4	Weitere Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns im Berichtsjahr	39
6	Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes und Schlussbemerkungen	41
6.1	Prüfungsurteile	41
6.1.1	Prüfungsurteil zum Jahresabschluss sowie zum Rechenschaftsbericht	41
6.1.2	Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	41
6.2	Grundlage für die Prüfungsurteile.....	42
6.2.1	Grundlagen für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht.....	42
6.2.2	Grundlagen für das Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	42
6.3	Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Vertretungskörperschaft für den Jahresabschluss, den Rechenschaftsbericht und die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	43
6.3.1	Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Vertretungskörperschaft für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht	43
6.3.2	Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	43
6.4	Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts sowie für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	44
6.4.1	Verantwortung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts	44
6.4.2	Verantwortung für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	46
6.5	Schlussbemerkungen	47
	Anlage/n zum Schlussbericht	48

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AWLD	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Lahn-Dill, 35576 Wetzlar
BALVI	Softwaresystem zur behördlichen Überwachung im Veterinär- und Lebensmittelbereich
ERP(-Verfahren)	Enterprise-Resource-Planning (DV-Verfahren zur Steuerung des Rechnungswesens und wesentlicher Geschäftsprozesse eines Unternehmens bzw. einer Gebietskörperschaft)
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2021 (GVBl. S. 498)
GemKVO	Gemeindekassenverordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 830, berichtigt GVBl. I 2012, S. 19), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 254)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HFAG	Hessisches Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750)
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637)
HGO	Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)
HKO	Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HMdF	Hessisches Ministerium der Finanzen
Hj.	Haushaltsjahr
HSGB	Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftrüegegesetz vom 12. Juli 2021, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338)
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e. V., Köln
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf

IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnik
JA	Jahresabschluss
Kap.	Kapitel
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
Mio.	Millionen
lt.	laut
Nr.	Nummer
n. F.	neue Fassung
OffensivG	Hessisches Offensivgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. S. 488, 491), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 477)
Pos.	Position
PS	Prüfungsstandards
SAP	<u>S</u> ysteme, <u>A</u> nwendungen und <u>P</u> rodukte in der Datenverarbeitung (integriertes betriebswirtschaftliches ERP-Verfahren vorrangig für mittelständische bis große Unternehmen, um die einzelnen Unternehmensbereiche integriert zu steuern und zu verwalten)
SWS	Schüllermann und Partner AG, Robert-Bosch-Straße 5, 63303 Dreieich
Tz.	Textziffer
WP	Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
u. a.	unter anderem
v. H.	von Hundert
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WI-Bank	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) hat der Lahn-Dill-Kreis für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach § 112 Abs. 5 HGO durch den Kreisausschuss grundsätzlich bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen und im Anschluss daran dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Der Kreisausschuss hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kreistag (nachfolgend auch Vertretungskörperschaft) hat gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses zu entscheiden.

Der Abteilung Revision des Lahn-Dill-Kreises obliegt als zuständigem Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 52 Abs. 2 HKO gemäß §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO die Prüfung des Jahresabschlusses des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2020.

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung berichten wir mit diesem Schlussbericht, der unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinie „Leitlinien für die Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ (IDR L 260) des Institutes der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) und ergänzend des Prüfungsstandards (PS) 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) erstellt wurde. Darüber hinaus wurden die weiteren einschlägigen Prüfungsleitlinien des Institutes der Rechnungsprüfer (IDR) beachtet.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Landkreises

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter des Landkreises im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Landkreises zutreffend dargestellt sind.

2.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage des Landkreises

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 wurden nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage des Lahn-Dill-Kreises getroffen:

A. Das Haushaltsjahr 2020 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von **32.266.737,78 €** ab.

Davon entfallen

auf das ordentliche Ergebnis	32.351.688,75 €	und
auf das außerordentliche Ergebnis	-84.950,97 €	

Mit dem erzielten Jahresüberschuss wurde das prognostizierte Ergebnis aus der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2020 - **8.730.572 €** (Überschuss) - deutlich überschritten. Die Gründe für die erzielte Verbesserung des Jahresergebnisses von rund **23,54 Mio. T€** wurde in den Ziffern 8.2.1.2 „Erläuterungen zu den wesentlichen Plan-/Ist-Abweichungen“ des Jahresabschlusses des Lahn-Dill-Kreises für das Jahr 2020 eingehend dargelegt.

B. Das **Eigenkapital** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 32.266.737,00 € auf nunmehr **129.589.096,42 €** erhöht.

C. Im Berichtsjahr wurden Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen und Sachanlagevermögen in Höhe von insgesamt 54.524.269,52 € getätigt. Demgegenüber stehen geplante Investitionen im Investitionsprogramm 2020 in Höhe von 45.227.732,00 €. Die Differenz ist im Wesentlichen durch höhere Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen (Schulgebäude, Turn- und Sporthallen, Sicherstellung der IT-Infrastruktur) zu erklären.

D. Das Anlagevermögen unterliegt einer durchschnittlichen Abschreibungsquote von 2,51 %. Die Investitionsquote liegt bei 5,82 %. Somit ist der Vermögenszuwachs höher als der mit der Abschreibung erfasste Werteverzehr.

E. Der Finanzmittelbestand hat sich im Haushaltsjahr 2020 von 21.043.335,79 € auf 52.794.542,29 € erhöht.

F. Zum Ende des Haushaltsjahres 2020 beträgt die Eigenkapitalquote 15,33 %.

G. Analog der Vorjahre sind die aufkommensstärksten Quellen bei den ordentlichen Erträgen auch in 2020 wiederum die Steuern und steuerähnlichen Erträge mit einem Anteil von weiterhin 49,65 %, die (außer einem geringen Anteil für Jagd- und Fischereisteuer) nahezu ausschließlich auf die Kreis- und Schulumlage entfallen.

H. Der größte Posten bei den ordentlichen Aufwendungen sind entsprechend der Feststellungen aus den Vorjahren erneut die Transferaufwendungen, deren Anteil sich in 2020 gegenüber dem Vorjahr (44,29 %) auf 46,04 % erhöht hat.

I. Die Anzahl der bei dem Lahn-Dill-Kreis Beschäftigten hat sich im Jahr 2020 (per 31. Dezember 2020) gegenüber dem Vorjahr um 65 auf 1.148 erhöht, während die tatsächlich besetzten Stellen im gleichen Zeitraum nahezu unverändert (865,39 VZÄ gegenüber 867,14 VZÄ in 2019) waren.

Das Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde hat mit der haushaltsrechtlichen Genehmigung für die Haushaltsjahre 2020/2021 die steigenden Personalaufwendungen thematisiert, jedoch aufgrund der günstigen Entwicklung des Lahn-Dill-Kreises von personalwirtschaftlichen Auflagen abgesehen, erwartet aber, dass trotz vorgesehener Stellenausweitung und demzufolge steigender Personalaufwendungen (Ansatz 2020: 57,8 Mio. €) der Personaleinsatz kostenbewusst und verantwortungsvoll gestaltet wird.

Festzustellen ist, dass sich die tatsächlichen Personalaufwendungen des Jahres 2020 auf ca. 56.157.925,00 € belaufen.

Stellungnahme:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und der Lage des Landkreises im Betrachtungszeitraum wieder.

2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung

Der Rechenschaftsbericht enthält nach unserer Auffassung folgende **Kernaussagen** zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für den Lahn-Dill-Kreis:

A. Für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Teilnahme an verschiedenen Programmen und Maßnahmen des Landes Hessen und des Bundes weist der Lahn-Dill-Kreis seit dem Jahresabschluss 2018 weiterhin ein positives Eigenkapital aus.

B. Für die Folgejahre

Aufgrund der bestehenden Zinspolitik der Europäischen Zentralbank und der verschiedenen Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde weiterhin ein niedriges Zinsniveau erwartet, welches der Finanzierung von Investitionsvorhaben zugutekommt.

C. Corona-Pandemie

Das Land Hessen hat wie die Landesregierungen der anderen Bundesländer durch Verordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz Maßnahmen zur Bekämpfung der im Jahr 2020 aufgetretenen Corona-Pandemie veranlasst. Die Umsetzung und Durchsetzung dieser Regelungen war Aufgabe des Lahn-Dill-Kreises. Zur Koordinierung wurde ein abteilungsübergreifend agierender Verwaltungsstab als Teil der Gefahrenabwehr einberufen. Ab Mitte Dezember 2020 standen erste Impfstoffe zur Verfügung. Gemäß Infektionsschutzgesetz und des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wurde der Lahn-Dill-Kreis mit Einsatzbefehl vom 23. November 2020 mit dem Aufbau und Betrieb eines Impfzentrums beauftragt. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden mehrere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen. Das Land Hessen hat mit Erlass vom 30. März 2020 haushaltsrechtliche Erleichterungen auch dahingehend festgelegt, dass Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie erforderlich sind, unvorhergesehen und unabweisbar sind. Sofern die Deckung derselben im laufenden Jahr nicht möglich war, war es zulässig, die Deckung im Folgejahr darzustellen.

D. Das Steuer- und Umlageaufkommen im Landkreis ist von der Entwicklung der Wirtschaftslage abhängig. Insoweit ist auch der Landkreis nicht von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage seiner Städte und Gemeinden abgekoppelt, die ihrerseits dadurch in hohem Maße konjunkturellen Schwankungen unterliegen und von der Steuergesetzgebung fremdbestimmt sind. Infolge der Corona-Pandemie und der notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung ist mit Steuerausfällen zu rechnen. Zur Stabilisierung der kommunalen Finanzen wurden vom Bund und dem Land Hessen verschiedene Maßnahmen ergriffen.

E. Der Lahn-Dill-Kreis ist neben seiner eigenen Kreisverwaltung (Kernverwaltung) an Betrieben und Unternehmen beteiligt, die zahlreiche Dienstleistungen erbringen. Auch bei den Beteiligungen wird die Corona-Pandemie Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung haben. Der Lahn-Dill-Kreis geht davon aus, dass die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften stabil bleibt, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, zukünftig Rückstellungen für Verlustübernahmen bilden zu müssen.

F. Der Eigenbetrieb AWLD ist verpflichtet, für die Abfallentsorgungsanlage Aßlar (Deponie) aufgrund von Rekultivierungsverpflichtungen Rückstellungen aufzubauen. Für die Bewertung der Rückstellungen wird mit einer Nutzbarkeit der Deponie bis zum Jahr 2060 gerechnet. Sofern eine frühere Rekultivierungsverpflichtung eintritt und zu diesem Zeitpunkt durch den Eigenbetrieb die notwendigen Rückstellungen noch nicht in entsprechender Höhe gebildet wurden, schlägt die Verpflichtung auf den Lahn-Dill-Kreis durch.

G. Auch aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und der Verpflichtung aus dem Onlinezugangsgesetz, bis spätestens 2022 Anträge, Nachweise und Berichtspflichten an Bund, Länder und Kommunen online abwickeln zu können, unterliegen die Daten des Lahn-Dill-Kreises einem allgemeinen informationstechnischen Risiko. Zur Risikominimierung wurden verschiedene organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen.

Stellungnahme:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht spiegeln insgesamt die zukünftige Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für den Lahn-Dill-Kreis zutreffend wider.

Darüber hinausgehende Tatsachen, welche die Entwicklung des Landkreises wesentlich beeinträchtigen können, haben wir bei der Jahresabschlussprüfung 2020 nicht festgestellt.

Bezugnehmend auf unsere Ausführungen in den Schlussberichten der Jahre 2017 - 2019 ist an dieser Stelle anzuführen, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 die in der Folgezeit eingetretenen Auswirkungen weltpolitischer Konflikte für den Verlauf der Haushaltswirtschaft und deren weitere Entwicklungen noch nicht absehbar waren und dementsprechend auch nicht Gegenstand dieses Rechenschaftsberichts 2020 sein konnten.

2.1.3 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Wie in den Jahren zuvor, wird auch 2020 im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss unter Kapitel 8, Teilziffer 2.2., erläutert, wie sich die Vermögenssituation des Lahn-Dill-Kreises im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr verändert und sich das Eigenkapital seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Jahr 2001 entwickelt hat.

Seit dem Jahr 2018 weist der Lahn-Dill-Kreis wieder ein positives Eigenkapital aus. Auch in 2020 konnte das Eigenkapital weiter aufgebaut werden. Die Gründe hierfür wurden unter Tz. 8.2.1.2 des Rechenschaftsberichts (Anlage zum Jahresabschluss) benannt. Den gewährten Hilfen aus dem Entschuldungsprogramm „Hessenkasse“ in 2018 und 2019 stehen die Verpflichtungen gegenüber, den Ergebnis- und Finanzhaushalt ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO auszugleichen, die Vorgaben nach § 105 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO zu beachten sowie ab dem Haushaltsjahr 2019 die Zahlungen der ordentlichen Tilgungen und den Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften und somit eine Fremdfinanzierung zu vermeiden.

Die **Zahlungsverpflichtungen** des Landkreises nach Maßgabe des **Hessenkassengesetzes** an das genannte Sondervermögen belaufen sich jährlich auf 25,00 € je Einwohner und somit gemäß Bescheid auf insgesamt **60.750.000,00 €**, die in den Jahren 2019 bis 2028 zu zahlen sind. Der Betrag wurde in der Vermögensrechnung in voller Höhe als Eigenbeteiligung Hessenkasse in den sonstigen Verbindlichkeiten zutreffend bilanziert.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand und Ziel der Prüfung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses des Landkreises.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil zum Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, zum Rechenschaftsbericht sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft abzugeben.

Dazu haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch den Kreisausschuss durch Beschluss vom 19. Mai 2021 (Beschlussvorlage Nr. 158/2021 vom 11. Mai 2021) aufgestellt und liegt uns seit 20. Dezember 2021 prüfungsfähig vor.

Nach § 128 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
6. der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Prüfungsgegenstand waren damit der aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der aufgestellte Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 des Landkreises.

Die kommunale Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr, vor allem die Einhaltung des Haushaltsplans, die Einhaltung der maßgebenden Vorschriften für den Haushaltsvollzug sowie die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung. Die Abschlussprüfung ist daher auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr ausgerichtet (§ 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO).

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungs- und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über die Haushaltsplanung, einzelne Posten der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung, den Vollzug des Haushaltsplans, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) niedergelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz haben wir eine Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Landkreises Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfungshandlungen waren darauf ausgerichtet, dass Unrichtigkeiten und Unvollständigkei- ten sowie Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der im Verlauf der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Lahn-Dill-Kreises vermitteln und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasste Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Bei erforderlichen Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen. Soweit wir zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns im bzw. für das Berichtsjahr fachliche Prüfungen einzelner Aufgaben- bzw. Geschäftsbereiche der Verwaltung durchgeführt haben, sind berichtsrelevante Erläuterungen dazu unter den Feststellungen zur Haushaltswirtschaft (Tz. 5) enthalten.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte mit Unterbrechungen in der Zeit von Februar 2023 bis Juli 2023 durch die Prüfer Stefan Kraft, Martin Ruhe und Ilka Schompert.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und am 6. Februar 2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Lahn-Dill-Kreises.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung und die von ihr benannten Mitarbeiter erteilt.

Herr Landrat Schuster hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 am 15. September 2023 schriftlich bestätigt. Er hat hierin ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht alle wesentlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Lage des Landkreises enthält.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

4.1.1.1 *Buchführung*

Die Bücher des Lahn-Dill-Kreises werden nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung in Kommunen (Doppik) geführt. Es gelten die einschlägigen Vorschriften des VI. Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO).

Nach den Feststellungen gewährleistet der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine im Wesentlichen klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes, auch wenn die noch auf der Pilotphase der Doppik (2003) basierende Version im Haushaltsjahr 2020 weiterhin Anwendung fand und nicht der derzeit gültigen Fassung des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR; Muster 12 zu § 33 Abs. 4 GemHVO in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. Juli 2021) entspricht.

Eine Umstellung der Sachkonten auf die Systematik der geltenden Fassung der KVKR, um eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung sicher zu stellen, ist von der Verwaltung im Zuge der vorgesehenen Ablösung des SAP R/3 Systems durch SAP S/4 HANA voraussichtlich zum Haushaltsjahr 2024 beabsichtigt.

Die stichprobenhaft geprüften Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst; die Belege wurden ordnungsgemäß verarbeitet, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet nach unseren anhand von Stichproben gewonnenen Erkenntnissen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Schulden und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Zur Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten IT-Systeme verweisen wir ergänzend auf die nachfolgenden Feststellungen unter Tz. 4.1.1.2.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden satzungsrechtlichen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen gewährleisten eine ordnungsmäßige Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.1.2 Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der finanzrelevanten IT-Systeme

Für die Buchführung nutzt der Lahn-Dill-Kreis auch im geprüften Haushaltsjahr das ERP-Verfahren SAP der SAP-SE mit Sitz in Walldorf. Im Einsatz befindet sich zum Zeitpunkt der Prüfung (2023) weiterhin die Programmversion SAP ERP 2006 [Release ERP 6.0 (mit EHP 8)]. Das eingesetzte Produktivsystem wird bei der ekom21 - KGRZ Hessen -, Gießen, gehostet.

Produktiv genutzt werden zum Prüfungszeitpunkt die Module / Funktionen Finanzbuchhaltung (FI) mit Anlagenbuchhaltung (FI-AA), Controlling (CO), Personalwesen (HR), Logistik / Bestellwesen (MM) und zum Zwecke der Abbildung des produktbezogenen Haushalts das Projektsystem (PS).

Über die auch für den Lahn-Dill-Kreis relevanten Ergebnisse der in 2020 erfolgten IT-Systemprüfung bezüglich der Anwendung SAP im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Kommunalen Jobcenters Lahn-Dill zum 31. Dezember 2019 durch die von uns beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Schüllermann & Partner AG, nachfolgend auch SWS) bzw. die Firma SITACS, Frankfurt am Main, verweisen wir auf unsere Schlussberichte für die Jahre 2017, 2018 und 2019.

Aufgrund der Feststellungen aus der IT-Prüfung, insbesondere hinsichtlich der zu weitreichenden Vergabe nutzerbezogener Berechtigungen sowie fehlender bzw. inaktiver Protokollierung und der Möglichkeit, Änderungen im Produktivsystem von SAP vornehmen zu können, haben wir die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 nur als eingeschränkt ordnungsgemäß eingestuft und insoweit unseren Bestätigungsvermerk eingeschränkt.

Die Umsetzung und erforderliche Behebung dieser festgestellten Mängel hat die Verwaltung bzw. der von ihr beauftragte SAP-Provider (Nagarro ES GmbH) in den Jahren 2021 und 2022 vorgenommen, so dass unsere Einschränkungen im Prüfbericht vom 6. Februar 2023 für den Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises 2019 nunmehr entfallen konnten.

Grundlegend überarbeitungsbedürftig ist weiterhin das aus dem Jahr 2009 unverändert bestehende Berechtigungskonzept für die SAP-Nutzer.

Eine Änderung und Überarbeitung des Berechtigungskonzeptes ist Angabe gemäß seitens der Verwaltung mit der erfolgenden Umstellung auf SAP S/4 HANA, die aus nachvollziehbar dargelegten Gründen vom ursprünglichen Termin 1. Januar 2023 auf das Folgejahr und somit den Beginn des Haushaltsjahres 2024 verschoben werden musste, vorgesehen.

Neben der auch im Bericht über die IT-Systemprüfung aus 2020 festgestellten Notwendigkeit einer Überarbeitung des nutzerbezogenen Berechtigungskonzeptes, die zumindest in vorläufiger Form zum Beginn des produktiven Starts von SAP S/4 HANA seitens der Prüfung erwartet wird, möchten wir an dieser Stelle noch einmal unsere weitere Empfehlung aus demselben, die wir auch an dieser Stelle bereits in den Vorjahren aufgeführt haben, aufgreifen.

Aus Datenschutzgründen ist eine Trennung des bisher erfolgenden gleichzeitigen Betriebs der SAP-Module HCM (Personalwirtschaft) und FI (Financials - Finanzbuchhaltung) im Mandanten 100 empfehlenswert. Die von uns als erforderlich angesehene Einrichtung eines eigenständigen Mandanten für das Modul HCM sollte seitens der Verwaltung im Zuge des Systemwechsels ebenfalls aufgegriffen werden.

Hinsichtlich der von uns in der Vergangenheit durchgeführten Prüfungen weiterer finanzrelevanter Fachverfahren innerhalb der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (PROSOZ 14plus) sowie Soziales und Integration (PROSOZ 14plus und Comp.ASS) im Jahr 2014 und des Fachverfahrens HESS für die Kassenautomaten des Lahn-Dill-Kreises, verweisen wir auch hier auf unsere Ausführungen in den Schlussberichten zu den jeweiligen Jahresabschlussprüfungen.

Ungeachtet der mit der Änderung von § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO durch das Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) entfallenden Verpflichtung des Rechnungsprüfungsamtes, eingesetzte automatische Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen vor ihrer Anwendung zu prüfen, ist von uns weiterhin die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO zu beurteilen.

Dies schließt auch die Feststellung ein, dass im Sinne der geltenden Vorschriften nach § 33 Abs. 5 GemHVO und § 5 Abs. 5 GemKVO nur den dort genannten Anforderungen genügende, geprüfte und freigegebene Verfahren innerhalb der Verwaltung eingesetzt werden dürfen, wobei der Gesetzgeber mit dem ersatzlosen Streichen der bisherigen Vorschrift in § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO hierüber die Verantwortlichkeit und inhaltlichen Anforderungen für die Prüfung offengelassen hat.

4.1.1.3 Inventur und Inventar

Gemäß § 108 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 35 GemHVO ist der Lahn-Dill-Kreis verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres seine Grundstücke, Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Die körperlichen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich durch eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) zu erfassen, soweit nicht nach § 36 Abs. 2 GemHVO durch ein anderes, GoB-konformes Verfahren gesichert ist, dass der Bestand nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann.

Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO bestimmt, dass die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, typischerweise in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen sind. Für geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, für die in der Bilanz ein Festwert angesetzt wurde, ist nach § 35 Abs. 2 GemHVO in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Nach Nr. 2 der Hinweise zu § 35 GemHVO ist zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Inventur eine Inventuranweisung erforderlich. Die Inventurrichtlinie des Lahn-Dill-Kreises ist zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten und sieht ein rollierendes System in einem fünfjährigen Turnus vor, beginnend mit dem Jahr 2017 zunächst an den Schulen des Lahn-Dill-Kreises und für das Kalenderjahr 2020 innerhalb der Kernverwaltung.

Die örtlichen Festlegungen (Inventurrichtlinien) für die Durchführung der Inventuren und die Aufstellung des Inventars sind vorhanden und aktuell.

Nach Auskunft der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen im Juli 2022 wurden die Inventuren für alle Schulformen und für die Abteilungen der Verwaltung im Sinne des Zeitplanes nach Ziffer 3.2 der Inventur-Richtlinie ab dem Kalenderjahr 2017 dahingehend durchgeführt, dass der Bestand des vorhandenen Inventars mit einer aus SAP generierten Inventarliste jeweils für die einzelnen Organisationseinheiten abgeglichen wurde. Nicht mehr vorhandenes Inventar wurde aus dem Anlagebestand ausgebucht.

Seitens der Prüfung wurde die Umsetzung der Inventurrichtlinie im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 stichprobenhaft nachvollzogen.

Im Sinne des Zeitplanes der Inventur-Richtlinie und dem darin beschriebenen rollierenden Fünf-Jahres-Turnus hat die Verwaltung in 2023 wieder mit der Bestandsaufnahme des Sachanlagevermögens in den Grundschulen des Lahn-Dill-Kreises und dem Abgleich mit der Finanzbuchhaltung begonnen. Der Fortgang der Inventur wird von uns nachgehalten.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz; Muster zu § 49 GemHVO), die Ergebnisrechnung (Muster zu § 46 GemHVO) und die Finanzrechnung (Muster zu § 47 Abs. 2 GemHVO) entsprechen in ihrer Gliederung den genannten gesetzlichen Vorschriften und den durch § 60 GemHVO vorgegebenen Mustern.

Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung (entsprechend Muster zu § 48 Abs. 1 GemHVO) waren auch dem Jahresabschluss 2020 nicht als Bestandteil beigefügt, sie sind jedoch im SAP-System eingerichtet und prüfbar.

Die Prüfung, dass die vorgelegte Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung aus den Daten der Buchführung des Haushaltsjahres 2020 korrekt abgeleitet wurden, ergab im Übrigen keine Beanstandungen.

Die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§§ 38 ff. GemHVO) angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden satzungsrechtlichen Regelungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Anhang und weitere Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 52 GemHVO hat der Lahn-Dill-Kreis dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen

1. einen Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersicht über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die inhaltlichen Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 50 Abs. 1 GemHVO. Danach sind in diesem zunächst die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern (§ 50 Abs. 1 GemHVO). Zusätzlich sind im Anhang insbesondere anzugeben, die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Haftungsverhältnisse, soweit diese nicht in der Bilanz auszuweisen sind und Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (§ 50 Abs. 2 GemHVO).

Der vorgelegte Anhang wurde auf das Vorhandensein der in § 50 GemHVO genannten (Mindest-) **Angaben** geprüft.

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 4 und 5 GemHVO sind im Anhang Haftungsverhältnisse anzugeben, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind, ferner Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Nach § 2c Abs. 5 des Hessischen Offensivgesetzes (OffensivG) vom 20. Dezember 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), tragen die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung nach dem SGB II die Kosten der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Anstalt öffentlichen Rechts und haften insoweit für die Verbindlichkeiten der Anstalt als Gewährträger. Das Kommunale Jobcenter Lahn-Dill weist in seiner geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2019 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 3.691 T€¹ aus. Für diesen besteht grundsätzlich eine Ausgleichspflicht seitens des Lahn-Dill-Kreises.

Diese Eventualverbindlichkeit wird nach den uns erteilten Auskünften nunmehr im Anhang des aufgestellten Jahresabschlusses des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2021 angegeben.

Ferner haben wir die dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO und § 52 GemHVO beizufügenden **Anlagen zum Anhang** (Übersichten) auf Vollständigkeit geprüft.

Als **weitere Anlage** ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen, insbesondere die nach Maßgabe des § 21 GemHVO und den diesen ergänzenden Bestimmungen der Haushaltssatzung gebildeten Haushalts- / Budgetreste, beizufügen.

Der Anhang enthält die gemäß § 50 GemHVO notwendigen Angaben und Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Kommune angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und die sonstigen Pflichtangaben. Ferner wird festgestellt, dass die dem Anhang beigefügten Übersichten den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und vollständig sind.

Hinsichtlich der dem Jahresabschluss beizufügenden Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO möchten wir auf unsere Ausführungen zu 5.3.2.2 (Übertragung von Haushaltsansätzen in das Folgejahr) verweisen.

4.1.4 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist nach § 112 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 51 GemHVO zwingender Bestandteil der kommunalen Rechnungslegung und diesem Schlussbericht zusammen mit dem Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises beigefügt.

¹ Nach dem aufgestellten und sich in Prüfung befindlichen Jahresabschluss 2020 des Kommunalen Jobcenters beläuft sich der ungedeckte Fehlbetrag auf 3.917 T€

Im Rechenschaftsbericht hat der Landkreis gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO den Verlauf der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr und seine Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des vorgelegten Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Ferner soll der Rechenschaftsbericht nach § 51 Abs. 2 GemHVO Angaben enthalten über

1. den Stand der Aufgabenerfüllung mit Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben, und
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen des Haushaltsjahres.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht wurde auf das Vorhandensein der in § 51 GemHVO genannten (Mindest-)Inhalte geprüft.

Es wird festgestellt, dass der Rechenschaftsbericht (Kapitel 8 des Jahresabschlusses - Anlage 1 zu diesem Schlussbericht) alle in § 51 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO geforderten Angaben und Darstellungen enthält. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab ferner, dass der Rechenschaftsbericht

- 1. mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht,**
- 2. insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Lahn-Dill-Kreises zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses vermittelt und**
- 3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellt.**

Uns sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lahn-Dill-Kreises.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Von Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind. Wir verweisen insoweit auf die weitergehenden Angaben und Aufgliederungen im Anhang zum Jahresabschluss.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.3 Sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen des Jahresabschlusses

4.3.1 Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung (Bilanz) wird der Bestand der Vermögensgegenstände und Schulden sowie des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten des Landkreises stichtagbezogen abgebildet, wobei die Aktivseite die Mittelverwendung und die Passivseite die Mittelherkunft darstellen. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach aufsteigender Liquidierbarkeit auf der Aktivseite und zunehmender Fälligkeit auf der Passivseite.

Der Lahn-Dill-Kreis hat die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Zur Entstehung und Zusammensetzung des Jahresergebnisses nehmen wir in den nachfolgenden Erläuterungen zur Ergebnisrechnung im folgenden Abschnitt Stellung.

Wir haben die formelle Richtigkeit der Vermögensrechnung anhand der Summen- und Saldenliste und der entsprechenden, im ERP-Verfahren hinterlegten Zuordnungen bzw. Vermögensgliederungscodes geprüft.

Die so durchgeführte Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang und im Rechenschaftsbericht des Lahn-Dill-Kreises.

4.3.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

Die Ergebnisrechnung weist den Ressourcenverbrauch (Aufwand) und den Ressourcenzuwachs (Erträge) in einer Periode (Haushaltsjahr) aus. Durch die sachbezogene Gliederung informiert die Ergebnisrechnung vollständig und klar über Art, Höhe und Herkunft der im Haushalts- / Berichtsjahr angefallenen Erträge und Aufwendungen.

Wir haben die formelle Richtigkeit der Ergebnisrechnung anhand der Summen- und Saldenliste und der entsprechenden, im ERP-Verfahren hinterlegten Zuordnungen bzw. Ergebnisgliederungscodes geprüft.

Im Zuge dieser Neugliederung und unter Berücksichtigung der Anwendung des Musters zu § 4 Abs. 2 GemHVO hat der Landkreis für das Haushaltsjahr 2020 Teilergebnisrechnungen gebildet. Diese wurden mit der Ergebnisrechnung abgestimmt.

Die so durchgeführten Prüfungen ergaben keine Beanstandungen.

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2020 schließt - vor Ergebnisverwendung - mit einem positiven Jahresergebnis von **32.266.737,78 €** ab. Dieses setzt sich zusammen aus

- dem Überschuss beim ordentlichen Ergebnis
in Höhe von 32.351.688,75 €
und
- dem Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis
in Höhe von -84.950,97 €

Hinsichtlich der Verwendung und Verbuchung der Ergebnisse verweisen wir auf § 106 Abs. 2 HGO sowie § 23 Abs. 1, §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO sowie die dazugehörigen Hinweise sowie die Erläuterungen innerhalb dieses Berichts und im Anhang zum Jahresabschluss.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses und der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses des Berichtsjahres wurden buchungsmäßig im Sinne der Regelungen in § 106 Abs. 2 HGO und § 24 Abs. 1 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt bzw. unter Anwendung von § 25 Abs. 4 GemHVO² mit den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet.

Die Ergebnisverwendung ist sachgerecht erfolgt.

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang und im Rechenschaftsbericht des Landkreises.

4.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

Die Finanzrechnung (Cashflow-Rechnung) bildet die Zahlungsströme aus den im Jahresabschluss erfassten Geschäftsvorfällen und damit die Liquidität der Körperschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Als grundlegende Kennzahl aus der Finanzanalyse stellt der (operative) Cashflow den Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit innerhalb einer Periode als Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag dar. Er zeigt damit die Fähigkeit der Kommune auf, ihre laufenden Aufgaben sowie die Tilgung von Krediten und Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres ist die Differenz zwischen allen Einzahlungen und Auszahlungen der Periode; er entspricht dem Posten "Flüssige Mittel" in der Vermögensrechnung.

Gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO in der bis zum 13. September 2021 geltenden Fassung kann die Finanzrechnung bezüglich der Ermittlung des Finanzmittelzuflusses oder Finanzmittelabflusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach der direkten oder indirekten Methode geführt werden. Ab dem Haushalts- / Abschlussjahr 2022 ist nur noch die direkte Version zugelassen.

Bei der direkten Methode (§ 47 Abs. 2 GemHVO) wird die Differenz zwischen den aus der Verwaltungstätigkeit entstehenden zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen (Einzahlungen und Auszahlungen) der Periode durch direkte Buchung eines Finanzrechnungskontos ermittelt. Für die direkte Methode ist das Muster zu § 47 Abs. 2 GemHVO verbindlich vorgeschrieben.

Bei der indirekten Methode (§ 47 Abs. 3 GemHVO) wird der Finanzmittelzufluss bzw. -abfluss aus der Verwaltungstätigkeit ermittelt, indem ausgehend vom Jahresergebnis der Ergebnisrechnung die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen bzw. Erträge eliminiert werden. Die Gliederung richtet sich nach dem Muster zu § 47 Abs. 3 GemHVO.

² in der nach § 60a der Übergangsvorschriften für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 geltenden Fassung

Der Lahn-Dill-Kreis führt im Berichtsjahr die Finanzrechnung weiterhin nach der indirekten Methode.

Wir haben die formelle Richtigkeit der Finanzrechnung anhand der Summen- und Saldenliste und der entsprechenden, im ERP-Verfahren hinterlegten Zuordnungen bzw. Finanzgliederungscodes stichprobenhaft geprüft.

Die so durchgeführte Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Finanzmittelbestand am Ende des Abschlussjahres in Höhe von **52.794.542,29 €** ab und stimmt mit dem in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Bestand an flüssigen Mitteln (Aktiva, Pos. 2.3) überein.

Der Finanzmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt **43.032.857,71 €**.

Die Auszahlung für die ordentliche Tilgung von Krediten (ausgenommen der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung) beträgt **25.342.612,10 €**.

Die Verwaltungstätigkeit im Berichtsjahr führte mithin zu einem Zahlungsmittelzufluss.

Die nach § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO als Soll-Vorgabe zu bildende Liquiditätsreserve³ bei den flüssigen Mitteln (ohne Liquiditätskredite) ist anhand der vom Landkreis gewählten indirekten Methode (§ 47 Abs. 3 GemHVO) nicht darstellbar. Die Umstellung auf die direkte Finanzrechnung hat durch die Änderung des § 47 GemHVO und Wegfall des Wahlrechtes grundsätzlich mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 zu erfolgen. Der Lahn-Dill-Kreis hat jedoch in dem bereits vorliegenden Bericht zum Jahresabschluss 2022 inhaltlich aufgezeigt, dass eine Darstellung in direkter Form erst mit der Umstellung zu SAP S/4 HANA im Jahr 2024 möglich ist.

Der Bestand an flüssigen Mitteln (§ 106 Abs. 1 Satz 2 HGO) hat sich im Jahresverlauf 2020 nachfolgend entwickelt.

Stand 1.1. des Abschlussjahres	Stand 31.12. des Abschlussjahres
21.043.335,79 €	52.794.542,29 €

³ Mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit war am Ende des Berichtsjahres 2020 positiv. Dem Landkreis ist es dadurch möglich, die ordentliche Tilgung von Kreditverpflichtungen aus eigenen Mittel zu finanzieren.

Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang und im Rechenschaftsbericht des Landkreises.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

5.1 Grundsätzliche Feststellungen

In unsere Berichterstattung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr einzubeziehen. In diesem Rahmen ist eine Feststellung zu treffen, ob die Haushaltswirtschaft insgesamt den geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften entsprochen hat, insbesondere die Festsetzungen von Haushaltssatzung und Haushaltsplan eingehalten wurden.

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie 720 des IDR niedergelegt sind.

Wir haben uns anhand verschiedener Fragenkataloge sowie konkreter haushaltsrechtlicher Prüfungen ein Gesamturteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr gebildet.

In diesem Zusammenhang wurden

- die haushaltswirtschaftliche Organisation,
- die haushaltswirtschaftlichen Instrumente und Prozesse und
- die haushaltswirtschaftliche Lage

stichprobenhaft betrachtet, analysiert und geprüft. Auf die haushaltswirtschaftliche Lage der Kommune wird im Rahmen dieses Berichtsabschnitts nur eingegangen, soweit dazu Bewertungen nicht bereits im Rahmen der Feststellungen zur Rechnungslegung vorgenommen wurden.

Die Themenbereiche wurden anhand einer Checkliste, teilweise in Form eines Interviews, abgeprüft. Über die getroffenen Feststellungen, soweit diese für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft wesentlich sind, wird unter der nachfolgenden Tz. 5.3 berichtet.

Der Verwaltung haben wir nach Abschluss der Prüfungshandlungen ferner verschiedene Hinweise und Empfehlungen gegeben.

5.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Landkreises. Er ist nach Maßgabe der HGO, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und den hierzu ergangenen Hinweisen und Erlassen für die Haushaltsführung verbindlich.

Die für das Berichtsjahr erlassene Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises vom 9. Dezember 2019 enthält im Überblick folgende Festsetzungen:

	Haushalts-/ Abschlussjahr ¹⁾
Ergebnishaushalt	
<u>Ordentliches Ergebnis</u>	
Gesamtbetrag der Erträge	372.110.970 €
./ Gesamtbetrag der Aufwendungen	363.380.398 €
Saldo	8.730.572 €
<u>Außerordentliches Ergebnis</u>	
Gesamtbetrag der Erträge	0 €
./ Gesamtbetrag der Aufwendungen	0 €
Saldo	0 €
Überschuss / Fehlbedarf (-)	8.730.572 €
Finanzhaushalt	
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.880.785 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.240.187 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	45.380.632 €
Saldo	-34.140.445 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	56.187.501 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	45.537.310 €
Saldo	10.650.191 €
Zahlungsmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-) des Haushaltsjahres	-2.609.469 €
Kreditermächtigung für Investitionen u. Investitionsförd.-maßnahmen	
Gesamtbetrag	35.250.796 €
Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres	
Gesamtbetrag	26.376.000 €
Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	
Höchstbetrag	20.000.000 €
Umlagehebesätze	
<u>Kreisumlage (in v. H. der Umlagergrundlagen)</u>	
für die Stadt Wetzlar	34,42%
für die übrigen Städte/Gemeinden	36,95%
<u>Schulumlage (in v. H. der Umlagergrundlagen)</u>	
für die Stadt Wetzlar	14,55%
für die übrigen Städte/Gemeinden	14,55%

¹⁾ Ansätze einschließlich etwaiger Veränderungen durch Nachtragshaushaltsplan

Für Einzelheiten wird auf die Haushaltssatzung des Berichtsjahres verwiesen.

Wir stellen fest, dass die Haushaltssatzung alle nach § 94 HGO erforderlichen Angaben enthält und ihre Form den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 9. Dezember 2019 durch den Kreistag beschlossen.

Gemäß § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO soll der Aufsichtsbehörde die der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens am 30. November des Vorjahres vorgelegt werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) verspätet am 21. Januar 2020 vorgelegt. Die Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde erfolgte am 19. März 2020.

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, hat der Landkreis ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92a HGO). Es ist von der Vertretungskörperschaft zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die am 9. Dezember 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2020 des Lahn-Dill-Kreises war im Ergebnishaushalt ausgeglichen. Im Finanzhaushalt weist diese jedoch einen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 2,6 Mio. € aus, so dass vom Landkreis gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen war.

Entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 4 Ziffer 3 GemHVO war das Haushaltssicherungskonzept dem Haushaltsplan 2020 beigefügt und wurde unter Beachtung von § 92a Abs. 3 HGO vom Kreistag im Rahmen der Haushaltssatzung am 9. Dezember 2019 beschlossen.

5.3 Einzelfeststellungen zur Haushaltswirtschaft

5.3.1 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Kreisausschuss und Kreisverwaltung sind grundsätzlich an die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gebunden. Abweichungen von den Planansätzen lassen sich in der Praxis jedoch nicht immer vermeiden. Besteht keine Deckungsfähigkeit im Sinne von §§ 19 und 20 GemHVO, ist für einen Mehrbedarf nach den Regelungen für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen (§ 100 HGO) zu verfahren, sofern wegen der Höhe oder Folgen des Mehrbedarfs keine Nachtragssatzung zu erlassen ist (§ 98 HGO).

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet der Kreisausschuss, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen ist dieser davon alsbald in Kenntnis zu setzen.

Der Lahn-Dill-Kreis hat in seinem Haushaltsplan verschiedene Regelungen bezüglich der Deckungsfähigkeit von Ansätzen festgelegt. Ferner wurde in § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 die Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben bestimmt und damit die Entscheidungsbefugnis beider Organe sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten verbindlich festgelegt.

Zur Feststellung von etwaigen, nach Anwendung der Deckungsregeln sich ergebenden Überschreitungen haben wir einen Plan- / Ist-Vergleich auf der Ebene der Teilhaushalte durchgeführt.

5.3.1.1 *Einhaltung Ergebnishaushalt*

Nach unseren Feststellungen und unter Berücksichtigung von möglichen Bereinigungstatbeständen und der Anwendung der Regelungen zu den Deckungsgrundsätzen nach §§ 18 bis 20 GemHVO sowie der geltenden Haushaltsvermerke im Haushaltsplan 2020, ergaben sich mit Ausnahme der nachfolgenden, bereits gefassten Beschlüsse⁴ **keine weiteren genehmigungsbedürftigen Überschreitungen** im Rahmen des § 100 HGO.

⁴ lt. nachstehender Tabelle

Teilhaushalt / Produkt / Kostenstelle	Bezeichnung Teilhaushalt	Festgestellter Betrag der Überschreitung
		€
Schulservice	Corona bedingte überplanmäßige Aufwendungen	1.900.000,00
Schulservice	finanzielle Unterstützung von Ganztags- und Betreuungsangeboten	300.000,00
Schulservice	Finanzielle Unterstützung von Trägern und Caterern der Ganztags- und Betreuungsangebote	140.000,00
Schulservice	Mehrbedarf Personalkosten	175.000,00
Ehrenamtsförderung	Unterstützung Vereine	100.000,00
Gesundheitsdienste	Corona bedingte überplanmäßige Aufwendungen	1.400.000,00
Gesundheitsdienste	Corona bedingte überplanmäßige Aufwendungen	150.000,00
Gesundheitsdienste	Corona bedingte überplanmäßige Aufwendungen	44.383,00
Summe		4.209.383,00

Für die festgestellten überplanmäßigen Vorgänge in den genannten Produktbereichen haben die zuständigen Gremien Kreisausschuss und Kreistag der Leistungserbringung in 2020 rechtzeitig zugestimmt. Die Beschlüsse im Bereich Gesundheitsdienste über 150.000,00 € und 44.383,00 € wurden erst im Jahr 2021 gefasst. **Gemäß dem Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 30. März 2020⁵ ist dies nicht als verspätete Beschlussfassung anzusehen.**

5.3.1.2 Einhaltung Finanzhaushalt und Verpflichtungsermächtigungen

Im Finanzhaushalt ergaben sich nach den durchgeführten Prüfungen und vorliegender Aufstellung der Verwaltung folgende über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen:

⁵ Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie

Teilhaushalt / Produkt / Kostenstelle	Bezeichnung Teilhaushalt	Festgestellter Betrag der Überschreitung €
Auszahlungen für Investitionen		
Außerplanmäßige Auszahlung	Bauabteilung Schulen - Sanierung Wilhelm-von-Oranien Schule Dillenburg	260.000,00
Überplanmäßige Auszahlung	Technisches Verkehrswesen - Ersatzneubau Straßenstützwand K 39	50.582,00
Überplanmäßige Auszahlung	Technisches Verkehrswesen - Erneuerung UF Dillheim	678.824,77
Überplanmäßige Auszahlung	Technisches Verkehrswesen - K7 UF Dietzhölze	63.134,00
Überplanmäßige Auszahlung	Technisches Verkehrswesen - grundlegende Erneuerung K 44	140.019,00
Außerplanmäßige Auszahlung	Gesundheit - Abrollbehälter zur Einrichtung von Fieberambulanzen	99.876,00
Außerplanmäßige Auszahlung	Schulservice - Apple iPads und Mobile-Device-management Software	1.600.000,00
Außerplanmäßige Auszahlung	Schulservice - Umsetzung Homeschooling	490.395,00
Summe		3.382.830,77

Die Mehrauszahlungen im Bereich Technisches Verkehrswesen / Mobilität waren durch das Budget des Produktbereiches und somit innerhalb der Haushaltsvermerke gedeckt. Folglich handelt es sich nicht um überplanmäßige Auszahlungen nach § 100 HGO, ein Beschluss hätte in diesen Fällen nicht gefasst werden müssen. Mit dem unter Tz. 5.3.1. genannten Erlass vom 30. März 2020 hat das Land Hessen darüber hinaus festgelegt, dass Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie erforderlich werden und in der Haushaltssatzung nicht abgebildet waren, als unvorhergesehen und unabweisbar gelten. Sofern die Deckung im laufenden Jahr nicht möglich ist, ist es zulässig, die Deckung im Folgejahr darzustellen. Dies betrifft im Finanzhaushalt Mehrauszahlungen im Bereich Schulservice und Gesundheit.

5.3.1.3 Zusammenfassende Bewertung

Für die festgestellten über- und/oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen liegen rechtzeitig gefasste zustimmende Beschlüsse des Kreisausschusses bzw. des Kreistages gemäß § 100 Abs. 1 HGO in ausreichender Höhe vor.

Hinsichtlich der Beschlüsse im Technischen Verkehrswesen / Mobilität weisen wir darauf hin, dass eine Deckung innerhalb des Produktbereichs gewährleistet werden konnte und somit die Anwendung von § 100 HGO entbehrlich gewesen wäre.

5.3.2 Übertragung von Haushaltsansätzen in das Folgejahr

Die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen richtet sich nach § 21 GemHVO und etwaigen, auf dieser Grundlage ergangenen ortsrechtlichen Festlegungen im Haushaltsplan (Haushaltsvermerke).

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für **Aufwendungen eines Budgets** kraft Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die übertragenen Ansätze bleiben, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis längstens zum Ende des zweiten auf das Abschlussjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bleiben die **Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** des Finanzhaushalts bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Soweit Haushaltsermächtigungen des Haushalts- / Abschlussjahres nach § 21 GemHVO in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sind diese in einer gesonderten Anlage zum Jahresabschluss darzustellen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO).

Der Lahn-Dill-Kreis hat von der gesetzlichen Möglichkeit der Übertragung nach Maßgabe der folgenden Erläuterungen grundsätzlich Gebrauch gemacht. Die nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO erforderliche Übersicht über die Haushaltsübertragungen ist als Anlage 6 dem Jahresabschluss beigelegt.

Nach der vorliegenden Aufstellung der Haushaltsübertragungen wurden Haushaltsansätze des Abschlussjahres und ggf. im Finanzhaushalt zusätzlich aus Haushaltsansätzen der Vorjahre

- | | | |
|--------------------------------------------------------------|-------------------|----------|
| ▪ für Aufwendungen des Ergebnishaushalts in Höhe von | 35.507,00 | € |
| ▪ für investive Auszahlungen des Finanzhaushalts in Höhe von | 369.711,00 | € |

aus **Budgetresten des Ergebnishaushaltes (Kostenbudgets)** in das folgende Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Die in der Fassung des Aufstellungsbeschlusses vom 19. Mai 2021 zum Jahresabschluss 2020 noch fehlende, verpflichtende⁶ Anlage der **Übertragungen von Haushaltsermächtigungen des Finanzhaushaltes (Ansätze für Investitionen)** liegt nunmehr dem Jahresabschluss (vgl. Anlage zum Schlussbericht)⁷ bei und beinhaltet die in das Jahr 2021 zu übertragenden Haushalts- / Budgetreste des Finanzhaushaltes aus Vorjahren (einschließlich 2019) und die am Ende des Haushaltsjahres 2020 noch verfügbaren Ansätze des Finanzhaushaltes 2020.

Die Summen (Budgetreste) in dieser Aufstellung zu den jeweiligen Budgets werden von der Verwaltung seit dem Jahresabschluss 2019 aus einem eigens generierten SAP-Bericht ermittelt und konnten von der Prüfung anhand erfolgter Auswertungen in Summe vollständig nachvollzogen werden.

⁶ Im Sinne von § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO

⁷ Plan-Ist-Vergleich Auszahlungen für Investitionen zum 31. Dezember 2020

Zur Übertragung von Haushaltsansätzen des Haushaltsjahres 2020 und ggf. aus Vorjahren in das Folgejahr gemäß § 21 GemHVO stellen wir fest:

Die Übertragungen von Ansätzen in das Folgejahr wurden anhand der Buchungen auf den jeweiligen Sachkonten mit der Finanzbuchhaltung und den Haushaltsansätzen in Stichproben abgestimmt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Summe der in das Haushaltsjahr 2021 vorgetragenen Budgetreste (noch nicht verausgabte Haushaltsermächtigungen) des Finanzhaushalts beläuft sich zum Abschlussstichtag des Jahres 2020 nach den uns von der Verwaltung vorgelegten Auswertungen und der systemseitigen Auswertung auf 122,56 Mio. € und hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr (133,08 Mio. €) um 10,52 Mio. € verringert.

Unsere Erwartung aus dem Bericht zum Jahresabschluss 2019 an dieser Stelle aufgreifend, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass unter Beachtung der Vorschrift nach § 21 Abs. 2 GemHVO eine Bereinigung nicht mehr vortragsfähiger Ermächtigungen aus Vorjahren konsequent weiter zu führen ist und bis zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres der Inbetriebnahme und Produktivsetzung des neuen ERP-Systems (dazu Tz. 4.1.1.1) abgeschlossen sein sollte.

5.3.3 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionskredite

5.3.3.1 Kreditaufnahme im Haushaltsjahr

In der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushalts- / Berichtsjahr wurden Kreditaufnahmen für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt **35.250.796,00 €** veranschlagt.

Gemäß § 103 Abs. 2 HGO hat die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 19. März 2020 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt. Eine Einzelkreditgenehmigung für 2020 war nicht vorgesehen.

Im Berichtsjahr wurden vom Landkreis Kredite in Höhe von **68.243.392,60 €⁸** aufgenommen.

Die haushaltsrechtliche Prüfung der Kreditaufnahmen führte zu keinen Beanstandungen.

⁸ Differenz: siehe Ausführungen zu 5.3.3.2

5.3.3.2 Übertragung von Kreditermächtigungen in das Folgejahr

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Zum Stichtag 1. Januar des Haushaltsjahres 2020 standen dem Landkreis noch Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2017⁹¹⁰ und den Vorjahren (2018 und 2019) in Höhe von insgesamt 117.833.007,60 € zur Verfügung. Hiervon hat der Landkreis im Berichtsjahr durch Kreditaufnahmen aus dem Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) und vom Kapitalmarkt in einer Höhe von insgesamt 64.123.594,60 € Gebrauch gemacht.

Von der Ermächtigung des laufenden Jahres 2020 (vgl. Tz. 5.3.3.1) entfallen darüber hinaus 1.909.000,00 € auf das schuldrechtlich in Anspruch genommene Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung B, sowie weitere Kreditaufnahmen aus dem KIPG in Höhe von 2.210.798,00 €.

Der nach § 103 Abs. 3 HGO in das folgende Haushaltsjahr 2021 zu übertragene Restbetrag aus Kreditermächtigungen aus 2019 und 2020, unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen nach § 11 KIPG und § 103 Abs. 3 HGO, beträgt 84.840.411,00 €.

5.3.4 Inanspruchnahme des Höchstbetrages für Kredite zur Liquiditätssicherung

In der Haushaltssatzung für das geprüfte Haushaltsjahr wurde der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Liquiditäts- / Kassenkredite) für das Haushalts- / Berichtsjahr auf **20.000.000,00 €** festgesetzt. Der Höchstbetrag bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 105 Abs. 2 Satz 3 HGO).

Diese hat mit Genehmigungsverfügung vom 19. März 2020 den satzungsmäßigen Höchstbetrag in voller Höhe genehmigt.

Zum 31. Dezember 2020 valuierten **keine** Liquiditätskredite.

Es wurde ferner geprüft, ob der satzungsmäßige bzw. davon abweichende aufsichtsbehördlich genehmigte Höchstbetrag für Liquiditätskredite auch unterjährig eingehalten wurde. Hierbei ergaben sich **keine Beanstandungen**.

⁹ 1.429.323,60 € aus KIPG

¹⁰ Laut § 11 KIPG gilt abweichend von § 103 Abs. 3 HGO eine Genehmigungsfiktion der Kreditermächtigungen bis längstens zum Ablauf des fünften auf den Maßnahmenbeginn folgenden Haushaltsjahres.

Im Rahmen der Hessenkasse wurde dem Lahn-Dill-Kreis mit Bescheid des Hessischen Finanzministeriums (HMdF) vom 10. August 2018 u. a. eine Kassenkreditentschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 121.500.000,00 € gewährt. In 2018 wurden von dieser Gesamtsumme 101.500.000,00 € zur Kassenkreditentschuldung eingesetzt.

In 2019 wurden 10.000.000,00 € durch die WI-Bank im Rahmen der Hessenkasse abgelöst. Die verbleibende Summe bis zum Ablösungshöchstbetrag erfolgt durch die Leistung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Hessenkassengesetz in Höhe von 10.000.000,00 € im Jahr 2020.

5.3.5 Kreis- und Schulumlage

5.3.5.1 Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes

Die Berechnung zur Ermittlung des Hebesatzes für die Kreisumlage im Jahr 2020 im Sinne von § 50 Abs. 1 HFAG (Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs) war Inhalt des Haushaltsplanes 2020/2021¹¹. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach Feststellung durch den Kreisausschuss am 6. November 2019 bekannt und gleichzeitig die Möglichkeit zur Anhörung nach § 20 HKO in Verbindung mit § 50 Abs. 5 Satz 2 HFAG gegeben.

In einer gemeinsamen Stellungnahme vom 19. November 2019 haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, vertreten durch die Kreisversammlung Lahn-Dill des Hessischen Städte und Gemeindebundes (HSGB) und diese im Auftrag auch handelnd für die Stadt Wetzlar, den vorgesehenen Hebesätzen der Kreis- und Schulumlage für 2020 zugestimmt.

5.3.5.2 Bemessung und Abrechnung der Schulumlage

Für die nach § 53 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 HFAG zu erhebende Schulumlage (Zuschlag zur Kreisumlage) ist auf die Aussage zur Anhörung und erfolgter Stellungnahme der Kreisversammlung Lahn-Dill unter 5.3.5.1 zu verweisen.

Zu berücksichtigen ist, dass nach der Regelung in § 50 Abs. 3 HFAG das Aufkommen aus der Schulumlage die Belastung des Landkreises aus der Schulträgerschaft weder über- noch unterschreiten darf und zweckgebunden für die Wahrnehmung dieses Aufgabenbereiches zu vereinnahmen und in einem eigenen Produktbereich 03 „Schulträgeraufgaben“ zu veranschlagen ist.

Zur Darstellung der erwarteten Erträge und zuzuordnenden Aufwendungen im Haushaltsplan sowie dem tatsächlichen Ergebnis im Haushaltsvollzug sind sowohl dem Haushaltsplan als auch dem Jahresabschluss eine besondere Übersicht (Darstellung des Produktbereiches 03) nach § 4 Abs. 2 Satz 4 GemHVO beizufügen.

¹¹ vgl. Kapitel 3 -Vorbericht- Ziffer 4.1.2 Steuern und steuerähnliche Erträge

Ergeben sich im Jahresabschluss Überdeckungen bei der Schulumlage, sind diese gemäß § 41 Abs. 8 Satz 1 GemHVO in einen passiven Sonderposten der Bilanz einzustellen.

Während der Ausweis der Planwerte im Haushaltsplan 2020 in Kapitel 5.3 Teilhaushalte erfolgte, wird das Ergebnis (tatsächliches Umlageaufkommen) des Jahresabschlusses aufgrund der Aufgabe als Schulträger für 2020 als Anlage (7) zum Anhang (Anlage des Jahresabschlusses) dargestellt.

Unter Anwendung von § 41 Abs. 8 Satz 2 GemHVO wurde der im Vorjahr gebildete Sonderposten von 2.180.724,86 € im Jahr 2020 ertragswirksam aufgelöst.

Das verbleibende Jahresergebnis aus der Aufgabe Schulträgerschaft per 31. Dezember 2020 in Höhe von **-199.554,00 €** wurde als Unterdeckung nach 2021 vorgetragen und ist im Folgejahr durch eine entsprechende Bemessung des Hebesatzes auszugleichen.

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Summen im Produktbereich 03 wurden seitens der Revision mit diesem Teilhaushalt in der Ergebnisrechnung 2020 abgestimmt. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

5.3.6 Prüfung von Auftragsvergaben

Im Rahmen der Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses wurden exemplarisch folgende Schulbaumaßnahmen, welche im Haushaltsjahr 2020 abgeschlossen und in der Anlagenbuchhaltung des Lahn-Dill-Kreises aktiviert wurden, anhand ordnungsgemäß ausgewählter Stichproben daraufhin geprüft, ob die vergaberechtlichen Verfahrensvorschriften im Wesentlichen beachtet wurden:

- Juliane-von-Stolberg-Schule, Dillenburg, grundlegende Sanierung des Schulgebäudes
- Diesterwegschule, Herborn, Ersatzneubau Schulgebäude
- Carl-Kellner-Schule, Braunfels, grundhafte Sanierung der Sporthalle.

Darüber hinaus erfolgte die Prüfung zweier Dienstleistungsverträge „Administrative Leistungen (Beauftragung eines externen Auftragnehmers) der Kosten-, Termin-, und Ablaufplanung von Zuwendungsprojekten“ sowie „Durchführung von Beschaffungsverfahren für freiberufliche Leistungen oberhalb der Schwellenwerte“.

Die Prüfungsergebnisse wurden mit den Verantwortlichen der Verwaltung (Bauabteilung Schulen) erörtert. Aufgrund der getroffenen Feststellungen zu den durchgeführten Vergaben und zur Überwachung der Kostenkontrolle haben wir der Fachabteilung Hinweise und Empfehlungen gegeben mit dem Ziel, dass festgestellte Schwächen und bestehende Risiken im Internen Kontrollsystem, der Rechnungslegung und Dokumentation zu minimieren sind, um eine ordnungs- und zweckmäßige Haushaltswirtschaft sicher zu stellen. Berichtsrelevante Beanstandungen ergaben sich nicht.

5.4 Weitere Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns im Berichtsjahr

Eine begleitende **Geschäftsfeldprüfung** im Rahmen und vorbereitend auf den Jahresabschluss 2020 fand im Jahr 2021 innerhalb der **Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz zur Thematik der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen im Bereich der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes** statt, über deren wesentliche Feststellungen wir nachfolgend berichten.

Die amtliche Lebensmittelüberwachung zum Schutz von u. a. gesundheitlichen Risiken obliegt in Deutschland den jeweiligen Bundesländern. Oberste Landesbehörde in Hessen ist das Hessische Verbraucherschutzministerium (Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz). Zuständig für die Aufgabe des Vollzugs der Lebensmittelüberwachung und somit auch die Kontrolle von Betrieben und Entnahme von Proben vor Ort sowie die Anordnung von Verstößen und Ahndung von Maßnahmen sind die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte, die der Fachaufsicht der jeweiligen Regierungspräsidien in Hessen unterliegen.

Die Aufgabenerfüllung innerhalb der genannten Abteilung obliegt dem **Fachdienst Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz (25.3)**, der zur Wahrnehmung des Verbraucherschutzes eine Vielzahl von Vorschriften und Verordnungen, entwickelt aus geltendem Recht der Europäischen Union und nationalem Recht zur Lebensmittelhygiene, zu beachten und zu dokumentieren hat.

Ziel unserer Prüfung war die erfolgte Aufgabenwahrnehmung der Lebensmittelkontrolle (Art und Umfang) und deren Dokumentation insbesondere in den Bereichen Verbraucherbeschwerden, EU-Schnellwarnungen und Betriebskontrollen.

Auch coronabedingt mussten sich unsere Prüfungshandlungen auf schriftliche Anfragen, Gespräche mit den Verantwortlichen im Fachdienst zur Organisation des Aufgabenbereiches, bestehende Verantwortlichkeiten und zu beachtende rechtliche Bestimmungen sowie stichprobenhafte Einsichten in einzelne Fallakten nebst Erläuterung der Anwendersoftware beschränken.

Unsere stichprobenbezogenen Prüfungshandlungen ergaben keine Hinweise und Beanstandungen, dass die rechtlichen Anforderungen im Bereich der Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz seitens des FD 25.3 nicht eingehalten wurden.

Durchgeführte Kontrollmaßnahmen werden schriftlich mit einem Vordruck des Hessischen Qualitätsmanagements dokumentiert und im zur Verfügung stehenden Softwaresystem BALVI zur behördlichen Überwachung im Veterinär- und Lebensmittelbereich erfasst.

Neben der stichprobenhaften Kontrolle der Fachdienstleitung dieser Protokolle prüft auch das Land Hessen in unregelmäßigen Abständen, ob und in welcher Form die örtlichen Behörden die rechtlichen Vorgaben einhalten sowie das Regierungspräsidium als Fachaufsicht am Ende eines Kalenderjahres die Einhaltung der Kontrollfrequenzen und dahingehende mögliche Abweichungen.

6 Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes und Schlussbemerkungen

An den Kreistag des Lahn-Dill-Kreises:

6.1 Prüfungsurteile

6.1.1 Prüfungsurteil zum Jahresabschluss sowie zum Rechenschaftsbericht

Wir haben den Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises, bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr 2020

und

vermittelt der dem Jahresabschluss beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises. In allen wesentlichen Belangen steht der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, den gesetzlichen Vorschriften und stellt die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

Gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 HGO erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes geführt hat.

6.1.2 Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse hat die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen:

Im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Prüfungen wurden keine Sachverhalte festgestellt, dass den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht entsprochen wurde.

Die haushaltswirtschaftliche Lage des Lahn-Dill-Kreises ist auf der Grundlage der Verhältnisse des Abschlussjahres geeignet, die stetige Erfüllung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

6.2 Grundlage für die Prüfungsurteile

6.2.1 Grundlagen für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den §§ 128 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) aufgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften¹² haben wir bei der Durchführung der Prüfung eine von der Körperschaft weisungsunabhängige Stellung; die Bestimmungen über die persönliche Unabhängigkeit der Leitung und der Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind beachtet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

6.2.2 Grundlagen für das Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Wir haben unsere Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr in Übereinstimmung mit § 128 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO unter Beachtung der vom IDR aufgestellten Grundsätze für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft (IDR L 720) durchgeführt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft zu dienen.

¹² § 130 Abs. 3 und 4 HGO

6.3 Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Vertretungskörperschaft für den Jahresabschluss, den Rechenschaftsbericht und die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

6.3.1 Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Vertretungskörperschaft für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Der gesetzliche Vertreter der Körperschaft - Kreisausschuss, dieser handelnd durch den Landrat als für das Finanzwesen zuständiges hauptamtliches Mitglied - ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeindehaushaltsrechtlichen und den sie ergänzenden erlass- und satzungsrechtlichen Vorschriften entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

Ferner sind der gesetzliche Vertreter und die für sie handelnden Organe verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Die Vertretungskörperschaft als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verwaltungsorgans (Kreisausschuss) zur Aufstellung des Jahresabschlusses, wofür sie sich insbesondere des Rechnungsprüfungsamtes (Abteilung Revision) bedient.

Außerdem sind der gesetzliche Vertreter und die für sie handelnden Organe verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind der gesetzliche Vertreter und die für ihn handelnden Organe verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende angemessene Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Die Vertretungskörperschaft ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

6.3.2 Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Der Kreisausschuss als gesetzlicher Vertreter und seine für ihn im Haushalts- und Rechnungswesen handelnden Mitglieder (Landrat bzw. Kämmerer) sind verantwortlich für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans entsprechend den kommunalrechtlichen Vorschriften

(§§ 92 ff. HGO) sowie den Vollzug der von der Vertretungskörperschaft beschlossenen Haushaltsatzung mit Haushaltsplan unter Beachtung der gesetzlichen Grundsätze und satzungsmäßig beschlossenen Bewirtschaftungsgrundsätzen einschließlich der Deckungs- und Übertragungsregelungen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der vollständigen und zeitnahen Einnahmebeschaffung und des Forderungsmanagements. Dabei sind für die Erträge bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen und fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Abgabenrecht, zu beachten.

Ferner ist die für den gesetzlichen Vertreter handelnde Behördenleitung verantwortlich für die Regelungen und Kontrollen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dies schließt auch die regelmäßige Berichterstattung über den Haushaltsvollzug gegenüber der Vertretungskörperschaft und der Aufsichtsbehörde ein.

6.4 Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts sowie für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

6.4.1 Verantwortung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Unsere Aufgaben und Zielsetzungen sind es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie ein Prüfurteil zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu bilden, die in einem Bestätigungsvermerk als abschließendes Ergebnis der Abschlussprüfung zusammengefasst sind.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 128 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen.

Während der Prüfung gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und § 131 Abs. 1 HGO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, ohne ein umfassendes Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter und den für ihn handelnden Organmitgliedern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seiner Übereinstimmung mit den für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Kommune;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom gesetzlichen Vertreter und den für ihn handelnden Organen dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Landrat und den leitenden Mitarbeitern der Verwaltung unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung feststellen.

6.4.2 Verantwortung für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Unsere Aufgaben und Zielsetzungen sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Dazu ist festzustellen, ob bei der Planung und dem Vollzug der Haushaltswirtschaft ordnungsmäßig verfahren wurde, insbesondere, dass die bei den von der Körperschaft zu verwaltenden Erträgen bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen geltenden formellen und materiellen Rechtsvorschriften beachtet wurden und die von der Verwaltung getroffenen Entscheidungen zweckmäßig waren. Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft umfasst dabei auch die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des den gesetzlichen Vertretern der Kommune anvertrauten öffentlichen Vermögens. Über das Ergebnis der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit ist ein eigenständiges Prüfurteil zu bilden, das mit dem Prüfurteil zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht in diesem Bestätigungsvermerk als abschließendes Ergebnis der Abschlussprüfung zusammengefasst ist.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft beurteilen wir entsprechend § 128 Abs. 1 Nr. 1 und § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO sowie den Vorschriften der GemHVO und GemKVO unter Beachtung der vom IDR aufgestellten Prüfungsleitlinien. Durch die Prüfung haben wir uns ein Urteil darüber zu bilden, ob

- die neben den Vorschriften für den Jahresabschluss geltenden Bestimmungen für die Planung und den Vollzug des Haushalts beachtet wurden, insbesondere die Vorschriften der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der HGO sowie die Planungs-, Deckungs- und Übertragungsgrundsätze;
- die Festsetzungen der Haushaltssatzung bezüglich der satzungsmäßigen Ermächtigungen und des Haushaltsplans unter Beachtung der von der Vertretungskörperschaft mit dem Haushaltsplan beschlossenen Deckungsregelungen eingehalten wurden;
- bei der Realisierung der Erträge und Einzahlungen und der Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen anhand von durchgeführten Stichproben die gesetzlichen, ortsrechtlichen oder verwaltungsinternen Vorschriften, insbesondere des Gemeindehaushalts-, Abgaben- und Vergaberechts, beachtet wurden;
- dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprochen wurde und ob die haushaltswirtschaftliche Lage der Körperschaft geeignet ist, eine nachhaltige, d. h. stetige Aufgabenerledigung sicherzustellen.

6.5 Schlussbemerkungen

Den vorstehenden Schlussbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDR L-260 und ergänzend IDW PS 400 n. F. und PS 405).

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Rechenschaftsberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wetzlar, den 15. September 2023

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Revision (Rechnungsprüfungsamt)

gez.

Stefan Kraft
Prüfer/Fachdienstleiter

gez.

Ilka Schompert
Prüfer

gez.

Martin Ruhe
Prüfer

Dieter Kröckel
Abteilungsleiter

Anlage/n zum Schlussbericht

Jahresabschluss 2020 des Lahn-Dill-Kreises

Aufstellung, textlicher Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses des Landkreises.

Dies gilt auch, soweit der Verwaltung nach Abschluss der Prüfung Überarbeitungshinweise gegeben wurden. Die Übernahme der von uns empfohlenen Korrekturen in den Jahresabschluss und in die Anlagen zum Jahresabschluss wurden aus prüfungsökonomischen Gründen nicht geprüft.

... immer in Bewegung!



Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises

2020

Jahresabschluss 2020

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Finanz- und Rechnungswesen

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

E-Mail: rewe@lahn-dill-kreis.de

Tel.: 06441 407-2600

Fax: 06441 407-2690

1	Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2020.....	6
2	Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2020	8
3	Finanzrechnung zum 31. Dezember 2020	9
4	Anhang zum Jahresabschluss.....	10
4.1	Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss.....	10
4.2	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	11
4.2.1	Allgemeine Grundsätze.....	11
4.2.2	Anlagevermögen	11
4.2.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	11
4.2.2.2	Sachanlagen	12
4.2.2.3	Finanzanlagen.....	13
4.3	Angaben zu Posten der Vermögensrechnung (Bilanz).....	14
4.3.1	AKTIVA.....	14
4.3.2	PASSIVA.....	22
4.4	Angaben zu Posten der Ergebnisrechnung	27
4.5	Erläuterungen zu Posten der Finanzrechnung.....	35
4.6	Sonstige Angaben.....	37
	Anlagen zum Anhang.....	44
5	Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen	50
6	Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Planvorträge) 2020 nach 2021.....	51
7	Besondere Übersicht Schulträgeraufgaben gem. Hinweise zu § 4 GemHVO.....	52
8	Rechenschaftsbericht.....	54
8.1	Vorbemerkungen.....	54
8.2	Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2020.....	54
8.2.1	Ergebnisentwicklung (Gesamthaushalt).....	54
8.2.1.1	Plan-Ist-Vergleich Ergebnishaushalt	56
8.2.1.2	Erläuterungen zu wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen.....	57
8.2.1.3	Plan-Ist-Vergleich Schulumlage.....	59
8.2.1.4	Personal- und Stellenwirtschaft	60
8.2.1.5	Organisatorische Veränderungen	61
8.2.1.6	Auflagen der Haushaltsgenehmigung des Regierungspräsidenten	62
8.2.2	Vermögensentwicklung	63
8.2.3	Finanz- und Liquiditätsentwicklung	66

8.2.4	Plan-Ist-Vergleich Finanzrechnung 2020.....	70
8.3	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres	71
8.4	Ausblick auf die zukünftige Entwicklung, Chancen und Risiken	72
8.4.1	Finanzausstattung zur Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung	72
8.4.2	Corona-Pandemie	72
8.4.3	Wirtschaftslage und kommunaler Finanzausgleich	75
8.4.4	Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung	76
8.4.5	Sondervermögen und Beteiligungen des Lahn-Dill-Kreises.....	77
8.4.6	Allgemeine betriebliche und organisatorische Risiken.....	78
8.5	Vollständigkeitserklärung.....	79

Abkürzungsverzeichnis

AfA	▪	Absetzungen für Abnutzung
AWLD	▪	Abfallwirtschaft Lahn-Dill (Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises)
ATV	▪	Tarifvertrag Altersversorgung
ATZ	▪	Altersteilzeit
BgA	▪	Betrieb gewerblicher Art (im Sinne des Umsatz- und Körperschaftsteuerrechts)
BIP	▪	Bruttoinlandsprodukt
BMAS	▪	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BTHG	▪	Bundesteilhabegesetz
DV	▪	Datenverarbeitung
EB	▪	Eröffnungsbilanz
EGHGB	▪	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EStG	▪	Einkommensteuergesetz
FAG	▪	(Hessisches) Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz)
GABC-(Zug)	▪	Gefahrstoffzug atomar, biologisch und chemisch (Katastrophenschutz)
GemHVO	▪	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde (Gemeindehaushaltsverordnung)
GVBl.	▪	Gesetz- und Ordnungsblatt
GWAB	▪	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen mbH
HessenkasseG	▪	Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen
HGB	▪	Handelsgesetzbuch
HGO	▪	Hessische Gemeindeordnung
HFA	▪	Hauptfachausschuss
HKO	▪	Hessische Landkreisordnung
HMdIS	▪	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HMdF	▪	Hessisches Ministerium der Finanzen
HSchG	▪	Hessisches Schulgesetz
IDW	▪	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
KdU	▪	Kosten der Unterkunft (nach § 22 des Sozialgesetzbuches – Zweites Buch - (SGB II))
KFA	▪	Kommunaler Finanzausgleich
KGG	▪	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KIP	▪	Kommunalinvestitionsprogramm
KIPG	▪	Kommunalinvestitionsprogrammgesetz
LDA	▪	Lahn-Dill-Akademie
LWV	▪	Landeswohlfahrtsverband
NGA	▪	Next Generation Network
NHK	▪	Normalherstellungskosten
NKRS	▪	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
ÖPNV	▪	Öffentlicher Personennahverkehr
PPP	▪	Public-private-Partnership
SchuSG	▪	Schutzschirmgesetz
SchuSV	▪	Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes
SGB	▪	Sozialgesetzbuch
SIP	▪	Sonderinvestitionsprogramm
SVSG	▪	Sammel- und Vorschalt GmbH
USt.	▪	Umsatzsteuer
VLDW	▪	Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH
VV	▪	Verwaltungsvorschriften
ZVK	▪	Zusatzversorgungskasse (für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden)

1 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2020

-Euro-

Position	Bezeichnung	2020	2019
5	6	7	8
Passiva			
1	Eigenkapital		
1.1	Netto-Position	36.944.534,06	36.944.534,06
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	80.777.779,03	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentl. Ergebnisses	4.606.177,70	
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	7.260.605,63	7.260.605,63
		92.644.562,36	7.260.605,63
1.3	Ergebnisverwendung		
1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		27.242.690,45
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		3.340.229,91
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / - = Jahresfehlbetrag		21.183.399,83
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / - = Jahresfehlbetrag		1.350.898,76
	Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag	0,00	53.117.218,95
		129.589.096,42	97.322.358,64
2	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	180.500.398,94	173.753.507,95
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	1.093.310,60	1.211.677,71
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	145.612,04
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	2.180.724,86
2.4	Sonstige Sonderposten	140.378,90	5.387.852,14
		181.734.088,44	182.679.374,70
3	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	75.437.055,00	71.096.215,00
3.2	Sonstige Rückstellungen	11.317.220,16	12.321.169,30
		86.754.275,16	83.417.384,30
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
4.1.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	335.255.472,37	283.524.176,14
4.1.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern <i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	21.986.987,55	22.004.999,57
		357.242.459,92	305.529.175,71
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	14.394.701,69
4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	15.895.091,02	16.853.497,78
4.4	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	2.607.327,55	450.965,33
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.303.080,05	18.630.248,04
4.6	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	857.641,54	423.243,13
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	53.306.025,49	59.670.586,34
		444.211.625,57	415.952.418,02
5	Rechnungsabgrenzungsposten	2.790.167,73	540.698,05
	Summe Passiva	845.079.253,32	779.912.233,71

2 Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2020

-Euro-

Position	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.5 ./ Sp.6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-11.595,16	-13.500,00	-3.981,07	-9.518,93
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-8.531.447,10	-8.248.907,00	-8.034.932,90	-213.974,10
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-17.406.876,63	-16.104.814,51	-16.546.440,92	441.626,41
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-77.746,90	-60.000,00	-54.185,50	-5.814,50
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-188.288.713,27	-193.015.370,00	-193.008.441,65	-6.928,35
6	547	Erträge aus Transferleistungen	-25.466.711,41	-20.870.750,00	-35.461.633,21	14.590.883,21
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	-114.377.394,61	-121.193.800,29	-119.883.378,31	-1.310.421,98
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-10.743.316,43	-8.046.873,32	-12.789.469,81	4.742.596,49
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	-4.423.076,35	-3.441.974,00	-2.901.970,30	-540.003,70
10		Summe der ordentlichen Erträge (Positionen 1 bis 9)	-369.326.877,86	-370.995.989,12	-388.684.433,67	17.688.444,55
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	53.563.517,66	57.826.977,89	56.157.925,00	1.669.052,89
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	7.692.214,10	7.181.131,00	8.669.825,58	-1.488.694,58
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - davon Einstellungen in Sonderposten	48.931.410,61 2.180.724,86	55.539.452,38 0,00	45.462.186,86 0,00	10.077.265,52 0,00
14	66	Abschreibungen	17.212.730,62	17.174.445,50	18.248.147,94	-1.073.702,44
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	7.958.152,73	7.584.611,27	8.020.384,27	-435.773,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	54.630.029,00	53.303.009,00	52.167.233,00	1.135.776,00
17	72	Transferaufwendungen	151.182.907,84	157.454.946,63	161.137.038,46	-3.682.091,83
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	143.203,31	138.901,00	139.287,21	-386,21
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Positionen 11 bis 18)	341.314.165,87	356.203.474,67	350.002.028,32	6.201.446,35
20		Verwaltungsergebnis (Position 10 ./ Position 19)	-28.012.711,99	-14.792.514,45	-38.682.405,35	23.889.890,90
21	56, 57	Finanzerträge	-1.138.286,78	-1.114.981,00	-1.126.919,12	11.938,12
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.078.260,39	8.548.956,92	7.457.635,72	1.091.321,20
23		Finanzergebnis (Position 21 ./ Position 22)	6.939.973,61	7.433.975,92	6.330.716,60	1.103.259,32
24		Ordentliches Ergebnis (Position 20 und Position 23)	-21.072.738,38	-7.358.538,53	-32.351.688,75	24.993.150,22
25	59	Außerordentliche Erträge	-6.262.017,41	0,00	-2.651.511,95	2.651.511,95
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	4.911.118,65	0,00	2.736.462,92	-2.736.462,92
27		Außerordentliches Ergebnis (Position 25 ./ Position 26)	-1.350.898,76	0,00	84.950,97	-84.950,97
28		Jahresergebnis (Position 24 und Position 27)	-22.423.637,14	-7.358.538,53	-32.266.737,78	24.908.199,25

3 Finanzrechnung zum 31. Dezember 2020

-Euro-

Position	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4./Sp.5)
1	2	3	4	5	6
1	Jahresergebnis der Ergebnisrechnung	22.423.637,14	8.730.572	32.266.737,78	-23.536.166,05
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	16.880.800,23	17.174.446	17.837.112,48	-662.666,98
3	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-10.743.934,06	-8.046.873	-12.789.469,81	4.742.596,49
4	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	4.617.724,30	3.222.400	3.336.890,86	-114.490,86
5	-/+ Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	-80.352,40	0	78.120,15	-78.120,15
6	+/- Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (einschließlich sonstige außerordentliche Erträge und Aufwendungen)	2.180.724,86	0	571.408,14	-571.408,14
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	9.400.581,56	86.400	2.469.860,49	-2.383.460,49
8	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.258.879,92	-286.159	-737.802,38	451.643,38
9	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)	47.938.061,55	20.880.785	43.032.857,71	-22.152.072,80
10	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	12.262.052,64	11.234.395	12.091.656,79	-857.261,79
11	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	376.391,92	0	207.590,00	-207.590,00
12	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-58.480.169,05	-45.227.732	-54.524.269,52	9.296.537,52
13	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	5.791,67	5.792	121.624,97	-115.832,97
14	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-154.192,03	-152.900	-167.662,47	14.762,47
15	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Nummer 10 bis 14)	-45.990.124,85	-34.140.445	-42.271.060,23	8.130.615,23
16	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	14.783.192,96	56.187.501	70.726.722,81	-14.539.221,81
17	- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und inneren Darlehen, wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen sowie aus dem Sondervermögen Hessenkasse	-34.866.418,68	-45.537.310	-25.342.612,10	-20.194.697,90
18	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Nummer 16./17)	-20.083.225,72	10.650.191	45.384.110,71	-34.733.919,71
19	Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (u.a. fremde Finanzmittel, Aufnahme von Liquiditätskrediten, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln)	4.394.701,69	0	0,00	0,00
20	- Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	-10.000.000,00	0	-14.394.701,69	14.394.701,69
21	Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 19 und 20)	-5.605.298,31	0	-14.394.701,69	14.394.701,69
22	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	-23.740.587,33	-2.609.469	31.751.206,50	-34.360.675,59
23	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres	44.783.923,12	41.890.377	21.043.335,79	
24	Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nr. 22)	-23.740.587,33	-2.609.469	31.751.206,50	-34.360.675,59
25	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 23 und Nr. 24)	21.043.335,79	39.280.908	52.794.542,29	

4 Anhang zum Jahresabschluss

4.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung wurden in der Bilanz und der Ergebnisrechnung einzelne Posten zusammengefasst und im Anhang gesondert ausgewiesen. Des Weiteren wurde auf den Ausweis von Nullsalden in der Bilanz verzichtet.

In den Jahresabschluss des Landkreises sind die Abschlüsse seiner unselbständigen Betriebe gewerblicher Art (BgA) einbezogen, soweit diese organisatorisch und wirtschaftlich unselbständige Teile der Kreisverwaltung sind. Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 320) wurde in der HGO die Frist zur Aufstellung des ersten Gesamtabchlusses auf den 31.12.2021 festgelegt (§ 112a Abs. 2).

Auf Antrag wurden dem Lahn-Dill-Kreis im Rahmen der Hessenkasse eine Kassenkreditentschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 121.500 T€, durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) in Höhe von bis zu 101.500 T€ und durch Leistung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 S. 1 HessenkasseG in Höhe von bis zu 20.000 T€ sowie Zinsdiensthilfen für derivative Finanzierungsinstrumente nach § 1 Abs. 3 S. 2 HessenkasseG für ein Derivat bei der Commerzbank AG bis zum 17. Februar 2020, sowie für ein Derivat bei der Landesbank Hessen-Thüringen bis zum 29. November 2019 gewährt.

Der Lahn-Dill-Kreis hat hierfür nach § 2 Abs. 3 HessenkasseG bis einschließlich 2028 insgesamt 60.750 T€ an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten. Hierfür ist von 2019 bis 2027 ein Jahresbeitrag in Höhe von 6.329 T€ und im Jahr 2028 ein Beitrag in Höhe von 3.787 T€ zu zahlen.

Zum 31. Dezember 2020 sind in den Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen keine Entschuldungshilfen mehr auszuweisen, da der zugehörige Kassenkredit in Höhe von 10.000 T€ zum 17. Februar 2020 abgelöst wurde.

Soweit nicht anders vermerkt, sind die Werte in den tabellarischen Aufstellungen in Tausend Euro (T€) angegeben.

4.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

4.2.1 Allgemeine Grundsätze

Für die erstmalige Bewertung des Vermögens und der Schulden des Lahn-Dill-Kreises zum 1. Januar 2001 (Eröffnungsbilanz) wurden die zwischen den hessischen Doppik-Pilotkommunen (Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Dreieich und Lahn-Dill-Kreis) und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) abgestimmten Sonderregelungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände (Stand: 28. März 2002) - nachstehend „EB-Sonderregelungen“ - und ergänzend die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) in der seinerzeit geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden grundsätzlich die Vorschriften für den Jahresabschluss der Gemeinden und Gemeindeverbände, wie sie sich aus der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ergeben, berücksichtigt, mit Ausnahme der Darstellung der Finanzrechnung. Hier wurde von dem Wahlrecht gem. § 47 Abs. 1 GemHVO Gebrauch gemacht und die indirekte Methode als Darstellungsform angewandt. Sonstige Abweichungen von den Bewertungsvorschriften werden im Folgenden erläutert.

4.2.2 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen richten sich nach der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, wobei im Zweifel die für das Doppik-Modellprojekt Hessen (NKRS) entwickelte Abschreibungstabelle als Orientierung herangezogen wurde.

Bei Zugängen vor dem 1. Januar 1993 wurden, sofern die historischen Anschaffungskosten nicht bekannt waren, Hilfswerte zur Ermittlung der Anschaffungskosten herangezogen.

Zugänge von Vermögensgegenständen ab dem 1. Januar 2001 sind grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert. Die Wertansätze erfolgten in allen Fällen abzüglich der planmäßigen Abschreibung nach linearer Methode.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden in der Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und entsprechend der in den Zuwendungsbescheiden geregelten Fristen aufgelöst. Ist eine solche Frist nicht im Einzelfall bestimmt worden, werden Investitionszuwendungen über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

Einen Überblick über die Entwicklung des Anlagevermögens gibt der als **Anlage 1** beigefügte Anlagenspiegel.

4.2.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind ausschließlich entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände angesetzt. Sie sind zu Anschaffungskosten bewertet.

4.2.2.2 Sachanlagen

Für die Erstbewertung des Sachanlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungsdatum vor dem 1. Januar 1993 wurden im Rahmen der EB-Sonderregelungen folgende Bewertungsverfahren angewendet:

- Unbebaute und bebaute Grundstücke wurden grundsätzlich mit den Bodenrichtwerten (Stand: 31. Dezember 1993) der seinerzeitigen Hauptabteilung Kataster- und Vermessungswesen der Behörde des Landrats angesetzt. Lagen für das einzelne Flurstück keine spezifischen Bodenrichtwerte vor, wurden diese im Wege des Vergleichswertverfahrens der umliegenden Grundstücke bewertet. Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen wurden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.
- Gebäude und Gebäudeteile wurden in der Eröffnungsbilanz, soweit vorhanden, mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Soweit diese nicht vorlagen oder ihre Ermittlung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen wäre, wurden die Gebäude unter Zugrundelegung der auf das Baujahr indizierten Friedensneubauwerte (Brandversicherungswerte) bewertet. Von dem nach Ziff. 10.2 der EB-Sonderregelungen als Regelfall vorgesehenen Sachwertverfahren durch Anwendung der vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 1997 herausgegebenen Normalherstellungskosten 1995 (NHK 95) wurde im Hinblick auf ein einheitliches Bewertungskonzept auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten verzichtet. Potenzielle Rückübertragungsansprüche bei Schulgrundstücken und -gebäuden nach § 141 Abs. 3 HSchG wurden in der Bewertung nicht berücksichtigt.
- Die im Infrastrukturvermögen erfassten Kreisstraßen wurden getrennt nach Grundstücken und Bauwerken bewertet. Die den Kreisstraßen zuzuordnenden Grundstücke wurden gesondert entsprechend dem Vergleichswertverfahren bei Grundstücken (vgl. oben) angesetzt.
- Als Straßenbauwerke sind in der Eröffnungsbilanz die jeweils neu errichteten oder grundhaft sanierten Teilstrecken aufgenommen. Die ausgewiesenen Wertansätze basieren auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten für die jeweiligen Teilstrecken, vermindert um planmäßige Abschreibungen.
- Die zum 1. Januar 1999 vom Wasserverband Dillgebiet als Rechtsnachfolger übernommene Hochwasserschutzanlage Aartalsperre wurde mit den historischen Herstellungskosten angesetzt. In Anlehnung an die von dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, genannte durchschnittliche Lebensdauer von Staumauer, Überlaufbauwerken sowie sonstigen technischen Bauwerken (ohne Energieerzeugungsanlagen) wurde die durchschnittliche betriebliche Nutzungsdauer auf einheitlich 100 Jahre festgelegt.
- Das bewegliche Sachanlagevermögen ist grundsätzlich zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sofern Gegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens fünf Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz oder früher angeschafft wurden, wurde von der Erleichterungsvorschrift in Ziff. 7.2 der EB-Sonderregelungen Gebrauch gemacht, diese Gegenstände ohne gesonderten Wertansatz zu inventarisieren.

- Für geringwertige Wirtschaftsgüter macht der Lahn-Dill-Kreis seit dem Haushaltsjahr 2009 von der durch Nr. 6 der VV zu § 41 GemHVO eingeräumten Option zur Anwendung des § 6 Abs. 2a EStG Gebrauch. Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, wird im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten gebildet, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den einzelnen Vermögensgegenstand 250 € (ohne USt., gemäß Finanzplanungserlass 2018), aber nicht 1.000 € (ohne USt.) übersteigen. Dieser Sammelposten ist im Jahr seiner Bildung und in den vier folgenden Jahren mit jeweils einem Fünftel ergebniswirksam aufzulösen. Anschaffungs- oder Herstellungskosten für diese Vermögensgegenstände, die 250 € (ohne USt.) nicht übersteigen, werden im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Aufwand erfasst.

4.2.2.3 Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen (ausgenommen Sondervermögen) und sonstige Beteiligungen sind mit Anschaffungskosten oder, sofern diese zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2001 nicht bekannt waren, nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode mit dem anteiligen Eigenkapital bewertet. Soweit aufgrund nachhaltiger oder erheblicher Minderungen des Unternehmenswertes eine Abwertung des Beteiligungsansatzes in den Folgeabschlüssen des Landkreises erforderlich wird, ist dies im Anhang erläutert.

Bei den Anteilen am Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV GmbH) wurde das anteilige Stammkapital bilanziert.

Die EAM Sammel- und Vorschalt 2 GmbH (SVSG 2) sowie die EAM Sammel- und Vorschalt 3 GmbH (SVSG 3) sind Gesellschafterinnen (Kommanditistinnen) der EAM GmbH Co. KG (EAM) mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Gesellschaften wurden jeweils am 29. August 2013 gegründet. Gesellschafter der SVSG 2 ist unter anderem der Lahn-Dill-Kreis. Gesellschafter der SVSG 3 ist unter anderem der Lahn-Dill-Kreis mit seinem BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen. Die Anteile an der SVSG 3 (vormals Anteile an E.ON-Mitte AG) wurden im Betrieb gewerblicher Art (BgA) Freizeiteinrichtungen Lahn-Dill zum steuerlichen Einlagewert bilanziert.

Die wirtschaftlichen Unternehmen des Lahn-Dill-Kreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind eigenständig bilanzierende Sondervermögen. Sie weisen ein nach handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen erstelltes bilanzielles Vermögen zum Stichtag aus, das unter Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode in der Eröffnungsbilanz und in den Folgeabschlüssen, letztmals im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007, als Beteiligungswert in der Bilanz des Trägers übernommen wird. Ab dem Jahr 2008 entfällt diese Praxis, da die GemHVO für Eigenbetriebe keine von den übrigen Beteiligungen abweichende Bewertungsregelung vorsieht. Zuschreibungen zum Beteiligungsbuchwert werden künftig nur noch im Falle von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfolgen, Abschreibungen nur bei nachhaltiger Minderung des Unternehmenswertes.

Die Beteiligung an Genossenschaften wurde zum Nominalwert der Genossenschaftsanteile am Genossenschaftsvermögen bewertet.

Die Mitgliedschaften des Lahn-Dill-Kreises in Zweckverbänden nach dem KGG wurden in der Eröffnungsbilanz jeweils zum Erinnerungswert (1,00 €) angesetzt, da sich diese Mitgliedschaften aufgrund der unterschiedlichen Verbandssatzungen einer einheitlichen Bewertung entziehen.

Aufgrund der nunmehr geltenden Bewertungsvorschriften (Ziff. 10.2 der VV zu § 59 GemHVO) ist auch bei Zweckverbänden eine Erstbewertung mit dem anteiligen Eigenkapital vorgesehen, sofern der Zweckverband sein Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führt; bei Verwaltungsbuchführung ist anteilig die Differenz aus Vermögen (laut Anlagenachweis) und bestehenden Kreditverpflichtungen als Wert der Beteiligung anzusetzen.

4.3 Angaben zu Posten der Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Angaben in () beziehen sich auf die entsprechenden Bilanzpositionen (Spalten 1 u. 5).

4.3.1 AKTIVA

(1) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Haushaltsjahr ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Anlagenübersicht. Die einzelnen Bilanzposten werden nachstehend erläutert.

(1.1) Immaterielle Vermögensgegenstände

	T€
Nutzungsrechte	76
Lizenzen, DV-Software	390
<i>Zwischensumme</i>	<i>466</i>
Geleistete Investitionszuschüsse	7.784
Summe	8.250

Das aktivierte Nutzungsrecht betrifft ein Grundstück der Stadt Dillenburg, auf dem ein Anbau (Fahrzeughalle) an das vorhandene Gebäude des Feuerwehrstützpunktes errichtet wurde, in dem die Fahrzeuge des GABC-Zuges untergebracht sind. Die Vertragslaufzeit beträgt 30 Jahre und endet am 30. Januar 2031.

Die geleisteten Investitionszuschüsse mit einem Buchwert von 7.784 T€ betreffen Zuschüsse an Dritte für investive Zwecke. Im Wesentlichen handelt es sich um investive Förderungen für den Breitbandausbau innerhalb des Lahn-Dill-Kreises.

(1.2) Sachanlagen

(1.2.1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Von dem Grundvermögen entfallen auf:

	T€
unbebaute Grundstücke	813
bebaute Grundstücke	78.582
Summe	79.395

In den bebauten Grundstücken sind die Grundstücke der Kreisstraßen enthalten.

(1.2.2) Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken

Vom Gebäudevermögen entfallen auf:

	T€
Schulgebäude oder schulisch genutzte Gebäude	355.643
Verwaltungsgebäude	31.009
Wohngebäude	21
Sonstige Bauten	2.672
Summe	389.344

(1.2.3) Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Als Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen sind angesetzt:

	T€
Kreisstraßen	22.596
Brücken, Stützmauern u. ä.	20.063
Talsperren (Aartalsperre)	22.578
übriges Infrastrukturvermögen	237
Summe	65.474

Die den Sachanlagen im Gemeingebrauch zugeordneten Kreisstraßen umfassen nur die Bauwerke (im Wesentlichen Gründung, Trag- und Deckschicht). Die den Kreisstraßen zugeordneten Grundstücke sind unter den bebauten Grundstücken erfasst.

(1.2.4) Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

	T€
Anlagen und Maschinen	665
Sonstige Anlagen	45
Summe	710

Die Anlagen und Maschinen der gewerblichen Berufsschulen stellen wertmäßig den größten Posten dar.

(1.2.5) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter diesen Bilanzposten fallen solche Vermögensgegenstände, die keinem bestimmten Produktionsprozess zuzuordnen sind. Der Wertansatz von 16.635 T€ setzt sich wie folgt zusammen:

	T€
Werkstatteinrichtungen und Geräte	204
Fuhrpark	968
Büromaschinen, DV-Geräte, Kommunikation	2.867
Büromöbel und sonstige	12.596
Summe	16.635

(1.2.6) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die Anlagen im Bau betreffen überwiegend Schulgebäude und setzen sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

	T€
Goetheschule Wetzlar	24.846
Breitbandausbau	8.648
Alexander-von-Humboldt-Schule Aßlar	6.638
Theodor-Heuss-Schule Wetzlar	5.463
Carl-Kellner-Schule Braunfels	3.754
Kreisstraßen	2.096
Eichendorffschule Wetzlar	2.046
Kaufmännische Schulen Dillenburg	1.863
Johann-Heinrich-Alsted-Schule Mittenaar	1.529
Rotebergschule Dillenburg	1.506
Holderbergschule Eschenburg-Eibelshausen	1.168
Johannes-Gutenberg-Schule Ehringshausen	1.127
Comenius-Schule Herborn	973
Verwaltungsgebäude	951
Gewerbliche Schulen Dillenburg	928
Käthe-Kollwitz-Schule Wetzlar	877
Johanneum-Gymnasium Herborn	741
Dalheimschule Wetzlar	525
Schloss-Schule Braunfels	440
Wilhelm-von-Oranien-Schule Dillenburg	428
Johann-von-Nassau-Schule Dillenburg	367
Digitalpakt Schulen	258
Gesamtschule Solms	252
Grundschule Solms-Oberbiel	228
Goldbachschule Dillenburg-Frohnhausen	157
Nassau-Oranien-Schule Greifenstein-Beilstein	155
Liliensternschule Dillenburg-Donsbach	107
übrige Anlagen im Bau	675
Summe:	68.746

(1.3 + 1.4) Finanzanlagen + Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Der Beteiligungswert für die Sondervermögen (Eigenbetriebe) des Landkreises wurde letztmals zum 31. Dezember 2007 um den Jahresgewinn bzw. -verlust des Eigenbetriebs erhöht bzw. vermindert und entspricht damit grundsätzlich dem anteiligen Eigenkapital der Eigenbetriebe zum 31. Dezember 2007.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Lahn-Dill (AWLD) schloss das Wirtschaftsjahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag von 943 T€ ab. Das Eigenkapital der AWLD verringerte sich dadurch zum Bilanzstichtag auf 2.328 T€.

Das ausgewiesene Eigenkapital liegt zwar unter dem Bilanzansatz in Höhe von 2.878 T€. Eine Wertberichtigung wurde im Abschluss des Lahn-Dill-Kreises jedoch nicht vorgenommen, da der künftige Ertragswert der AWLD eine positive Unternehmensfortführung vermuten lässt.

Für den Eigenbetrieb Lahn-Dill Akademie ergab die seitens des Lahn-Dill-Kreises durchgeführte Ertragswertermittlung einen negativen künftigen Ertragswert.

Der Beteiligungsbuchwert der LDA lag bei 571.409,14 €.

Zum 31.12.2020 wurde der Wert bis auf einen Euro Erinnerungswert außerplanmäßig abgeschrieben.

Die EAM Sammel- und Vorschalt 2 GmbH (SVSG 2) sowie die EAM Sammel- und Vorschalt 3 GmbH (SVSG 3) sind Gesellschafterinnen (Kommanditistinnen) der EAM GmbH Co. KG (EAM) mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Anteile werden unverändert zu Anschaffungskosten bzw. dem steuerlichen Einlagewert bilanziert.

Der Kreistag hat am 18. Juni 2018 den Erwerb eines Geschäftsanteils von 1,5 % im Wert von 4.500,00 € an der „KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH“ beschlossen. Die Anteile werden zu Anschaffungskosten unter den Beteiligungen bilanziert.

Die Anteile an der Lahn-Dill-Kliniken GmbH sind unverändert mit 20.526 T€ bewertet.

Der Lahn-Dill-Kreis wurde zum 1. Januar 2012 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als kommunaler Träger zur Umsetzung des gesetzlichen und sozialen Auftrages des Sozialgesetzbuches II zugelassen. Das Kommunale Jobcenter Lahn-Dill nimmt für den Lahn-Dill-Kreis diese Aufgaben als Anstalt des öffentlichen Rechts des Lahn-Dill-Kreises mit Standorten in Wetzlar und Dillenburg wahr.

Der Beteiligungsbuchwert für die Anstalt des öffentlichen Rechts wurde mit 0 € angesetzt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Finanzanlagen und der Sparkassen-rechtlichen Sonderbeziehungen auf:

Gesellschaft	Bestand am 31.12.2019 €	Zugang 2020 €	Abgang 2020 €	Bestand am 31.12.2020 €
Anteile an verbundenen Unternehmen				
Lahn-Dill-Kliniken GmbH	20.525.680,00			20.525.680,00
Anteil GWAB	1.555.247,00			1.555.247,00
Kommunales Job Center Lahn-Dill	0,00			0,00
1100000	22.080.927,00	0,00	0,00	22.080.927,00
Anteile an Sondervermögen				
Abfallwirtschaft Lahn-Dill	2.877.998,27			2.877.998,27
Lahn-Dill-Akademie	571.409,14		571.408,14	1,00
1120100	3.449.407,41	0,00	571.408,14	2.877.999,27
Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
1610700	121.624,97	0,00	121.624,97	0,00
Beteiligungen				
Beteiligung SVSG 2 und SVSG 3 (vormals E.ON Mitte AG)	9.854.231,78			9.854.231,78
Beteiligung KEAM	4.500,00			4.500,00
Beteiligung Gewobau	2.358.397,00			2.358.397,00
Beteiligung ekom21	1,00			1,00
Beteiligung Regionalmanagement Mittelhessen GmbH	1.351,00			1.351,00
Beteiligung VLDW GmbH	12.500,00			12.500,00
Beteiligung Rhein-Main-Verkehrsverbund	25.565,00			25.565,00
Beteiligung Ulmbachverband Beilstein	1,00			1,00
Beteiligung Zweckverb.Mittelhess.Wasserwerke	208.147,00			208.147,00
Beteiligung Zweckverband Naturpark Taunus	1,00			1,00
1350000 / 1350100	12.464.694,78	0,00	0,00	12.464.694,78
sonstige Ausleihungen				
1600000 Gen.-Anteil Bauverein Dillenburg eG	24.000,00			24.000,00
1600000 Gen.-Anteil Gemeinn.Bau-u.Siedlungsgen. Herborn eG	14.880,00			14.880,00
1600000 Gen.-Anteil Spar- und Bauverein Wetzlar eG	14.850,00			14.850,00
1600000 Gen.-Anteil Volksbank Weilburg Wetzlar eG	450,00			450,00
1600000	54.180,00	0,00	0,00	54.180,00
Wertpapiere des Anlagevermögens				
2561100 Ford. aus Versorgungsrücklage für aktive Beamte	1.780.750,31	167.662,47		1.948.412,78
Summe Finanzanlagen	39.951.584,47	167.662,47	693.033,11	39.426.213,83
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen				
Beteiligung Sparkassenzweckverband Dillenburg	25.032.850,50			25.032.850,50
Beteiligung Sparkassenzweckverband Wetzlar	33.915.016,41			33.915.016,41
1355000	58.947.866,91	0,00	0,00	58.947.866,91
Summe Finanzanlagen und Sonderbeziehungen	98.899.451,38	167.662,47	693.033,11	98.374.080,74

(2) Umlaufvermögen

(2.1) Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe

Die Lagerbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen betreffen überwiegend die in den Schulen vorhandenen Heizölvorräte. Die Bewertung des Restbestandes an Heizöl erfolgt nach dem FIFO-Verfahren (first in / first out). Grundlage ist somit der letzte Einkaufspreis.

(2.2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind mit ihrem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen ausgewiesen.

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Forderungen ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Forderungsübersicht.

Von einem Ansatz der Forderungen im Rahmen der Wahrnehmung der kommunalen Leistungen nach dem SGB II durch die Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunales Jobcenter Lahn-Dill) im Umlaufvermögen des Landkreises wird bis auf weiteres abgesehen, da eine hinreichend belastbare Beurteilung der Werthaltigkeit der noch offenen Forderungen bzw. der Erstattungsforderung gegen das Jobcenter noch nicht möglich ist.

In den Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sind Forderungen an das Land Hessen in Höhe von 20.213 T€ aus der Tilgungszusage für die darlehensweise gewährten Fördermittel aus dem Sonderinvestitionsprogramm (SIP) enthalten. Diese basieren auf dem zwischen dem Land Hessen (HMdF) und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen schuldrechtlichen Vertrag vom 24. März/15. April 2010 und sind Grundlage des Ausweises der Forderung (5/6 der Tilgungsleistungen zu den SIP-Darlehen).

Diese Forderung wurde unverzinslich angesetzt. Weder das zugrundeliegende Gesetz (SIP-Gesetz) noch die Darlehensverträge zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und der WI-Bank, noch die genannte schuldrechtliche Vereinbarung bieten eine Grundlage für eine Verzinsung. Die Forderung wurde zudem aufgrund ihres Charakters nicht mit dem Barwert, sondern in Höhe der mit ihr gedeckten Tilgungsverpflichtung, die unter den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen angesetzt sind (Rückzahlungsverpflichtung), aktiviert. Sie wird Zug um Zug mit der Erfüllung der Tilgungsverpflichtungen des Landes gegenüber der WI-Bank reduziert.

Auf Antrag wurden dem Lahn-Dill-Kreis im Rahmen der Hessenkasse eine Kassenkreditschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 121.500 T€, durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) in Höhe von bis zu 101.500 T€ und durch Leistung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 S. 1 HessenkasseG in Höhe von bis zu 20.000 T€ sowie Zinsdiensthilfen für derivative Finanzierungsinstrumente nach § 1 Abs. 3 S. 2 HessenkasseG für ein Derivat bei der Commerzbank AG bis zum 17. Februar 2020, sowie für ein Derivat bei der Landesbank Hessen-Thüringen bis zum 29. November 2019 gewährt.

Der Lahn-Dill-Kreis hat hierfür nach § 2 Abs. 3 HessenkasseG bis einschließlich 2028 insgesamt 60.750 T€ an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten. Hierfür ist von 2019 bis 2027 ein Jahresbeitrag in Höhe von 6.329 T€ und im Jahr 2028 ein Beitrag in Höhe von 3.787 T€ an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten.

Zum 31.12.2020 sind in den Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen keine Entschuldungshilfen mehr auszuweisen, da der zugehörige Kassenkredit in Höhe von 10.000 T€ zum 17. Februar 2020 abgelöst wurde.

(2.3) Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel setzen sich im Wesentlichen aus Bar-Beständen der Barkassen sowie in den Geldautomaten zusammen. Daneben sind Guthaben auf Girokonten und unterwegs befindliche Zahlungen vorhanden.

(3) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen u.a.

	T€
Zinsabgrenzung für Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds	4.131
Vorauszahlungen der Schülerjahreskarten	2.926
kommunale Leistungen des Jobcenters	2.921
Sozialhilfe	2.078
Beamtenvergütungen	502
Unterhaltsvorschuss	400
Vorauszahlung KFA an das Jobcenter Lahn-Dill	255
Sonstiges	212
Summe:	13.425

4.3.2 PASSIVA

(1) Eigenkapital, Rücklagen und Ergebnisverwendung

Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus der Nettoposition, den Rücklagen und dem Bilanzgewinn/-verlust. Die Nettoposition in der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus dem Saldo aus Vermögen und Schulden zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Durch den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 32.267 T€ erhöhte sich das Eigenkapital zum 31.12.2020 auf 129.589 T€.

Ergebnisverwendung

Die Vermögensrechnung zum Bilanzstichtag wurde nach entsprechender Anwendung von § 270 Abs. 2 HGB unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Nach § 106 Abs. 2 HGO, § 24 GemHVO sind Überschüsse des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses den Rücklagen dieser Teilergebnisse zuzuführen. Soweit aus bestimmten Entgelten, insbesondere Gebühren, zweckgebundene Rücklagen oder Sonderposten zu bilden sind, hat dies Vorrang; eine Zuführung ist dann unabhängig von einem etwaigen Überschuss beim Jahresergebnis vorzunehmen.

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung, bestehend aus einem Überschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 32.352 T€ und einem Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 85 T€ (Positionen 24 bzw. 27), wurde wie folgt verwendet und in die Vermögensrechnung übergeleitet:

Position	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020
1	2	3	4	6
1		Ordentliches Ergebnis (Position 24 der Ergebnisrechnung)	-21.072.738,38	-32.351.688,75
2	809	Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen	-110.661,45	0,00
3	808	Einstellung in zweckgebundene Rücklagen aus o. Erg.	0,00	32.351.688,75
4		ordentliches Ergebnis nach Rücklagenveränderung	-21.183.399,83	0,00
5		Außerordentliches Ergebnis (Position 27 der Ergebnisrechnung)	-1.350.898,76	84.950,97
6	808	Einstellung in zweckgebundene Rücklagen aus ao. Erg.	0,00	-84.950,97
7		außerordentl. Ergebnis nach Rücklagenveränderung	-1.350.898,76	0,00
8		Jahresergebnis nach Veränderung zweckgeb. Rücklagen (Position 4 und Position 7)	-22.534.298,59	0,00

Aus dem Jahresergebnis sind im Einzelnen folgende Veränderungen der zweckgebundenen Rücklagen vorzunehmen:

Art	Stand 31.12.2019 €	Zuführung €	Entnahme €	Stand 31.12.2020 €
1	2		3	5
3100000 Allg. Rücklagen (BgA Jugend- u. Freizeiteinrichtungen Lahn-Dill)	-3.718.742,27		0,00	-3.718.742,27
3240000 Andere Gewinnrückl. (BgA Jugend- u. Freizeiteinricht. Lahn-Dill)	-3.541.863,36	0,00	0,00	-3.541.863,36
3250000 Zweckgebundene Rücklagen aus ordentlichen Ergebnissen	0,00	-80.777.779,03	0,00	-80.777.779,03
3260000 zweckgebundene Rücklagen aus außerordentlichen Erg.	0,00	-4.606.177,70	0,00	-4.606.177,70
Summe andere zweckgebundene Rücklagen	-7.260.605,63	-85.383.956,73	0,00	-92.644.562,36
Summe Rücklagen	-7.260.605,63	-85.383.956,73	0,00	-92.644.562,36

Unter den zweckgebundenen Rücklagen werden steuerliche Rücklagen des Betriebs gewerblicher Art (BgA) Jugend- und Freizeiteinrichtungen Lahn-Dill, der als (rechtlich und wirtschaftlich unselbständiger) Regiebetrieb geführt wird, infolge ihrer steuerlichen Verstrickung ausgewiesen (7.261 T€).

Die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 schließt aufgrund der Rücklagenzuführung mit einem Ergebnisvortrag **in Höhe von 0,00 €**.

Position	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020
1	2	3	4	6
1		Ordentliches Ergebnis (Position 24 der Ergebnisrechnung)	-21.072.738,38	-32.351.688,75
2		Ergebnisvortrag ordentliches Ergebnis ¹⁾	-27.242.690,45	-48.426.090,28
3		Entnahmen aus gesetzlichen Rücklagen	0,00	0,00
4	809	Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen	-110.661,45	0,00
5		Entnahmen aus Rücklage a. Überschüssen ordentl. Erg.	0,00	0,00
6		Entnahmen aus Sonderrücklagen	0,00	0,00
7		Einstellung in gesetzliche Rücklagen	0,00	0,00
8	808	Einstellung in zweckgebundene Rücklagen aus o. Erg.	0,00	80.777.779,03
9		Einstellung in Rückl. aus Überschüssen ordentl. Erg.	0,00	0,00
10		Einstellung in Sonderrücklagen	0,00	0,00
11		Ergebnisvortrag ordentliches Ergebnis für Folgejahr	-48.426.090,28	0,00
12		Außerordentliches Ergebnis (Position 27 der Ergebnisrechnung)	-1.350.898,76	84.950,97
13		Ergebnisvortrag außerordentliches Ergebnis	-3.340.229,91	-4.691.128,67
14		Entnahmen a. Rückl. a. Überschüssen außerordentl. Erg.	0,00	0,00
15	808	Einstellung in zweckgebundene Rücklagen aus ao. Erg.	0,00	4.606.177,70
16		Einstellung in Rückl. a. Überschüssen außerordentl. Erg.	0,00	0,00
17		Ergebnisvortrag außerordentl. Ergebnis f. Folgejahr	-4.691.128,67	0,00
18		Ergebnisvortrag für Folgejahr gesamt (Bilanzgewinn) (Position 11 und Position 17)	-53.117.218,95	0,00

(2) Sonderposten

Die Sonderposten für Investitionszuschüsse sind als Gegenposition zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs-/Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert; sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Das Einsatzaufkommen in der Notfallversorgung ist in 2020 um 4,7 % zurückgegangen. Die hieraus folgenden Mindereinnahmen haben den ohnehin laufenden Prozess der Rückführung von Überdeckungen aus Vorjahren zusätzlich beschleunigt. Da die für den Herbst 2020 geplante Gebührenerhöhung erst zum 01. Januar 2021 umgesetzt werden konnte, ist zum 31. Dezember 2020 erstmals seit Jahren eine Unterdeckung in Höhe von 237.363,12 € gegeben. Eine Sonderposten für den Gebührengleich ist zum 31. Dezember 2020 somit nicht zu bilden.

Unter den sonstigen Sonderposten sind rd. 140 T€ (Vorjahr 388 T€) verbucht, die aus dem Nachlass einer ehem. Lehrkraft der Kestner-Schule resultieren, mit der Vorgabe, das Erbe ausschließlich für diese Schule, im Einvernehmen mit der Schulleitung, zu verwenden.

Im Rahmen des HessenkasseG wurden dem Lahn-Dill-Kreis Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 S. 1 HessenkasseG in Höhe von bis zu 20.000 T€ gewährt. 50 % davon muss der Lahn-Dill-Kreis im Rahmen von Eigenbeiträgen zur Hessenkasse finanzieren. Die übrigen 50 % werden vom Land Hessen getragen, sodass in Höhe von 10.000 T€ ein Sonderposten zu bilden war. In 2020 konnten die zum 31.12.2019 verbliebenen 5.000 T€ der Sonderposten ertragswirksam aufgelöst werden, da der zugehörige Kassenkredit in Höhe von 10.000 T€ zum 17. Februar 2020 abgelöst wurde.

Die Zusammensetzung der Sonderposten ergibt sich aus **Anlage 3**.

(3) Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach Maßgabe des § 39 GemHVO und in der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Höhe gebildet. Im Einzelnen sind Rückstellungen wie folgt angesetzt:

Als Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind zunächst Verpflichtungen des Lahn-Dill-Kreises für Versorgungsansprüche seiner Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen ausgewiesen. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO sind Pensionsrückstellungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen zwingend zu bilden. Die Bewertung der Verpflichtung des Landkreises erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Anwendung des Teilwertverfahrens nach § 6 a EStG (vgl. § 41 Abs. 6 GemHVO). Als Rechnungszinsfuß wurden 6 % unter Anwendung der Richtwerttafeln 2015 G von Dr. Heubeck zugrunde gelegt.

Zum Bilanzstichtag ergeben sich bilanzierungspflichtige Rückstellungen in Höhe von 55.345 T€ (Vorjahr: 52.728 T€).

Aufgrund des Dienstleistungsüberlassungsvertrages vom 2. Juli 2001 mit der Lahn-Dill-Kliniken GmbH, hat der Lahn-Dill-Kreis als Dienstherr der überlassenen Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfänger ungeachtet der wirtschaftlichen Kostenübernahme durch die Lahn-Dill-Kliniken Pensionsansprüche zu passivieren. Zum 31. Dezember 2020 betragen die durch ein versicherungsmathematisches Gutachten nachgewiesenen Pensionsverpflichtungen für 3 aktive Beamte, 1 ehem. Aktive und 18 Versorgungsempfänger 6.286 T€ (Vorjahr 6.212 T€).

Nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB dürfen Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz beträgt (Stand Dezember 2020) 2,30 % und ist somit niedriger als der Rechnungszinsfuß nach § 41 Abs. 6 GemHVO.

Ist der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 vom Hundert) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz (2,30 vom Hundert im Dezember 2020) nach § 253 Abs. 2 HGB (10-Jahresdurchschnitt), sind die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben (Hinweise zu § 39 GemHVO, Tz. 4, StAnz. 6/2013 S. 222).

Für den Lahn-Dill-Kreis beträgt, bei einer Abzinsung mit 2,30 %, die nach dem Gutachten zu passivierender Pensionsrückstellung für Beamtinnen und Beamte des Lahn-Dill-Kreises 89.405 T€. Für die Lahn-Dill-Klinken beträgt der Wert 8.918 T€.

Die Altersversorgung für die Beschäftigten des Landkreises ist nach dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungs-TV Nr. 10 vom 8. Juni 2017, geregelt. Nach § 2 Abs. 1 ATV verpflichtet sich der Arbeitgeber, die den Voraussetzungen der Versicherungspflicht unterliegenden Mitarbeiter/innen bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden (ZVK) zu versichern. Die Versorgungszusage richtet sich nach der Satzung der ZVK.

Nach Auffassung des Hauptfachausschusses (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) handelt es sich bei der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes aufgrund der Einstandspflicht des Arbeitgebers und der Einschaltung einer Zusatzversorgungskasse als externem Träger um eine mittelbare Pensionsverpflichtung seitens des Lahn-Dill-Kreises, für die nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht und eine Rückstellung nicht gebildet, so muss der in der Bilanz nicht ausgewiesene Rückstellungsbetrag im Anhang angegeben werden (Art. 28 Abs. 2 EGHGB).

Die Versorgungsverpflichtungen der ZVK für aktive und ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises wurden nicht durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt, da in der Praxis hierbei vielfach Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bzw. der Datenweitergabe auftreten.

Da der Lahn-Dill-Kreis aus diesem Grund vom Wahlrecht Gebrauch macht und von einer Passivierung absieht, werden zur Verpflichtung aufgrund der Informationspflicht des Art. 28 Abs. 2 EGHGB im Anhang folgende Daten angegeben:

- Zuständige Versorgungskasse ist die Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Wiesbaden.
- Der seitens der ZVK angewandte Umlagehebesatz betrug 7,0 % der umlagepflichtigen Gehälter, wobei 6,1 % vom Landkreis und 0,9 % vom Arbeitnehmer zu übernehmen sind.
- Das Sanierungsgeld wurde mit einem Hebesatz von 2,3% ermittelt und die pauschale Steuer mit 0,3 %.

Die Summe der umlagepflichtigen Bezüge im Jahr 2020 belief sich auf 35,5 Mio. €.

Für Beihilfeansprüche von aktiven Versorgungsberechtigten für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst und von Versorgungsempfängern/innen (Beamten/Beamtinnen) wurden entsprechend § 39 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO in Höhe der wahrscheinlichen zukünftigen Verpflichtung Rückstellungen gebildet. Für die Bemessung der Rückstellung wurde von dem jeweiligen Alter der Berechtigten und der voraussichtlichen Lebenserwartung ausgegangen und der Durchschnitt der Beihilfezahlungen der vergangenen drei Jahre zugrunde gelegt.

Die Rückstellung für Altersteilzeit (ATZ) wurde für 15 Mitarbeiter/innen im Blockmodell gebildet. Die Rückstellung enthält die aufgrund der vertraglichen Zusagen an die Mitarbeiter/innen zu leistenden Aufstockungsbeträge sowie den in der Freistellungsphase anfallenden Personalaufwand. Für potenzielle Anwärter der ATZ-Regelung wurden keine Rückstellungen gebildet.

Hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 41 Stunden pro Woche wird ab dem 1. August 2017 eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt ausschließlich für Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird. Für das angesparte Zeitguthaben wird der Beamte oder die Beamtin in der Regel unmittelbar vor dem Ruhestand vom Dienst freigestellt. Daneben gibt es noch weitere Varianten der früheren Inanspruchnahme der Zeitguthaben.

Am Bilanzstichtag sind für diese Verpflichtungen, ähnlich der Altersteilzeit, entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Berechnungen für den Abschluss per 31. Dezember 2020 ergeben einen Gesamtbetrag in Höhe von 457 T€.

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO wurden für unterlassene Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird, Rückstellungen gebildet. Sie betragen zum Bilanzstichtag 2.689 T€.

Um die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses einhalten zu können, ist es unabdingbar den Buchungsschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr wenige Wochen nach Bilanzstichtag zu legen. Um eine periodengerechte Abgrenzung gewährleisten zu können, werden Rückstellungen für ausstehende Rechnungen gebildet. Zum 31. Dezember 2020 waren für den Lahn-Dill-Kreis Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von 1.430 T€ zu bilden.

Die Zusammensetzung der gebildeten Rückstellungen zeigt die als **Anlage 4** beigefügte Übersicht.

(4) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen überwiegend allgemeine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der GWAB mbH und Lahn-Dill-Kliniken GmbH.

Auf Antrag wurden dem Lahn-Dill-Kreis im Rahmen der Hessenkasse eine Kassenkreditschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 121.500 T€ durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 HessenkasseG in Höhe von bis zu 101.500 T€ und durch Leistung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 S. 1 HessenkasseG in Höhe von bis zu 20.000 T€ gewährt.

Zum 31. Dezember 2018 wurden Kassenkredite in Höhe von 101.500 T€ abgelöst. Zum 29. November 2019 wurden 10.000 T€ abgelöst. Zum 17. Februar 2020 wurden nochmals 10.000 T€ abgelöst.

Der Lahn-Dill-Kreis verpflichtete sich im Gegenzug, einen Gesamtbetrag in Höhe von 60.750 T€ zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags (25 € je Einwohner) und die Dauer der Beitragszahlung wurden von der Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung des Entschuldungshöchstbetrags und der Höhe der Entschuldungshilfen anhand der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember 2015 ermittelt.

Zum Stichtag beträgt die Verbindlichkeit aus dem Eigenbeitrag Hessenkasse 48.092 T€.

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind in der Verbindlichkeitenübersicht (**Anlage 5**) dargestellt.

(5) Abgrenzungsposten

Zum Bilanzstichtag sind rd. 2.790 T€ passive Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert. Es handelt es sich hier im Wesentlichen um Zahlungseingänge im Rahmen des Landesprogramms Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas in Höhe von 2.291 T€.

Des Weiteren sind Zahlungseingänge im Rahmen des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets des Landes Hessen (332 T€), Spenden (30 T€) und sonstige Einzahlungen, die dem Folgejahr zuzuordnen sind, enthalten.

4.4 Angaben zu Posten der Ergebnisrechnung

Die nachfolgenden Angaben in () beziehen sich auf die entsprechenden Positionen der Ergebnisrechnung.

(1+2) Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	2020 €	2019 €
(1) Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.981,07	11.595,16
Gebühren der Abt. Gesundheit (21)	52.824,99	190.036,26
Gebühren der Abt. Brandschutz, Rettungsdienst u. Katastrophenschutz (22)	1.578.801,56	1.631.883,96
Gebühren der Abt. Bauen und Wohnen (23)	1.228.346,93	1.225.784,13
Gebühren der Abt. für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (25)	338.600,40	317.487,22
vom Land überlassene Verwaltungsgebühren (Abt. 15)	2.939.557,21	3.173.074,33
Verw.-Gebühren Kfz-Zulassung Überl. von Gemeinden	275.358,90	290.978,76
Gebühren des Fachdienstes Kreiskasse (12.1)	653.796,03	694.634,32
Gebühren der Abt. Revision (14)	505.555,95	387.547,51
Benutzergebühren Abt. Kinder- und Jugendhilfe (32)	58.133,35	293.632,41
Buß- und Zwangsgelder	227.760,11	172.276,00
sonstige Gebühren	176.197,47	154.112,20
(2) Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.034.932,90	8.531.447,10
Summe:	8.038.913,97	8.543.042,26

Soweit Erlöse aus Gebühren bei kostenrechnenden Einrichtungen die gebührenrelevanten Kosten übersteigen, werden die Mehrerlöse entsprechenden Sonderposten zugeführt.

(3) Kostenersatzleistungen und -erstattungen

	2020 €	2019 €
vom Land	10.932.155,34	11.182.290,80
von Gemeinden	2.990.612,85	3.417.792,46
vom sonst. öffentlichen Bereich	1.639.016,23	1.666.434,67
von komm. Sonderrechnungen	725.117,97	630.246,60
vom Bund	29.539,97	27.658,36
von Zweckverbänden	79.990,45	107.994,53
von privaten Unternehmen	1.757,85	4.857,79
vom übrigen Bereich	148.250,26	369.601,42
Summe:	16.546.440,92	17.406.876,63

Den Kostenersatzleistungen und -erstattungen stehen zum überwiegenden Teil Aufwendungen aus Transferleistungen gegenüber.

(4) Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bestandsveränderungen sind in beiden Zeiträumen nicht zu verzeichnen. Die aktivierten Eigenleistungen betreffen die Leistungen der Bauabteilung für die Genehmigung von investiven Baumaßnahmen, überwiegend für Schulbauten in Höhe von 54 T€.

(5) Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen

	2020 €	2019 €
Sonstige Kreissteuern		
Jagdsteuer	161.660,65	214.812,27
Erträge aus Umlagen		
Erträge aus der Kreisumlage	133.194.537,00	126.234.167,00
Erträge aus der Schulumlage	59.652.244,00	61.839.734,00
	192.846.781,00	188.073.901,00
Summe:	193.008.441,65	188.288.713,27

Für die Jagdsteuer betrug der Hebesatz im Haushaltsjahr 2020 15 % (Vorjahr: 20 %). Der Hebesatz für die Kreisumlage betrug für die Stadt Wetzlar 34,42 % (Vorjahr: 34,77 %) und für die übrigen Städte und Gemeinden 36,95 % (Vorjahr: 37,30 %). Der Schulumlagehebesatz betrug 14,55 % (Vorjahr: 16,07 %).

Die Umlagegrundlage für Erhebung der Kreisumlage betrug für die Stadt Wetzlar 58.958 T€, für die übrigen Städte und Gemeinden 305.631 T€. Die Umlagegrundlage für die Erhebung der Schulumlage betrug 409.981 T€.

(6) Erträge aus Transferleistungen

	2020 €	2019 €
Leistungsbeteiligung des Bundes für KdU	27.598.867,20	19.606.715,23
Kostenbeiträge / Aufwendungsersatz	3.085.268,83	3.115.393,68
Leistungsbeteiligung des Bundes für Bildung und Teilhabe BuT	1.548.440,90	1.509.600,00
Erst. Unterhaltsansprüche und -vorschüsse	2.221.518,31	598.891,23
Leistungen von Sozialleistungs- und Sozialhilfeträgern	504.300,40	336.882,29
sonstige	503.237,57	299.228,98
Summe:	35.461.633,21	25.466.711,41

Die Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU) richtet sich nach § 22 i.V.m. § 46 SGB II. Durch Artikel 3 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06. Oktober 2020 (BGBl. I. Nr. 45 vom 14. Oktober 2020) wurde der Beteiligungssatz des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung dauerhaft um 25 Prozentpunkte erhöht. Für 2020 stieg der Beteiligungssatz für Hessen damit rückwirkend zum 01. Januar 2020 von 49 % auf dann 74 % (2019: 44,7 %).

(7) Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

	2020 €	2019 €
Schlüsselzuweisungen	71.668.095,00	71.264.397,00
Allgemeine Finanzausweisungen des Landes	46.679.336,21	41.964.177,13
Besondere Finanzausweisungen des Landes	676.173,00	676.119,00
Sonstige allgemeine Finanzausweisungen	859.774,10	472.701,48
Summe:	119.883.378,31	114.377.394,61

Schlüsselzuweisungen sind zweckfreie Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, die i.d.R. steuer- oder umlageschwachen Kommunen zur Stärkung ihrer Finanzkraft zufließen. Für 2020 hat der Lahn-Dill-Kreis gegenüber 2019 ca. 404 T€ mehr Schlüsselzuweisungen des Landes erhalten. Die besonderen Finanzausweisungen des Landes betreffen ausschließlich den Straßenbau.

Die Veränderung der allgemeinen Finanzausweisung verläuft innerhalb der Abteilung 41 unterschiedlich. Die Steigerung der Erträge im Bereich der der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kap. 4 SGB XII) um 5.457 T€ begründet sich im Wesentlichen mit der Einführung des BTHG zum 01. Januar 2020. Dadurch kam es zu einer Fallzahlsteigerung von 385 Fällen (ohne Wetzlar). Da diese Kosten zu 100 % vom Bund übernommen werden, erhöhen sich in diesem Bereich die Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen. Dazu kommt eine Erhöhung der Regelbedarfsstufen.

Dem gegenüber stehen die erzielten Erträge im Fachdienst 41.4 (Zuwanderung und Integration). Die Erstattung der Landespauschale ist aufgrund geringerer Zuweisungen im Jahr 2020 niedriger ausgefallen, weswegen sich die Erträge ggü. 2019 in diesem Bereich minderten (ca. 1.018 T€).

Entwicklung der Zuweisungszahlen im 3-Jahres-Vergleich:

2018	2019	2020
753	497	358

Entwicklung der Personen im Leistungsbezug im 3-Jahres-Vergleich (Jahresdurchschnitt):

2018	2019	2020
1.684	1.625	1.472

(8) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Die Summe der Auflösungserträge in 2020 beträgt 12.789 T€ (Vorjahr: 10.743 T€). Darin enthalten sind Erträge aus der Auflösung Sonderposten in Zusammenhang mit der Leistung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen nach § 1 Abs. 3 S. 1 HessenkasseG in Höhe von 5.000 T€ sowie die Auflösung des Sonderpostens für Schulumlage in Höhe von 2.181 T€, der in 2019 zu bilden und im Folgejahr ertragswirksam aufzulösen war.

Empfangene Zuweisungen für Investitionen werden in bilanzielle Sonderposten eingestellt und entsprechend der Nutzungsdauer der durch sie geförderten Anlagegüter ergebniswirksam aufgelöst.

(9) Sonstige ordentliche Erträge

	2020 €	2019 €
Mieten und Mietnebenkosten	2.132.291,94	3.564.775,38
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	115.902,68	73.096,57
Erträge aus Schadensersatzleistungen	139.205,78	163.179,47
Nebenerlöse aus der Abgabe von Energien und Abfällen	247.491,43	214.820,61
Verkauf Feinstaubplaketten	50.068,04	63.985,79
Erstattungen f. Telefon/Fax, Drucksachen, Kopien, Porto u. Auslagen	22.199,04	25.488,25
sonstige	194.811,39	317.730,28
Summe:	2.901.970,30	4.423.076,35

Der Rückgang der Mieten und Mietnebenkosten ist im Wesentlichen auf geringere Erstattungen der Unterbringungskosten von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften zurückzuführen. Dies beruht auf dem Auszug von Personen aus den Gemeinschaftsunterkünften, die SGB II Leistungen erhalten oder über ausreichendes Einkommen verfügen um für die GU-Gebühren aufzukommen.

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der Gebührenfälle im 3-Jahres-Vergleich:

2018	2019	2020
922	600	372

(11) Personalaufwendungen

Die Entwicklung des Personalaufwandes stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2020 €	2019 €
Vergütungen tariflich Beschäftigte	35.511.133,48	34.163.259,05
Beamtenbezüge	7.794.082,71	7.746.079,49
Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützung	7.387.934,71	7.178.764,67
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse (ZVK)	3.025.452,21	2.969.856,27
Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	225.044,97	368.254,54
Vergütungen Auszubildende und sonstige Beschäftigte	345.902,22	329.231,98
Veränderungen von Rückstellungen	1.199.179,24	204.015,00
Beihilfen tarifl. Beschäftigte u. Bezügebereich	384.505,65	399.352,41
sonstige Personalaufwendungen	284.689,81	204.704,25
Summe:	56.157.925,00	53.563.517,66

(12) Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 €	2019 €
Beiträge zur Versorgungskasse	3.938.651,32	3.630.730,83
Veränderungen von Rückstellungen	4.053.900,00	3.586.900,00
Beihilfen Versorgungsempfänger und sonstiges	677.274,26	474.583,27
Summe:	8.669.825,58	7.692.214,10

Am 31. Dezember 2020 standen 1.148 Beamte und Arbeitnehmer in einem Dienstverhältnis zum Lahn-Dill-Kreis.

(13) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Durch die aufgrund der Corona-Pandemie notwendigen Anschaffung von Schutzmasken, Desinfektionsmittel und weiteren Schutzmaßnahmen ergab sich ein wesentlicher Mehraufwand im Bereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von 1.268 T€. Dagegen kam es im Bereich der zahlungsunwirksamen Veränderungen von Rückstellungen und Sonderposten zu einem Minderaufwand von 5.251 T€.

	2020 €	2019 €
Bezogene Leistungen	30.381.620,48	30.035.524,86
Aufw. f. die Inanspruchnahme von Diensten	2.378.774,02	6.010.825,65
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.685.833,65	6.417.892,88
Aufw. f. Beiträge und Sonstiges, Wertkorrekturen	3.182.884,40	3.001.213,86
Aufwendungen für Kommunikation	1.695.274,31	1.685.428,50
Veränderung Rückstellung ausst. Rechnungen	137.800,00	-400.200,00
Zuführung Sonderposten Schulumlage	0,00	2.180.724,86
Summe:	45.462.186,86	48.931.410,61

(14) Abschreibungen

Die Absetzungen für Abnutzung (AfA) und die Abschreibungen auf Forderungen und Pauschalwertberichtigungen haben sich von 17.212 T€ um 1.035 T€ auf 18.248 T€ erhöht.

(15) Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

	2020 €	2019 €
Allgemeine Finanzaufweisungen an übrige Bereiche	2.772.311,19	2.444.302,46
Allg.Finanzaufweis.an kommunale Sonderrechnungen	2.486.577,39	2.962.107,16
Gastschulbeiträge	1.184.220,62	1.132.373,33
Kommunalisierte allg. Finanzaufweisungen übrige Bereiche	1.085.679,82	1.033.288,77
Stg.Aufwendungen aus allgemeinen Finanzaufweisungen	413.617,81	303.439,58
Allgemeine Finanzaufweis.an Gemeinden/Gem.-Verbände	55.885,81	60.427,66
Allgemeine Finanzaufweis.an Zweckverbände u.dergl.	22.091,63	22.213,77
Summe:	8.020.384,27	7.958.152,73

(16) Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Als steuerähnliche Aufwendungen sind folgende Umlagen an Kommunalverbände bzw. das Land Hessen angefallen:

	2020 €	2019 €
LWV-Umlage	47.692.896,00	50.018.202,00
Krankenhausumlage	4.474.337,00	4.606.400,00
sonstiges	0,00	5.427,00
Summe:	52.167.233,00	54.630.029,00

Die endgültige Umlagegrundlage für die LWV-Umlage und die Krankenhausumlage betrug 481.649 T€ für das Jahr 2020. Der Hebesatz für die LWV-Umlage betrug 9,902 %. Der Hebesatz für die Krankenhausumlage lag bei 0,93 %.

(17) Transferaufwendungen

Den größten Kostenblock stellen die Transferleistungen in den Produktbereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Soziale Leistungen dar. Im Einzelnen ergab sich folgende Entwicklung:

	2020 €	2019 €
Transferleistungen - personenbezogen -	134.874.017,93	132.224.609,41
davon Sozial- und Jugendwesen	126.795.483,55	123.631.195,21
davon Bildungswesen, Kultur	8.078.534,38	8.593.414,20
Transferleistungen - sachbezogen -	25.842.020,53	18.550.968,43
davon Sozial- und Jugendwesen	22.630.953,62	15.619.330,37
davon Bildungswesen, Kultur	3.163.014,01	2.890.156,75
davon Umweltschutz	48.052,90	41.481,31
Transferleistungen -institutionell -	421.000,00	407.330,00
Summe:	161.137.038,46	151.182.907,84

Im Fachdienst 41.1 Wirtschaftliche Grundsicherung kam es, wie bereits erwähnt, v.a. durch die Einführung des BTHG zu einer erheblichen Fallzahlsteigerungen (+385) im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die gleichzeitig erfolgte Erhöhung der Regelbedarfsstufen führten zu einem Mehr an Transferaufwendungen i.H. v. 5.194 T€ im Vergleich zum Vorjahr.

Auch im Bereich der Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (FD. 41.2) ist die Einführung des BTHG Hauptursache für den Anstieg der Transferleistungen um 4.888 T€ gegenüber 2019. Im Rahmen des Zuständigkeitswechsels hat der LDK mehr Fälle dazubekommen als abgegeben, dabei handelt es sich zudem um kostenintensivere Hilfen als bisher (insb. im Bereich stationäre Pflege von Kindern und Kinder in Pflegefamilien). Im Bereich der Teilhabeassistenzen in Schulen ist ebenfalls ein deutlicher Fallzahlenanstieg, insgesamt 51 Fälle, zu verzeichnen und nach Vertragsverhandlungen mit den Leistungsträgern wurden die Stundensätze erhöht.

Fallzahlenanstiege sowie deutlich gestiegene Heimentgelte im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege sorgen auch im Fachdienst 41.6 für höhere Transferaufwendungen (+ 1.874 T€). Auch hier spiegelt sich die Einführung des BTHG wider. Der LDK hat als örtlicher Träger zum 01. Januar 2020 eine Anzahl von Leistungsfällen vom LWV in seine Zuständigkeit übernommen (ca. 75 bis 80 Fälle).

Demgegenüber stehen die sinkenden Transferaufwendungen im Fachdienst 41.4 Zuwanderung und Integration (- 2.017 T€)

(18) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten die Kapitalertragsteuer in Höhe von 123 T€, die auf die Dividendenzahlungen der SVSG 2 einbehalten wird, Grundsteuer in Höhe von 3 T€ und Kfz-Steuern in Höhe von 13 T€.

(21) Finanzerträge

Die Finanzerträge des Lahn-Dill-Kreises setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 €	2019 €
Erträge aus anderen Beteiligungen	1.000.438,57	1.000.587,37
Zinseinnahmen aus Kassenkrediten	829,18	1.320,15
Bürgschaftsprovisionen	51.848,27	58.559,86
Säumniszuschläge und Mahngebühren	30.879,81	34.229,57
Beteiligungs- und Zinserträge von verbundenen Unternehmen	35.324,67	37.653,43
Sonstige Zinsen	7.598,62	5.936,40
Summe:	1.126.919,12	1.138.286,78

(22) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 €	2019 €
Zinsaufwendungen Kapitalmarkt	4.215.937,13	4.221.219,44
Zinsen an stg. öffentl.Sonderrechn.Derivatgesch.	1.098.151,16	1.169.470,84
Zinsdienstumlage SIP Hessen	642.839,00	1.011.290,00
Zinsen für sonstige Verbindlichkeiten (PPP)	919.354,92	971.422,31
Auflösung Ansparrate Ifo-B - Land & Zinsen Ifo-C	470.379,23	590.304,89
Kassenkreditzinsen Kapitalmarkt	5.278,74	2.705,20
Zinsen an verbundene Unternehmen	30.088,72	30.339,71
sonstige ähnliche Aufwendungen	75.606,82	81.508,00
Summe:	7.457.635,72	8.078.260,39

(25) Außerordentliche Erträge

In den außerordentlichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe 2.140 T€ enthalten. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Nacherfassung von Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, sowie Nachzahlung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für Vorjahre.

Die außerordentlichen Erträge beinhalten weiterhin die Erträge aus der Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen (473 T€), aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (30 T€) und Zahlungseingänge auf bereits abgeschriebene Forderungen (8 T€).

(26) Außerordentliche Aufwendungen

Die periodenfremden Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen die Abrechnung der Kosten der Unterkunft (SGB II) für das Jahr 2019 (2.041 T€)

Aufgrund eines negativen Unternehmenswertes wurde der Beteiligungsbuchwert der Lahn-Dill-Akademie zum 31. Dezember 2020 aufgrund einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung angepasst. Daraus ergeben sich außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 571 T€, die unter den außerordentlichen Aufwendungen auszuweisen sind.

Die übrigen außerordentlichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus Anlagenabgängen mit Mindererlös.

4.5 Erläuterungen zu Posten der Finanzrechnung

Der Lahn-Dill-Kreis macht von dem Wahlrecht gem. § 47 Abs. 1 GemHVO i.d.F. vom 27. Dezember 2011 Gebrauch und wendet die indirekte Methode zur Darstellung der Finanzrechnung an.

Die Angaben in () beziehen sich auf die entsprechenden Positionen der Finanzrechnung.

(9) Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Ausgehend vom Jahresergebnis entwickelt sich der Zahlungsmittelfluss (Cash Flow) aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wie folgt:

Position	Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Vorjahres 2019
1	2	3	4
1	Jahresergebnis der Ergebnisrechnung	32.266.737,78	22.423.637,14
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	17.837.112,48	16.880.800,23
3	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-12.789.469,81	-10.743.934,06
4	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	3.336.890,86	4.617.724,30
5	-/+ Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	78.120,15	-80.352,40
6	+/- Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (einschließlich sonstige außerordentliche Erträge und Aufwendungen)	571.408,14	2.180.724,86
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.469.860,49	9.400.581,56
8	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-737.802,38	3.258.879,92
9	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 1 bis 8)	43.032.857,71	47.938.061,55

(15) Zahlungsmittelfluss aus der Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen für Investitionen, überwiegend in das Sachanlagevermögen, übersteigen üblicherweise die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und führen im Saldo generell zu einem negativen Zahlungsmittelfluss aus lfd. Investitionstätigkeit. Mangels ausreichender liquider Eigenmittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sind die Investitionen überwiegend über Fremdkapital und somit aus Kreditaufnahmen zu finanzieren.

(18 + 21) Zahlungsmittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen sowie die Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen betragen 70.727 T€ (Position 16 und 19 der Finanzrechnung).

Der Aufnahme von Krediten in Höhe von rd. 70.727 T€ stehen Tilgungen von Darlehen und Eigenbeiträge zur Hessenkasse in Höhe von rd. 25.343 T€ gegenüber.

(22) Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes

Position	Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Vorjahres 2019
1	2	3	4
9	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 1 bis 8)	43.032.857,71	47.938.061,55
15	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Positionen 10 bis 14)	-42.271.060,23	-45.990.124,85
18	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Positionen 16 und 17)	45.384.110,71	-20.083.225,72
21	Zahlungsmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Position 19./ Position 20)	-14.394.701,69	-5.605.298,31
22	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelfehlbedarf (Summe aus Positionen 9,15, 18 und 21)	31.751.206,50	-23.740.587,33
23	Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	21.043.335,79	44.783.923,12
25	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Position 22 und Position 23)	52.794.542,29	21.043.335,79

Weitere Ausführungen und Erläuterungen zur Liquiditätsentwicklung sind dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

4.6 Sonstige Angaben

(1) Nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen

Aufgrund von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen wurden im Haushaltsjahr 2020 ca. 2.589 T€ aufgewendet. Die künftigen jährlichen Zahlungsverpflichtungen bestehen in etwa dieser Höhe fort.

Die im Lahn-Dill-Kreis eingesetzten derivativen Finanzinstrumente dienen ausschließlich der Zinssicherung und -optimierung von bestehenden Darlehen (Grundgeschäften) unter Beachtung des rechtlichen Rahmens der Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten (Erlass des HMdIS vom 29. Mai 2018/ St. Anz. 27/2018 S. 787).

Im Haushaltsjahr wurden derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) zur Absicherung künftiger Zahlungsströme aus variabel verzinslichen Darlehen auf Euribor-Basis (Payerswaps) sowie zur Haushaltsentlastung für nicht mehr marktgerecht fest verzinsten Darlehen (Receiverswaps) eingesetzt.

Den Payerswaps liegt in jedem Einzelfall ein Grundgeschäft mit vergleichbarem, gegenläufigem Risiko zugrunde. Das Grundgeschäft bildet, soweit kein einseitiges Kündigungsrecht der Bank vorliegt, mit dem Sicherungsgeschäft eine Bewertungseinheit im Sinne von § 254 HGB. Das derart gesicherte Kreditvolumen (Restkapital bzw. Nennwert der Darlehen per 31. Dezember 2020) beträgt zum Bilanzstichtag 29.191 T€.

Die Durchschnittsverzinsung der nächsten 10 Jahre liegt bei rd. 1,60 %, die Summe der Marktwerte bei rd. -4.754 T€.

Durch Veränderungen des Zinsniveaus innerhalb der Laufzeit der Zinsswaps entsteht ein positiver oder negativer Marktwert. Da in den vergangenen Jahren das Zinsniveau stetig gesunken ist und die bestehenden Zinsswaps zu höheren Konditionen geschlossen wurden, weisen sie zurzeit negative Marktwerte auf.

Nur im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Zinsswaps wird aus dem mathematisch ermittelten Buchwert eine tatsächliche monetäre Ausgleichszahlung.

Die handelsrechtlichen Regelungen zur Bildung einer Bewertungseinheit zur kompensatorischen Bewertung der Sicherungsbeziehung werden entsprechend angewandt. Aufgrund der Betragsidentität bzw. der niedriger als das Grundgeschäft valutierenden Sicherungsgeschäfte und der Kongruenz der Laufzeiten, Zinssätze, Zinsanpassungs- bzw. Zins- und Tilgungstermine, gleichen sich die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme während der Laufzeit von Grund- und Sicherungsgeschäft aus.

Erstmals mit der Neufassung der GemHVO durch Verordnung vom 27. November 2011 wurde für hessische Kommunen ausdrücklich die Verpflichtung kodifiziert, Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Für negative Marktwerte von Swaps werden aufgrund der Zusammenfassung von Grund- und Sicherungsgeschäft als Bewertungseinheit zum Bilanzstichtag keine Rückstellungen, insbesondere keine für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, gebildet.

Ausgleichsverpflichtungen im Falle negativer Marktwerte für den Landkreis bestehen nicht.

(2) Haftungsverhältnisse, Eventualverbindlichkeiten

Infolge der Änderung des Sparkassengesetzes vom 18. Juni 2002 (GVBl. S 260) haften die Sparkassen mit ihrem Vermögen. Eine Inanspruchnahme des Lahn-Dill-Kreises für die Verbindlichkeiten des Sparkassenzweckverbandes als Träger der Sparkassen erfolgte bisher nicht. Sie ist auch nicht zu erwarten.

Bürgschaftsverpflichtungen bestehen zum 31. Dezember 2020 aus 3 Ausfallbürgschaften bzw. ähnlichen Sicherheiten mit einer besicherten Gesamtsumme von insgesamt 23.140 T€ sowie aus einem, betraglich nicht bezifferten, Gewährvertrag für Ansprüche der ZVK auf Umlagezahlungen der Lahn-Dill-Kliniken GmbH. Die Restvaluta der besicherten Darlehen betragen per 31. Dezember 2020 14.094 T€ (Vorjahr: 15.003 T€).

Der Lahn-Dill-Kreis haftet uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten und sonstigen finanziellen Verpflichtungen seiner rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe (Sondervermögen).

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 weist die Abfallwirtschaft Lahn-Dill Rückstellungen und Verbindlichkeiten (ohne Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger) in Höhe von 23.607 T€ und die Lahn-Dill-Akademie Rückstellungen und Verbindlichkeiten (ohne Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger) in Höhe von 363 T€ aus.

Für die Stilllegungskosten und Nachsorgeverpflichtungen der Deponien sind im Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Lahn-Dill zum Bilanzstichtag Rückstellungen in Höhe von 20.989 T€ gebildet. Die Rückstellungen entsprechen der gutachterlich ermittelten Höhe.

Im Rahmen der Mitgliedschaft in Zweckverbänden und diesen ähnlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts können sich aufgrund der gesetzlichen Heranziehungspflicht (§ 19 KGG) der Verbandsmitglieder zur Sicherstellung des Finanzbedarfs des Verbandes finanzielle Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung von Umlagen, für den Landkreis ergeben.

Aus der Mitgliedschaft des Landkreises bei der Körperschaft des öffentlichen Rechts „ekom 21“ kann nach Maßgabe der Satzung (§ 17) im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder bei der Abwicklung im Falle einer Auflösung der Körperschaft, aus deren Anlass eine finanzielle Auseinandersetzung stattfindet, eine Ausgleichsverpflichtung erwachsen. Ein Ausscheiden des Lahn-Dill-Kreises ist nicht geplant.

(3) Rückübertragungsansprüche der Gemeinden bei Schulgrundstücken

Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die ein Schulträger beim Wechsel des Schulträgers ohne Einschränkungen abgegeben oder überlassen hat, für schulische Zwecke nicht mehr benötigt, so kann nach § 141 Abs. 3 HSchG der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die unentgeltliche Rückübertragung beantragen. Der **Rückübertragungsanspruch entfällt, wenn** der Schulträger für die auf ihn übergegangenen Schulgrundstücke **Ersatzbauten errichtet**. Dies ist für die Mehrzahl der im Zuge des Wechsels der Schulträgerschaft von den kreisangehörigen Gemeinden zum Landkreis zum 1. Januar 1970 übergegangenen Schulen der Fall.

Sofern im Einzelfall ein Rückübertragungsanspruch berechtigt geltend gemacht wird, ist eine entsprechende Wertberichtigung (außerplanmäßige Abschreibung) vorzunehmen.

(4) Umsetzung der Konjunkturprogramme Land Hessen/Bund

Im Rahmen der Umsetzung der im Frühjahr 2009 aufgelegten Konjunkturprogramme (Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen und Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes), aus denen für den Lahn-Dill-Kreis insgesamt 54.051 T€ bewilligt wurden, ergeben sich aus den mit der Bewilligung verbundenen Verpflichtungen des Landkreises als Fördermittelempfänger Risiken im Hinblick auf die Einhaltung

- der maßgeblichen Gesetze (Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz),
- der vom HMdF veröffentlichten Förderrichtlinien vom 19. März 2009,
- der Bedingungen der Zuwendungs- und Darlehensverträge und
- der maßgeblichen Vergabebestimmungen unter Beachtung der vom Kreistag am 18. Mai 2009 beschlossenen Anpassung der Vergaberichtlinien des Kreises an den Vergabebeschleunigungserlass vom 18. März 2009.

Sämtliche Mittel aus dem Landesprogramm wurden fristgerecht abgerufen. Ungeachtet dessen kann bis zur Prüfung der Verwendungsnachweise sowohl im Bereich des Landes- als auch des Bundesprogramms eine Rückforderung von Fördermitteln aufgrund Verletzung wesentlicher Förderbedingungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms, basierend auf dem Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) und der Förderrichtlinie KIP Kommunen, wurde dem Lahn-Dill-Kreis zu Finanzierung entsprechender Maßnahmen ein Rahmendarlehenskontingent in Höhe von 8.165.926,00 € bereitgestellt.

Der noch nicht abgerufene Restbetrag von 191 T€ ist nach dem Corona-Kommunalpaket ebenfalls an den Lahn-Dill-Kreis ausgezahlt worden. Die Umsetzung der Maßnahmen steht noch aus.

Bereits Mitte 2020 wurden KIP I-Mittel in Höhe von 1.000 T€ für die Lahn-Dill-Kliniken abgerufen und vom Lahn-Dill-Kreis weitergeleitet.

In den Haushaltsjahren 2016 bis 2019 wurden bereits insgesamt 1.449 T€ (1.330 T€ inkl. Rückforderung) an Pauschalmitteln und 5.525 T€ für übrige Maßnahmen an den Lahn-Dill-Kreis ausgezahlt.

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms II – KIP macht Schule, wurde dem Lahn-Dill-Kreis ein Kontingent aus dem Bundesprogramm in Höhe von 25.184 T€ bewilligt. Aufgrund des Corona-Kommunalpakets wurde der Darlehensanteil (25 %) in Höhe von 6.296 T€ im August 2020 ausgezahlt.

(5) Anteilsbesitz

Der Lahn-Dill-Kreis hält 100 % der Anteile an der Lahn-Dill-Kliniken GmbH (Konzern, Nominalkapital: 40.000.000,00 €) und der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen (GWAB, Nominalkapital: 150.000,00 €) mbH, Wetzlar. Diese Unternehmen sind somit verbundene Unternehmen des Lahn-Dill-Kreises.

Der Lahn-Dill-Kreis ist am Stammkapital der EAM Sammel- und Vorsicht 2 GmbH mit 38,9 % und am Stammkapital EAM Sammel- und Vorsicht 3 GmbH (Beteiligung wird im BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen gehalten) mit 9,9 % beteiligt.

An der Gesellschaft für Wohnen und Bauen ist der Lahn-Dill-Kreis mit 11,8 % am Stammkapital wesentlich beteiligt.

(6) Sondervermögen

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende rechtlich unselbständige Eigenbetriebe (Sondervermögen) des Landkreises:

Name und Sitz des Eigenbetriebs	Anteile am Kapital	Eigenkapital T€	Jahresergebnis
			2020 T€
Abfallwirtschaft Lahn-Dill, Wetzlar	100%	2.328	-943
Lahn-Dill-Akademie für Jugend, und Erwachsenenbildung, Dillenburg	100%	290	-296

(7) Organe des Kreises

Kreistag

Der Kreistag ist das oberste Organ des Landkreises. Er trifft gem. § 8 HKO die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises besteht aus 81 in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen gewählten Kreistagsabgeordneten.

Mitglieder des Kreistages:

Heike	Ahrens-Dietz	Michael	Hundertmark
Rainer	Apfelstedt	Hans-Jürgen	Irmer
Klaus	Bastian	Rudolf Georg	Jakisch
Regina	Beimborn	Martina	Klement
Anna-Lena	Bender	Hans-Horst	Knies
Hans-Werner	Bender bis 11.02.2020	Christiane	Koch-Rein
Matthias	Bender	Sylvia	Kornmann
Hans	Benner	Rabea	Krämer-Bender
Anna-Lena	Benner-Berns	Cirsten	Kunz
Wolfgang	Berns	Christa	Lefèvre
Dr. Johannes	Blöcher-Weil	Heinz	Lemler
Jan Moritz	Böcher	Franz-Ludwig	Löw
Dr. Wolfgang	Bohn	Jörg	Ludwig
Sebastian	Brockhoff	Edgar	Luh
Heiko	Budde	Lothar	Mulch
Dr. Matthias	Büger	Armin	Müller
Kevin	Deusing	Jörg Michael	Müller
Ronald	Döpp	Klaus	Niggemann
Reiner	Dworschak	Dirk	Ogorzelski
Beatrix	Egler	Nicole	Petersen
Gudrun	Esch ab 12.02.2020	Murat	Polat
Anja	Fay	Dr. David	Rauber
Hans-Werner	Fuchs	Heinz	Rauber
Dorothea	Garotti	Dr. Karin	Rinn
Cornelia Josefa	Glade-Wolter	Mechthild	Schäfer
Thomas	Gottsmann	Ingrid	Schmidt
Andrea	Grimmer	Joachim	Schmidt
Stephan	Grüger	Tim	Schönwetter
Dieter	Hagner	Prof. Dr. Katja	Silbe
Thassilo	Hantusch	Dieter	Sorg (†) bis 04.11.2020
Dirk	Hardt	Daniel	Steinraths
Kerstin	Hardt	Frank	Steinraths
Holger	Hartert	Dieter	Steinruck
Anke	Hartmann	Petra	Strehlau
Kristin	Hofmann	Klaus	Sydow
Eberhard	Horne	Dr. Axel	Valet
Helmut	Hund	Dr. Andreas	Viertelhausen

Joscha	Wagner	Elke	Würz
Rita Johanna	Wagner-Jeuthe	Sabrina	Zeaiter
Dr. Trutz	Weber	Carmen	Zühlsdorf-Gerhard
Anna	Wabel		

Kreistagsvorsitzende: Elisabeth **Müller**

Stellv. Kreistagsvorsitzende: Beatrix **Egler** Jörg **Ludwig**
Dorothea **Garotti** Nicole **Petersen**

Kreisausschuss

Der Kreisausschuss ist die Verwaltungsbehörde des Landkreises. Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem, dem Ersten Kreisbeigeordneten, dem Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und dreizehn ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

Hauptamtliche Mitglieder: Wolfgang **Schuster** Landrat (Vorsitzender)
Roland **Esch** Erster Kreisbeigeordneter
Stephan **Aurand** Hauptamtl. Kreisbeigeordneter

Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete: Armin **Bangert** Ursula **Landau**
Karin **Betz** Diethelm **Nickel**
Wolfram **Dette *** Heinz **Schreiber ***
Steffen **Droß** Karl-Heinz **Schüler**
Christel **Hensgen** Christiane **Spory**
Klaus **Hugo** Wilhelm **Werner**
Hans-Günter **Jackel**

*) mit besonderer Fachbereichsfunktion

(8) Bezüge der Organe

Die Aufwandsentschädigungen (inkl. Fahrtkosten und Verdienstaussfall) für die Mitglieder des Kreistages beliefen sich im Jahr 2020 auf 90.222,02 € (Vorjahr: 76.040,71 €).

Die Aufwandsentschädigungen (inkl. Fahrtkosten und Verdienstaussfall) für die Mitglieder des Kreisausschusses beliefen sich im Jahr 2020 auf insgesamt 57.390,50 € (Vorjahr: 55.260,76 €).

(9) Weitere statistische Angaben

Fläche des Landkreises:	1.066,52 km ²
Einwohnerzahl (zum 30.06.2020)	253.440
Kreisangehörige Gemeinden	23
davon	8 Städte
	15 Gemeinden

Anlagen zum Anhang

- 1 Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020
- 2 Forderungsübersicht zum 31. Dezember 2020
- 3 Sonderpostenübersicht zum 31. Dezember 2020
- 4 Rückstellungsübersicht zum 31. Dezember 2020
- 5 Verbindlichkeitenübersicht zum 31. Dezember 2020

Anlage 1 Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020

Anlagevermögen	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Gesamte Anschaffungs-/Herstellungskosten am Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge zu AK/HK des Haushaltsjahres	Abgänge zu AK/HK des Haushaltsjahres	Umbuchungen zu AK/HK des Haushaltsjahres + / -	Zuschreibungen des Haushaltsjahres	Abschreibungen des Haushaltsjahres	Abschreibungen kumuliert	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2020 (2+3-4+5+6-8)	Stand am Ende des Vorjahrs 2019
1. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	11.803	243	0	9	0	275	11.589	466	488
1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	11.364	36	0	0	0	668	3.616	7.784	8.416
Summe 1.	23.167	279	0	9	0	943	15.205	8.250	8.904
2. Sachanlagevermögen									
2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	78.732	328	271	605	0	0	0	79.395	78.732
2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	580.759	14.497		24.114	0	9.728	230.026	389.344	360.460
2.3 Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	3.051.307	697	0	372	0	2.190	240.901	65.474	66.596
2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	5.527	125	0	-7	0	88	4.949	710	666
2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	64.949	4.918	83	617	0	4.886	53.767	16.635	15.987
2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	60.807	33.679	12	-25.727	0	0	0	68.747	60.807
Summe 2.	1.096.031	54.244	366	-26	0	16.892	529.643	620.305	583.248
3. Finanzanlagevermögen									
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.530	0	0	0	0	572	572	24.958	25.530
3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	122	0	122	0	0	0	0	0	122
3.3 Beteiligungen	12.465	0	0	0	0	0	0	12.465	12.465
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.780	168	0	0	0	0	0	1.948	1.781
3.5 Sonstige Finanzanlagen	54	0	0	0	0	0	0	54	54
Summe 3.	39.951	168	122	0	0	572	572	39.425	39.952
4. Sprakenrechtliche Sonderbeziehungen									
4.1 Beteiligung an Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden	58.948	0	0	0	0	0	0	58.948	58.948
Summe 4.	58.948	0	0	0	0	0	0	58.948	58.948
Gesamtsumme (1. bis 4.)	1.218.147	54.691	488	-17	0	18.407	545.420	726.928	691.052

Anlage 2 Forderungsübersicht zum 31. Dezember 2020

Forderung	Laufzeit	2019 Summe €	2020			Summe €
			bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €	
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen		39.352.720,53	14.563.438,36	4.655.033,35	15.096.228,97	34.314.700,68
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben		58.515,47	58.515,09	0,00	0,00	58.515,09
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		14.499.074,50	16.862.517,37	0,00	0,00	16.862.517,37
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen		84.745,22	323.025,42	0,00	0,00	323.025,42
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände		301.020,91	134.592,24	0,00	0,00	134.592,24
Summe		54.296.076,63	31.942.088,48	4.655.033,35	15.096.228,97	51.693.350,80

Anlage 3 **Sonderpostenübersicht zum 31. Dezember 2020**

Nr.	Art	Anfangsbestand 31.12.2019 €	Einstellung 2020 €	planmäßige Auflösung 2020 €	Abgang 2020 €	Veränderung für Anlagen im Bau 2020 €	Endbestand 31.12.2020 €
1.	Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich						
1.1	Investitionszuweisungen Bund	-36.312.357,99	-1.271.281,11	1.243.366,27		0,00	-36.340.272,83
1.2	Investitionszuweisungen Land	-119.673.782,49	-4.721.118,12	3.613.645,29	0,00	0,00	-120.781.255,32
1.3	Investitionszuweisungen Gemeinde	-8.897.810,48	-128.941,92	407.259,80	0,00	0,00	-8.619.492,60
1.4	Investitionszuweisungen sonst. öff. Bereich	-44.678,32	-4.341,00	15.681,00	0,00	0,00	-33.338,32
2.	Investitionszuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich						
2.1	Investitionszuschüsse aus Spenden allg.	-1.190.994,90	-64.813,44	179.504,01	0,00	0,00	-1.076.304,33
2.2	Investitionszuschüsse aus Elternspenden	-20.682,81	0,00	3.676,54	0,00	0,00	-17.006,27
3.	Investitionszuweisungen und -zuschüsse f. Anlagen im Bau	-8.824.878,67	0,00	0,00	0,00	-5.901.161,20	-14.726.039,87
4.	Zuweisungen u. Zuschüsse allgemein (Noch zu verwendende Spenden)	-387.852,14	0,00	0,00	247.473,24	0,00	-140.378,90
5.	Sonderposten Gebühren Leitstelle	-145.612,04	0,00	145.612,04	0,00	0,00	0,00
6.	Sonderposten Hessenkasse	-5.000.000,00	0,00	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00
7.	Sonderposten für Rückzahlung Schulumlage	-2.180.724,86	0,00	2.180.724,86	0,00	0,00	0,00
	Summe	-182.679.374,70	-6.190.495,59	12.789.469,81	247.473,24	-5.901.161,20	-181.734.088,44

Anlage 4 Rückstellungsübersicht zum 31. Dezember 2020

	Stand 1.1.2020 €	Inan- spruchnahme 2020 €	Auflösung 2020 €	Zuführung 2020 €	Stand 31.12.2020 €
Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilfen und Pensionsverpflichtungen					
3700000 Pensionsrückstellungen Beamte Kernverw.	52.728.000,00	0,00	0,00	2.617.000,00	55.345.000,00
3700010 Pensionsrückst. Beamte Kliniken GmbH	6.211.900,00	0,00	0,00	74.300,00	6.286.200,00
3710000 Verpflichtungen aus Altersteilzeit u. ä.	284.015,00	0,00	0,00	229.540,00	513.555,00
3710100 Verpfl. aus Lebensarbeitszeitkonto Beamte	399.400,00	399.400,00	0,00	456.800,00	456.800,00
3720000 Beihilfeverpflichtungen Versorg.-Empfänger	4.653.100,00	0,00	0,00	568.200,00	5.221.300,00
3730000 Beihilfeverpflichtungen Beamte u. Arbeitn.	6.819.800,00	0,00	0,00	794.400,00	7.614.200,00
	71.096.215,00	399.400,00	0,00	4.740.240,00	75.437.055,00
sonstige Rückstellungen					
3900100 Personalaufwendungen					
<i>Zeitguthaben (Überstunden)</i>	1.549.400,00	1.549.400,00	0,00	1.915.700,00	1.915.700,00
<i>Zeitguthaben (Überstunden) BgA</i>	11.100,00	11.100,00	0,00	3.400,00	3.400,00
<i>Nicht ausgez. Leistungsentgelt (TVöD)</i>	852.000,00	852.000,00	0,00	786.500,00	786.500,00
<i>Nicht ausgez. Leistungsentgelt (TVöD) BgA</i>	4.900,00	4.900,00	0,00	5.200,00	5.200,00
<i>Zeitguthaben BAK</i>	327.400,00	0,00	0,00	8.900,00	336.300,00
<i>ausstehende Höhergruppierungen</i>	4.600,00	0,00	4.600,00	0,00	0,00
<i>ausstehende Höhergruppierungen</i>	136.300,00	19.760,76	41.739,24	68.700,00	143.500,00
	2.885.700,00	2.437.160,76	46.339,24	2.788.400,00	3.190.600,00
3900200 Urlaubsansprüche					
3900200 Urlaubsansprüche (BgA)	1.490.700,00	1.490.700,00	0,00	1.972.600,00	1.972.600,00
	10.900,00	10.900,00	0,00	10.700,00	10.700,00
	1.501.600,00	1.501.600,00	0,00	1.983.300,00	1.983.300,00
3910000 Prozess-/Prozesskostenrisiko					
<i>Abt. 13</i>	140.600,00	0,00	0,00	53.400,00	194.000,00
<i>Abt. 15, 21, 25</i>	137.400,00	80,27	13.344,29	22.524,56	146.500,00
	278.000,00	80,27	13.344,29	75.924,56	340.500,00
3920000					
Steuerberatung ext.	1.000,00	679,99	320,01	1.000,00	1.000,00
3980000 unterlassene Instandhaltung					
3980000 unterlassene Instandhaltung	61.400,00	51.288,64	10.111,36	385.300,00	385.300,00
	2.301.050,00	1.837.869,67	463.180,33	2.303.500,00	2.303.500,00
3980100 ausstehende Rechnungen					
	1.108.500,00	1.108.500,00	0,00	1.430.000,00	1.430.000,00
3990000 sonstige					
Rückstellung für Archivierung (BgA)	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
Rückstellungen für drohende Verluste	3.707.000,00	2.445.000,00	0,00	0,00	1.262.000,00
sonst. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	298.419,30	0,00	54.199,14	0,00	244.220,16
interne Jahresabschlusskosten (Personalkosten)					
- Jahresabschluss (BgA) Abt. 12	8.700,00	8.700,00	0,00	9.300,00	9.300,00
- Jahresabschlüsse Abt. 14	109.000,00	34.800,00	1.700,00	33.000,00	105.500,00
- Jahresabschlüsse Abt. 12	58.800,00	58.800,00	0,00	60.000,00	60.000,00
	4.183.919,30	2.547.300,00	55.899,14	102.300,00	1.683.020,16
Summe sonstige Rückstellungen	12.321.169,30	9.433.190,69	589.194,37	8.684.424,56	11.317.220,16
	83.417.384,30	9.832.590,69	589.194,37	13.424.664,56	86.754.275,16

= BgA Jugend- u. Freizeiteinrichtungen (BuKr. 1900)

Anlage 5 Verbindlichkeitenübersicht zum 31. Dezember 2020

Schuldverhältnisse	Fälligkeit	2019 Summe €	2020			Summe €
			bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	> 5 Jahre €	
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen						
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		283.524.176,14	15.515.970,07	59.298.445,23	260.441.057,07	335.255.472,37
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		22.004.999,57	1.848.453,91	6.723.049,66	13.415.483,98	21.986.987,55
4.2 Verbindlichkeiten Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung		14.394.701,69	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (PPP)		16.853.497,78	1.013.466,14	4.670.528,79	10.211.096,09	15.895.091,02
4.4 Verbindlichk. aus Zuweis. und Zuschüssen		450.965,33	2.607.327,55	0,00	0,00	2.607.327,55
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		18.630.248,04	14.303.080,05	0,00	0,00	14.303.080,05
4.6 Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen		423.243,13	857.641,54	0,00	0,00	857.641,54
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		59.670.586,34	10.982.480,75	25.765.680,75	16.557.863,99	53.306.025,49
Summe		415.952.418,02	47.128.420,01	96.457.704,43	300.625.501,13	444.211.625,57

5 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen							
Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres 2020				Voraussichtlich fällige Auszahlungen - 1.000 EUR -			
Produktgruppe	Bezeichnung der Maßnahme	Ansatz -1.000 EUR -	tatsächlich in Anspruch genommen -1.000 EUR -	2021	2022	2023	Folgejahre
1201							
Kreisstraßen		1.776	705	1.726	50		
0121008	K 64 UF Dill, Brückensanierung	400		350	50		
0121023	K 383 SSTW Stockhausen ASB 5415 795	200		200			
0121028	K 49 OD Sechshelden	271		271			
0121030	K 52 Niederscheld - Eibach	355	355	355			
0121031	K 376 Nauborn - Reiskirchen	350	350	350			
0121032	K 385 OD Berghausen	200		200			
1501							
Wirtschaftsförderung		24.600	0	8.200	8.200	8.200	
0151003	Investitionszuschuss Breitbandausbau Sonderauftrag Gewerbe ("G-Projekt") NEU	24.600		8.200	8.200	8.200	
LDK gesamt	Summe	26.376	705	9.926	8.250	8.200	0

6 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Planvorträge) 2020 nach 2021

Pos.	Organisationseinheiten		Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Planvorträge) 2020 nach 2021 ¹⁾			
			Sachkostenbudget		Schulbudget	
			Planvortrag im Teilergebnshaushalt	Planvortrag in den Teilfinanzhaushalt	Planvortrag im Teilergebnshaushalt	Planvortrag in den Teilfinanzhaushalt
		€	€	€	€	
1	FBL1	Landrat	-1.329,00			
2	10	StS Presse, Medien und Öffentlk.arbeit		2.906,00		
3	11	Personal, Organisation, Technik		10.000,00		
4	12	Finanz- und Rechnungswesen		9.179,00		
5	13	Rechtsabteilung		1.002,00		
6	14	Revision		8.000,00		
	1	Zwischensumme Fachbereich 1	-1.329,00	31.087,00		
7	22	Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz		9.993,00		
8	23	Bauen und Wohnen		4.704,00		
9	24	Abteilung für den ländlichen Raum		2.614,00		
10	25	Veterinärwesen und Verbraucherschutz		3.498,00		
11	35	Bauabteilung - Schulen		2.433,00		
					36.891,00	278.419,00
	2	Zwischensumme Fachbereich 2	0,00	23.242,00	36.891,00	278.419,00
12	FBL 3	Fachbereichsleitung 3		2.000,00		
13	21	Gesundheit		1.000,00		
14	32	Kinder- und Jugendhilfe		2.818,00		
15	41	Soziales und Integration		5.157,00		
	3	Zwischensumme Fachbereich 3	0,00	10.975,00		
16	26	Umwelt, Natur und Wasser	-55,00			
17	34	Schulabteilung		20.861,00		
	4	Zwischensumme Fachbereich 4	-55,00	20.861,00		
18	50.1	Wirtschaftsförderung		965,00		
19	50.2	Stabsstelle Tourismus		3.051,00		
	5	Zwischensumme Fachbereich 5	0,00	4.016,00		
20		Personalrat		441,00		
21		Gesamtpersonalrat		670,00		
		Zwischensumme sonst. Teilhaushalte	0,00	1.111,00		
		Gesamtsumme	-1.384,00	91.292,00	36.891,00	278.419,00

Erläuterungen

¹⁾ Beträge mit negativem Vorzeichen (-) werden in das Folgejahr als Verlust (Einsparvorgabe) vorgetragen.

Übersicht über die Plan-Vorträge bzw. Budgetübertragungen in das nächste Haushaltsjahr	
1. Planvorträge in die Teilergebnishaushalte	
aus Sachkostenbudgets	-1.384,00
aus Schulbudgets	36.891,00
Summe	35.507,00
2. Planvorträge in den Finanzhaushalt (Investitionsprogramm)	
aus Sachkostenbudgets	91.292,00
aus Schulbudgets	278.419,00
Summe	369.711,00

7 Besondere Übersicht Schulträgeraufgaben gem. Hinweise zu § 4 GemHVO

Pos.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses	Haushaltsplan	Fortgeschriebener Ansatz	Abw. Fortg. Ansatz / . Ergebnis
			2020	2020	2020	2020
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte		0		0
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-8.616	0		8.616
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-3.568.531	-3.399.316	-3.399.316	169.215
4		darunter: Gastschulbeiträge	-585.950	-538.200	-538.200	47.750
5		darunter: Erstattungen des Landes Hessen nach § 164 HSchG	-127.478	-130.800	-130.800	-3.322
6	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen		0		0
7	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-59.652.244	-59.656.340	-59.656.340	-4.096
8	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0		0
9	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	-741.906	-1.845.461	-1.845.461	-1.103.555
10	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-6.139.888	-6.302.976	-6.302.976	-163.088
11	53	Sonstige ordentliche Erträge	-426.444	-211.775	-211.775	214.669
12		Summe der ordentlichen Erträge	-70.537.630	-71.415.868	-71.415.868	-878.238
13	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	12.505.513	13.441.788	13.441.788	936.275
14	644-646	Versorgungsaufwendungen	210.088	224.542	224.542	14.454
15	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.833.107	29.651.082	29.577.867	3.744.760
16	66	Abschreibungen (nicht bei Einbeziehung ord. Tilgung nach Pos. 35)	13.725.254	12.811.027	12.811.027	-914.226
17	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.344.044	1.902.333	1.902.333	-441.711
17.1		darunter: Aufwendungen für Gastschüler	1.184.221	1.160.000	1.160.000	-24.221
18	73	Steueraufwendungen / Umlageverpflichtungen	0	0		0
19	72	Transferaufwendungen	11.241.548	11.169.317	11.169.317	-72.232
20		darunter: Aufwendungen für Gastschüler	siehe Position 17.1	siehe Position 17.1		
21	70,74,76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.567	4.278	4.278	-2.289
22		Summe der ordentlichen Aufwendungen	65.866.121	69.204.367	69.131.151	3.265.030
23		Verwaltungsergebnis	-4.671.509	-2.211.501	-2.284.716	2.386.792
24	56,57	Finanzerträge	10	0		-10
25	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.577.086	1.722.325		-1.577.086
26		Finanzergebnis	1.577.096	1.722.325	0	-1.577.096
27		Ordentliches Ergebnis	-3.094.413	-489.176	-2.284.716	809.697
28	59	Außerordentliche Erträge	-84.725	0		84.725
29	79	Außerordentliche Aufwendungen	93.599	0		-93.599
30		Außerordentliches Ergebnis	8.874	0	0	-8.874
31		Jahresergebnis vor interner Leistungsverrechnung	-3.085.539	-489.176	-2.284.716	800.823
32		Erlöse aus interner Leistungsverrechnung	-1.214.993	-2.053.227		1.214.993
33		Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	4.500.086	5.164.918		-4.500.086
34		Jahresergebnis nach interner Leistungsverrechnung	199.554	2.622.515	-2.284.716	-2.484.270
35	846	Alternativ zu Abschreibungen (Pos. 16): Anteilige Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten				
35a		abzüglich: Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge (=Schulumlage)	59.652.244	59.656.340		
35b		abzüglich: investive Umwidmungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)		-2.600.000		
36		Schulumlagefähiger Gesamtbetrag ohne Berücksichtigung von Investitionen (Positionen 34-35d)	59.851.798	59.678.855		
37	820-823	Fakultativ: Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
38	840-843	Fakultativ: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
39		Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit				
40		Schulumlagefähiger Gesamtbetrag mit Berücksichtigung von Investitionen	59.851.798	59.678.855		
41		(Geplanter) Stand des Sonderpostens Ausgleich Schulträgeraufgaben zum Jahresanfang	2.180.725	2.600.000		
42		(Geplanter) Stand des Sonderpostens Ausgleich Schulträgeraufgaben zum Jahresende	0	0		

Nachrichtliche Angaben	IST 2020 €	Plan 2020 €
Schulsozialarbeit (Belastung per ILV)	490.329	510.000
Schülerbeförderung nach § 161 HSchG	8.044.105	8.127.469
Betreuungsangebote der Schulträger nach § 15 Abs. 2 HSchG *	486.489	286.324
ganztägige Angebote der Schulträger nach § 15 Abs. 3 u. 4 HSchG, insb. "Pakt für den Ganzttag" *	495.739	580.540

* Eigenanteil LDK

Statistische Übersicht		
Schuljahr	2020/2021	2019/2020
Schülerzahl im Landkreis	32.409	32.572
davon: Grundschulen	8.965	9.083
davon: Hauptschulen	667	704
davon: Realschulen	2.034	2.019
davon: Gymnasien	6.149	6.142
davon: Gesamtschulen	5.646	5.551
davon: berufliche Schulen	7.868	7.970
davon: Förderschulen	671	649
davon: Seiteneinsteiger	409	454

8 Rechenschaftsbericht

8.1 Vorbemerkungen

Im Rechenschaftsbericht, dem im Wesentlichen die Funktion des handelsrechtlichen Lageberichts (§ 289 HGB) zukommt, sind nach § 51 GemHVO darzustellen:

- der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben dergestalt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; hierbei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen;
- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben;
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen

8.2 Verlauf der Haushaltswirtschaft in 2020

8.2.1 Ergebnisentwicklung (Gesamthaushalt)

Die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurden am 09. Dezember 2019 als Doppelhaushalt vom Kreistag beschlossen. Mit Verfügung vom 15. März 2020 hat das Regierungspräsidium Gießen die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde die Entscheidung als Folge der Corona-Pandemie bis zunächst 01. November 2020 ausgesetzt.

Der Haushaltsplan wies im Ergebnishaushalt einen Jahresüberschuss in Höhe von 8.730.572 € aus. Gegenüber der Planung konnte das Ergebnis in der Haushaltsumsetzung deutlich verbessert werden. Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 32.266.737,78 € ab. Es setzt sich zusammen aus einem Überschuss in Höhe von 32.351.688,75 € im ordentlichen Ergebnis und einem Fehlbetrag in Höhe von 84.950,97 € im außerordentlichen Ergebnis.

Das Verwaltungsergebnis (operatives Ergebnis) weist einen Überschuss von 38.682 T€ aus. Dies entspricht einer Ergebnisverbesserung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von 23.890 T€.

Überblick über die Ergebniskennzahlen:

	2020	2019	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Ordentliche Erträge	-388.684	-369.327	19.357	5,24%
+ Ordentliche Aufwendungen	350.002	341.314	8.688	2,55%
= Verwaltungsergebnis	-38.682	-28.013	10.669	38,09%
+ Finanzergebnis	6.330	6.940	610	8,79%
= Ordentliches Ergebnis	-32.352	-21.073	11.279	53,52%
+ Außerordentliches Ergebnis	85	-1.351	-1.436	>100%
= Jahresergebnis	-32.267	-22.424	9.843	43,89%

Aufgrund der gesetzlich geregelten Ergebnisverwendung bedarf es für den Jahresabschluss 2020 keines ausdrücklichen Ergebnisverwendungsbeschlusses. Nach § 46 Abs. 3 GemHVO sind Überschüsse der Rücklage zuzuführen. Soweit aus bestimmten Entgelten, insbesondere Gebühren, aufgrund Rechtsvorschriften bzw. der Rechtsprechung zweckgebundene Rücklagen zwingend zu bilden sind, hat dies Vorrang. Eine Zuführung ist dann unabhängig vom Jahresergebnis vorzunehmen.

Aufgrund der Ergebnisverwendung ergibt sich für 2020

- ein ordentlicher Jahresüberschuss von 32.266.737,78 €
- ein außerordentlicher Jahresfehlbetrag 84.950,97 €

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt nun 80.777.779,03 €, die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses beträgt nun 4.606.177,70 €.

Zur Ergebnisverwendung wird auch auf die Angaben im Anhang verwiesen.

8.2.1.1 Plan-Ist-Vergleich Ergebnishaushalt

Im Vergleich zu den fortgeschriebenen Planansätzen für Erträge und Aufwendungen des Jahres 2020 zeigen sich nach der Ergebnisrechnung folgende Abweichungen (in der Spalte Konten sind die jeweiligen Kontenobergruppen - KOG - laut Kontenplan angegeben):

Konten	Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.5 ./ Sp. 6)
2	3	5	6	7
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-13.500,00	-3.981,07	-9.518,93
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-8.248.907,00	-8.034.932,90	-213.974,10
548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-16.104.814,51	-16.546.440,92	441.626,41
52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-60.000,00	-54.185,50	-5.814,50
55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-193.015.370,00	-193.008.441,65	-6.928,35
547	Erträge aus Transferleistungen	-20.870.750,00	-35.461.633,21	14.590.883,21
540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	-121.193.800,29	-119.883.378,31	-1.310.421,98
546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-8.046.873,32	-12.789.469,81	4.742.596,49
53	Sonstige ordentliche Erträge	-3.441.974,00	-2.901.970,30	-540.003,70
	Summe der ordentlichen Erträge (Positionen 1 bis 9)	-370.995.989,12	-388.684.433,67	17.688.444,55
62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	57.826.977,89	56.157.925,00	1.669.052,89
644-646	Versorgungsaufwendungen	7.181.131,00	8.669.825,58	-1.488.694,58
60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	55.539.452,38	45.462.186,86	10.077.265,52
66	Abschreibungen	17.174.445,50	18.248.147,94	-1.073.702,44
71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	7.584.611,27	8.020.384,27	-435.773,00
73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	53.303.009,00	52.167.233,00	1.135.776,00
72	Transferaufwendungen	157.454.946,63	161.137.038,46	-3.682.091,83
70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	138.901,00	139.287,21	-386,21
	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Positionen 11 bis 18)	356.203.474,67	350.002.028,32	6.201.446,35
	Verwaltungsergebnis (Position 10 ./ Position 19)	-14.792.514,45	-38.682.405,35	23.889.890,90
56, 57	Finanzerträge	-1.114.981,00	-1.126.919,12	11.938,12
77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.548.956,92	7.457.635,72	1.091.321,20
	Finanzergebnis (Position 21 ./ Position 22)	7.433.975,92	6.330.716,60	1.103.259,32
	Ordentliches Ergebnis (Position 20 und Position 23)	-7.358.538,53	-32.351.688,75	24.993.150,22
59	Außerordentliche Erträge	0,00	-2.651.511,95	2.651.511,95
79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	2.736.462,92	-2.736.462,92
	Außerordentliches Ergebnis (Position 25 ./ Position 26)	0,00	84.950,97	-84.950,97
	Jahresergebnis (Position 24 und Position 27)	-7.358.538,53	-32.266.737,78	24.908.199,25

Die Summe der ordentlichen Erträge stieg um rund 17,7 Mio. € (4,77 %) gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz, während die Summe der ordentlichen Aufwendungen um rund 6,2 Mio. € sank (-1,74 %). Durch diese Verbesserungen, verbunden mit dem negativen außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 85 T€, hat sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 32.267 T€ ergeben. Damit wurde das wichtigste Ziel der Haushaltswirtschaft, einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erreichen, deutlich übertroffen.

8.2.1.2 Erläuterungen zu wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen

Die höheren Erträge aus Transferleistungen sind im Wesentlichen auf höhere Bundeserstattungen der Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Höhe von 11.927 T€ zurückzuführen. Durch Artikel 3 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06. Oktober 2020 (BGBl. I. Nr. 45 vom 14.10.2020) wurde der Beteiligungssatz dauerhaft um 25 Prozentpunkte erhöht. Für 2020 stieg der Beteiligungssatz für Hessen damit rückwirkend zum 01. Januar 2020 von 49 % auf dann 74 %.

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sind gegenüber dem Plan um 1.310 T€ gesunken. Dies resultiert insbesondere aus dem Bereich der Hilfen für Asylbewerber (Mindererträge in Höhe von 2.147 T€), da aufgrund der rückläufigen Zuweisungszahlen die Gewährung der Landespauschalen entsprechend sinkt. Da der Digitalpakt Schulen in 2020 noch nicht wie geplant umgesetzt wurde, wurden die entsprechend aufgeplanten Zuweisungen des Bundes (1.787 T€) ebenfalls nicht erzielt.

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (1.049 T€) ergeben sich dagegen aufgrund gestiegener Transferaufwendungen höhere Zuweisungen (100 % Kostenübernahme durch den Bund). Außerdem gab es im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht geplante Zuweisungen des Landes für den Betrieb der Test-Center, des Impfzentrums sowie für Schutzmaßnahmen an Schulen in Höhe von 1.158 T€.

Die Verbesserung im Bereich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ergibt sich im Wesentlichen aus der Auflösung des Sonderpostens „Hessenkasse“ in Höhe von 5.000 T€. Im Rahmen der Hessenkasse waren zwei Kassenkredite in Höhe von insg. 20.000 T€ beim LDK verbliebenen, da der Kreditgeber dem Gläubigerwechsel zur WI-Bank nicht zugestimmt hatte. Nach den Buchungsvorgaben des Landes waren die dafür gewährten Entschuldungshilfen des Landes (insg. 10.000 T€) in einen Sonderposten einzustellen und zum Zeitpunkt der Tilgung aufzulösen. Im November 2019 wurde ein Kassenkredit in Höhe von 10.000 T€ abgelöst. Der zweite folgte im Februar 2020, sodass der zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Sonderposten in Höhe von 5.000 T€ entsprechend aufzulösen war.

Die sonstigen ordentlichen Erträge sind gegenüber dem Plan vor Allem aufgrund geringerer Gebühren für die Kosten der Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften (891 T€) um 540 T€ niedriger ausgefallen. Dies beruht auf dem Auszug von Personen aus den Gemeinschaftsunterkünften, die SGB II Leistungen erhalten oder über ausreichendes Einkommen verfügen um für die GU-Gebühren aufzukommen.

Die Planunterschreitung bei den Personalaufwendungen i.H. von 1.669 T€ resultiert aus dem zeitverzögerten Besetzen freiwerdender Stellen aufgrund einer Stellenbesetzungssperre, organisatorischer Änderungen sowie sonstigen Personalsachverhalten, z.B. Langzeiterkrankungen, die zum Zeitpunkt der Planung nicht absehbar waren.

Die Versorgungsaufwendungen liegen dagegen 1.489 T€ über dem Planansatz. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus höheren Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen (+1.092 T€), welche erst im Rahmen des Jahresabschlusses endgültig ermittelt werden können. Außerdem sind der Beitrag zur Versorgungskasse der Beamte und auch die Beihilfen für Versorgungsempfänger gestiegen.

Die tatsächlichen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen 10.077 T€ unter dem fortgeschriebenen Ansatz. Wesentliche Einsparungen ergeben sich u.a. in den Bereichen Zuwanderung und Integration (Veränderung Rückstellung für drohende Verluste bzgl. angemieteter Unterkünfte -2.445 T€), Schulen (Digitalpakt -2.383 T€; Schulbudget -532 T€), Abrisskosten Gebäude A Wetzlar (-510 T€), Externe Wirtschaftsprüfer (-392 T€), SAP-Dienstleistung (-326 T€) und Energie (-325 T€).

Die Abschreibungen fielen um 1.074 T€ höher aus als geplant, da in 2020 einige große Schulbaumaßnahmen abgeschlossen wurden, deren tatsächlichen Inbetriebnahmen bei der Planung des Doppelhaushalts noch nicht endgültig feststanden. Außerdem wurden nicht geplante Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit sowie Pauschalwertberichtigungen in Höhe von insg. 411 T€ gebucht.

Die Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen fielen um 1.135 T€ geringer aus als geplant. Dies ist im Wesentlichen auf die LWV-Umlage zurückzuführen, da der Hebesatz der Verbandsumlage tatsächlich niedriger festgesetzt wurde als im Rahmen der Haushaltsplanung angenommen.

Im Bereich der Transferaufwendungen ergibt sich im Saldo ein Mehraufwand von 3.682 T€. Dieser fällt insbesondere in folgenden Bereichen an:

- Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft: 3.625 T€
- Hilfe für pflegebedürftige Menschen: 1.609 T€
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: 1.077 T€*
- Unterhaltsvorschuss 535 T€*

In folgenden Bereichen konnten dagegen Einsparungen erzielt werden:

- Zuwanderung und Integration: 1.619 T€*
- Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) 694 T€
- Förderung KiTa-Einrichtung/Tagespflege 440 T€

* Aufwendungen, die (z.T.) über Erträge gegenfinanziert werden und deren Abweichung sich daher auch entsprechend auf der Ertragsseite auswirken.

Die Einsparungen bei den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (1.091 T€) ergeben sich im Wesentlichen aus der zeitverzögerten Kreditaufnahme sowie aufgrund der weiterhin bestehenden günstigen Zinskonditionen.

8.2.1.3 Plan-Ist-Vergleich Schulumlage

Nach § 50 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhebt der Lahn-Dill-Kreis zum Ausgleich der Belastung als Schulträger eine Schulumlage von den Städten und Gemeinden. Die Schulumlage darf die Belastung aus der Schulträgerschaft nicht übersteigen und ist zweckgebunden zu vereinnahmen. Gem. § 41 Abs. 8 GemHVO sind die Überdeckungen im Bereich der Aufgaben der Schulträgerschaft in einen Sonderposten einzustellen, der im Folgejahr ergebniswirksam aufzulösen ist. Im Gegensatz dazu wird ein ggf. entstandenes Defizit in den Folgejahren durch eine entsprechend höhere Schulumlage ausgeglichen.

Zur Berechnung der Schulumlage wird der geplante Deckungsbedarf der Produktgruppe Schulträgeraufgaben aus dem Saldo zwischen geplantem Aufwand und direkt zuordenbaren Erträgen (Zuweisungen, Zuschüsse etc.) ermittelt.

Im Haushaltsjahr 2020 waren die tatsächlichen Erträge der Schulumlage nach dem vorläufigen Ergebnis niedriger als die Aufwendungen in 2020, die mit der Schulumlage finanziert werden sollten. Es ist eine **Unterdeckung in Höhe von 199.553,74 €** entstanden. Dieses Defizit wird bei der Abrechnung der Schulumlage in Folgejahren insofern berücksichtigt, dass ein entstehender Überschuss, der in einen Sonderposten einzustellen wäre, um das Defizit aus 2020 reduziert wird.

Der ausführliche Plan-Ist-Vergleich ist der besonderen Übersicht Schulträgeraufgaben gem. Hinweise zu § 4 GemHVO (siehe Kap.7) zu entnehmen.

8.2.1.4 Personal- und Stellenwirtschaft

Zum 31. Dezember 2020 waren in der Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreises 1.148 Beschäftigte tätig. Beschäftigung und Stellen entwickelten sich wie folgt:

Personalentwicklung	2020	2019	2018	Veränderung 2020 zu 2019
Bedienstete (o. Auszubildende/Praktikanten)	1.155	1.087	1.068	68
davon Beamtinnen/Beamte (inkl. Anwärter)	164	163	157	1
davon tarifl. Beschäftigte	991	924	911	67
Auszubildende	30	29	28	1
Praktikantinnen/Praktikanten	1	0	1	1
Summe	1.186	1.116	1.097	70
./. beurlaubte Bedienstete	38	33	39	5
Beschäftigte	1.148	1.083	1.058	65

Stellenentwicklung	2020	2019	2018	Veränderung 2020 zu 2019
Planstellen	935,77	900,68	905,18	35,09
davon für Beamtinnen/Beamte ¹⁾	171,32	164,38	164,91	6,94
davon für tarifl. Beschäftigte	764,45	736,30	740,27	28,15
Tatsächlich besetzte Stellen zum 31.12.	865,39	867,14	852,26	-1,75
nachrichtlich: Stellenreserve ²⁾	8,50	6,94	4,64	

¹⁾ LDK inkl. Lahn-Dill-Kliniken

²⁾ In Planstellen enthalten

8.2.1.5 Organisatorische Veränderungen

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich bei der Aufgaben-, Produkt- und Leistungsstruktur sowie der Organisationsstruktur folgende wesentliche Veränderungen:

Produktbereich 1 – Innere Verwaltung

Das Teilprodukt **Digitalisierung (01.01.15.05)** wurde angelegt, da infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) notwendige Bereiche der Digitalisierung neu aufzubauen ist.

Produktbereich 2 – Sicherheit und Ordnung

Mit der Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020 wurde das **Produkt Statistik (02.01.02)** neu etabliert. Hintergrund ist die nach den rechtlichen Vorgaben der EU im Turnus von zehn Jahren umzusetzende Durchführung eines Zensus (einer statistischen Grunddatenerhebung). Der ursprünglich für 2021 geplante Zensus wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf das Jahr 2022 verschoben.

Produktbereich 5 – Soziale Leistungen

Aufgrund der Neuregelung der Zuständigkeiten durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind ab dem 01. Januar 2020 folgende neue Teilprodukte hinzugekommen:

- Innerhalb des Produktes Wirtschaftliche Grundsicherung (05.01.01):
 - Leistungen in besonderen Wohnformen (BTHG Stadt Wetzlar) (05.01.01.05),
 - Hilfe zum Lebensunterhalt Kap. 3 BTHG (05.01.01.06)
 - Grundsicherung unter 65 J. BTHG (05.01.01.07)
 - Grundsicherung über 65 J. BTHG (05.01.01.08)

- Innerhalb des Produktes Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (05.01.02):
 - Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Wohnformen (05.01.02.11),
 - Eingliederungshilfe für Kinder in Pflegefamilien (05.01.02.12)
 - Betreutes Wohnen für über 65Jährige (05.01.02.13).

8.2.1.6 Auflagen der Haushaltsgenehmigung des Regierungspräsidenten

Mit Verfügung vom 19. März 2020 wurden die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung durch das Regierungspräsidium Gießen genehmigt. Zur Haushaltsgenehmigung wurden folgende Nebenbestimmungen erlassen:

Auflage	Ergebnis
Verpflichtung zur Aufstellung ausgeglichener Haushalte.	Ergebnis- und Finanzrechnung 2020 erfüllen die Vorgaben zum Haushaltsausgleich.
Berichterstattung zum 3. und 4. Quartal über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs mit Prognose für das Jahresergebnis sowie Umsetzungsstatus der Investitionsmaßnahmen	Die Quartalsberichte wurden fristgerecht erstellt und abgegeben.
Möglichst Vermeidung einer Nettoneuverschuldung	Die Nettoneuverschuldung betrug 2020 45.384 T€. Ursächlich hierfür ist u.a. die nachgelagerte Kreditaufnahme aus der Haushaltsermächtigung 2018. Diese umfasst u.a. auch eine Kreditaufnahme im Zusammenhang mit dem Schulzentrum Wetzlar (insg. 31 Mio. €). Außerdem erfolgte im Rahmen des Corona-Kommunalpakets die pauschale Auszahlung der noch nicht abgerufenen Darlehensmittel der Förderprogramme KIP I und KIP II (7.487 T€).
Berichterstattung bis zum 31.01.2021 über nicht bis zum 31.12.2020 zurückgeführte Liquiditätskredite.	Der Bericht wurde fristgerecht erstellt und abgegeben. Zum 31.12.2020 waren keine Liquiditätskredite vorhanden.
Kompensierung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch Einsparungen an anderer Stelle.	Der Jahresüberschuss 2020 hat sich gegenüber dem Planwert wesentlich erhöht. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen führten demnach nicht zu einer Ergebnisverschlechterung.
Schulumlage: Vermeidung der geplanten Unterdeckung durch Einsparungen im Haushaltsvollzug	Das Budget wurde entsprechend gesperrt.
Begrenzung der Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen auf 1,75 Mio. €.	Diese Auflage wurde für das Jahr 2020 erfüllt. Die freiwilligen Leistungen liegen bei 1,56 Mio. €.

8.2.2 Vermögensentwicklung

Veränderung von Bilanzpositionen in vollen €	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung	
	€	€	€	%
Immaterielles Vermögen	8.250.371	8.904.894	-654.523	-7,35%
Sachanlagevermögen	620.304.430	583.248.460	37.055.970	6,35%
Finanzanlagevermögen und Sonderbeziehungen	98.374.080	98.899.452	-525.372	-0,53%
Umlaufvermögen	104.725.326	75.738.472	28.986.854	38,27%
Rechnungsabgrenzungsposten	13.425.046	13.120.956	304.090	2,32%
Summe Aktiva	845.079.253	779.912.234	65.167.019	8,36%
Eigenkapital	129.589.096	97.322.359	32.266.737	33,15%
Sonderposten	181.734.088	182.679.375	-945.287	-0,52%
Rückstellungen	86.754.275	83.417.384	3.336.891	4,00%
Verbindlichkeiten	444.211.626	415.952.418	28.259.208	6,79%
Rechnungsabgrenzungsposten	2.790.168	540.698	2.249.470	416,03%
Summe Passiva	845.079.253	779.912.234	65.167.019	8,36%

Das Sachanlagevermögen des Lahn-Dill-Kreises hat sich in 2020 per Saldo um 37.056 T€ erhöht.

Wesentliche Investitionen im Jahr 2020 waren:

	Anschaffungswerte in €	Summe in €
Software und Lizenzen		242.968,70
Grundstücke (bebaut und unbebaut)		
unbebaute Grundstücke	9.079,58	
bebaute Grundstücke	861.464,39	870.543,97
Gebäude		
Schulgebäude	31.673.415,21	
Turn- und Sporthallen	4.446.818,81	
übrige Bauten	747.911,44	36.868.145,46
Infrastruktur		
Kreisstraßen	399.653,22	
Wege und Plätze	342.719,68	
sonstige Anlagen	282.158,30	1.024.531,20
Andere Anlagen und Geräte		
Büromöbel und sonstige Geschäftsausst.	1.363.368,44	
Maschinen	89.143,24	
Werkstätteneinrichtung	26.283,01	
Fuhrpark	59.770,16	
Datenverarbeitungsgeräte	773.231,96	
Netzwer- und Netzwerktechnik	520.066,29	
Drucker	10.703,76	
Laptops	94.944,39	
Kommunikationsanlagen	23.638,88	2.961.150,13
Kleingeräte und Anlagen (geringwertige Wirtschaftsgüter)		
GWG IT-Infrastruktur / Anlagen	2.082.153,31	
GWG übrige Bereiche	533.430,46	2.615.583,77
Gesamtsumme:		44.582.923,23

Eigenkapitalentwicklung und -quoten ¹⁾

Die Eigenkapitalquoten haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Stand zum	Eigenkapital €	Sonderposten	EK-Quote 1 ¹⁾	EK-Quote 2 ¹⁾	Anmerkungen
01.01.2001 (Eröffn.-bilanz)	32.063.143,83	82.680.636,03	9,39 %	33,62 %	
31.12.2001	23.426.098,37	82.705.025,51	7,01 %	31,76 %	
31.12.2002	26.909.652,32	83.874.963,97	7,90 %	32,53 %	
31.12.2003	17.884.942,20	82.987.871,51	5,82 %	32,83 %	
31.12.2004	514.699,60	82.917.546,44	0,16%	26,69 %	
31.12.2005	-27.734.949,58	82.131.543,75	0,00 %	16,10 %	negatives Eigenkapital
31.12.2006	-53.176.559,49	82.188.553,84	0,00 %	7,88 %	negatives Eigenkapital
31.12.2007	-8.900.727,27	83.602.557,02	0,00 %	19,69 %	negatives Eigenkapital
31.12.2008	-11.450.577,51	83.602.557,02	0,00 %	19,02 %	negatives Eigenkapital
31.12.2009	-8.990.887,81	98.161.493,43	0,00 %	20,84 %	negatives Eigenkapital
31.12.2010	-20.657.854,14	119.063.165,89	0,00 %	19,29 %	negatives Eigenkapital
31.12.2011	-51.921.383,22	151.029.074,68	0,00 %	19,42 %	negatives Eigenkapital
31.12.2012	-75.850.821,17	151.680.007,43	0,00 %	12,05 %	negatives Eigenkapital
31.12.2013	-30.156.023,93	151.885.445,73	0,00 %	19,35 %	negatives Eigenkapital
31.12.2014	-36.902.020,60	158.107.639,07	0,00 %	19,26 %	negatives Eigenkapital
31.12.2015	-36.759.853,59	154.614.834,45	0,00 %	18,73 %	negatives Eigenkapital
31.12.2016	-25.480.240,85	167.484.913,61	0,00 %	20,58 %	negatives Eigenkapital
31.12.2017	-6.946.710,90	169.344.801,95	0,00 %	23,54 %	negatives Eigenkapital
31.12.2018	74.898.721,50	180.139.661,14	9,69 %	33,00 %	
31.12.2019	97.322.358,64	182.679.374,70	12,48%	35,80 %	
31.12.2020	129.589.096,42	181.734.088,44	15,33 %	36,84 %	

Mit Inkrafttreten des HessenkasseG wurde auch die GemHVO (GVBl. S. 254) geändert.

Dem § 25 Abs. 3 wurde folgender Satz angefügt: „Abweichend von Satz 1 können bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden.“

Aufgrund dieser Vorschrift wurden die bestehenden Fehlbeträge zum 31. Dezember 2018 mit der Nettosition verrechnet. Dadurch kann der Lahn-Dill-Kreis ab dem Haushaltsjahr 2018 ein positives Eigenkapital ausweisen. Der Jahresüberschuss 2020 hat das Eigenkapital per 31. Dezember 2020 auf 129.589 T€ ansteigen lassen.

¹ Eigenkapitalquote 1: Anteil Eigenkapital (EK) an Bilanzsumme; Eigenkapitalquote 2= Anteil EK + Sonderposten an Bilanzsumme

8.2.3 Finanz- und Liquiditätsentwicklung

Der Finanzmittelbestand des Lahn-Dill-Kreises hat sich wie folgt entwickelt:

Position	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4./Sp.5)
1	2	3	4	5	6
9	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 1 bis 8)	47.938.061,55	20.880.785	43.032.857,71	-22.152.072,80
15	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Positionen 10 bis 14)	-45.990.124,85	-34.140.445	-42.271.060,23	8.130.615,23
18	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Positionen 16 und 17)	-20.083.225,72	10.650.191	45.384.110,71	-34.733.919,71
21	Zahlungsmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Position 19./ Position 20)	-5.605.298,31	0	-14.394.701,69	14.394.701,69
22	Zahlungsmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf (Summe aus Positionen 9, 15, 18 und 21)	-23.740.587,33	-2.609.469	31.751.206,50	-34.360.675,59
23	Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	44.783.923,12	41.890.377	21.043.335,79	
24	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Position 22 und Position 23)	21.043.335,79	39.280.908	52.794.542,29	

Insgesamt erhöht sich der Zahlungsmittelbestand zum 31. Dezember 2020 gegenüber dem Anfangsbestand um rund 31.751 T€.

Insbesondere durch das um 23.536 T€ verbesserte Jahresergebnis sowie der Gewährung der Forderung für Zinsdienst- und Entschuldungshilfen in Höhe von 10.000 T€ fiel der Zahlungsmittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit um 22.152 T€ höher aus als geplant.

Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgte im Haushaltsjahr 2020 eine Kreditaufnahme aus der Kreditermächtigung 2018 vom Kapitalmarkt in Höhe von 46.847.221,00 €.

Aus der Darlehensbewilligung aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP I und KIP II) wurden weitere 7.487.171,60 € abgerufen. Ein Teilabruf des für den Ersatz-Neubau der Goetheschule bewilligten Kredits aus dem KfW-Programm „IKK Energieeffizient Bauen und Sanieren“ in Höhe von 12.000.000,00 € (Gesamtvolumen 27.000.000,00 €) erfolgte ebenfalls in 2020.

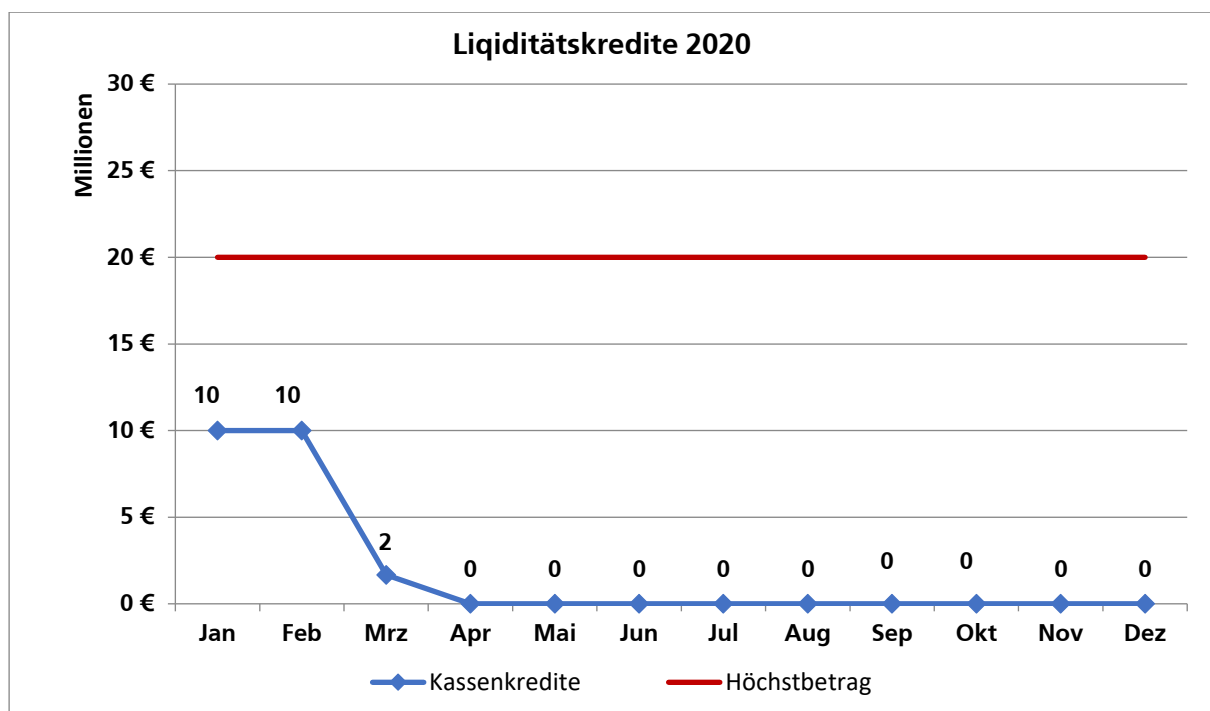
Aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B wurden das Pauschaldarlehen aus 2016 in Höhe von insgesamt 1.841.000,00 € vollständig angespart und in 2020 abgerufen. Die Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds – Abteilung B – für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 wurden noch nicht abgerufen und demzufolge im Berichtsjahr regulär angespart.

Tilgung von Krediten, Nettokreditaufnahme

An ordentlicher Tilgung der Kapitalmarktdarlehen, der Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B + C sowie der Darlehen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) wurden im Jahr 2020 insgesamt 15.161 T€ geleistet.

Von den im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms des Landes und des Konjunkturpakets II des Bundes aufgenommenen Darlehen wurden im Jahr 2020 insgesamt 1.301 T€ getilgt. Die Verbindlichkeiten aus den kreditähnlichen Rechtsgeschäften (PPP-Verträge) reduzierten sich um 958 T€.

Kassenkredite bestanden zum Abschlussstichtag nicht. Durch die WI-Bank wurden für den Lahn-Dill-Kreis im abgelaufenen Haushaltsjahr 10.000 T€ an Kassenkrediten abgelöst.



Kreditaufnahme und ordentliche Tilgung lt. Jahresfinanzrechnung 2020
Kreditaufnahmen:

Ifo.-Darlehen Abt. B	1.841.000,00 €
Kapitalmarkt	46.847.221,00 €
KIP	7.487.171,60 €
KfW	12.000.000,00 €
gesamt:	68.175.392,60 €

Tilgungen:

Ifo.-Darl.Abt. B	-1.859.012,02 €	-1.859.012,02 €
Kapitalmarkt	-12.773.725,67 €	
Ifo.-Darl.Abt. C	-300.000,00 €	
KIP	-228.412,35 €	-13.302.138,02 €
Konjunktur- u. Sonderinv.-Pr.	-1.289.375,01 €	
KJP u. SIP Klinikum	-11.583,34 €	-1.300.958,35 €
Eigenbeitrag Hessenkasse	-6.329.173,50 €	-6.329.173,50 €
gesamt:	-22.791.281,89 €	-22.791.281,89 €

Netto-Neuverschuldung

45.384.110,71 €

Umschuldungen in Höhe von 2.551 T€ wurden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

Nach den Vorgaben des § 92 HGO hat der Lahn-Dill-Kreis seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn in der Finanzrechnung der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Einhaltung der Vorgaben nach § 92 Abs. 6 Nr. HGO

Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.032.857,71 €
./ Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	22.791.281,89 €
+ zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	1.206.075,72 €
+ ggf. zweckgebundene Einzahlungen für die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00 €
Saldo Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 6 Nr. HGO	21.447.651,54 €

Demnach wurden die Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung eingehalten.

8.2.4 Plan-Ist-Vergleich Finanzrechnung 2020

Der Lahn-Dill-Kreis erstellt den Finanzhaushalt nach der indirekten Methode gemäß § 3 Abs. 2 GemHVO. Ein Plan-Ist-Vergleich für die Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung) für das Jahr 2020 zeigt bei den einzelnen Herkunfts-/Verwendungsbereichen folgende wesentlichen Abweichungen, auf die nachstehend eingegangen wird:

Position	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2019	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Ergebnis des Haushaltsjahres 2020	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4/Sp.5)
1	2	3	4	5	6
1	Jahresergebnis der Ergebnisrechnung	22.423.637,14	8.730.572	32.266.737,78	-23.536.166,05
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	16.880.800,23	17.174.446	17.837.112,48	-662.666,98
3	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-10.743.934,06	-8.046.873	-12.789.469,81	4.742.596,49
4	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	4.617.724,30	3.222.400	3.336.890,86	-114.490,86
5	+/- Erträge/Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	-80.352,40	0	78.120,15	-78.120,15
6	+/- Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (einschließlich sonstige außerordentliche Erträge und Aufwendungen)	2.180.724,86	0	571.408,14	-571.408,14
7	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	9.400.581,56	86.400	2.469.860,49	-2.383.460,49
8	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.258.879,92	-286.159	-737.802,38	451.643,38
9	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)	47.938.061,55	20.880.785	43.032.857,71	-22.152.072,80
10	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	12.262.052,64	11.234.395	12.091.656,79	-857.261,79
11	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	376.391,92	0	207.590,00	-207.590,00
12	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-58.480.169,05	-45.227.732	-54.524.269,52	9.296.537,52
13	+ Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	5.791,67	5.792	121.624,97	-115.832,97
14	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-154.192,03	-152.900	-167.662,47	14.762,47
15	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Nummer 10 bis 14)	-45.990.124,85	-34.140.445	-42.271.060,23	8.130.615,23
16	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	14.783.192,96	56.187.501	70.726.722,81	-14.539.221,81
17	- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und inneren Darlehen, wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen sowie aus dem Sondervermögen Hessenkasse	-34.866.418,68	-45.537.310	-25.342.612,10	-20.194.697,90
18	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Nummer 16./17)	-20.083.225,72	10.650.191	45.384.110,71	-34.733.919,71
19	Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (u.a. fremde Finanzmittel, Aufnahme von Liquiditätskrediten, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln)	4.394.701,69	0	0,00	0,00
20	- Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	-10.000.000,00	0	-14.394.701,69	14.394.701,69
21	Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 19 bis 20)	-5.605.298,31	0	-14.394.701,69	14.394.701,69
22	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	-23.740.587,33	-2.609.469	31.751.206,50	-34.360.675,59
23	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres	44.783.923,12	41.890.377	21.043.335,79	
24	Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nr. 22)	-23.740.587,33	-2.609.469	31.751.206,50	-34.360.675,59
25	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 23 und Nr. 24)	21.043.335,79	39.280.908	52.794.542,29	

(Werte mit negativen Vorzeichen sind Verbesserungen, Werte ohne Vorzeichen Verschlechterungen)

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit fiel im Wesentlichen durch den Jahresüberschuss (23.536 T€ über Plan) und die nicht geplanten Auswirkungen des HessenkasseG um 22.152 T€ höher aus als geplant.

Durch den positiven Saldo standen Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu Finanzierungszwecken (Investitionen, Tilgung) zur Verfügung.

Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit ist naturgemäß geprägt durch die Fertigstellung großer Baumaßnahmen, insbesondere im Bereich der Schulen und der Verwaltungsgebäude. Den ungeplanten Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Vermögens stehen 9.297 T€ höhere Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen gegenüber.

Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit bildet zusammen mit den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen die Veränderung der Verschuldung ab. Die gestiegenen Auszahlungen für Investitionen und der Abruf von KfW-geförderten Darlehen führten dazu, dass die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten um 14.539 T€ höher ausfiel als geplant.

Den geplanten Tilgungen in Höhe von 45.537 T€ stehen tatsächliche Tilgungen in Höhe von 25.343 T€ gegenüber. Aus dem Sonderinvestitionsprogramm wurden Kredite lediglich durch die WI-Bank weitergeführt und nicht wie geplant umgeschuldet.

Der Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit fiel somit um 34.734 T€ höher aus als geplant.

Entsprechend den Regelungen der GemHVO werden die Veränderungen der Liquiditätskredite nicht mehr in die Veranschlagung der Ein- bzw. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit einbezogen, sondern sind im Jahresabschluss in der Finanzrechnung unter den haushaltsunwirksamen Vorgängen nachzuweisen.

8.3 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2020 sind über die oben dargestellten Vorgänge hinaus keine Ereignisse eingetreten, die für den Lahn-Dill-Kreis für das Jahr 2020 von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Lage der Körperschaft führen könnten.

8.4 Ausblick auf die zukünftige Entwicklung, Chancen und Risiken

8.4.1 Finanzausstattung zur Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung

Die Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung ist nach § 92 Abs. 1 Satz 1 HGO oberster Grundsatz für die Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Finanzausstattung der Kreise durch eine den Aufgaben angemessene Dotierung und Struktur des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) einerseits sowie eine kritische Überprüfung des Aufgabenumfanges und deren Finanzierung andererseits müssen in einen Gleichgewichtszustand gebracht werden.

Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigt, dass der Lahn-Dill-Kreis in den Jahren 2005 – 2017 sehr stark unterfinanziert war. Der Lahn-Dill-Kreis hat sich in den letzten Jahren an verschiedenen Programmen und Maßnahmen des Landes Hessen und des Bundes beteiligt. Durch die Teilnahme an dem Entschuldungsfonds für hessische Kommunen („Kommunaler Schutzschirm“) im Jahr 2013 wurden Kredite in Höhe von 65.855.011 € durch das Land abgelöst. Im Wege der so genannten „Hessenkasse“ hat das Land Hessen dem Lahn-Dill-Kreis eine Umschuldung von Kassenkrediten in ein Programm der WI-Bank in Höhe von 121.500.000 € gewährt. Durch die Konsolidierungsmaßnahmen und begleitende Änderungen des kommunalen Haushaltsrechts durch die Hessenkasse kann ab dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wieder ein positives Eigenkapital ausgewiesen werden.

Aufgrund der bisherigen Zinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) und der bisherigen Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen der Corona-Pandemie erwarten wir eine weitere Seitwärtsbewegung der Leitzinsen für das laufende Haushaltsjahr. Die Niedrigzinsphase kommt dem Lahn-Dill-Kreis bei der Finanzierung der Investitionsvorhaben zugute. Das Kreditportfolio wurde in den letzten Jahren soweit es geht gegen Kreditänderungsrisiken abgesichert. Wir gehen auch weiter davon aus, dass die Kreditversorgung der Kommunen nicht grundsätzlich gefährdet ist.

8.4.2 Corona-Pandemie

Am 28. Februar 2020 wurde erstmals eine Person aus dem Lahn-Dill-Kreis positiv auf das Coronavirus getestet. In den folgenden Wochen wurde das gesellschaftliche Leben in Hessen in einer nie zuvor gekannten Art und Geschwindigkeit auf ein Minimum reduziert. Neben dem Land Hessen kommt den Landkreisen und den kreisfreien Städten bei der Pandemiebekämpfung eine besonders maßgebende Rolle zu. Die Um- und Durchsetzung der Corona-Verordnungen der Landesregierung mit den Ge- und Verboten oder sonstigen Regelungen sind Aufgaben des Lahn-Dill-Kreises. Zentrales Ziel war und ist es, in enger Partnerschaft mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und die Bevölkerung in höchst möglichem Maße zu schützen. Hierzu hat der Lahn-Dill-Kreis neue Aufgaben übernommen und neue Organisationsstrukturen aufgebaut, um auf angemessene Weise auf die sich stellenden Herausforderungen zu reagieren.

Wie alle öffentlichen Verwaltungen ist der Lahn-Dill-Kreis in der Pflicht, auch in der Pandemie das Aufgaben- und Leistungsspektrum für die Bevölkerung sicherzustellen. Hierzu wurde soweit möglich auf online-Service bei gleichzeitiger Reduzierung des Publikumsverkehrs in den Kreishäusern umgestellt. Großen Teilen des Personals wurde die Arbeit im Home-Office ermöglicht.

Die Notwendigkeit, in der Pandemiebekämpfung aufgaben- und organisationsübergreifend zu koordinieren und zu entscheiden hat dazu geführt, dass ein abteilungsübergreifend agierender Verwaltungsstab als Teil der Gefahrenabwehr einberufen wurde. Der Verwaltungsstab tagt regelmäßig und koordiniert unter Federführung des Landrates die wesentlichen Maßnahmen zur Bekämpfung

des Corona-Virus. Bei der Bewältigung dieser administrativ-organisatorischen Aufgaben wird auch externer Sachverstand (z.B. Kliniken, Polizei, Staatliches Schulamt, DRK, ANR Lahn-Dill, VLDW sowie die Städte und Gemeinden) hinzugezogen.

Die Absonderung von erkrankten Personen und Ermittlung von Verdachtspersonen steht im besonderen Fokus des Gesundheitsamtes. Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen Personen über positive Testergebnisse informiert, Quarantäne-Maßnahmen veranlasst und überwacht sowie Kontaktpersonen auffindig gemacht werden. Für diese Aufgabe konnte der Lahn-Dill-Kreis die geforderte Quote von fünf Personen pro 20.000 Einwohner/innen im Jahr 2020 erfüllen. Um die notwendigen Kapazitäten zu erreichen, wurde in der Abteilung Gesundheit das Personal durch Neueinstellungen, Unterstützung aus anderen Abteilungen der Verwaltung und durch externes Personal aus dem medizinischen Bereich, Personal der Bundeswehr, Bundes- und Landesbedienstete sowie Containment-Scouts massiv aufgestockt.

Eine sehr wichtige Aufgabe ist die Information der Kreisbevölkerung über die Zahlen und Daten zur Fallentwicklung im Landkreis, zu Hygienemaßnahmen und zu den Einschränkungen und Regelungen durch Allgemeinverfügungen. Dazu wurden eine telefonische Hotline sowie ein neues Online-Informationsangebot auf- und stetig ausgebaut.

Um eine landeseinheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, hat das Land bzw. die Landesregierung ein Präventions- und Eskalationskonzept erstellt, das Vorgaben für die jeweils vor Ort zu konkretisierenden Beschränkungsmaßnahmen enthält. Der Lahn-Dill-Kreis hat im Rahmen dessen mit Allgemeinverfügungen nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz auf das lokale bzw. regionale Infektionsgeschehen reagiert. Für die Um- und Durchsetzung der Ge- und Verbote oder sonstigen Regelungen wurde der Lahn-Dill-Kreis durch die Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie durch die Polizei unterstützt.

Nicht nur, aber eben gerade auch für schwerer an Corona-erkrankte Personen wird über die Leitstellen des Lahn-Dill-Kreises die Versorgung und der Transport mit Rettungsmitteln sichergestellt und koordiniert. Die kreiseigenen Lahn-Dill-Kliniken sind unmittelbar in die stationäre Covid 19-Versorgungsstruktur mit sogenannten koordinierenden Schwerpunktkliniken in den sechs hessischen Versorgungsregionen eingebunden. Die Versorgung in den Kliniken wurde auf Corona-Erkrankte ausgerichtet, die Intensiv- und Beatmungskapazitäten ausgeweitet sowie das Personal speziell geschult.

Als Schulträger und zuständig für die Schülerbeförderung ist der Lahn-Dill-Kreis Ansprechpartner, Koordinator und Mitorganisator für die Maßnahmen bei der Schließung von Schulen und Sportanlagen, der schrittweisen Öffnung und des Regelbetriebes. Dazu gehören auch die technische Unterstützung für den digitalen Unterricht und für die Hygiene- und Lüftungsmaßnahmen.

Alle Landkreise beteiligen sich an der Beschaffung und Verteilung von Schutzausrüstung, aber auch von Desinfektionsmittel. Bei den von Bund und Land beschafften Materialien kommt den Landkreisen eine wichtige „Knotenfunktion“ bei der flächendeckenden Verteilung, aber auch bei der Ermittlung von Institutionen mit besonderen Bedarfen zu.

Weitere Organisationseinheiten der Kreisverwaltung haben koordinierende Funktionen, z.B. die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Kitas, die Abteilung Soziales und Integration im Bereich der Gemeinschaftsunterkünfte und die Wirtschaftsförderung für Unterstützungsangebote des Landes und des Bundes für Unternehmen.

Mit der Ankündigung des Bundes, dass ab etwa Mitte Dezember 2020 erste Impfstoffe gegen das Coronavirus zur Verfügung stehen, sind auch in Hessen die Anstrengungen zum Aufbau von Impfzentren massiv forciert worden. Mit einem Einsatzbefehl vom 23.11.2020 des Landes gemäß Infektionsschutzgesetz und des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wurde der Lahn-Dill-Kreis mit dem Aufbau und Betrieb eines Impfzentrums beauftragt. Bis zum 11.12.2020 sollte das Impfzentrum sowie mobile Impfteams einsatzbereit sein. Nach der Lieferung der ersten Impfstoffe ist der Start der mobilen Impfungen am 28.12.2020 und die Inbetriebnahme des Impfzentrums in Lahnau am 09.02.2021 erfolgt. Der innere, medizinische Betrieb wurde vertraglich dem DRK Dillenburg übertragen, welches vor Ort den Betrieb an sieben Tagen in der Woche von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr gewährleistet. In Abhängigkeit vom verfügbaren Impfstoff läuft das Impfzentrum aktuell unter Volllast. Derzeit können täglich etwas über 1.000 Impfungen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden diverse über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen. Mit Erlass vom 30.3.2020 (Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie; Corona-Erlass) hat das Land Hessen einige haushaltsrechtliche Erleichterungen diesbezüglich festgelegt. Danach sind Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie erforderlich sind, unvorhergesehen und unabweisbar. Sofern die Deckung im laufenden Jahr nicht möglich ist, ist es zulässig, die Deckung im Folgejahr darzustellen

Folgende Beschlüsse wurden auf Basis dieses Corona-Erlasses gefasst:

Produkt (-bereich)	Betrag €	Drucksache Nr.	Beschluss		Inhalt	nachträglicher Deckungsbedarf in 2021 tatsächlich erforderlich?
			Gremium	Datum		
Ergebnishaushalt						
01 Innere Verwaltung 010112 Ehrenamtsförderung	100.000	A-13/2020	KT	18.05.20	Finanzielle Unterstützung für durch die Corona-Krise in existenzielle Not geratene Vereine	Nein, da Deckung auf Ebene LDK-Gesamt in 2020 erreicht werden konnte
03 Schulträgeraufgaben	1.900.000	296/2020	KT	26.10.20	Corona-bedingten Mehraufwand v.a. im Bereich Schutzausstattung, Reinigung, Desinfektionsmittel	Trotz der überplanmäßig beschlossenen Aufwendungen in Höhe von insg. 2.515.000 € beträgt der Fehlbetrag im PB 03 im IST-Abschluss lediglich 199.554 €. Dieses Defizit wird in den Folgejahren durch eine entsprechend höhere Schulumlage wieder ausgeglichen.
	300.000	154/2020 387/2020	KT KA	29.06.2020 25.11.2020	finanzielle Unterstützung von Trägern der Ganztags- und Betreuungsangeboten	
	140.000	387/2020	KA	25.11.20	Finanzielle Unterstützung von Catering-Unternehmen aufgrund von Umsatzausfällen	
	175.000	387/2020	KA	25.11.20	Finanzielle Unterstützung der Trägern der Ganztags- und Betreuungsangebote für Personalmehrkosten durch die in der Coronavirus-Pandemie angeordneten Hygienemaßnahmen	
07 Gesundheitsdienste	1.400.000	296/2020	KT	26.10.20	Corona-bedingter Mehraufwand v.a. im Bereich Schutzausstattung, Reinigung, Desinfektionsmittel, Personalkosten	Nein, da Deckung auf Ebene LDK-Gesamt in 2020 erreicht werden konnte
	150.000	60/2021	KA	17.02.21	(Nachverfolgung)	
	44.383	153/2021	KA	05.05.21		
	<u>4.065.000</u>					

Finanzhaushalt						
03 Schulträgeraufgaben	1.600.000	156/2020	KT	29.06.20	Bereitstellung von digitalen Endgeräten im Rahmen des Homeschooling	Nein, da die Auszahlungen vollständig durch Bundes- und Landeszuweisungen gedeckt wurden (Sofortausstattungsprogramm des Bundes und der Länder gem. Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024)
	490.395	296/2020	KT	26.10.20		
07 Gesundheitsdienste	99.876	264/2020	KA	26.08.20	Beschaffung von Abrollbehältern (Container) zur (mobilen) Einrichtung von Fieberambulanzen/ Abstrichstellen	Nein, da nachträgliche Erstattung durch Kassenärztliche Vereinigung Hessen erfolgte

8.4.3 Wirtschaftslage und kommunaler Finanzausgleich

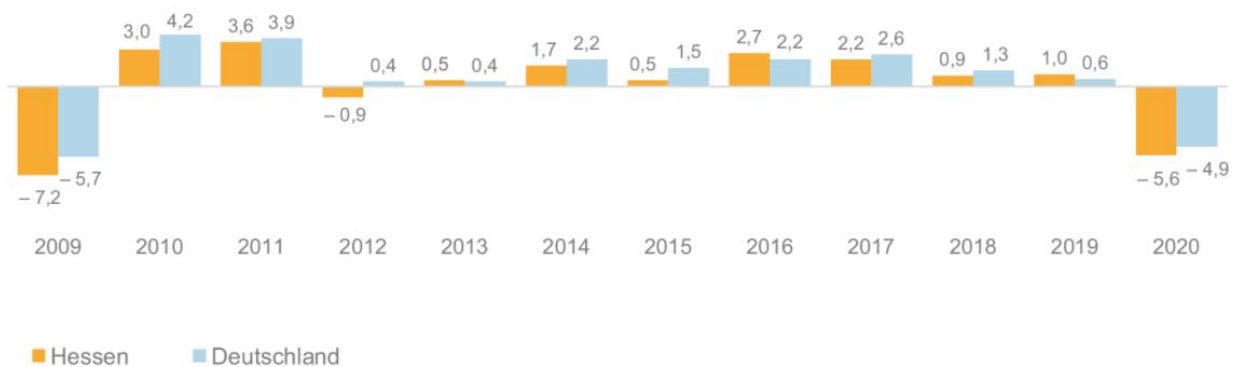
Die konjunkturelle Dynamik in der Wirtschaftsregion Lahn-Dill wird auch weiterhin durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst, wenn auch über Teilbereiche einzelner Branchen hinweg differenziert. Im Sommer 2020 konnte sich die Wirtschaft von den Folgen des ersten Lockdowns zunächst etwas erholen. Mit dem erneuten Lockdown auf Grund der zweiten und dritten Corona-Welle wurde diese Erholungsphase unterbrochen. Besonders betroffen zeigte sich der private Konsum, während Warenexporte und die Bauinvestitionen die Wirtschaft stützten.

Aktuell gestalten sich Wachstumsprognosen äußerst schwierig und müssen permanent angeglichen werden. In ihrem Jahreswirtschaftsbericht prognostiziert die Bundesregierung für 2021 eine Zunahme des BIP von 3 %. Die Hoffnungen beruhen auf einer Stabilisierung der pandemischen Lage durch Impfung größerer Bevölkerungsgruppen und der Rücknahme von Einschränkungen im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben. Mit einem Erreichen des Vorkrisenniveaus ist allerdings nicht vor 2022 zu rechnen

Das hessische Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist 2020 preisbereinigt um 5,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesunken. Der Rückgang in Hessen war damit größer als im Bund (minus 4,9 Prozent). Die Entwicklung des BIP von 2009 bis 2020 in Hessen im Bundesvergleich zeigt die nachfolgende Grafik:

Preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt 2009 – 2020

Veränderung gegenüber Vorjahr in %



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden 2021
(<https://statistik.hessen.de>)

Die weitere wirtschaftliche Stabilisierung des Lahn-Dill-Kreises wird auch zukünftig entscheidend von der Entwicklung der Wirtschaftslage und des daraus gespeisten Steueraufkommens des Landes und der Städte und Gemeinden bestimmt. Infolge der Corona-Pandemie und der notwendigen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zeichnen sich erhebliche Steuerausfälle Einbußen bei der Gewerbe- und Einkommensteuer ab.

Dies wird den Landkreis systembedingt zeitverzögert in den kommenden Jahren treffen und sich in sinkenden Umlagegrundlagen widerspiegeln. Dies beeinflusst wiederum die Höhe der Kreisumlage und somit die größte Ertragsquelle des Landkreises in erheblichem Maße. Das Land Hessen hat durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bereits Maßnahmen ergriffen, um die Pandemie bedingten Steuerausfälle auszugleichen und die Kommunalfinanzen bis 2024 zumindest so weit zu stabilisieren, dass die Kommunen mittelfristig eine gewisse Planungssicherheit haben.

Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Erhöhung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft um 25%-Punkte auf 74%.
- Zum Ausgleich der gesunkenen Fahrgeldeinnahmen wurden bei der ÖPNV-Finanzierung die Regionalisierungsmittel um 2,5 Mrd. € erhöht.
- Bund und Länder unterstützen die Kommunen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetz (OZG) mit einem Volumen in Höhe von 3 Mrd. €.
- Das bestehende Fördersystem zum Breitbandausbau soll entbürokratisiert und weiterentwickelt werden. Die notwendigen Mittel sollen bereitgestellt werden.
- Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit einem Volumen von 4 Mrd. €.
- Kompensation des Gewerbesteuerausfalls 2020 der Kommunen durch eine hälftige Finanzierung durch Bund und Land. Das kreisumlagefähige Ausgleichsvolumen in Hessen beträgt 1,2 Mrd. €.
- Durch den Digitalpakt „Schulen“ werden den Schulträgern zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von rund 2,1 Mrd. € für die Beschaffung von mobilen Endgeräten bereitgestellt.
- Pauschalierte Auszahlung der bewilligten Landesmittel aus den kommunalen Investitionspaketen I und II sowie Verlängerung der Umsetzungsfristen.
- Fiktion der Erfüllung aller Verträge nach dem SchuSG und damit vorzeitige Beendigung des Schutzschirmes. Damit sind die Entschuldungshilfen (LDK: 65,9 Mio. €) rückzahlungssicher.

Der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 dieser Entwicklung Rechnung getragen und Anpassungen zu Haushaltsatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Diese weist im Finanzhaushalt einen Zahlungsmittelfehlbedarf i. H. v. 8.640.417€ aus. Der Haushaltsausgleich wurde damit verfehlt. Die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom Regierungspräsidium Gießen am 03.02.2021 daher nur aufgrund der Liquiditätsüberschüsse der letzten Jahre und unter Auflagen erteilt.

8.4.4 Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung

Der Lahn-Dill-Kreis nimmt als Gebietskörperschaft und Gemeindeverband nach der Hessischen Kreisordnung, diejenigen öffentlichen Aufgaben wahr, die über die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen. Der Landkreis hat die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern, durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden zu ergänzen und zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden beizutragen.

Die Produktbereiche 03 – Schulträgeraufgaben, 05 – Soziale Leistungen (inkl. LWV-Umlage) und 06 – Kinder, Jugend- und Familienhilfe repräsentieren mit einem Anteil von rund 80 % am Gesamtaufwand die Aufgabenschwerpunkte der Kreisverwaltung. Der Produktbereich 07 – Gesundheitsdienste hat durch die Aufgaben zur Pandemiebekämpfung im Berichtszeitraum ebenfalls eine zentrale Rolle gespielt.

Der Lahn-Dill-Kreis unterhält in seiner Funktion als Schulträger eine vielfältige Schullandschaft. Insgesamt ist der Kreis Träger von 92 Schulen. Das oberste Ziel ist die beste Erziehung und Bildung ab der Grundschule. Darauf aufbauend wollen wir ein breit gefächertes neigungs- und leistungsorientiertes Angebot im Bereich der weiterführenden Schulen in zumutbarer Entfernung zum eigenen Wohnort anbieten. Im Schuljahr 2020/2021 betrug die Zahl der Schülerinnen und Schüler 32.409.

Wichtig ist uns, die Schullandschaft des Lahn-Dill-Kreises im Interesse der Schüler- und Elternschaft in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, dem Staatlichen Schulamt und dem Hessischen Kultusministerium stetig weiterzuentwickeln. Die Ausweitung des Ganztags- und Betreuungsangebotes an Schulen unter anderem auch durch die Einführung des Pakts für den Nachmittag an

Grundschulen bleibt dabei ein wichtiger Schwerpunkt. Der Landkreis investiert weiter kräftig in das Bildungsangebot, was uns sowohl im Standortwettbewerb der Kommunen untereinander, insbesondere aber für die zukunftsorientierte Schulausbildung und beruflichen Ausbildung wertvoll und hilfreich ist. Wir wollen zeitgemäße Raum- und Betreuungsangebote anbieten können, die den gesellschaftlichen und pädagogischen Entwicklungen Rechnung tragen. Dies ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die durch effiziente Bau- und Sanierungsmaßnahmen die Bildungsversorgung auf hohem Niveau und die Weiterentwicklung der pädagogischen Schulkonzepte ermöglicht.

Der Produktbereich Soziale Leistungen umfasst 38,53 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen des Lahn-Dill-Kreises. Unter Berücksichtigung der LWV-Umlage, die inhaltlich dem Produktbereich Soziale Leistungen zuzurechnen ist, werden 51,87 % erreicht. Diese Aufwendungen gehören zu den sozialen Pflichtaufgaben, bei denen die gesetzlichen Grundlagen der Sozialgesetzbücher sowie Ausführungsbestimmungen des Bundes oder des Landes Hessen über das „ob“ und meist das „wie“ der Leistungen entschieden haben, um gleiche Lebensbedingungen zu gewährleisten. Es handelt sich also im Wesentlichen um Pflichtaufgaben, bei denen der Lahn-Dill-Kreis primär eine Vollzugs- und Durchführungsverpflichtung mit eingeschränkten Handlungsspielräumen hat.

Das Themenfeld „Erziehungs- und Eingliederungshilfen“ stellte auch in 2020 eine große Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe dar, da insbesondere Kosten für stationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen in Form von Vollzeitbetreuung aufgrund unvorhersehbarer Bedarfslagen nur bedingt planbar sind. Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ab 1. Juli 2017 hat wie erwartet zu einer deutlichen Erweiterung der Leistungstatbestände geführt: bis zum 18. Lebensjahr anspruchsberechtigter Kinder und Jugendlicher sowie ohne Befristung der Bezugsdauer (bisher 6 Jahre). Außerdem erhöhte sich die Unterhaltsvorschussleistung in 2020. Dies ist zwar ein deutlicher Beitrag zur Armutsbekämpfung von Kindern, löst aber auch erhebliche Bedarfe an Finanzmitteln und Personalkapazitäten aus.

8.4.5 Sondervermögen und Beteiligungen des Lahn-Dill-Kreises

Der Lahn-Dill-Kreis nimmt seine Aufgaben nicht nur mit der eigentlichen Kreisverwaltung wahr. Zahlreiche Dienstleistungen werden von Betrieben und Unternehmen in den unterschiedlichen Rechtsformen erbracht an denen der Lahn-Dill-Kreis beteiligt ist. Unser Beteiligungsportfolio ist breit gestreut. Dafür gibt es rechtliche, manchmal aber auch historische Gründe.

Auf die grundsätzlichen wirtschaftlichen Risiken aus den zum „Konzern“ gehörenden Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) und verbundenen Unternehmen wird bereits im Anhang zum Jahresabschluss sowie im jährlichen Haushaltsplan eingegangen. Weitere Informationen hierzu enthält der jährliche Beteiligungsbericht des Landkreises gem. § 123a HGO.

Darüber hinaus bestehen zu Gunsten der Lahn-Dill-Kliniken GmbH, wie im Anhang angegeben, Haftungsrisiken aus Bürgschaftsverpflichtungen. Die zunehmende Ausweitung von Beteiligungen der Klinik an Tochterunternehmen birgt allgemeine finanzielle Risiken für den Lahn-Dill-Kreis, soweit im Hinblick auf den Status der Gemeinnützigkeit der Klinik unzulässige Aufwendungen (z. B. zur Verlustabdeckung aus nicht gemeinnützigen Beteiligungen) nicht von der Konzernmutter Lahn-Dill-Kliniken, sondern vom Landkreis übernommen werden müssten.

Aus dem Betrieb der Abfallentsorgungsanlage ABlar (Deponie) resultieren Rekultivierungsverpflichtungen, für die der Eigenbetrieb AWLD Rückstellungen aufbaut. Der Bewertung der Rückstellung wird eine Nutzbarkeit der Deponie bis zum Jahr 2060 zugrunde gelegt. Sollte der Kreis aus derzeit nicht absehbaren Gründen zu einer deutlich früheren Rekultivierung verpflichtet sein und zu diesem

Zeitpunkt die dann notwendige Rückstellung noch nicht mit entsprechender Liquidität einhergehen, wird die Verpflichtung auf den Träger durchschlagen.

Im April 2011 führte der Antrag des Lahn-Dill-Kreises auf Zulassung als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Zulassung durch das BMAS. Seit 1. Januar 2012 nimmt das kommunale Jobcenter Lahn-Dill in der Rechtsform als Anstalt öffentlichen Rechts die Aufgaben nach dem SGB II als kommunaler Träger gem. § 6a Abs. 1 Nr. 2 SGB II wahr.

Die Kostenentwicklung für die originär kommunal zu finanzierenden Leistungen (primär die Kosten für Unterkunft und Heizung) werden dabei zum einen von der allgemeinen Entwicklung der Miet- und Mietnebenkosten beeinflusst. Zum anderen spielt eine große Rolle, ob die Vermittlung in Arbeit für den betroffenen Personenkreis gelingt. Eine gute Vernetzung der vermittlerischen Leistungen des SGB II mit den flankierenden kommunalen Leistungen des § 16a SGB II (u.a. psychosoziale Betreuung, Schuldner- und Suchtberatung) bietet hier Chancen einer nachhaltigeren Arbeitsmarktintegration. Darüber hinaus trägt der Lahn-Dill-Kreis einen Anteil von 15,2 % der Verwaltungskosten.

Die Wirtschaft steht durch die Corona-Pandemie weiter vor beträchtlichen Herausforderungen. Die Beteiligungen des Lahn-Dill-Kreises werden unterschiedlich stark betroffen sein. Wir gehen davon aus, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften des Kreises auch unter dem Einfluss der Corona-Pandemie stabil bleiben. Eine Rückstellung für Trägerzuschüsse wurde im Jahr 2020 nicht gebildet. Die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen für Verlustübernahmen kann aber insbesondere bei der Lahn-Dill-Akademie in den Folgejahren nicht ausgeschlossen werden.

8.4.6 Allgemeine betriebliche und organisatorische Risiken

Als Kreisverwaltung hat der Lahn-Dill-Kreis ein sehr breites Aufgabenspektrum. Um die vielseitigen Aufgaben sachgerecht und qualitativ hochwertig bewältigen zu können, bedarf es einer großen beruflichen Vielfalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zudem sind wir auf einen hohen Qualifikationsgrad und Engagement der Mitarbeiterschaft angewiesen. Dem Risiko des Verlusts dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie dem Risiko der mangelnden Rekrutierungsmöglichkeit von geeignetem Nachwuchs begegnen wir mit Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die einen festen Teil der Personalwirtschaft darstellen. Eine weiterhin relativ geringe Fluktuationsrate belegt die Akzeptanz bei unseren Mitarbeitern.

Die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie das zentrale (operative) Controlling zuständige Abteilung trägt durch Koordination der Haushaltsbewirtschaftung, insbesondere durch den Aufbau und den Betrieb von transparenten Planungs-, Budgetierungs- und Berichtsprozessen, zur Sicherstellung risikominimierter Geschäftsprozesse bei. Die sich häufig ändernden gesetzlichen Anforderungen durch die HGO, GemHVO, HKO und den hierzu veröffentlichten Erlassen bedürfen eines ständigen Prüfungsprozesses, damit die Haushaltssatzungen und -pläne, die Abschlüsse und Meldungen allen Anforderungen entsprechen. Um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, wurde im Haushalt 2020 eine Stelle „Sachbearbeitung Compliance Management“ in der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen geschaffen und besetzt.

Eine wesentliche Aufgabe der Compliance-Management-Stelle ist der Aufbau eines Tax-Compliance-Systems. Durch eine umfassende Erfassung und Beschreibung aller Aufgaben im Kontext der steuerlichen Pflichterfüllung einschließlich der Organisationsstrukturen, Arbeitsprozesse und Handlungsanweisungen wird so auf allen Ebenen der Kreisverwaltung das Bewusstsein für ein verantwortliches Verhalten des Kreises als Steuerpflichtiger geschaffen und erhalten.

Die Digitalisierung ist ein Mega-Trend, dem sich auch die Verwaltung stellen muss. Deutschland hat sich gesetzlich verpflichtet, dass Bürger und Unternehmen bis spätestens 2022 ihre Anträge, Nachweise und Berichtspflichten an Bund, Länder und Kommunen online abwickeln können. Grundlage dafür ist das Onlinezugangsgesetz. Wir haben eine Stabstelle Digitalisierung etabliert, die die verschiedenen Aktivitäten und Projekte koordiniert und vorantreibt.

Durch die softwaregestützte Abbildung der Geschäftsprozesse unterliegen die Daten des Lahn-Dill-Kreises einem allgemeinen informationstechnischen Risiko. Die weltweite Zunahme von Bedrohungen für die Informationssicherheit führen zu Risiken hinsichtlich der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Verlässlichkeit von Daten. Wir ergreifen zur Risikominimierung verschiedene Maßnahmen in Form von Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Einsatz von Schutzsystemen wie Firewall und Virenscannern, tägliche Sicherung der kompletten Unternehmensdaten und Aufbewahrung der Datensicherung an sicheren Orten. Systemausfallzeiten werden durch den Einsatz eines eigenen Supportteams auf ein möglichst geringes Maß reduziert.

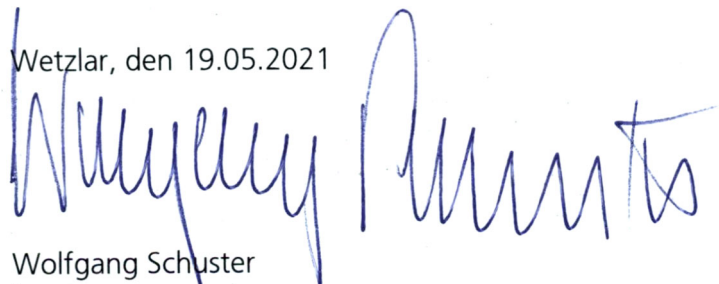
Als Software zur Unternehmenssteuerung ist seit 2001 für das Rechnungs- und Steuerungssystem des Lahn-Dill-Kreises das Verfahren SAP R/3, derzeitiger Releasestand ERP 6.0 mit Enhancement-Package 8 im produktiven Einsatz.

Die Aufgaben des gem. § 52 Abs. 2 HKO einzurichtenden Rechnungsprüfungsamtes werden beim Lahn-Dill-Kreis durch die Abteilung Revision wahrgenommen. Der Abteilung obliegen neben der Funktion der Rechnungsprüfung die Aufgaben der internen Revision. Hierzu gehören neben den Pflichtaufgaben nach § 131 Abs. 1 HGO im Rahmen der jährlichen Prüfungsplanung die Durchführung von Schwerpunktprüfungen in bestimmten Produktbereichen und -gruppen, stochastische Zufallsprüfungen sowie dauernde Prüfungen der Geschäftsvorfälle in SAP. Die Errichtung einer internen Revision trägt in besonders geeigneter Weise dazu bei, nicht nur die Verwirklichung von allgemeinen betrieblichen Risiken festzustellen, sondern diese prozessbegleitend zu vermeiden.

8.5 Vollständigkeitserklärung

Für den Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises wird versichert, dass nach bestem Wissen im Rechenschaftsbericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Jahresergebnisses und die Lage des Lahn-Dill-Kreises so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO beschrieben sind.

Wetzlar, den 19.05.2021



Wolfgang Schuster
Landrat

Plan-Ist-Vergleich Auszahlungen für Investitionen zum 31.12.2020
Gesamthaushalt

		2020	2019	Veränderung
		€	€	€
1		2	3	4
I. Fortgeschriebener Ansatz (verfügbares Budget) für Investitionstätigkeit				
	Budgetreste aus Finanzhaushalten (Investitionsprogramme) Vorjahre	133.084.449,51	123.153.283,05	9.931.166,46
+	Budgets aus laufendem Jahr	51.239.864,00	81.760.361,00	-30.520.497,00
=	fortgeschriebene Ansätze (verfügbares Budget) Hj.	184.324.313,51	204.913.644,05	-20.589.330,54
II. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
		54.691.931,99	58.634.361,08	-3.942.429,09
III. Budgetvortrag für Folgejahr(e)				
	Saldo Budget (I) - Ist (II)	129.632.381,52	146.279.282,97	-16.646.901,45
-	Einsparung Finanzhaushalt	-7.068.502,47	-13.194.833,46	6.126.330,99
=	noch verfügbares Budget für Folgejahr(e) (Budgetvorträge)	122.563.879,05	133.084.449,51	-10.520.570,46

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
15.11.2023	Gesundheit, Jugend und Soziales/ 41 Soziales und Integration	41.0/12

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	22.11.2023	Beschluss
Sozialausschuss	13.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	14.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	18.12.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO Neu

Betreff:

Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2023;

Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen im Teilhaushalt der Abteilung 41 - Soziales und Integration

1 BESCHLUSS

Die Leistung überplanmäßiger Aufwendungen im Teilhaushalt der Abteilung 41 - Soziales und Integration - in Höhe von bis zu **6,33 Mio. €** wird gemäß §100 Abs.1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs.1 HKO genehmigt.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag

Keine.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen

Die Aufwendungen waren im Haushaltsjahr 2023 zu erbringen und fließen in das Jahresergebnis 2023 ein.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen

Keine.

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

2.5 Befristung der Regelung/en

Die Genehmigung betrifft das Haushaltsjahr 2023.

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis

Keine.

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

Keine

3 BEGRÜNDUNG

Das Jahresergebnis der Abteilung 41 Soziales und Integration weist gegenüber dem Planergebnis 2023 eine Abweichung von bis zu **6,33 Mio. €** aus.

Diese begründet sich wie folgt:

Die Ergebnisverschlechterung resultiert insbesondere aus erheblich höheren Transferaufwendungen im Bereich der Grundsicherung im 3. und 4. Kapitel SGB XII sowie aus weiterhin erhöhten Aufwendungen insbesondere für die Unterbringung von geflüchteten Menschen im Fachdienst Zuwanderung und Integration.

Im Bereich der Eingliederungshilfe besteht ein erhöhter Bedarf an Eingliederungshilfen an Schulen im Lahn-Dill-Kreis sowie der Sonderstatusstadt Wetzlar.

Der Grund für die höheren Transferaufwendungen in der stationären Hilfe zur Pflege liegt insbesondere in der Steigerung der Heimentgelte.

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Bereich Zuwanderung und Integration sind abhängig von den Zuweisungszahlen und der Zusammensetzung der geflüchteten Personen aus dem Rechtskreis AsylbLG oder SGB II. Für Personen aus dem Rechtskreis Asyl wird monatlich pro Person eine Pauschalzahlung in Höhe von 985 € ausgelöst. Für Personen aus dem Rechtskreis SGB II wird bei Zuweisung ein sogenanntes Integrationsgeld in Höhe von 3.000 € einmalig an den Kreis ausgezahlt. Bisher wurden im Jahr 2023 2.230 Personen aufgenommen.

Die Aufwendungen für die Unterbringung sind durch die Notwendigkeit der Errichtung von Containerlösungen sowie Leichtbauhallen stark gestiegen. Auch die Notwendigkeit zusätzlicher Dienstleistungen wie Reinigungs- und Securitydienste erhöhen die Ausgaben.

Allein für das vierte Quartal 2023 wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt eine Prognose für 1.250 Personen übermittelt, das bedeutet eine wöchentliche Zuweisung von 93 Personen. Derzeit liegt diese mit ca. 80 Personen pro Woche etwas unter dieser Prognose. Die Notwendigkeit weiterer Großunterkünfte wurde anhand der bestehenden Risikoanalyse ermittelt.

Für diese Mehraufwendungen bedarf es gemäß § 100 Abs. 1 HGO einer nachträglichen Genehmigung im Wege der Beschlussfassung entsprechender überplanmäßiger Leistungen. Die entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen waren zum Zeitpunkt der Planung unvorhersehbar und aufgrund ihres Charakters als Pflichtleistungen auch unabweisbar. Es besteht somit keine Entscheidungsalternative.

Die haushaltsrechtliche Deckung der verbleibenden Mehrkosten kann im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet werden. Das Planjahresergebnis des Lahn-Dill-Kreises kann also trotz Mehrbedarfs bei der Abteilung 41 eingehalten werden.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Jahr 2023 gelten die vorgenannten überplanmäßigen Auszahlungen als erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 S. 3 HGO. Eine Zustimmung des Kreistages ist daher erforderlich. Es wird gebeten, den überplanmäßigen Aufwendungen zuzustimmen.

gez.: Wolfgang Schuster
Landrat

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
15.11.2023	Klima, Umwelt und Mobilität/ 40 Stabsstelle Klimaschutz, Energiemanagement, Mobilität	40B434/23_D2/298-23 Am/ru

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	22.11.2023	Empfehlungsbeschluss
Umweltausschuss	07.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	14.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	18.12.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlagen:

1. Gesellschaftsvertrag EAM Energiewende Partner GmbH (EWP)
2. Konsortialvertrag
3. Gesellschafterliste
4. Konzept Zusammenarbeit mit EWP

Betreff:

Beteiligung an der EAM Energiewende Partner GmbH

1 BESCHLUSS

Der Lahn-Dill-Kreis erwirbt einen Geschäftsanteil in Höhe von 0,75 % an der EAM Energiewende Partner GmbH zum Nominalwert von 22.500 € auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der EAM Energiewende Partner GmbH und tritt dem als Anlage 2 beigefügten Konsortialvertrag bei.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Verzicht auf den Erwerb des Geschäftsanteils und die Möglichkeit, die Dienstleistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Der Erwerb des Geschäftsanteils erfordert eine Zahlung in Höhe von 22.500 € (Nennwert).

Als Mitgeschafter hat der Lahn-Dill-Kreis darüber hinaus die Möglichkeit, von dem Dienstleistungsangebot der Energiewende Partner GmbH gegen entsprechende Dienstleistungsvergütungen Gebrauch zu machen. Hierüber wird gesondert auf der Grundlage der gemäß Haushaltsplan verfügbaren Budgets entschieden.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

./.

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

./.

2.5 Befristung der Regelung/en:

Die Beteiligung der EAM Energiewende GmbH und Beitritt zum Konsortialvertrag ist unbefristet. Eine Kündigung des Konsortialvertrages ist unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2027 möglich. Die Kündigung des Konsortialvertrages hat die Verpflichtung des Verkaufs des Geschäftsanteils an die EAM Beteiligungen GmbH zur Folge, damit auch Ausscheiden aus der Gesellschaft.

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

./.

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

./.

3 BEGRÜNDUNG

3.1 Ausgangslage

Der Lahn-Dill-Kreis ist mit einem Anteil von 5,28 % mittelbar über die beiden EAM Sammel- und vorschalt GmbH's 2 und 3 Mitgesellschafter an der EAM GmbH & Co. KG, der Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe EAM.

Der EAM Konzern hat eine Reihe von Tochtergesellschaften gegründet, die die regionale Energieversorgung in weiten Teilen Hessens, Südniedersachsen sowie Teilen von Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Rheinland-Pfalz sichert.

Zu den weiteren Aufgaben des zu 100 % kommunal getragenen EAM-Konzerns gehört auch, für die Kunden Zukunftslösungen zu gestalten und insbesondere partnerschaftlich die Energiewende in der Region zu unterstützen.

In diesem Rahmen wurde im Jahre 2023 die EAM EnergiewendePartner GmbH (nachfolgend „EWP GmbH“ genannt) gegründet. Aktuell sind bereits 7 kommunale Partner neben der EAM Beteiligungen GmbH Mitglied (s. Gesellschafterliste Stand September 2023, Anlage 3).

Die Gesellschafter haben den Zweck der Gesellschaften und die Grundlagen ihrer Zusammenarbeit im Konsortialvertrag näher geregelt.

Aufgabe der EWP GmbH ist es, die Energiewende mit und für die regionalen Partner zu gestalten. Hierzu stellt die EWP GmbH insbesondere die Konzeption von ganzheitlichen Lösungen für Schulen mit den Schwerpunkten Strom, Wärme und E-Mobilität zur Verfügung und kann auch bei der Umsetzung einzelner Produkte oder Projekte unterstützen.

Die möglichen Dienstleistungen für die kommunalen Partner sind in § 7, Ziffer 7.3 des Konsortialvertrages aufgeführt.

3.2 Handlungsnotwendigkeit

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes wurden die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert.

Die Zielsetzung des Lahn-Dill-Kreises ist es, dass bis zum Jahre 2050 die CO₂ Emission im Vergleich zu dem Bezugsjahr 1990 um 80 % gesenkt werden sollen. Eine Transformation der derzeit fossil dominierten Wärmeversorgung hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung ist daher zwingend erforderlich.

Dies beinhaltet beispielsweise die energetische Sanierung von Gebäuden, Ausbau von Photovoltaikanlagen, Wärmepumpenlösungen zum Heizen sowie die Planung von Nahwärmnetzen und Quartierslösungen.

Jede Liegenschaft muss hierzu einzeln betrachtet und ausgewertet werden und die Erkenntnisse ganzheitlich betrachtet und Lösungen zugeführt werden.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission Klimaschutz, Energiemanagement und Mobilität mit Blick auf die Verantwortung des Lahn-Dill-Kreises, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende zu ergreifen, sollte daher für den eigenen Gebäudebestand ein Konzept zur Erreichung der Klimaziele erstellt werden. Die Zielerreichung ist anhand einer CO₂-Bilanz zu überwachen.

Für die Erstellung der Konzeption und daraus dann Ableitung konkreter Maßnahmen wird Personalkapazität mit hohem fachlichem Know-how benötigt. Der Gebäudebestand des Lahn-Dill-Kreises umfasst ca. 400 Gebäude, die zu untersuchen sind, im Wesentlichen im Schulbereich. Aus dem eigenen Personalbestand heraus kann diese Aufgabe weder kurz- noch mittelfristig erledigt werden.

Daher wird vorgeschlagen, sich entsprechender Dienstleistungen der EWP GmbH zu bedienen. Diese Dienstleistungen werden allerdings nur den eigenen Gesellschaftern angeboten.

3.3 Geplante Dienstleistungen

Als 100 %ige Gesellschaft in kommunaler Trägerschaft kann der Lahn-Dill-Kreis die Dienstleistungen der EWP GmbH im Rahmen einer Inhousevergabe direkt beziehen.

Konkret hat die EWP GmbH für den Lahn-Dill-Kreis eine dreijährige Kooperation für die konzeptionelle Untersuchung seiner öffentlichen Liegenschaften (primär Schulen) angeboten. Das Projekt kann jährlich verlängert werden.

Die Dienstleistungen für den Lahn-Dill-Kreis umfassen die sogenannten „Liegenschaftskonzepte“. Die Inhalt sind in der als **Anlage 4** beigefügten Darstellung der geplanten Kooperation des Kreises mit der EWP GmbH ausgeführt.

Die entsprechenden Mittel der sukzessiv zu begutachtenden Gebäude werden im Haushalt entsprechend aufgeplant.

Darüber hinaus kann die EWP GmbH den Lahn-Dill-Kreis fachlich/ingenieurmäßig beraten. Weiterhin können auch Leistungen wie Management, Koordination und Unterstützung des Lahn-Dill-Kreises bei verschiedensten Projekten hinsichtlich der Strom- und Energieversorgung mit erneuerbaren Energien abgerufen werden.

Der weitere Vorteil der Beteiligung an der Gesellschaft besteht darin, dass sich aus den beteiligten kommunalen Partnern ein Netzwerk entwickeln wird, welches einen kommunalen Vergleich ermöglicht und auch den Erfahrungsaustausch sicherstellt.

3.4 Kommunalrechtliche Zulässigkeit der Beteiligung

Kommunalrechtlich ist die Beteiligung an der EWP GmbH zulässig.

Gemäß §§ 121, 122 HGO i. V. m. § 52 HKO darf sich ein Landkreis an Gesellschaften, deren Zweck auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sind, unter bestimmten Voraussetzungen beteiligen.

3.4.1 Art der Betätigung (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 121 Abs. 1 HGO)

Gemäß § 121 Abs. 1 a) HGO hat der Gesetzgeber Erleichterungen für die Gründung und Übernahme von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen vorgesehen, die sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrisch und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, auch, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfang in Form interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt.

Insbesondere bedeutet dies, dass die Betätigung auch zulässig ist, wenn der Zweck ebenfalls durch private Dritte erfüllt wird oder werden kann und die Betätigung auch außerhalb des eigenen Landkreisgebiets erfolgt, also die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO nicht erfüllt.

Die weiteren Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 121 Abs. 2 HGO liegen ebenfalls vor. Der öffentliche Zweck, nämlich die Energiewende als öffentliche Aufgabe schnellstmöglich stringent und schnell voranzutreiben, rechtfertigt die Beteiligung.

Die Betätigung steht nach Art und Umfang auch in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Lahn-Dill-Kreises und zum voraussichtlichen Bedarf, wie sich aus den obengenannten Aspekten der Chancen und überschaubarem finanziellen Einsatz zeigt.

3.4.2 Haftungsbegrenzung § 122 Abs. 1 Nr. 2 HGO

Durch die Wahl der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die notwendige Haftungsbeschränkung gegeben, eine Nachschusspflicht ist gesellschaftsvertraglich nicht vorgesehen. Die Übernahme des Anteils von 0,75 % zu einem Nominalwert von 22.500 € stellt kein nennenswertes Risiko für den Lahn-Dill-Kreis dar.

3.4.3 Angemessener Trägereinfluss in einem Überwachungsorgan (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO)

Als Mitgesellschafter hat der Lahn-Dill-Kreis im Rahmen der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung ausreichende Mitwirkungsrechte. Diese werden durch den Beitritt zum Konsortialvertrag noch ergänzt.

Darüber hinaus ist er in der Trägergesellschaft der EAM GmbH & Co.KG mittelbar vertreten, die als Muttergesellschaft entsprechenden Einfluss auf ihr Tochterunternehmen nehmen kann.

3.4.4 Abschlussprüfung (§ 122 Abs. 1 NR. 4 HGO)

Entsprechen der kommunalrechtlichen Vorgaben ist im Gesellschaftsvertrag der EWP GmbH aufgrund deren kommunaler Trägerschaft bereits festgelegt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des 3. Buchs des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft wird (vgl. § 9 Ziff. 9.5 des Gesellschaftsvertrages, **Anlage 1**). Im Übrigen unterliegt die GmbH den üblichen Anforderungen nach HGB.

Der Gesellschaftsvertrag der EWP GmbH sieht in § 9, Ziff. 9.3 auch eine Jahresabschlussprüfung nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vor. Über die Inhalte erhält der Lahn-Dill-Kreis als Gesellschafter somit Kenntnis.

Weitergehende eigene originäre Unterrichts- und Prüfrechte des Lahn-Dill-Kreises nach §§ 123, 123a HGO i. V. m. § 52 HKO sind, da es sich um eine Minderheitsbeteiligung unterhalb von 20 % handelt, gesetzlich nicht zwingend vorgesehen.

4. Beschlussempfehlung

Da es sich bei dem Erwerb eines Geschäftsanteils um eine Minderheitsbeteiligung in untergeordnetem Bereich mit sehr geringen Risiken handelt, andererseits der Lahn-Dill-Kreis erhebliche Vorteile als Gesellschafter durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen wie Erstellung von Konzeptionen, Mitwirkung bei der Umsetzung sowie vielfältige Beratungsleistungen zur Umsetzung der Energiewende erhalten kann, wird empfohlen, in die Gesellschaft durch Erwerb des Geschäftsanteils einzutreten und dem Konsortialvertrag beizutreten.

Der Erwerb ist unverzüglich nach Beschlussfassung des Kreistages vorgesehen.

gez.: Wolfgang Schuster
Landrat

**GESELLSCHAFTSVERTRAG DER
EAM ENERGIEWENDEPARTNER GMBH**

**§ 1
Firma und Sitz**

1.1 Die Gesellschaft hat die Firma

EAM EnergiewendePartner GmbH

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen zur Energiewende in den Sektoren Strom, Wärme, Mobilität und Straßenbeleuchtung sowie die Beratung, Projektierung, Umsetzung und das Projektmanagement einzelner Maßnahmen im Rahmen der Energiewende an kommunale Gesellschafter zur Deckung deren Eigenbedarfs. Gegenstand ist zudem der Betrieb von Anlagen für kommunale Gesellschafter sowie die Lieferung von Strom und Wärme im vorgenannten Bereich.
- 2.2 Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.
- 2.3 Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung und erfolgt unter Beachtung sämtlicher kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung („HGO“), der Thüringer Kommunalordnung („ThürKO“), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen („GO NRW“), des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes („NKomVG“) sowie der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz („GemO RP“). Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 121 Abs. 1, 8 HGO, § 75 Abs. 1, 2 und 3 ThürKO, § 109 GO NRW, § 149 NKomVG sowie § 85 Abs. 3 GemO RP.
- 2.4 Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 3
Stammkapital und Geschäftsanteile**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00; es ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

- 4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 4.1.1 Ein Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung entsprechend § 6.1 (c) bestellt und abberufen.
- 4.1.2 Der EAM Beteiligungen GmbH, Kassel, steht das Sonderrecht (§ 35 BGB) zu, eine Person als Geschäftsführer zu entsenden und diese Person abzurufen.
- 4.2 Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 4.3 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien oder ihnen jeweils Einzelvertretungsmacht erteilen.
- 4.4 Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Geschäftsführerdienstverträgen ist anstelle der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Dieser ist für die gesellschaftsinterne Willensbildung im Wege der Beschlussfassung und gleichermaßen für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer zuständig.

§ 5

Geheimhaltungspflicht

- 5.1 Jeder Gesellschafter ist, auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt jedoch nicht
- a) hinsichtlich zwingender Auskunftspflichten gegenüber Gerichten und Behörden,
 - b) für die Vorlage von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft bei Banken sowie gegenüber Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft,
 - c) gegenüber Gremien, die ausschließlich aus direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligten Mitgliedern oder deren Organen bestehen.

Gesellschaftsvertrag der EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023

- 5.2 Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen von zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufen anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist.
- 5.3 Die Gesellschafter können durch einfachen Beschluss ganz oder teilweise Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

§ 6

Zuständigkeit der Gesellschafter

- 6.1 Die Gesellschafter fassen Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Gesellschafterversammlung beschließt zusätzlich zu den durch Gesetz bestimmten Fällen und zu Maßnahmen von besonderer Bedeutung insbesondere über:
- (a) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - (b) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - (c) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers neben dem von der EAM Beteiligungen GmbH entsprechend § 4.1.2 entsandten Geschäftsführer,
 - (d) Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge und Änderungen,
 - (e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung,
 - (f) Entlastung der Geschäftsführung,
 - (g) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - (h) Neugründung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - (i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,
 - (j) Vergabe von Darlehen durch die Gesellschaft,
 - (k) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen,

Gesellschaftsvertrag der EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023

- (l) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, welche die Gesellschaft für eine längere Zeit als fünf Jahre binden, oder welche die Gesellschaft mit einem Betrag von mehr als € 250.000 verpflichten - ausgenommen sind
 - aa) Verträge zwischen der Gesellschaft und kommunalen Gesellschaftern,
 - bb) Verträge zwischen der Gesellschaft und Dritten für die Erbringung von Leistungen, die von den kommunalen Gesellschaftern beauftragt worden sind und
 - cc) Verträge zwischen der Gesellschaft und Gesellschaften der EAM-Gruppe, d.h. unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der EAM Beteiligungen GmbH, die für die Erbringung von Leistungen entsprechend aa) und für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erforderlich sind.

6.2 Die Gesellschafter fassen Beschlüsse mit einer Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen über:

- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
- (b) Auflösung, Umwandlung, Eingliederung und Verschmelzung der Gesellschaft,
- (c) Abschluss und die Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG und
- (d) sonstige Maßnahmen und Geschäfte, für die das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- 7.1 Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
- 7.2 Zur Einberufung ist die Geschäftsführung berechtigt und nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 7.1 auch verpflichtet; auf Verlangen von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile mindestens 10 % des Stammkapitals entsprechen, ist die Geschäftsführung in jedem Fall zur Einberufung verpflichtet. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen zur Einberufung nicht innerhalb einer Woche ab Zugang des Einberufungsverlangens nach, so können auch der oder die betreffende(n) Gesellschafter selbst die Einberufung nach den folgenden Vorschriften vornehmen.

Gesellschaftsvertrag der EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023

- 7.3 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung per Brief, per E-Mail oder per Telefax durch die Geschäftsführung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung ist die Tagesordnung dieser Sitzung einschließlich der durch die Geschäftsführung für diese Sitzung vorbereiteten Vorlagen an die Gesellschafter zu verschicken. Auf die Einhaltung von Form und Frist zur Einberufung kann verzichtet werden, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung findet am Ort der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren.
- 7.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb der Frist i.S.v. Ziffer 7.3 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist; in der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 7.6 Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, den die Gesellschafter aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bis zur Neuwahl eines neuen Vorsitzenden führt der amtierende Vorsitzende die Gesellschafterversammlungen weiter. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss.
- 8.2 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften oder Rechtsgrundsätze nichts Abweichendes regeln. Bei der Ausübung des Stimmrechtes sind die kommunalen Vertreter entsprechend § 113 Absatz 1 GO NRW an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse bzw. § 138 Abs. 1 NKomVG an die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse bzw. entsprechend § 125 Abs. 1 HGO an die Beschlüsse des Gemeindevorstands der beteiligten Gebietskörperschaften gebunden.
- 8.3 Abweichend von § 47 Abs. 2 GmbHG verfügen die Gesellschafter über folgende Stimmen:
- (a) Grundsätzlich gewährt jeder Geschäftsanteil eine Stimme. Stimmrechte aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters können nur einheitlich aus-

Gesellschaftsvertrag der EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023

geübt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung zählen nur die innerhalb der von der Geschäftsführung festzulegenden Abstimmungsfrist eingegangenen Stimmen.

- (b) Abweichend von § 8.3 (a) gilt hinsichtlich der Stimmrechte für EAM Beteiligungen folgendes:
- i. Bezüglich der Beschlussgegenstände in § 6.1 verfügt EAM Beteiligungen über kein Stimmrecht.
 - ii. Bezüglich der Beschlussgegenstände in § 6.2 verfügt EAM Beteiligungen maximal über Stimmrechte im Umfang von 51% aller Stimmen.
 - iii. Solange EAM Beteiligungen alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist, kann die EAM Beteiligungen abweichend von § 8.3 (b) i., ii. die Stimmrechte vollständig ausüben.

8.4 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen - innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen - durch einen mindestens in Textform, insbesondere per E-Mail oder Telefax, bevollmächtigten Mitgesellschafter oder eine aufgrund Berufspflicht zur Verschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vertreten lassen oder eine Stimmbotschaft in Textform überreichen lassen. Der Vertreter hat auf Verlangen eines Gesellschafters seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer Vollmacht in Textform - soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind - nachzuweisen.

8.5 Soweit nicht Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden müssen oder notarieller Beurkundung bedürfen, können sie - auch teilweise (kombiniertes Beschlussverfahren) - außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch Stimmabgabe in Schriftform, elektronischer Form oder Textform (§§ 126 bis 126b BGB), in mündlicher oder telefonischer Form, auch im Rahmen eines Rundrufs oder einer Telefon- oder Videokonferenz, oder mittels sonstiger Telekommunikation, auch in Kombination verschiedener Formen der Stimmabgabe, gefasst werden, wenn nicht Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens 10 % des Stammkapitals entsprechen, der Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung oder dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren innerhalb der Abstimmungsfrist widerspricht. Über die so gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzuleiten.

8.6 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem

Gesellschaftsvertrag der EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023

Monat ab Zugang der Versammlungsniederschrift beim jeweiligen Gesellschafter durch Klage angefochten werden.

§ 9 Jahresabschluss

- 9.1 Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- 9.2 Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass den Gesellschaftern als beteiligten Gebietskörperschaften die für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- 9.3 Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HGrG ergebenden Aufgaben zu erstrecken. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist unverzüglich nach dessen Eingang bei der Gesellschaft den Gesellschaftern zu übersenden. Im Lagebericht ist über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung bzw. Zweckerreichung zu berichten.
- 9.4 Unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses haben die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zusammen mit einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses zur Beschlussfassung unter Berücksichtigung von § 11 vorzulegen.
- 9.5 Den Rechnungsprüfungsorganen der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften und den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Sind mehrere Gebietskörperschaften an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsorgane bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab. Dem Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz wird, solange eine Beteiligung von Kommunen oder eines Zweckverbandes aus Rheinland-Pfalz besteht, das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO RP eingeräumt.
- 9.6 Die Gesellschaft macht den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Fehlbetrages unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)

Gesellschaftsvertrag der EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023

- 9.6.1 in Nordrhein-Westfalen nach den §§ 107 ff. GO NRW, insbesondere § 108 Abs. 3 lit. c GO NRW öffentlich bekannt;
- 9.6.2 in Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt, solange eine Beteiligung von Kommunen oder eines Zweckverbandes aus Rheinland-Pfalz besteht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt wahlweise in einer Zeitung oder im Amtsblatt der Gesellschafter aus Rheinland-Pfalz. Im Falle der Beteiligung eines Zweckverbandes erfolgt sie nach den Vorschriften für eine Bekanntmachung des Zweckverbandes in der Verbandsordnung des Zweckverbandes. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei den jeweiligen Verwaltungen der Gesellschafter aus Rheinland-Pfalz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Im Falle der Beteiligung eines Zweckverbandes hat die Auslegung bei der (Verbands-) Gemeindeverwaltung am Sitz des Verbandsvorstehers bzw. nach den Vorgaben der Verbandsordnung des Zweckverbandes zu erfolgen.
- 9.7 Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung des Jahresabschlusses, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.
- 9.8 § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 10 Wirtschaftsplan

- 10.1 Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der insbesondere aus einem Erfolgsplan, einem Vermögensplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan und einer Stellenübersicht besteht. Entsprechend § 6.1 (d) ist bis zum 30. November des Vorjahres eine Zustimmung der Gesellschafter zum Wirtschaftsplan einzuholen.
- 10.2 Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Er ist den beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Ergebnisverwendung; Nachschusspflicht

- 11.1 Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter.
- 11.2 Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 12 Übertragung von Geschäftsanteilen

- 12.1 Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile der Gesellschaft und Teile von solchen an Gebietskörperschaften, kommunale Einrichtungen und kommunale Unternehmen bedürfen einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt nicht für Verfügungen zwischen der EAM Beteiligungen GmbH und Gesellschaftern, Gebietskörperschaften, kommunalen Einrichtungen sowie kommunalen Unternehmen.
- 12.2 Im Übrigen sind Verfügungen an juristische und natürliche Personen ausgeschlossen.

§ 13 Einziehen von Geschäftsanteilen

- 13.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen (freiwillige Einziehung).
- 13.2 Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht (Zwangseinziehung), wenn der Gesellschafter ihm aus dem Gesellschaftsverhältnis oder gegenüber der Gesellschaft obliegende wesentliche Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt, durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt oder den Konsortialvertrag der Gesellschafter der Gesellschaft gekündigt hat.

Gesellschaftsvertrag der EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023

- 13.3 Die Einziehung erfolgt durch Beschluss. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Soweit der betroffene Gesellschafter bei der Abstimmung nicht anwesend ist, ist ihm das Beschlussergebnis durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Der Beschluss über die Einziehung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Gesellschaft von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- 13.4 Der Beschluss über die Einziehung kann nur gefasst werden, wenn die nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrages geschuldete Abfindung an den betroffenen Gesellschafter vollständig aus dem ungebundenen Vermögen der Gesellschaft geleistet werden kann und dadurch bei der Gesellschaft keine Unterbilanz bzw. bilanzielle Überschuldung entsteht. Hierbei kommt es auf die bilanziellen Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung an. Ebenso darf eine Auszahlung des Abfindungsbetrages nur erfolgen, wenn dies nicht gegen die Kapitalerhaltungsregeln nach § 30 Abs. 1 GmbHG verstößt.
- 13.5 Die Einziehung wird unabhängig von der Abfindungszahlung mit dem Zugang des Protokolls der Gesellschafterversammlung, in der der Einziehungsbeschluss gefasst wurde, beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
- 13.6 Stichtag für die Feststellung der Abfindungshöhe ist der Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses.
- 13.7 Die durch die Einziehung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters entstehende Abweichung zwischen dem Stammkapital und der Summe der Nennwerte aller verbleibenden Geschäftsanteile ist dadurch zu beseitigen, dass die Nennwerte der verbleibenden Geschäftsanteile verhältnismäßig erhöht werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, einen entsprechenden Aufstockungsbeschluss zu fassen.
- 13.8 Die Änderung der Nennwerte der Geschäftsanteile ist durch die Geschäftsführung zum Handelsregister anzumelden.

§ 14

Abtretungsverpflichtung statt Einziehung

- 14.1 Ist die Einziehung nach § 13 dieses Gesellschaftsvertrages zulässig, können die Gesellschafter nach ihrer Wahl beschließen, dass der Geschäftsanteil insgesamt oder in mehreren Teilgeschäftsanteilen an die Gesellschaft oder die Gesellschafter abzutreten ist. Abfindungsansprüche gegenüber der Gesellschaft bestehen in diesem Fall nicht. An die Stelle der Abfindung tritt der Kaufpreis, den der Erwerber an den ausscheidenden Gesellschafter zu entrichten hat.
- 14.2 Stichtag für die Anteilsbewertung ist der Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung.

- 14.3 Beschließen die Gesellschafter nach vorstehendem § 14.1 die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft selbst, so ist dieser Beschluss nur wirksam, wenn er zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht gegen die Kapitalerhaltungsregeln der Vorschriften der §§ 30 Abs.1, 33 GmbHG verstößt. Die Geschäftsführung hat vor der Beschlussfassung die Einhaltung der Kapitalerhaltungsregeln zu prüfen und das Ergebnis den Gesellschaftern rechtzeitig mitzuteilen.
- 14.4 Für die Abtretung ist ein gesonderter Anteilsverkaufs- und -abtretungsvertrag erforderlich. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, eine entsprechende Verkaufs- und Abtretungserklärung in seinem Namen abzugeben. Die Gesellschaft darf die vorstehende Abtretungserklärung nur abgeben, wenn der Kaufpreis im notariellen Anteilsverkaufs- und -abtretungsvertrag dem Wert der Abfindung und der Zahlungsweise nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrages entspricht und die vollständige Zahlung des Kaufpreises durch Zug-um-Zug-Leistung oder geeignete Sicherheiten sichergestellt ist.
- 14.5 Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruhen die Stimmrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 15

Vergütung bei Einziehung und Abtretungsverpflichtung

- 15.1 Der Kaufpreis für den gemäß § 14 dieses Gesellschaftsvertrages abgetretenen Geschäftsanteil bestimmt sich wie die Höhe der nach § 13 zu zahlenden Abfindung für den eingezogenen Geschäftsanteil grundsätzlich nach dem Nennbetrag der Geschäftsanteile, soweit dies rechtlich zulässig ist, sonst dem niedrigsten noch zulässigen Wert der Geschäftsanteile.
- 15.2 Die Abfindung wird drei Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.

§ 16

Dauer, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger, soweit kommunalrechtliche Vorschriften nicht zusätzliche Bekanntmachungen fordern.

§ 18
Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den durch ihre Errichtung anfallenden Gründungsaufwand (insbesondere Kosten der Errichtung, Notarkosten, Registergebühren, Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von Euro 2.500,-- (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).

§ 19
Schlussbestimmungen

- 19.1 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke echte Bestandteile des Gesellschaftsvertrags, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

**Konsortialvertrag
bezüglich der Gründung und der Beteiligung an der
EAM EnergiewendePartner GmbH**

zwischen

1.)

EAM Beteiligungen GmbH
Monteverdistraße 2, 34131 Kassel

nachfolgend auch „**EAM Beteiligungen**“

2.)

EAM EnergiewendePartner GmbH
(früher firmierend als EAM 2. Vermögensverwaltungs-GmbH)
Monteverdistraße 2, 34131 Kassel

nachfolgend auch „**EWP**“ oder „**Gesellschaft**“

nachfolgend einzeln auch „**Vertragspartei**“
und gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt

§ 1

Vorbemerkung

- 1.1 EAM GmbH & Co. KG. Die EAM GmbH & Co. KG (nachfolgend „EAM“) ist ein 100 % kommunales Unternehmen. Ihre mittelbaren Anteilseigner sind die Stadt Göttingen, 12 Landkreise sowie 112 Städte und Gemeinden und der Zweckverband EAM-Beteiligungen im Landkreis Altenkirchen (nachfolgend „Anteilseigner der EAM“).
- 1.2 EAM Beteiligungen GmbH. Die EAM Beteiligungen GmbH ist eine 100%-Tochtergesellschaft der EAM GmbH & Co. KG. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb energiewirtschaftlicher Anlagen sowie das Halten und Verwalten von Unternehmen, die energiewirtschaftliche Anlagen errichten, erwerben und betreiben.
- 1.3 EAM EnergiewendePartner GmbH. Zunächst als Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH soll die EAM EnergiewendePartner GmbH (nachfolgend „EWP“) gegründet werden, an der sich dann kommunale Gesellschafter beteiligen werden. Zweck dieser Gesellschaft ist

**Konsortialvertrag betreffend
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

die Erbringung von Leistungen zur Energiewende an die an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Gesellschafter auf Basis des vergaberechtlichen „Inhouse-Privilegs“ ohne Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung. Sofern vergaberechtlich zulässig soll die Gesellschaft Leistungen der vorgenannten Art auch an andere Kunden als an ihre kommunalen Gesellschafter erbringen.

- 1.4 Weitere Beteiligte. Die EAM Natur Energie GmbH und die EAM Netz GmbH, beides 100 % Beteiligungen der EAM Beteiligungen GmbH, werden in Form eines Dienstleistungsverhältnisses Know-how insbesondere im Bereich der Beratung und Planung von Maßnahmen zur Energiewende gegenüber der EWP auf Basis abzuschließender Verträge erbringen. Diese Gesellschaften werden nicht selbst Gesellschafterin der EWP.

§ 2

Errichtung der EAM EnergiewendePartner GmbH

- 2.1 Errichtung einer neuen Gesellschaft. Die EAM Beteiligungen GmbH hat eine Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH unter der Firma EAM EnergiewendePartner GmbH mit Sitz in Kassel errichtet. Die Errichtung erfolgt durch eine wirtschaftliche Neugründung einer bestehenden Vorratsgesellschaft, die unter EAM 2. Vermögensverwaltungs GmbH firmiert und im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 15929 eingetragen ist.

Zu diesem Zweck hat die EAMB das Stammkapital der Gesellschaft von 25.000,00 € um 75.000,00 € auf 100.000 € erhöht und die Einzahlung auf den neuen Nennbetrag vollständig erbracht.

Die EAM Beteiligungen GmbH hat nach rechtlicher Prüfung alle aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen vorgenommen, die eine Haftung der Gesellschafter wegen unzureichender Ausstattung der Gesellschaft mit dem übernommenen Stammkapital ausschließt. Insbesondere wurde die wirtschaftliche Neugründung offengelegt. Sollte sich diese Angabe im Nachhinein als unzutreffend herausstellen, verpflichtet sich die EAM Beteiligungen GmbH gegenüber den Mitgesellschaftern zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens.

- 2.2 Stammkapital. Die Gesellschaft wurde mit einem Stammkapital von EUR 100.000,00 ausgestattet.
- 2.3 Unternehmensgegenstand. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen zur Energiewende in den Sektoren Strom, Wärme, Mobilität und Straßenbeleuchtung sowie die Beratung, Projektierung, Umsetzung und das Projektmanagement einzelner Maßnahmen im Rahmen der Energiewende an kommunale Gesellschafter zur Deckung deren Eigenbedarfs. Gegenstand ist zudem der Betrieb von Anlagen für kommunale Gesellschafter sowie die Lieferung von Strom und Wärme im vorgenannten Bereich.
- 2.4 Finanzierung. Nach Gründung der Gesellschaft hat EAM Beteiligungen eine Einzahlung in Höhe

**Konsortialvertrag betreffend
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

von EUR 2.900.000 in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet. Eine weitere Finanzierungs- und/oder Nachschusspflicht der EAM Beteiligungen oder der kommunalen Gesellschafter besteht nicht.

- 2.5 Organe. Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Beirat.

§ 3

Verkauf von Geschäftsanteilen an kommunale Gesellschafter

- 3.1 Kommunale Gesellschafter. Kommunale Gesellschafter der Gesellschaft können die nachfolgenden öffentlichen Auftraggeber ohne private Kapitalbeteiligung (§§ 99, 108 Abs. 1 GWB) werden, welche Leistungen zur Energiewende durch die Gesellschaft in Anspruch nehmen wollen:

- (i.) Anteilseigner der EAM,
- (ii.) konzessionsgebende Kommunen der EAM,
- (iii.) Zweckverbände,
- (iv.) kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise,
- (v.) kreisangehörige Kommunen des Landkreis Altenkirchen und
- (vi.) 100% kommunale Einrichtungen, die in dem Geschäftsgebiet der EAM-Gruppe tätig sind bzw. ihren Sitz haben.

Eine Beteiligung von Verbandsgemeinden ist auch im Hinblick auf die Mitglieder der Verbandsgemeinde möglich, entweder wenn Mitglieder dieser Verbandsgemeinde Aufgaben im Rahmen der Energiewende, wegen der eine Beteiligung an der Gesellschaft erfolgen soll, an die Verbandsgemeinde übertragen haben oder eine originäre Zuständigkeit der Verbandsgemeinde besteht.

Voraussetzung für die Beteiligung von Zweckverbänden ist, dass die am Zweckverband beteiligten Kommunen unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungen des Zweckverbandes haben.

Eine Beteiligung von weiteren Gebietskörperschaften oder 100 % kommunalen Stadtwerken oder sonstiger öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 GWB kann mit Zustimmung aller Vertragsparteien, die im Einzelfall erteilt werden kann, ermöglicht werden.

Eine Beteiligung nicht kommunaler Gesellschafter an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

- 3.2 Zeitpunkt der ersten Beteiligung. Nach Gründung der Gesellschaft verpflichtet sich die EAM Beteiligungen Geschäftsanteile an die kommunalen Gesellschafter, die Partei dieses Vertrages sind, zu verkaufen und zu übertragen.

**Konsortialvertrag betreffend
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 3.3 Möglichkeit und Zeitpunkt einer späteren Beteiligung. Nach der ersten Beteiligung entsprechend § 3.2 wird eine weitere Beteiligung kommunaler Gesellschafter entsprechend § 5 möglich sein. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird den Ablauf und Zeitpunkt der späteren Beteiligungen koordinieren.
- 3.4 Beteiligungshöhe. Kommunale Gesellschafter werden entsprechend den nachfolgenden Größenklassen an der Gesellschaft beteiligt:

Kommunaler Gesellschafter	Anteil	Kaufpreis
Kleine Kommune (bis 7.500 EW)	0,25 %	7.500 €
Mittelgroße Kommune (bis 15.000 EW)	0,5 %	15.000 €
Große Kommune (ab 15.001 EW)	0,75 %	22.500 €
weitere Gesellschafter (entsprechend § 3.1)	0,25 % bis 0,75 %	7.500 € bis 22.500 €

Die Beteiligungshöhe von sonstigen kommunalen Gesellschaftern wie Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Einrichtungen wird entsprechend der Größenklassen von kleinen, mittelgroßen und großen Kommunen und individuellen Umständen im Zusammenhang mit der zu erwartenden Dienstleistungen für die Energiewende (Vergleich zu dem Bedarf einer Kommune) durch die Geschäftsführung der Gesellschaft festgelegt.

Eine spätere Anpassung der Beteiligungshöhe an der Gesellschaft erfolgt nicht.

EAM Beteiligungen wird dauerhaft mindestens 51 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft halten. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft zur Aufnahme neuer kommunaler Gesellschafter erforderlich werden wird, so werden die kommunalen Gesellschafter dem unter Ausschluss ihrer Bezugsrechte und damit einer Verwässerung der Anteile zustimmen.

- 3.5 Kaufpreis. Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil entspricht dem realen Wert des Geschäftsanteils. Der reale Wert des Geschäftsanteils entspricht dem anteiligen Buchwert des Eigenkapitals, mithin bei Gründung dem eingezahlten Stammkapital (§ 2.2.) und der Einzahlungen in die Kapitalrücklage (§ 2.4).

§ 4

Gesellschaftsrechtliche Regelungen

- 4.1 Geschäftsführung. Die Geschäftsführung der Gesellschaft soll durch zwei Geschäftsführer erfolgen. Diese vertreten die Gesellschaft gemeinsam oder zusammen mit einem Prokuristen.

**Konsortialvertrag betreffend
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 4.2 Die EAM Beteiligungen hat das in der Satzung verankerte Sonderrecht (§ 35 BGB) zur Entsendung und Abberufung eines Geschäftsführers.

Der von der EAM Beteiligungen entsandte Geschäftsführer soll einen Geschäftsführerdienstvertrag mit der Gesellschaft erhalten. Sofern der Geschäftsführer stattdessen einen Arbeitsvertrag mit einer anderen Gesellschaft der EAM hat, erfolgt eine Erstattung der Personalkosten durch die Gesellschaft in dem Umfang in dem der Geschäftsführer für die Gesellschaft tätig ist.

- 4.3 Die kommunalen Gesellschafter haben das Recht zur Benennung eines Geschäftsführers, der ein Hauptverwaltungsbeamter eines kommunalen Gesellschafters sein muss. Die Bestellung und Abberufung dieses Geschäftsführers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Der von den kommunalen Gesellschaftern gewählte Geschäftsführer wird seine Arbeitszeit im Rahmen einer Nebentätigkeit für die Tätigkeit der Geschäftsführung der Gesellschaft einsetzen

- 4.4 Kostenerstattung. Nachgewiesene Auslagen werden den Geschäftsführern von der Gesellschaft im angemessenen Umfang erstattet.

- 4.5 Zuständigkeit der Gesellschafter. Die Geschäftsführer haben die gesellschaftsvertraglichen Regelungen insbesondere in § 6 des Gesellschaftsvertrages zur Zuständigkeit der Gesellschafter sowie die Regelungen einer zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und Beschlüsse der Gesellschafter zu beachten.

- 4.6 Begrenzung der Stimmrechte der EAM Beteiligungen. Zur Sicherstellung der gemeinsamen wirksamen Kontrolle der kommunalen Gesellschafter über die Gesellschaft und damit zur Absicherung des vergaberechtlichen „Inhouse-Privilegs“ für die Erbringung von Leistungen zur Energiewende an kommunale Gesellschafter, ist im Gesellschaftsvertrag eine Begrenzung der Stimmrechte der EAM Beteiligungen geregelt.

- 4.7 Beirat. Bei der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet.

- 4.7.1 Einberufung. Der Beirat wird mindestens halbjährlich, bei Bedarf öfter, durch die Geschäftsführung einberufen. Für die Einberufung des Beirates und die Durchführung der Beiratssitzung gelten die Vorschriften für die Gesellschafterversammlung entsprechend.

- 4.7.2 Zusammensetzung. Mitglieder des Beirates sind

- a) die Geschäftsführer der Gesellschaft,
- b) der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft,
- c) einer der Geschäftsführer der EAM Natur Energie GmbH,
- d) einer der Geschäftsführer der Komplementärin der EAM GmbH & Co. KG und
- e) mindestens drei, maximal fünf für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählte Vertreter der kommunale Gesellschafter der Gesellschaft.

**Konsortialvertrag betreffend
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

Mit Zustimmung der Mitglieder des Beirates können zusätzlich einzelne Personen („Experten“) als Gast hinzugezogen werden.

4.7.3 Ziele und Aufgaben. Das übergeordnete Ziel des Beirates ist, die Kontrolle der kommunalen Gesellschafter über die Gesellschaft sicherzustellen.

Der Beirat soll die Geschäftsführung unterstützen und beraten, insbesondere

- a) zur nachhaltigen Geschäftsstrategie und Unterstützung der Energiewende,
- b) zur Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen und
- c) zur Vorbesprechung von Inhalten der Gesellschafterversammlungen.

Soweit erforderlich soll die Geschäftsführung in regelmäßigen Abständen über folgende Themen dem Beirat berichten:

- a) Abschluss und Änderung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und der EAM GmbH & Co. KG sowie weiteren Gesellschaften der EAM-Gruppe, d.h. unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der EAM Beteiligungen GmbH,
- b) Wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und
- c) Laufende und geplante Aktivitäten der Gesellschaft.

§ 5

Veränderungen im Gesellschafterbestand

5.1 Kommunale Gesellschafter. Zur Absicherung des Modells der Erbringung von Leistungen zur Energiewende nach den Regeln des sog. „Inhousemodells“ ohne gesonderte Ausschreibung verpflichten sich die kommunalen Gesellschafter, keine Geschäftsanteile an juristische und natürliche Personen zu veräußern. Veräußerungen dürfen nur von der EAM Beteiligungen an kommunale Gesellschafter erfolgen. Zudem verpflichten sich die kommunale Gesellschafter keine Stimmbindungsverträge bezüglich der Gesellschaft abzuschließen, die mehr als 49% der Stimmen der Gesellschaft bündeln würden.

5.2 Beteiligung eines kommunalen Gesellschafters. Die Beteiligung eines kommunalen Gesellschafters an der Gesellschaft erfolgt derart, dass die EAM Beteiligungen Geschäftsanteile bis zu einer Mindestbeteiligungsquote von 51% an der Gesellschaft an einen neuen kommunalen Gesellschafter veräußert und dieser neue kommunale Gesellschafter diesem Konsortialvertrag beitrifft. Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil entspricht dem realen Wert des Geschäftsanteils gemäß § 3.

5.3 Austritt eines kommunalen Gesellschafters. Sofern ein kommunaler Gesellschafter seine Beteiligung an der Gesellschaft beenden möchte, erfolgt dies derart, dass der kommunale Gesellschafter die Geschäftsanteile an die EAM Beteiligungen veräußert. Der Verkauf erfolgt zu dem ursprünglichen Kaufpreis der Geschäftsanteile soweit dies rechtlich zulässig ist, sonst zu dem noch zulässigen Wert der Geschäftsanteile.

§ 6

Pflichten der kommunalen Gesellschafter

Sofern Leistungen im Bereich der Energiewende beauftragt werden sollen, beabsichtigen die kommunalen Gesellschafter vorab zu prüfen, ob eine Beauftragung dieser Leistung an die Gesellschaft zweckdienlich ist.

§ 7

Dienstleistungen innerhalb der EAM

- 7.1 Geschäftsmodell. Die EWP wird über eigenes Personal verfügen, um die Dienstleistungen zur Energiewende an kommunale Gesellschafter zu erbringen. Weitere Dienstleistungen wird EWP auf Basis gesonderter Dienstleistungsverträge vorrangig von anderen Unternehmen der EAM-Gruppe insbesondere der EAM Natur Energie GmbH, der EAM Netz GmbH sowie der EAM GmbH & Co. KG beziehen. EWP kann zur Absicherung ihrer nachhaltigen Geschäftstätigkeit Leistungen in einem Umfang von höchstens 20% des Umsatzes auch gegenüber mit der EAM Beteiligungen GmbH konzernverbundenen Unternehmen erbringen.
- 7.2 Dienstleistungen der EAM Natur Energie. Der zwischen EWP und EAM Natur Energie abzuschließende Dienstleistungsvertrag wird insbesondere die nachfolgenden Leistungen umfassen:
- (i) Unterstützungsleistungen bei der Organisation und kaufmännischen Verwaltung von technischen Dienstleistungen
 - (ii) Unterstützung bei der Datenaufbereitung sowie der Erstellung der CO₂- und THG-Bilanz sowie der Szenarien- und Potenzialanalyse
 - (iii) Unterstützungs-, Beratungs- und Konzeptionsleistung bei der Erstellung des Energiewendekonzepts
 - (iv) Energiemanagement und -monitoring für kommunalen Liegenschaften
 - (v) Technische Beratungs- und Planungsleistungen sowie kaufmännische Beratungsleistungen zur Planung, Bau und Betrieb von Anlagen in den Sektoren Wärme, Kälte, Strom und Mobilität sowie sonstigen Energiedienstleistungen
 - (vi) Finanzierung und Bau von Anlagen in den Sektoren Wärme, Kälte, Strom und Mobilität und sonstigen Energiedienstleistungen
 - (vii) Energiebeschaffung sowie die Koordination der Energiebeschaffung
 - (viii) Dienstleistung für Betriebsführung
 - (ix) Lieferung von Energie, insbesondere Wärme, Kälte und Strom
 - (x) Erbringung von laufenden Liefer- und Ausführungsleistungen im Anlagenbetrieb (Wartung, Betriebsführung, etc.) in den Sektoren Wärme, Kälte, Strom und Mobilität und sonstigen Energiedienstleistungen
 - (xi) Fachberatungsleistungen zur Messtechnik (insbesondere neue Technologien)
 - (xii) Installation und Betrieb von Mess- und Steuerungstechnik zur Zählerfernauslesung

**Konsortialvertrag betreffend
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

7.3 Dienstleistungen der EAM Netz. Der zwischen EWP und EAM Netz abzuschließende Dienstleistungsvertrag wird insbesondere die nachfolgenden Leistungen umfassen:

- (i) Erstellung der CO²-Bilanz
- (ii) Netzbezogene IT-Dienstleistungen und Software
- (iii) Datenlieferungen für Verbrauchswerte kommunaler Liegenschaften sowie kommunaler Infrastruktur
- (iv) Fachberatungsleistungen zu Produkten der Straßenbeleuchtung
- (v) Fachberatungsleistungen zur Netzinfrastruktur
- (vi) Beratung der Kommunen zu Themen des Klimaschutzmanagement
- (vii) Energiedatenaufnahme mit den Kommunen
- (viii) Beratung und Aufbau von Netzwerken mit den Kommunen zu Themen des Klimaschutzmanagement
- (ix) Koordination und Abstimmung mit externen Partnern
- (x) Begleitung bei Bürgerinformationsveranstaltungen und kommunalen Ausschüssen/Gremien
- (xi) Fachberatungsleistungen zu Produkten und Angebotslegung im Sektor Strom (insbesondere Straßenbeleuchtung) und Mobilität
- (xii) Unterstützung bei Fördermittelanträgen im Sektor Strom (insbesondere Straßenbeleuchtung) und Mobilität
- (xiii) Kalkulation und Angebotslegung insbesondere im Sektor Strom (insbesondere Straßenbeleuchtung)
- (xiv) Projektmanagement, Controlling und Berichtswesen von Maßnahmenumsetzungen gemäß Energiewendeumsetzungskonzept
- (xv) Einbau und Betrieb von Zählertechnik (insbesondere intelligente Messsysteme über den Standard-Rollout hinaus)
- (xvi) Fachberatungsleistungen zum Messwesen (insbesondere neue Technologien in der Messtechnik)
- (xvii) Installation und Betrieb von Mess- und Steuerungstechnik zur Zählerfernauslesung

7.4 Dienstleistungen der EAM GmbH & Co. KG. Die EAM GmbH & Co. KG betreibt unter anderem Querschnittsfunktionen und erbringt Leistungen, insbesondere in den Teilbereichen Personal, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, Einkauf, Kommunikation, Recht sowie Compliance. Ferner werden Dienstleistungen in den Teilbereichen IT, Telekommunikation, Arbeitssicherheit sowie Fuhrparkmanagement erbracht. EAM GmbH & Co. KG wird die benötigten Dienstleistungen in den vorgenannten Bereichen für EWP erbringen. Konkretisierungen zu Art und Umfang der vertraglichen Leistungen werden im Dienstleistungsvertrag und hier im Detail in sogenannten Leistungsscheinen getroffen.

§ 8

Geschäftsmodell, Kostenerstattung

8.1 Zulässiges Geschäftsmodell. Das Geschäftsmodell der Gesellschaft, nämlich die Erbringung von Leistungen zur Energiewende an kommunale Gesellschafter ohne weitere Ausschreibung auf

**Konsortialvertrag betreffend
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

Basis des vergaberechtlichen „Inhouse-Privilegs“, wurde einer umfassenden Prüfung unterzogen und als zulässig erachtet.

- 8.2 Kostenübernahme. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten der unter den Gesellschaftern abgestimmten Rechtsverfolgung für den Fall, dass ein kommunaler oder mehrere kommunale Gesellschafter in einen Rechtsstreit involviert werden, in dem es um Grundsatzfragen des Geschäftsmodells der Gesellschaft geht. Die Gesellschafter werden etwaig notwendige Änderungen im Gesellschaftsvertrag und an diesem Konsortialvertrag oder am Geschäftsmodell der Gesellschaft, die sich aus dem Ausgang eines solchen Rechtsstreites ergeben, angemessen umsetzen.
- 8.3 Vergaberecht der Europäischen Union. Im Falle eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 ff. AEUV oder eines von der EU-Kommission eingeleiteten Vorverfahrens (sog. Pilotverfahren) kann dieser Vertrag und die auf dieser Grundlage eingegangenen weiteren Rechtsverhältnisse von den Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist gekündigt oder aufgehoben werden.

§ 9

Laufzeit; Kündigung, Auflösende Bedingung

- 9.1 Laufzeit; ordentliche Kündigung. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit. Jede Partei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Der Vertrag wird dann unter den übrigen Parteien fortgeführt.
- 9.2 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Das Recht einer jeden Vertragspartei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag oder aus einem auf Grundlage dieses Vertrags abgeschlossenen Vertrag verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung, die die Verletzung spezifiziert, die Pflichtverletzung nicht innerhalb von vier (4) Wochen abstellt.

Im Fall eines in der Person eines Gesellschafters liegenden wichtigen Grundes ist auch die Hinauskündigung dieses Gesellschafters durch die Gesellschaft auf der Grundlage einer Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter möglich. Eine derartige Hinauskündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere möglich, wenn über das Vermögen der Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder droht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Geschäftsanteil der anderen Partei gepfändet wird; Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen einer Partei fruchtlos verlaufen sind, eine Partei Schuldenbereinigungsabkommen abgeschlossen hat oder Zahlungen auf fällige Verbindlichkeiten einstellt oder ernsthaft und endgültig verweigert.

Konsortialvertrag betreffend
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023

- 9.3 Folgen einer Kündigung. Sofern ein kommunaler Gesellschafter eine Kündigung dieses Konsortialvertrages erklärt, ist dieser entsprechend § 5.3 dieses Konsortialvertrages verpflichtet, die Geschäftsanteile an der Gesellschaft an die EAM Beteiligungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu veräußern. EAM Beteiligungen ist zum Erwerb der Geschäftsanteile entsprechend § 5.3 dieses Konsortialvertrages verpflichtet.
- 9.4 Auflösende Bedingung. Die Stellung als Vertragspartei in diesem Konsortialvertrag ist auflösend bedingt auf die Beendigung der Gesellschafterstellung der Vertragspartei an der EWP. Das heißt, dass mit Ausscheiden aus der Gesellschaft der kommunale Gesellschafter nicht mehr Vertragspartei dieses Konsortialvertrages ist.

§ 10

Änderung dieser Vereinbarung, Beitritt

- 10.1 Änderungen dieser Vereinbarung. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Konsortialvertrages erfolgen durch einen Mehrheitsbeschluss aller Gesellschafter mit mindestens 85% der abgegebenen Stimmen. Jeder Geschäftsanteil an der Gesellschaft gewährt eine Stimme. Für die Umsetzung von Änderungen und Ergänzungen bevollmächtigen die Parteien dieses Vertrages hiermit die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft unter Befreiung von § 181 BGB, alle notwendigen und zweckdienlichen Erklärungen für sie abzugeben und entgegenzunehmen, soweit erforderlich auch in notarieller Form.
- 10.2 Beitritt zu dieser Vereinbarung. Dem Abschluss von Beitrittsvereinbarungen mit zukünftigen Gesellschaftern der Gesellschaft nach Maßgabe der Regelungen dieses Konsortialvertrages stimmen die Vertragsparteien bereits hiermit zu. Für den Beitritt weiterer Parteien zu diesem Konsortialvertrag werden die jeweiligen Geschäftsführer der EAM Beteiligungen hiermit ermächtigt und bevollmächtigt, einen Beitrittsvertrag, ggf. auch in notarieller Form, mit der betreffenden beitretenden Partei namens aller übrigen Parteien unter Befreiung von § 181 BGB dieses Vertrages zu schließen.

Im Außenverhältnis ist die Vollmacht unbeschränkt und weit auszulegen. Im Innenverhältnis ist die Vollmacht dahingehend beschränkt, dass gegenüber beitretenden Gesellschaftern der Inhalt des Konsortialvertrages verpflichtend unverändert und uneingeschränkt zu vereinbaren ist. Sonderregelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien des Konsortialvertrages.

§ 11

Übertragbarkeit

- 11.1 Grundsätzlicher Ausschluss der Übertragung. Die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aus dieser Vereinbarung sind ohne Zustimmung der übrigen Vertragsparteien weder ganz noch teilweise übertragbar.

**Konsortialvertrag betreffend
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 11.2 Beitrittsverpflichtung. Geschäftsanteile an der Gesellschaft dürfen in jedem Fall nur dann abgetreten werden, wenn der Erwerber verpflichtet wird, dem Konsortialvertrag der Gesellschafter der Gesellschaft beizutreten.

**§ 12
Verschiedenes**

- 12.1 Überschriften. Die Überschriften dienen nur der Übersicht und sind für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht heranzuziehen.
- 12.2 Formerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 12.3 Vertraulichkeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, die Umstände der Verhandlung, des Abschlusses und der Durchführung sowie aller in diesem Zusammenhang über die Gesellschaft und deren Geschäftsmodell erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln sowie vor dem Zugriff Dritter wirksam zu schützen. Die Gesellschafter sind darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.
Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz vorgeschrieben ist, insbesondere im Rahmen des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes (HGrG). Gleiches gilt, soweit die Offenlegung erfolgt, um die Zustimmung der Gremien zu erwirken. In einem solchen Fall sind die Vertragsparteien jedoch verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei vor der Offenlegung zu informieren und die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung oder der für die Erwirkung der Zustimmungen erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Unbeschadet dessen können die vertraulichen Informationen Beratern oder Bevollmächtigten gegenüber offengelegt werden, sofern und soweit diese Berater eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben oder der Berufsverschwiegenheit unterliegen. Die jeweilige Vertragspartei haftet der anderen Vertragspartei dafür, dass die von der betreffenden Vertragspartei eingeschalteten Berater und Bevollmächtigten die vorstehenden Verpflichtungen beachten.

**§ 13
Schlussbestimmungen**

- 13.1 Gerichtsstand. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

**Konsortialvertrag betreffend
EAM EnergiewendePartner GmbH, Stand 16.08.2023**

- 13.2 Formerfordernis. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und/oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 13.3 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Konsortialvertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Konsortialvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Konsortialvertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Konsortialvertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke echte Bestandteile des Konsortialvertrages, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

Gesellschafterliste
EAM EnergiewendePartner GmbH mit dem Sitz in Kassel,
Anschrift: Monteverdistraße 2, 34131 Kassel
Registergericht Kassel, HRB 15929

Lfd. Nr. Geschäftsanteile	Gesellschafter (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma, Satzungssitz, Registergericht, Registernummer, inländische Geschäftsanschrift)	Anzahl der Geschäftsanteile (Stück)	Nennbetrag der einzelnen Geschäftsanteile (in Euro)	Summe der Nennbeiträge	Beteiligung in %	Beteiligung in % (gesamt)	Veränderung
2 - 501	Stadt Neustadt Ritterstraße 5-9 35279 Neustadt (Hessen)	500	1,00	500	0,001	0,5%	Durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.09.2023 des Notars Marcus Baum, Kassel
502 – 1.001	Flecken Nörten-Hardenberg Burgstraße 2 37176 Nörten-Hardenberg	500	1,00	500	0,001	0,5%	Durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.09.2023 des Notars Marcus Baum, Kassel
1.002 – 1.501	Stadt Dassel Kirchplatz 2 37586 Dassel	500	1,00	500	0,001	0,5%	Durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.09.2023 des Notars Marcus Baum, Kassel
1.502 – 2.001	Stadt Hardegsen Vor dem Tore 1 37181 Hardegsen	500	1,00	500	0,001	0,5%	Durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.09.2023 des Notars Marcus Baum, Kassel
2.002 – 2.251	Gemeinde Jesberg Frankfurter Straße 1 34632 Jesberg	250	1,00	250	0,001	0,25%	Durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.09.2023 des Notars Marcus Baum, Kassel
2.252 - 3.001	Stadt Kirchhain Am Markt 1 35274 Kirchhain	750	1,00	750	0,001	0,75%	Durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.09.2023 des Notars Marcus Baum, Kassel
3.002 – 3.251	Stadt Rauschenberg Schloßstraße 1 35282 Rauschenberg	250	1,00	250	0,001	0,25%	Durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.09.2023 des Notars Marcus Baum, Kassel

3.252 – 100.001	EAM Beteiligungen GmbH mit Sitz in Kassel, Amtsgericht Kassel HRB 16408, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel	96.750	1,00	96.750	0,001	96,75%	
Stamm kapital (in EUR)		100.000		100.000		100 %	

Notarbescheinigung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GmbHG.

Die geänderten Eintragungen in der vorstehenden Gesellschafterliste entsprechen den Veränderungen, an denen ich als Notar mit meiner Urkunde, UVZ-Nr. [...] vom 19.09.2023 mitgewirkt habe. Die übrigen Eintragungen stimmen mit dem Inhalt des zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste überein.

Kassel, den 19.09.2023

.....
Marcus Baum, Notar

EAM Energiewendepartner

Lahn-Dill-Kreis



EAM
Energiewende
Partner

14.07.2023

Warum lohnt es sich Gesellschafter der EAM EnergiewendePartner zu werden?

Eine Beteiligung an der EAM EnergiewendePartner GmbH (EWP) ermöglicht

- › Projekte/Produkte zur Eigenbedarfsdeckung **ausschreibungsfrei** und vergaberechtskonform **per Inhouse** direkt zu vergeben
- › Ihre Kapazitäten aufgrund der vereinfachten Vergabe von Strom-, Wärme- und E-Mobilitätsprojekten zu schonen und mehr **Geschwindigkeit** in der Umsetzung der Energiewende aufzunehmen
- › Ein Teil von einer **gemeinsamen Gesellschaft** zu sein, die Wertschöpfung nur für kommunale Akteure in der Region erbringt (Anteilseigner EAM, konzessionsgebenden Kommunen etc.). EWP ist nicht für private Dritte tätig.
- › **Steuerung** der Gesellschaft aufgrund Stimmrechtsmehrheit mit anderen kommunalen Gesellschaftern (EAM hat kein Stimmrecht bei den operativen Themen)
- › Zusammenarbeit mit ein seriösen, zuverlässigen, praxisorientierten und verlässlichen Partner von Anfang bis Ende. Ihre Projekte werden **aus einer Hand geplant**, koordiniert und **umgesetzt**.
- › Sie profitieren von der **Expertise, den Dienstleistungen** und Beratung der gesamten **EAM Gruppe**
- › ein Netzwerk und eine Plattform für **kommunalen Vergleich** & Erfahrungsaustausch
- › Mitgestaltung der **Energiewende** und Partizipation am Erfolg der EWP und EAM



Einmalige Fixkosten für Anteil; keine Nachschusspflicht

22.500 €

Was für Leistungen/Produkte kann ich über die EWP GmbH beziehen?

- › Kernprodukt ist die mehrjährige Kooperation für die Konzeption von ganzheitlichen Lösungen für Schulen mit den Schwerpunkten Strom, Wärme und E-Mobilität
- › Daneben -oder aus der Konzeption folgend- ist auch die Umsetzung einzelner Produkte/Projekte möglich

Liegenschaftskonzepte

Straßenbeleuchtung

Kältetechnik

Photovoltaikanlagen

**Ladeinfrastruktur
(E-Mobilität)**

**Umweltschonende
Heizsysteme**

**Individual-/
Nähwärmecontracting**

...

Liegenschaftskonzept – unsere Leistungen

1. Datenaufnahme & Vor- Ort- Begehung

- Begehung der für die Anlagentechnik relevanten räumlichen Gegebenheiten (Größe des Heizungskellers; potentielle Standorte Wärmepumpe/ Pelletlager/ PV- Speicher)
- Ggf. Dachvermessung mittels Drohnenaufnahme
- Feststellung der generellen Eignung der Dachflächen (ohne Prüfung der Dachstatik)
- Sichtung und Beurteilung der bestehenden elektrischen Hausverteilung und der bereitgestellten Unterlagen
- Aufnahme von Verschattungen (Bäume/ Hügel/ Häuser/ etc.)

2. Konzeptionierung

› Photovoltaik

- Auswertung der Stromverbrauchsdaten im Objekt des Auftraggebers
- Erstellung einer individuellen [eigenverbrauchsoptimierten] Anlagenplanung inkl. 3D Visualisierung
- Kalkulation der Investitionskosten unter Berücksichtigung von möglichen Fördermitteln (Schätzgenauigkeit +/- 20%)

› Wärme

- Fokussierte Potenzialprüfung der Energiezentrale (keine nähere Betrachtung der Gebäudehülle und Verteilung)
- Ableiten der näherungsweise Heizlast auf Basis der zur Verfügung gestellten Verbräuche und der geschätzten Vollbenutzungstunden*
- Analyse des Gebäudes auf Anwendung verschiedenster Heiztechnologien
- Auswahl der geeignetsten Technologie unter Anwendung der CO₂- Vermeidungskosten
- Kalkulation der Investitionskosten unter Berücksichtigung von möglichen Fördermitteln (Schätzgenauigkeit +/- 20%)

› E-Mobilität

- Standort-/ und Machbarkeitsanalyse für e- Ladesäulen

3. Aufbereitung der Ergebnisse und Übergabe

- Erstellung von Maßnahmensteckbriefen
- Vorstellung der Maßnahmen
- Begleitung des Entscheidungsprozesses



9.900 € (netto)

Angebot für den Lahn-Dill-Kreis als Gesellschafter der EWP

- › Dreijährige Kooperation für die Konzeption von öffentlichen Liegenschaften, primär Schulen mit Option auf jährliche Verlängerung des Kooperationsvertrages
- › Allgemeine Beratungsleistungen im Rahmen der Kooperation über das Liegenschaftskonzept hinaus: Begleitung von Akzeptanzveranstaltungen zur Umsetzung der Projekte mit der EAM, Vermittlung von Partnern (z.B für die Erstellung von Sanierungsfahrplänen), Beratung zu weiteren Vorhaben...
- › Jährliche Steigerung der Anzahl an Liegenschaftskonzepten
- › Kein Umsetzungszwang: Nach Konzepterstellung erstellen wir Ihnen auf Wunsch ein Angebot und Sie können frei über eine Annahme entscheiden

Jahr	Leistung	Kosten ²
2024	Konzeption von 5 Gebäuden	5 x 9.900 € = 49.500 €
2025	Konzeption von 8 Gebäuden	8 x 10.200 € = 81.600 €
2026	Konzeption von 12 Gebäuden	12 x 10.600 € = 127.200 €

² netto, inkl. Preisleitung

EAM Energiewendepartner

Lahn-Dill-Kreis



EAM
Energiewende
Partner

14.07.2023

Warum lohnt es sich Gesellschafter der EAM EnergiewendePartner zu werden?

Eine Beteiligung an der EAM EnergiewendePartner GmbH (EWP) ermöglicht

- › Projekte/Produkte zur Eigenbedarfsdeckung **ausschreibungsfrei** und vergaberechtskonform **per Inhouse** direkt zu vergeben
- › Ihre Kapazitäten aufgrund der vereinfachten Vergabe von Strom-, Wärme- und E-Mobilitätsprojekten zu schonen und mehr **Geschwindigkeit** in der Umsetzung der Energiewende aufzunehmen
- › Ein Teil von einer **gemeinsamen Gesellschaft** zu sein, die Wertschöpfung nur für kommunale Akteure in der Region erbringt (Anteilseigner EAM, konzessionsgebenden Kommunen etc.). EWP ist nicht für private Dritte tätig.
- › **Steuerung** der Gesellschaft aufgrund Stimmrechtsmehrheit mit anderen kommunalen Gesellschaftern (EAM hat kein Stimmrecht bei den operativen Themen)
- › Zusammenarbeit mit ein seriösen, zuverlässigen, praxisorientierten und verlässlichen Partner von Anfang bis Ende. Ihre Projekte werden **aus einer Hand geplant**, koordiniert und **umgesetzt**.
- › Sie profitieren von der **Expertise, den Dienstleistungen** und Beratung der gesamten **EAM Gruppe**
- › ein Netzwerk und eine Plattform für **kommunalen Vergleich** & Erfahrungsaustausch
- › Mitgestaltung der **Energiewende** und Partizipation am Erfolg der EWP und EAM



Einmalige Fixkosten für Anteil; keine Nachschusspflicht

22.500 €

Was für Leistungen/Produkte kann ich über die EWP GmbH beziehen?

- › Kernprodukt ist die mehrjährige Kooperation für die Konzeption von ganzheitlichen Lösungen für Schulen mit den Schwerpunkten Strom, Wärme und E-Mobilität
- › Daneben -oder aus der Konzeption folgend- ist auch die Umsetzung einzelner Produkte/Projekte möglich

Liegenschaftskonzepte

Straßenbeleuchtung

Kältetechnik

Photovoltaikanlagen

**Ladeinfrastruktur
(E-Mobilität)**

**Umweltschonende
Heizsysteme**

**Individual-/
Nähwärmecontracting**

...

Liegenschaftskonzept – unsere Leistungen

1. Datenaufnahme & Vor- Ort- Begehung

- Begehung der für die Anlagentechnik relevanten räumlichen Gegebenheiten (Größe des Heizungskellers; potentielle Standorte Wärmepumpe/ Pelletlager/ PV- Speicher)
- Ggf. Dachvermessung mittels Drohnenaufnahme
- Feststellung der generellen Eignung der Dachflächen (ohne Prüfung der Dachstatik)
- Sichtung und Beurteilung der bestehenden elektrischen Hausverteilung und der bereitgestellten Unterlagen
- Aufnahme von Verschattungen (Bäume/ Hügel/ Häuser/ etc.)

2. Konzeptionierung

› Photovoltaik

- Auswertung der Stromverbrauchsdaten im Objekt des Auftraggebers
- Erstellung einer individuellen [eigenverbrauchsoptimierten] Anlagenplanung inkl. 3D Visualisierung
- Kalkulation der Investitionskosten unter Berücksichtigung von möglichen Fördermitteln (Schätzgenauigkeit +/- 20%)

› Wärme

- Fokussierte Potenzialprüfung der Energiezentrale (keine nähere Betrachtung der Gebäudehülle und Verteilung)
- Ableiten der näherungsweise Heizlast auf Basis der zur Verfügung gestellten Verbräuche und der geschätzten Vollbenutzungstunden*
- Analyse des Gebäudes auf Anwendung verschiedenster Heiztechnologien
- Auswahl der geeignetsten Technologie unter Anwendung der CO₂- Vermeidungskosten
- Kalkulation der Investitionskosten unter Berücksichtigung von möglichen Fördermitteln (Schätzgenauigkeit +/- 20%)

› E-Mobilität

- Standort-/ und Machbarkeitsanalyse für e- Ladesäulen

3. Aufbereitung der Ergebnisse und Übergabe

- Erstellung von Maßnahmensteckbriefen
- Vorstellung der Maßnahmen
- Begleitung des Entscheidungsprozesses



9.900 € (netto)

Angebot für den Lahn-Dill-Kreis als Gesellschafter der EWP

- › Dreijährige Kooperation für die Konzeption von öffentlichen Liegenschaften, primär Schulen mit Option auf jährliche Verlängerung des Kooperationsvertrages
- › Allgemeine Beratungsleistungen im Rahmen der Kooperation über das Liegenschaftskonzept hinaus: Begleitung von Akzeptanzveranstaltungen zur Umsetzung der Projekte mit der EAM, Vermittlung von Partnern (z.B für die Erstellung von Sanierungsfahrplänen), Beratung zu weiteren Vorhaben...
- › Jährliche Steigerung der Anzahl an Liegenschaftskonzepten
- › Kein Umsetzungszwang: Nach Konzepterstellung erstellen wir Ihnen auf Wunsch ein Angebot und Sie können frei über eine Annahme entscheiden

Jahr	Leistung	Kosten ²
2024	Konzeption von 5 Gebäuden	5 x 9.900 € = 49.500 €
2025	Konzeption von 8 Gebäuden	8 x 10.200 € = 81.600 €
2026	Konzeption von 12 Gebäuden	12 x 10.600 € = 127.200 €

² netto, inkl. Preisleitung

Anhang

EAM

Beispielsteckbrief: Photovoltaikanlagen

STROM

Umsetzung PV-Anlagen auf Freiflächen

PV-Aufdach-Anlagen für kommunale und öffentliche Liegenschaften

Optimierung der Straßenbeleuchtung

Einführung und Nutzung (kommunales) Energiemanagement-System

Vorschlag

- Vorzeigeprojekt einer PV-Dachanlage (20,91 kWp) für ein **Rathaus**:

CO₂-Vermeidungskosten: -.. €/Tonne



weitere PV-Dachanlagen für kommunale Gebäude:

	inst. Leistung	CO ₂ -Vermeidungsk.
› Feuerwehrgerätehaus	9,8 kWp	+... €/t CO ₂
› Jugendzentrum	4,1 kWp	+... €/t CO ₂
› Kindertagesstätte	18,45 kWp	+... €/t CO ₂
› DGH	16,4 kWp	+... €/t CO ₂

Prüfergebnis: Errichtung sinnvoll

CO₂-Einsparpotenzial: ~ ... t CO₂/Jahr

Nächste Schritte

Zustimmung zur EAM Empfehlung:

- Gebündelte Beauftragung mit Detailplanung, Montage, Umsetzung, Inbetriebnahme
- Entscheidung Kauf- oder Pachtmodell

Indikative Kosten

Investition: XX in Summe
Förderung: XX (vor Prüfung)

Kauf	Pacht	Contracting
●	●	

Beispielsteckbrief: Wärmeversorgung

WÄRME

Sanierung kommunaler
Liegenschaften

Umstellung auf
umweltschonende **Heizsysteme**

Energetisch nachhaltige
Quartiersentwicklung bei
Bestands- & Neubaugebieten /
Aufbau von **Nahwärmeinseln**

Klimagerechte **Bebauungs- &
Städteplanung** und Festsetzung
energetischer Standards beim
Verkauf kommunalen Baulandes

Beschreibung

Sanierung der Heizungstechnik mit dem Ziel des Einsatzes von regenerativen Energien

- › **Variantevergleich** nach den Kriterien Zuverlässigkeit, Integrierbarkeit und Kosten (Investitions-, „Brennstoff-“ und Betriebskosten)
- › **Ergebnis:**
 - › **Wenn saniert wird, dann...** monovalente Wärmepumpe
 - › **Wenn (teil-)saniert wird, dann...** Gas-Brennwert + Wärmepumpe
 - › **Wenn nicht saniert wird, dann...** Pelletkessel mit Puffer & Lager

Favorisierte Variante

WP als „hybride“
Versorgungslösung verknüpft mit
bestehenden Erdgas BW-Thermen

- CO₂-Reduzierung um
~ 5,5 t/a
- CO₂-Vermeidungskosten
1.720 €/t_{CO2}

EAM Unterstützung

Angebotslegung, bei Beauftragung:

- Detailplanung, Umsetzung
- Errichtung
- Betrieb

Beispielsteckbrief: Quartiersversorgung

WÄRME

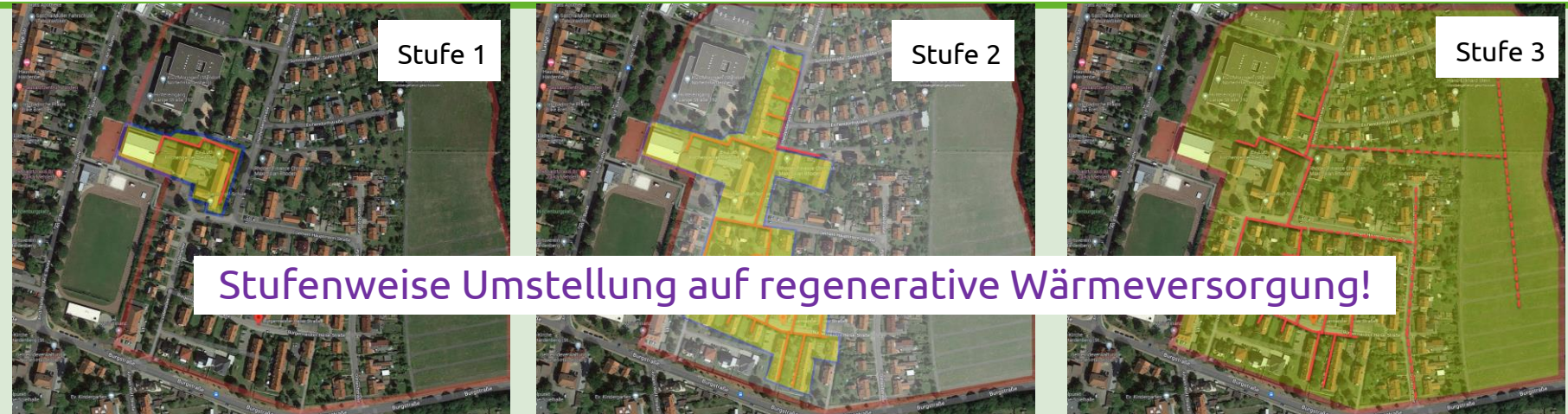
Sanierung kommunaler Liegenschaften

Umstellung auf umweltschonende Heizsysteme

Energetisch nachhaltige **Quartiersentwicklung** bei Bestands- & Neubaugebieten / Aufbau von **Nahwärmeinseln**

Klimagerechte **Bebauungs- & Städteplanung** und Festsetzung energetischer Standards beim Verkauf kommunalen Baulandes

Vorschlag "Quartier um die Schule XXXX"



Stufenweise Umstellung auf regenerative Wärmeversorgung!

Anm.: Das Potential CO₂-Vermeidung wird mittels Machbarkeitsstudie bewertet.

XXX-Schule als „Keimzelle“ für eine Quartiersentwicklung nutzen

Nächste Schritte:

- › Entscheidung treffen, die XXX-Schule als „Keimzelle“ zu wählen
- › Partner für die Potenzierung des CO₂-Vermeidungspotentials akquirieren
- › Mit Partnern die Basis zur Attraktivität einer Wärmeversorgung für Einfamilienhausbesitzer legen

Wir freuen uns auf die weitere **Zusammenarbeit** mit Ihnen!



Mitten in der Region

Mitten in der Energiewende

Mitten in der Gemeinschaft



EAM
Energiewende
Partner

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
16.11.2023	Gesundheit, Jugend und Soziales/ 32.5 Tagesbetreuung für Kinder	32.0 – Me/Ga13B_491/22AS32/ru (D2/313-23)

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	22.11.2023	Empfehlungsbeschluss
Jugendhilfeausschuss	23.11.2023	Empfehlungsbeschluss
Sozialausschuss	13.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	14.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	18.12.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO 10.06.01.02

Anlage(n):

1. Entwurf Satzung des Lahn-Dill-Kreises Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen nebst Anhang
2. Anhang zur Satzung
3. Synopse der Satzungsänderungen
4. Anhang 1 und 2 zur Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen vom 07.12.2020 (Status Quo)

Betreff:

Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen/Änderungen und Neufassung

1 BESCHLUSS

Der Lahn-Dill-Kreis beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung und der fachlichen Weiterentwicklung besteht zwingender Anpassungsbedarf. Ebenso ist eine Anpassung der laufenden Geldleistung im Sinne einer leistungsgerechten Ausgestaltung notwendig. Ferner hat das Bundesministerium der Finanzen für den steuerlichen Veranlagungszeitraum ab 2023 die Betriebskostenpauschale (Sachaufwand i.S. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) von bislang 300 Euro auf 400 Euro/je Kind erhöht. Um die Landesförderung nach § 32 a und insbesondere auch nach § 32 a Abs. 2 Satz 3 HKJGB zukünftig beantragen zu können, ist dies über eine Satzungsänderung abzubilden.

Ein Verzicht auf Anpassung der Elternbeiträge wäre möglich. Jedoch sollen gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung „Förderung Kindertagespflege“ die Kostenbeiträge der Eltern den Durchschnittswerten der

Kostenbeiträge der Eltern in den Tageseinrichtungen der Kommunen entsprechen. Danach ist die untergeordnete Anpassung nun erforderlich.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Die Ausgaben der Transferaufwendungen (laufende Geldleistung) sind entsprechend bereits für den Doppelhaushalt 2024/2025 aufgeplant. Der Haushaltsansatz geht von geplant 3,5 Mio. (2024) und 3,7 Mio. (2025) Euro aus.

Zum Vergleich: für das Jahr 2022 wurde für die laufende Geldleistung ein Betrag von 2.095.402 € verausgabt, für das Jahr 2023 ergibt die Hochrechnung einen Betrag von ca. 2.515.000 €.

Die Erlöse aus den elterlichen Kostenbeiträgen werden mit ca. 310.000 €/a erwartet, es ergibt sich eine geringfügige Erhöhung um ca. 5.000 Euro.

Neben den elterlichen Kostenbeiträgen erhält der Lahn-Dill-Kreis nach § 32 a Abs. 2 HKJGB eine Landesförderung, welche entsprechend § 32a Abs. 4 Satz 2 HKJGB auf die laufende Geldleistung angerechnet werden kann und wird. Für das Jahr 2023 hat der Lahn-Dill-Kreis Landesförderung in Höhe von 678.900 € erhalten, eine ähnliche Größenordnung wird für das Folgejahr erwartet.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

Die Vereinbarkeit von Leben, Familie und Beruf wird weiterhin verbessert, das lokale Bündnis für Familien gestärkt.

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.5 Befristung der Regelung/en:

Keine, die Änderungen werden ab 01.01.2024 wirksam.

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

Vermeidung von Abwanderungen.

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

keine

3 BEGRÜNDUNG

3.1 Handlungsbedarf

Der Lahn-Dill-Kreis regelt die Förderung der Kindertagespflege mit den Fördervoraussetzungen, der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen sowie die Kostenbeiträge der Eltern durch Satzung. Zuletzt erfolgte eine Anpassung der Satzung im Jahr 2020.

Derzeit gehören dem Netzwerk „Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis“ 102 Tagesmütter und -väter an. Davon sind aktuell 70 Personen tätig (63 selbstständig, 7 in Anstellung bei einem Träger bzw. in betrieblicher Großtagespflege), 12 Personen befinden sich in der Qualifizierungsphase und 20 Personen pausieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden Satzung und insbesondere Anpassung der laufenden Geldleistung sind unter dem Aspekt, das System der Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis in Anbetracht zunehmenden Mangels an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen weiter zu stabilisieren und das Tätigkeitsfeld attraktiver zu machen, sehr

bedeutsam. Gerade die Anpassung der laufenden Geldleistung an die tariflichen Regelungen der Erziehungskräfte in Kindertageseinrichtungen soll dem dienen.

3.2 Änderungen der Satzung

Folgende wesentliche Änderungen sind in die Neufassung der Satzung eingeflossen.

➤ **Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen**

Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus

- Anerkennung Förderleistungen
- Abgeltung Sachaufwand
- Anteilige Erstattung von Aufwendungen für Altersvorsorge, Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bereits im Jahre 2018 mit der Frage der Höhe der laufenden Geldleistung, den die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII für ihre Betreuungsleistung erhält, befasst. Im Rahmen der Festsetzung des Betrages für die „Anerkennung der Förderleistung“, die leistungsgerecht auszugestalten ist, sind der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Das Gericht hat festgehalten, dass der Träger bei Ausgestaltung der öffentlichen Jugendhilfe über einen Beurteilungsspielraum verfügt, jedoch den Anerkennungsbetrag nachvollziehbar herleiten muss.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der in der Rechtsprechung aufgezeigten Kriterien sind in die Festsetzung der laufenden Geldleistung folgende Aspekte eingeflossen:

- Tarifentgelte, insbesondere auch der Sozialarbeitertarif nach TVöD;
- Tarifliche Regelungen zur wöchentlichen Arbeitszeit, Urlaub etc.;
- Fortbildungstage;
- Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung;
- Besonderheiten im Einzelfall, wie nächtliche Arbeitszeiten, Eingewöhnungszeiten und besonderer pädagogischer Förderbedarf.

Daraus ergibt sich eine Anpassung der laufenden monatlichen Geldleistung für die Kindertagespflegeperson, die nach

- den Betreuungszeitstufen (durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche);
- Status: selbstständige oder angestellte Kindertagespflegeperson und
- Vorhandensein der Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) differenziert.

Die neuen Beträge für die laufende Geldleistung ergeben sich aus dem Anhang, Teil 1 zur Satzung.

Beispielhaft stellt sich die Anpassung für einzelne Fallgestaltungen wie folgt im Vergleich alt – neu dar:

	Betreuungsumfang 10 – 15 Stunden pro Woche (€ pro Kind/Monat)		Betreuungsumfang 25-30 Stunden pro Woche (€ pro Kind/Monat)		Betreuungsstunden 40 bis 45 pro Woche (€ pro Kind/Monat)	
	Status quo bis 31.12.2023	Neu ab 01.01.2024	Status quo bis 31.12.2023	Neu ab 01.01.2024	Status quo bis 31.12.2023	Neu ab 01.01.2024
Monatspauschale für selbstständige Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierung nach QHB einschließlich	320 €	400 €	705 €	855 €	1.060 €	1.310 €

Sachaufwand						
Monatspauschale für selbstständige Kindertagespflegepersonen mit Qualifizierung nach QHB eines Sachaufwand	335 €	410 €	730 €	890 €	1.105 €	1.360 €

Insgesamt steigen gegenüber der letzten Anpassung zum 1. Januar 2021 die Monatspauschalen des Anhangs Teil 1.1 dabei je nach Fallgestaltung durchschnittlich um ca. 19 bis 24 %.

Ein weiterer Bestandteil der laufenden Geldleistung ist die Pauschale für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegepersonen, der pauschaliert werden kann, aber unter Berücksichtigung der typischerweise im Rahmen der Kindertagesbetreuung anfallenden Betriebskosten und ortsangemessen zu ermitteln ist. Es erfolgt eine Orientierung an der steuerfreien Betriebskostenpauschale ab 01.01.2023. Diese wurde von 300 € auf 400 € je Kind, bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden, angepasst.

In diesem Zuge wurden auch die Pauschalen für vertretende Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung der besonderen Beziehungs- und Bindungsanbahnungen und die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohnes angepasst.

➤ **Berücksichtigung von Ausfallzeiten**

Eine besondere Rechtsproblematik ergibt sich aus der Frage, wie mit Ausfallzeiten des Kindes oder der Kindertagespflegeperson umgegangen wird.

Das Verwaltungsgericht Gießen hat in einem noch anhängigen Verfahren eine Regelung, die Fehlzeiten des Kindes zu Lasten der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegeperson zu berücksichtigen, bisher kritisch betrachtet. Die Neuregelung greift dies auf und sieht vor, dass Ausfallzeiten des Kindes bis zu 30 Tagen sowie nachgewiesene Krankheitstage den Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die laufende Geldleistung nicht berühren.

Der Lahn-Dill-Kreis muss bei längeren Ausfallzeiten ggf. durch Einstellung der Förderleistung reagieren.

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch Urlaub oder Krankheit bleiben in Orientierung an eine leistungsgerechte Förderung bis zu 30 Tagen, zuzüglich 2 Tage nachgewiesene Fortbildung, unberücksichtigt. Die Fehlkontingente werden am Jahresende kumuliert, so dass maximal eine Fortzahlung der laufenden Leistung über 62 Tage erfolgt.

➤ **Förderung der Fortbildung**

Seit dem Jahr 2022 bietet der Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder jährlich eine dreitägige Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan mit großer Akzeptanz der tätigen Kindertagespflegepersonen an.

Sofern der Lahn-Dill-Kreis auf Grundlage seiner Satzung wegen der Teilnahme an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan einen erhöhten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung im Rahmen der Festsetzung der laufenden Geldleistungen leistet, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 € durch das Land Hessen gewährt. Mit der aktuellen Satzungsanpassung wird die Voraussetzung zur Generierung der Landesförderung geschaffen.

➤ **Sprecherfunktion**

In der Satzung verankert ist nunmehr die Sprecherfunktion. Die Kindertagespflegepersonen können eine Sprecherin/einen Sprecher sowie die Stellvertretung bestimmen. Diese Person nimmt beratend an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und in anderen Fachgremien teil, in denen sie die Belange der Kindertagespflegepersonen vertritt. Sie steht den Kindertagespflegepersonen neben der Fachabteilung des Kreises auch als Ansprechperson zur Verfügung.

➤ **Kostenbeiträge der Eltern**

Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber gewünschten Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wurden die aktuellen Durchschnittswerte der elterlichen Kostenbeiträge in den Tageseinrichtungen der Kommune ermittelt. Daraus ergibt sich eine Anpassung des monatlichen Pauschalbetrages in den Betreuungsstufen 8 und 9 für die Eltern, für die übrigen Betreuungsstufen ist keine Anpassung notwendig.

➤ **Redaktionelle Anpassung**

Durch die Änderung des SGB VIII 2021 wurde der Begriff „Tagespflegeperson“ durch „Kindertagespflegeperson“ ersetzt. Dies wurde neben weiteren sprachlichen Klarstellungen in der Satzung durchgängig angepasst.

Die Neufassung der Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt werden.

Sie bildet eine notwendige Grundlage zur Stabilisierung des Angebots in der Kindertagesbetreuung und Schaffung angemessener Bedingungen für die Tagespflegepersonen.

Zum Vergleich der neuen Beträge für die laufende Geldleistung und die elterlichen Kostenbeiträge ist als Anlage 3 der Stand der Beträge, wie sie derzeit gültig sind, beigefügt.

gez.: Stephan Aurand
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Entwurf: Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), der §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2724; 2023 I Nr. 19) und der §§ 29 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am ... die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung des Lahn-Dill-Kreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den §§ 85, 86 SGB VIII. Das System der Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als weiteres Angebot zu den Tageseinrichtungen bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst nach Maßgabe des § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern/ dem alleinerziehenden Elternteil/den Erziehungsberechtigten benannt wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer angemessenen laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (3) Neben dem Lahn-Dill-Kreis fördert das Land Hessen durch jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung die Kindertagespflege nach § 32a des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches (HKJGB). Die vom Land Hessen bereitgestellten Pauschalen setzen voraus, dass die Kindertagespflegepersonen die in § 32a Abs. 3 HKJGB genannten Voraussetzungen erfüllen und sind in den vom Lahn-Dill-Kreis nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII festgesetzten Beträgen zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson enthalten.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) In Kindertagespflege gefördert werden Kinder, für die Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII besteht. Art und Umfang auf Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII, differenziert nach den gesetzlich vorgesehenen Altersstufen.

Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Kann nachweislich keine direkte Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder sichergestellt werden, verlängert sich die Förderungsdauer bis zur Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder. Eine Bescheinigung der Wohnortkommune, dass trotz zeitgerechter Anmeldung des Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder keine entsprechende Aufnahme möglich war, ist vorzulegen.

- (2) Die Förderung in der Kindertagespflege hat dem Kindeswohl zu entsprechen. Sie folgt den Grundsätzen einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII.

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung. Zur Eingewöhnung kann eine Förderung in Kindertagespflege bereits einen Kalendermonat vor dem Vorliegen der in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfolgen. Der Platz wird als voller Platz bei der Anzahl der zu betreuenden Kinder laut Pflegeerlaubnis angerechnet.

Die Eingewöhnungsphase wird für maximal einen Monat im Umfang des sich daran anschließenden Förderumfanges gefördert.

Zeitlich ergänzende Betreuung in Kindertagespflege setzt voraus, dass das Kind neben der Betreuung eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.

Individuelle, besondere und ergänzende Bedarfe i. S. d. § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII sind bei Beantragung von laufender Geldleistung durch die Eltern/das alleinerziehende Elternteil/die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

- (3) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, soweit die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.
- (4) Das Rechtsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern, dem alleinerziehenden Elternteil oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag von der Kindertagespflegeperson nachzuweisen. Dieser ist Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung an die Kindertagespflegeperson.

§ 3

Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung.
Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst
- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen;
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII;
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
Der Kreisausschuss kann darüber hinaus im Einzelfall nachgewiesene Kosten einer Krankentagegeldversicherung anteilig berücksichtigen.
- (2) Die laufenden Geldleistungen gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) (Sachaufwand und Anerkennung Förderleistung) werden in pauschalierter Form gewährt.

- (3) Die Pauschale gemäß Abs. 2 setzt sich zusammen aus
- dem vom Lahn-Dill-Kreis ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegepersonen (zeitlicher Umfang der Leistungen, Anzahl sowie Förderbedarf der betreuten Kinder);
 - der angemessenen Abgeltung des Sachaufwandes;
 - dem weiterzuleitenden Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32 a HKJGB.

Der weiterzuleitende Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HKJGB ist in der zu zahlenden pauschalierten laufenden Geldleistung enthalten, es findet eine Anrechnung des Betrages auf den vom Lahn-Dill-Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson statt.

- (4) Mit der laufenden Geldleistung ist grundsätzlich der gesamte Aufwand der Kindertagespflegeperson einschließlich mittelbarer pädagogischer Zeiten (z. B. Elterngespräche, Verwaltung, Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, etc.) abgegolten.

Der Kindertagespflegeperson werden auf Nachweis zwei Fortbildungstage pro Kalenderjahr bei fortlaufender Geldleistung gewährt.

Außergewöhnlicher sachlicher oder personeller Aufwand, insbesondere notwendige nachgewiesene Fahrtkosten, Übernachtbetreuung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie die Betreuung am Wochenende und an Feiertagen werden in begründeten Fällen erstattet. Es können Pauschalen festgesetzt werden.

- (5) Bei erhöhtem pädagogischen Förderbedarf eines betreuten Kindes kann die Kindertagespflegeperson einen Antrag auf angemessene Erhöhung der laufenden Geldleistung stellen und ihre Bereitschaft zur Betreuung des Kindes mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf erklären. Die erhöhte pädagogische Förderung setzt angemessene Kompetenzen der Kindertagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit entsprechendem pädagogischen Förderbedarf voraus.
- (6) Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson werden gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII Betreuungsmöglichkeiten durch vertretende Kindertagespflegepersonen bereitgestellt. Die vertretende Kindertagespflegeperson erhält eine pauschalierte laufende Geldleistung, die die Bindungsanbahnung und regelmäßige Beziehungspflege berücksichtigt.
- (7) Die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 3 Abs. 1 setzt den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Kindertagespflege in der Person der Kindertagespflegeperson, das Vorliegen eines Förderbescheides über den Förderumfang sowie einen wirksamen Betreuungsvertrag gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung voraus.

Die Leistung wird monatlich nach Vorlage der erforderlichen Nachweise für die Leistungen nach Abs. 1c) und d) und des monatlichen Betreuungsnachweises gezahlt. Die Zahlung ist spätestens 3 Wochen nach Eingang der vorgenannten Nachweise fällig.

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem Kalendermonat gewährt, in dem der Antrag bei dem Lahn-Dill-Kreis eingeht und die Fördervoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung vorliegen.

- (8) Sofern Kindertagespflegepersonen an mindestens 3 Tagen an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HessBEP) im Abstand von maximal 5 Jahren teilgenommen haben, erhalten sie gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB eine Qualitätspauschale sowie eine

durch den Lahn-Dill-Kreis zusätzlich gewährte Anerkennungspauschale je betreutem Kind pro Kalenderjahr. Maßgeblich sind die jeweils am 01.03. eines Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, gemeldeten Betreuungsverhältnisse in der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts. Die Auszahlung der Qualitäts- sowie Anerkennungspauschale erfolgt zum 01.08. eines jeden Kalenderjahres.

- (9) Die Höhe der Pauschalen in den vorgenannten Abs.1 bis 3, 6 und 8 sind in Anhang Teil 1 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Lahn-Dill-Kreis überprüft laufend, in der Regel jährlich, die Angemessenheit der Beträge. Der Kreisausschuss ist ermächtigt, bei Bedarf eine Anpassung vorzunehmen, sofern entsprechende Mittel durch den Kreistag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Haushaltssatzung, bereitgestellt werden.

§ 4

Nachweise, Ausfallzeiten

- (1) Die Kindertagespflegeperson reicht nach Ablauf eines jeden Kalendermonats den vom Lahn-Dill-Kreis bereitgestellten Betreuungsnachweis ausgefüllt ein. Dieser enthält insbesondere die tatsächlich geleistete Betreuungszeitstufe sowie Ausfalltage der Kindertagespflegeperson oder des Kindes.

Der monatliche Betreuungsnachweis ist von einem Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben.

- (2) Die laufende Geldleistung nach § 3 Abs. 1 wird grundsätzlich auch während der Abwesenheit eines Kindes auf der Grundlage des Förderbescheides gegenüber dem Kind weitergezahlt, höchstens jedoch für insgesamt 30 nachgewiesene Fehltage pro Kind und Kalenderjahr bei einer fünftägigen Wochenbetreuungszeit. Nachgewiesene krankheitsbedingte Abwesenheitstage des Kindes werden bei den Ausfallzeiten nicht berücksichtigt und zählen nicht als Fehltage.

Bei einer Wochenbetreuungszeit unter 5 Tagen werden die Fehltage des Kindes, für die Förderleistung erbracht wird, anteilig ermittelt.

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung unterjährig, wird die Anzahl der Betreuungstage anteilig berechnet. Hierbei werden für jeden vollen Betreuungsmonat auf der Basis einer wöchentlichen Betreuung an 5 Tagen/Woche, 2,5 Betreuungsfehltage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.

- (3) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch z. B. Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen von der Kindertagespflegeperson nicht zu vertretenden Gründen, erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung bis maximal insgesamt 30 Betreuungsfehltage pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

Bei einer Wochenbetreuungszeit des Kindes unter 5 Tagen werden die Fehltage der Kindertagespflegeperson anteilig ermittelt.

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung für die Betreuung eines Kindes im Laufe des Kalenderjahres, wird die Anzahl der Fehltage pro Kind anteilig berechnet. Hierbei werden auf der Basis einer wöchentlichen Betreuung an 5 Tagen/Woche für jeden vollen Betreuungsmonat 2,5 Ausfalltage angesetzt. Das Ergebnis der Berechnung wird auf volle Tage aufgerundet.

- (4) Mehrere Unterbrechungszeiträume durch Fehlzeiten entweder des Kindes oder der Kindertagespflegeperson während eines Kalenderjahres gemäß Abs. 2 oder 3 werden jeweils zusammengerechnet.
- (5) Die mit der monatlichen Abrechnung der Betreuung von der Kindertagespflegeperson mitzuteilenden, nach § 4 Abs. 2 S. 1 zu berücksichtigenden Fehlzeiten des Kindes und der Kindertagespflegeperson werden zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres addiert. Soweit eine Überschreitung der Summe der Fehltage nach § 4 Abs. 2 und 3 festgestellt wird und dadurch eine Überzahlung der laufenden Geldleistung vorliegt, wird diese mit nachfolgenden Geldleistungen verrechnet.

Endet die Betreuung unterjährig oder wird sie nicht über den 31.12. eines Kalenderjahres fortgeführt, erfolgt die Abrechnung mit Beendigung der Förderung.

§ 5 Kostenbeiträge der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 3 S. 1 SGB VIII sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Im Lahn-Dill-Kreis erfolgt die Staffelung nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes (§ 90 Abs. 3 S. 2, 3. Alt. SGB VIII). Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich am Durchschnittswert der Kostenbeiträge der Tageseinrichtungen der Kommunen des Lahn-Dill-Kreises und wird laufend, in der Regel jährlich, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Sie ergibt sich aus Anhang Teil 2, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, bei Veränderung der vorgenannten Durchschnittswerte eine Anpassung der Höhe der Kostenbeiträge vorzunehmen.

- (3) Soweit für mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII gewährt wird oder weitere Kinder eine Kindertageseinrichtung kostenbeitragspflichtig besuchen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig kostenbeitragspflichtig in der Kindertagespflege betreut wird, um 50 %.
- (4) Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus fällig und ist jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an den Lahn-Dill-Kreis zu zahlen. Betreuungsfehlzeiten gemäß § 4 Abs. 2 und 3 berühren die Kostenbeitragspflicht nicht, wenn für diese Zeiten laufende Geldleistung gemäß § 3 Abs. 1, 4 und 5 gewährt wird.
- (5) Erfolgt eine Kürzung der laufenden Geldleistung gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung, wird der Kostenbeitrag anteilig der kostenbeitragspflichtigen Person bzw. den kostenbeitragspflichtigen Personen erstattet.
- (6) Ist eine Belastung durch den Kostenbeitrag in voller oder anteiliger Höhe den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten, ist der Kostenbeitrag auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise zu erlassen.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge insbesondere dann, wenn die Eltern oder das Kind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3

des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen bzw. bezieht oder wenn die Eltern Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. § 5 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Sprecherin und Sprecher der Kindertagespflegepersonen

- (1) Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis, die durch den Lahn-Dill-Kreis als zuständiges Jugendamt ausgestellt wurde, wählen für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Belange der Kindertagespflegepersonen im Lahn-Dill-Kreis und nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschuss beratend teil.

Die Sprecherfunktion bildet eine Koordinierungs- und Schnittstelle zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den Kindertagespflegepersonen und wirkt an der Weiterentwicklung des Netzwerkes Kindertagespflege des Lahn-Dill-Kreises mit.

- (3) Die Wahrnehmung der Sprecherfunktion erfolgt ehrenamtlich.

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Lahn-Dill-Kreises findet entsprechend Anwendung.

Es kann, soweit in Absprache mit dem Lahn-Dill-Kreis an Sitzungen oder Qualitätszirkeln teilgenommen wird, im Übrigen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 1b) der Entschädigungssatzung gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die bisher gültige Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 7. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage

Anhang: Teil 1 (Laufende Geldleistung, Pauschalen) und Teil 2 (Kostenbeiträge)

Anhang zur Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen (gültig ab 1. Januar 2024)

Teil 1

1.1 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen, die keine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) besitzen

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8 *	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45	BZS 9 >45
Monatspauschale 1 (je Kind in Euro) für selbständige Kindertagespflegepersonen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB und Sachaufwand	155	275	400	550	700	855	1005	1190	1310	1465
Monatspauschale 2 (je Kind in Euro) für beschäftigte Kindertagespflegepersonen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB ohne Sachaufwand	105	185	270	370	470	575	675	800	880	985

1.2 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von wenigstens 300 Unterrichtseinheiten besitzen

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8 *	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45	BZS 9 >45
Monatspauschale 1 (je Kind in Euro) für selbständige Kindertagespflegepersonen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB und Sachaufwand	160	285	410	570	730	890	1045	1235	1360	1520
Monatspauschale 2 (je Kind in Euro) für beschäftigte Kindertagespflegepersonen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB ohne Sachaufwand	110	195	280	390	500	605	715	845	930	1040

* Entsprechend § 2 Abs. 2, 3. Unterabsatz der Satzung

Die Förderung für in Festanstellung beschäftigte Kindertagespflegepersonen wird mit den Trägern/Arbeitgebern in gesonderten Vereinbarungen analog § 78a SGB VIII festgelegt.

1.3 Pauschalen für vertretende Kindertagespflegepersonen zur Bindungs- und Beziehungsanbahnung (wenigstens 3 Stunden wöchentlich)

Monatspauschale (in Euro)	180
---------------------------	-----

1.4 Jährliche Qualitätspauschale aufgrund der Erfüllung der Voraussetzung des § 32 a Abs. 2 HKJGB (BEP-Pauschale) entsprechend § 3 Abs. 8 der Satzung

Landesförderung (in Euro)	100
Anerkennungsbetrag des Lahn-Dill-Kreises (in Euro)	30

Teil 2

Kostenbeiträge

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8 *	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45	BZS 9 >45
Monatlicher Pauschalbetrag (in Euro)	40	55	75	100	125	155	180	205	235	290

* Entsprechend § 2 Abs. 2, 3. Unterabsatz der Satzung

Synopse zu wesentlichen Änderungen
„Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege
und die Erhebung von Kostenbeiträgen“

Hinweis: Mit Änderung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkegesetz – KJSG) wurde im Sozialgesetzbuch Acht aus der „Tagespflegeperson“ die „Kindertagespflegeperson“. Soweit sich eine Änderung in der Satzung nur auf redaktionelle Änderungen, insbesondere auf die Bezeichnung „Kindertagespflegeperson“ bezieht, sind diese nicht gesondert in der Synopse aufgeführt.

Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen (derzeit gültige Fassung vom 07.12.2020)	Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen (Vorschlag neue Fassung)
<p style="text-align: center;">§ 2 Fördervoraussetzungen</p> <p>(1) In Kindertagespflege gefördert ...</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt ...</p> <p style="padding-left: 40px;">Zur Bestimmung von Art und Umfang des individuellen Bedarfes erlässt der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises Ausführungsrichtlinien.</p> <p>(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus in den in § 43 Abs. 1 SGB VIII geregelten Fallgestaltungen der Erlaubnis zur Kindertagespflege.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Förderung in der Kindertagespflege hat dem Kindeswohl zu entsprechen. Sie folgt den Grundsätzen einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Fördervoraussetzungen</p> <p>(1) In Kindertagespflege gefördert werden ...</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt ...</p> <p style="padding-left: 40px; color: red;">(S. 6 gestrichen)</p> <p>(2) (S. 1 und 2 in Abs. 3 verschoben)</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Förderung in der Kindertagespflege hat dem Kindeswohl zu entsprechen. Sie folgt den Grundsätzen einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 SGB VIII.</p>

Der Kreisausschuss kann unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze altersgerecht Höchstgrenzen für den Umfang der täglichen und wöchentlichen Betreuung festlegen.

Individuelle, besondere und ergänzende Bedarfe i. S. d. § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII sind bei Beantragung von laufender Geldleistung durch die Tagespflegeperson nachzuweisen.

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern, dem alleinerziehenden Elternteil oder sonstigen

(S. 4 gestrichen)

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung. Zur Eingewöhnung kann eine Förderung in Kindertagespflege bereits einen Kalendermonat vor dem Vorliegen der in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfolgen. Der Platz wird als voller Platz bei der Anzahl der zu betreuenden Kinder laut Pflegeerlaubnis angerechnet.

Die Eingewöhnungsphase wird für maximal einen Monat im Umfang des sich daran anschließenden Förderumfanges gefördert.

Zeitlich ergänzende Betreuung in Kindertagespflege setzt voraus, dass das Kind neben der Betreuung eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.

Individuelle, besondere und ergänzende Bedarfe i. S. d. § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII sind bei Beantragung von laufender Geldleistung durch die Eltern/das alleinerziehende Elternteil/die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

(3) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, soweit die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.

(4) Das Rechtsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern, dem alleinerziehenden Elternteil oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag von der

<p>Erziehungsberechtigten ist durch einen schriftlichen Betreuungsvertrag von der Tagespflegeperson nachzuweisen.</p>	<p>Kindertagespflegeperson nachzuweisen. Dieser ist Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung an die Kindertagespflegeperson.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Laufende Geldleistung für Tagespflegeperson</p> <p>(1) Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen umfasst ...</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung gemäß ...</p> <p>(3) Die Pauschale gemäß Abs.2 setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem vom Lahn-Dill-Kreis ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegepersonen (zeitlicher Umfang der Leistungen, Anzahl sowie Förderbedarf der betreuten Kinder); • der angemessenen Abgeltung des Sachaufwandes (gemäß bundesweit steuerlich festgelegter Betriebskostenpauschale für Tagespflegepersonen); • dem weiterzuleitenden Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32 a HKJGB. <p>Der weiterzuleitende Betrag ...</p> <p>(4) Mit der laufenden Geldleistung ist grundsätzlich der gesamte Aufwand der Tagespflegeperson einschließlich mittelbarer pädagogischer Zeiten (z. B. Elterngespräche, Verwaltung, Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, Reinigung etc.) abgegolten.</p> <p>Der Tagespflegeperson werden auf Nachweis zwei Fortbildungstage pro Kalenderjahr gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegeperson</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen umfasst ...</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung gemäß ...</p> <p>(3) Die Pauschale gemäß Abs.2 setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem vom Lahn-Dill-Kreis ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegepersonen (zeitlicher Umfang der Leistungen, Anzahl sowie Förderbedarf der betreuten Kinder); • der angemessenen Abgeltung des Sachaufwandes • dem weiterzuleitenden Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32 a HKJGB. <p>Der weiterzuleitende Betrag ...</p> <p>(4) Mit der laufenden Geldleistung ist grundsätzlich der gesamte Aufwand der Kindertagespflegeperson einschließlich mittelbarer pädagogischer Zeiten (z. B. Elterngespräche, Verwaltung, Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, etc.) abgegolten.</p> <p>Der Kindertagespflegeperson werden auf Nachweis zwei Fortbildungstage pro Kalenderjahr bei fortlaufender Geldleistung gewährt.</p>

<p>Außergewöhnlicher sachlicher oder personeller Aufwand, insbesondere notwendige nachgewiesene Fahrtkosten, Eingewöhnungszeiten oder besonderer pädagogischer Förderbedarf des Kindes sowie Übernachtbetreuung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden in begründeten Fällen erstattet. Es können Pauschalen festgesetzt werden.</p> <p>(5) Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ...</p> <p>(6) Die Höhe der Pauschalen in den vorgenannten Abs.1 bis 5 sind in Anhang 1 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Lahn-Dill-Kreis überprüft laufend, in der Regel jährlich, die Angemessenheit der Beträge. Der Kreisausschuss ist ermächtigt, bei Bedarf eine Anpassung vorzunehmen, sofern entsprechende Mittel durch den Kreistag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Haushaltssatzung, bereitgestellt werden.</p> <p>(7) Die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 3 Abs. 1 setzt den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Kindertagespflege in der Person der Tagespflegeperson sowie das Vorliegen eines Förderbescheides über den Förderumfang voraus.</p> <p>Die Leistung wird monatlich ...</p> <p>Die laufende Geldleistung wird ...</p>	<p>Außergewöhnlicher sachlicher oder personeller Aufwand, insbesondere notwendige nachgewiesene Fahrtkosten, Übernachtbetreuung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie die Betreuung am Wochenende und an Feiertagen werden in begründeten Fällen erstattet. Es können Pauschalen festgesetzt werden.</p> <p>(5) Bei erhöhtem pädagogischen Förderbedarf eines betreuten Kindes kann die Kindertagespflegeperson einen Antrag auf angemessene Erhöhung der laufenden Geldleistung stellen und ihre Bereitschaft zur Betreuung des Kindes mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf erklären. Die erhöhte pädagogische Förderung setzt angemessene Kompetenzen der Kindertagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit entsprechendem pädagogischen Förderbedarf voraus.</p> <p>(6) Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ...</p> <p>(entfällt; Neuregelung in Abs. 9)</p> <p>(7) Die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 3 Abs. 1 setzt den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Kindertagespflege in der Person der Kindertagespflegeperson, das Vorliegen eines Förderbescheides über den Förderumfang sowie einen wirksamen Betreuungsvertrag gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung voraus.</p> <p>Die Leistung wird monatlich ...</p> <p>Die laufende Geldleistung wird ...</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>(8) Sofern Kindertagespflegepersonen an mindestens 3 Tagen an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HessBEP) im Abstand von maximal 5 Jahren teilgenommen haben, erhalten sie gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB eine Qualitätspauschale sowie eine durch den Lahn-Dill-Kreis zusätzlich gewährte Anerkennungspauschale je betreutem Kind pro Kalenderjahr. Maßgeblich sind die jeweils am 01.03. eines Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, gemeldeten Betreuungsverhältnisse in der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts. Die Auszahlung der Qualitäts- sowie Anerkennungspauschale erfolgt zum 01.08. eines jeden Kalenderjahres.</p> <p>(9) Die Höhe der Pauschalen in den vorgenannten Abs. 1 bis 3, 6 und 8 sind in Anhang Teil 1 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Lahn-Dill-Kreis überprüft laufend, in der Regel jährlich, die Angemessenheit der Beträge. Der Kreisausschuss ist ermächtigt, bei Bedarf eine Anpassung vorzunehmen, sofern entsprechende Mittel durch den Kreistag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Haushaltssatzung, bereitgestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Nachweise, Ausfallzeiten</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson reicht nach Ablauf eines jeden Kalendermonats den Betreuungsnachweis ein. Dieser hat die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sowie die ausgefallenen Betreuungsstunden aufgrund Verhinderung der Kindertagespflegeperson oder des Kindes sicherzustellen.</p> <p>Der monatliche Betreuungsnachweis ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung nach § 3 Abs. 1 wird grundsätzlich auch während der Abwesenheit eines Kindes auf der Grundlage des Förderbescheides gegenüber dem Kind weitergezahlt, höchstens jedoch für insgesamt 30 nachgewiesene Fehltage pro Kind und Kalenderjahr bei einer fünftägigen Wochenbetreuungszeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Nachweise, Ausfallzeiten</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson reicht nach Ablauf eines jeden Kalendermonats den vom Lahn-Dill-Kreis bereitgestellten Betreuungsnachweis ausgefüllt ein. Dieser enthält insbesondere die tatsächlich geleistete Betreuungsstunden sowie die Ausfalltage der Kindertagespflegeperson oder des Kindes sicherzustellen.</p> <p>Der monatliche Betreuungsnachweis ist von einem Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben.</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung nach § 3 Abs. 1 wird grundsätzlich auch während der Abwesenheit eines Kindes auf der Grundlage des Förderbescheides gegenüber dem Kind weitergezahlt, höchstens jedoch für insgesamt 30 nachgewiesene Fehltage pro Kind und Kalenderjahr bei einer fünftägigen Wochenbetreuungszeit.</p>

Bei einer Wochenbetreuungszeit unter 5 Tagen werden die Fehltage des Kindes, für die Förderleistung erbracht wird, anteilig ermittelt. Mehrere Unterbrechungszeiträume im Kalenderjahr werden zusammengerechnet.

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung ...

- (3) Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch z. B. Urlaub, Krankheit, Fortbildung im Rahmen des § 3 Abs.4 Satz 2 oder aus sonstigen von der Tagespflegeperson nicht zu vertretenden Gründen, erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung bis maximal insgesamt 30 Betreuungsfehltag pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche.

Bei einer Wochenbetreuungszeit des Kindes unter 5 Tagen...

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung für...

- (4) Die mit der monatlichen Abrechnung der Betreuung mitzuteilenden Fehlzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson werden, soweit es zu einer Überzahlung der laufenden Geldleistung gekommen ist, mit der nächsten fälligen monatlichen Abrechnung der Betreuungsleistung verrechnet.

Mehrere Unterbrechungszeiträume durch Fehlzeiten Kindes entweder des Kindes oder der Tagespflegeperson während eines Kalenderjahres gemäß Abs. 3 oder 4 werden jeweils zusammengerechnet.

Nachgewiesene krankheitsbedingte Abwesenheitstage des Kindes werden bei den Ausfallzeiten nicht berücksichtigt und zählen nicht als Fehltage.

Bei einer Wochenbetreuungszeit unter 5 Tage werden die Fehltage des Kindes, für die Förderleistung erbracht wird, anteilig ermittelt. (entfällt, Neuregelung in Abs. 4)

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung...

- (3) Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch z. B. Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen von der Kindertagespflegeperson nicht zu vertretenden Gründen, erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung bis maximal insgesamt 30 Betreuungsfehltag pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche. § 3 Abs. 4 S. 2 bleibt unberührt.

Bei einer Wochenbetreuungszeit des Kindes unter 5 Tagen...

Beginnt die Gewährung der laufenden Geldleistung für...

- (4) (S. 1 entfällt; Neuregelung in Abs. 5)

Mehrere Unterbrechungszeiträume durch Fehlzeiten des Kindes entweder des Kindes oder der Kindertagespflegeperson während eines Kalenderjahres gemäß Abs. 2 oder 3 werden jeweils zusammengerechnet.

	<p>(5) Die mit der monatlichen Abrechnung der Betreuung von der Kindertagespflegeperson mitzuteilenden, die nach § 4 Abs. 2 S. 1 zu berücksichtigenden Fehlzeiten des Kindes und der Kindertagespflegeperson werden zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres addiert. Soweit eine Überschreitung der Summe der Fehlitage nach § 4 Abs. 2 und 3 festgestellt wird und dadurch eine Überzahlung der laufenden Geldleistung vorliegt, wird diese mit den nachfolgenden Geldleistungen verrechnet.</p> <p>Endet die Betreuung unterjährig oder wird sie nicht über den 31.12. eines Kalenderjahres fortgeführt, erfolgt die Abrechnung mit Beendigung der Förderung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Sprecherin und Sprecher der Kindertagespflegepersonen</p> <p>(1) Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis, die durch den Lahn-Dill-Kreis als zuständiges Jugendamt ausgestellt wurde, wählen für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.</p> <p>(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Belange der Kindertagespflegepersonen im Lahn-Dill-Kreis und nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschuss beratend teil.</p> <p>Die Sprecherfunktion bildet eine Koordinierungs- und Schnittstelle zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den Kindertagespflegepersonen und wirkt an der Weiterentwicklung des Netzwerkes Kindertagespflege des Lahn-Dill-Kreises mit.</p> <p>(3) Die Wahrnehmung der Sprecherfunktion erfolgt ehrenamtlich.</p> <p>Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Lahn-Dill-Kreises findet entsprechend Anwendung.</p>

	<p>Es kann, soweit in Absprache mit dem Lahn-Dill-Kreis an Sitzungen oder Qualitätszirkeln teilgenommen wird, im Übrigen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 1b) der Entschädigungssatzung gewährt werden.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>(2) Die Satzung vom 9. Dezember 2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2017 tritt zum Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>(2) Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die bisher gültige Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 07. Dezember 2020 außer Kraft.</p>

Anlage 3 (Status quo)

Anhang 1 zur Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen, gültig ab 1. Januar 2021

1.1 Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen, die keine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) besitzen

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45	BZS 9 >45
Monatspauschale 1 (je Kind in Euro) für selbständige Tagespflegepersonen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB und Sachaufwand	125	220	320	440	565	705	815	960	1.060	1.180
Monatspauschale 2 (je Kind in Euro) für beschäftigte Tagespflegepersonen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB ohne Sachaufwand	85	155	220	310	395	480	565	665	735	820

1.2 Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen, die eine Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von wenigstens 300 Unterrichtseinheiten besitzen

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45	BZS 9 >45
Monatspauschale 1 (je Kind in Euro) für selbständige Tagespflegepersonen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB und Sachaufwand	130	230	335	460	590	730	850	1.000	1.105	1.230
Monatspauschale 2 (je Kind in Euro) für beschäftigte Tagespflegerinnen - Förderleistung einschließlich Landesförderung nach § 32 a HKJGB ohne Sachaufwand	95	165	240	325	420	510	600	710	780	875

1.3 Pauschalen für vertretende Tagespflegepersonen zur Bindungs- und Beziehungsanbahnung (3 Stunden wöchentlich)

Monatspauschale (in Euro)	85
Je Kind, für welches nach § 3 der Satzung eine laufende Geldleistung gewährt wird (in Euro)	15

Anhang 2 der Satzung Kindertagespflege des Lahn-Dill-Kreises (gültig ab 1. Januar 2023); Kostenbeiträge

Betreuungszeitstufen (BZS): Durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche	BZS ergänzend < 8	BZS 1 8 bis 10	BZS 2 >10 bis 15	BZS 3 >15 bis 20	BZS 4 >20 bis 25	BZS 5 >25 bis 30	BZS 6 >30 bis 35	BZS 7 >35 bis 40	BZS 8 >40 bis 45	BZS 9 >45
Monatlicher Pauschalbetrag (in Euro)	40	55	75	100	125	155	180	205	220	250

Mitteilungsvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
15.11.2023	Zentraler Service/ 12 Finanz- und Rechnungswesen	12.3

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	22.11.2023	Zur Kenntnis
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	14.12.2023	Zur Kenntnis
Kreistag	18.12.2023	Zur Kenntnis

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung
• PSP / CO @KST@

Anlage:

Zwischenbericht 3. Quartal 2020

Betreff:

Zwischenbericht des Lahn-Dill-Kreises zum 3. Quartal 2023

1 INHALT DER MITTEILUNG

Der Zwischenbericht des Lahn-Dill-Kreises zum 3. Quartal 2023 wird zur Kenntnis genommen.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Keine. Es besteht eine Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Keine.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

Keine.

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

Keine.

2.5 Befristung der Regelung/en:

Keine.

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

Keine.

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

Keine.

3 BEGRÜNDUNG

Mit der Anlage legt die Verwaltung den Zwischenbericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft des Lahn-Dill-Kreises für das 3. Quartal 2023 vor. Der Bericht wird in der Gliederung nach Produktbereichen vorgelegt.

Als Prognoseberechnung für die Kreisverwaltung enthält der Bericht den Ergebnisbericht für das 3. Quartal 2023. Des Weiteren beinhaltet der Bericht Informationen zu den Finanz- und Stellendaten zum 30.09.2023. Dargestellt werden auch die voraussichtlichen Ergebnisse und die Entwicklung der Produktbereiche.

gez.: Wolfgang Schuster
Landrat

... immer in Bewegung!

Berichtsperiode: 01-09/2023

Buchungen berücksichtigt bis: 30.09.2023

Bericht erstellt am: 10.11.2023

Beratungsfolge:

- VV 14.11.2023
- KA 22.11.2023
- HFO 15.12.2023
- KT 18.12.2023



Quartalsbericht

3 / 2023

Hinweis:

Die Erlöse sind negative Werte bzw. mit negativem Vorzeichen gekennzeichnet;
Aufwendungen sind positive Werte bzw. haben kein Vorzeichen.

Herausgeber:

Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar
Finanz- und Rechnungswesen
Fachdienst Zentrales Controlling (12.3)

INHALT

1	ALLGEMEINES	4
2	ERGEBNISHAUSHALT	5
2.1	Gesamtübersicht	5
2.2	Wesentliche Abweichungen im Ergebnishaushalt	5
2.2.1	Abweichungen im Bereich der Erträge.....	6
2.2.2	Abweichungen im Bereich der Aufwendungen.....	8
2.3	Kurzübersicht der Gesamt-Ergebnisse nach Produktbereichen.....	11
3	INVESTITIONSKREDITE UND KONDITIONEN	11
4	STELLENWIRTSCHAFT	12
4.1	Entwicklung Ist-Personalaufwendungen zum 30.09.2023	12
4.2	Entwicklung des Stellenbestandes zum 01.10.2023.....	12
5	KENNZAHLEN	12
6	AUSBLICK UND RISIKEN AUS SICHT DER ABTEILUNGEN	13
7	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER WESENTLICHEN BETEILIGUNGEN DES LAHN-DILL- KREISES IM 3. QUARTAL 2023	13
	ANHANG	14

1 Allgemeines

Der Bericht zum dritten Quartal des Jahres 2023 stellt die Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Lahn-Dill-Kreises auf Ebene der Gesamtverwaltung vor. Der Bericht basiert auf den Daten der Buchhaltung per 30.09.2023.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wurde am 06.12.2021 durch den Kreistag beschlossen. Ferner wurde am 06.12.2021 das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2021-2025 verabschiedet.

Der Nachtragshaushalt 2023 wurde am 15.05.2023 durch den Kreistag beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 97 IV HGO in Verbindung mit § 52 I HKO erfolgte am 28.08.2023.

2 Ergebnishaushalt

2.1 Gesamtübersicht


Für den Berichtszeitraum Januar bis September 2023 werden die Ist-Ergebnisse (Spalte 4), die auf das Quartal heruntergebrochenen Planwerte (Spalte 5) sowie die sich aus dem Haushaltsplan ergebenden Planwerte für das Gesamtjahr 2023 (Spalte 6) ausgewiesen. In der Spalte 7 sind die Prognosewerte für die voraussichtliche Gesamtjahresentwicklung enthalten. Der in Spalte 8 dargestellte Prognose-Plan-Vergleich zeigt als Kernaussage des Quartalsberichts auf, in welchem Umfang das prognostizierte Jahresergebnis vom geplanten Jahresergebnis abweicht.


2.2 Wesentliche Abweichungen im Ergebnishaushalt

1 Pos.	2 Ergebniskonten	3 Ist 30.09.2022	4 Ist 30.09.2023	5 Plan 30.09.2023	6 Plan Gesamt 2023	7 Prognose 2023	8 Abw.
1	Privatr. Leistungsentgelte	-2.600	-1.804	-7.875	-10.500	-10.500	0
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.531.464	-6.728.714	-6.167.196	-8.222.929	-8.478.929	-256.001
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-9.563.616	-13.290.106	-21.342.983	-28.457.311	-23.121.188	5.336.122
4	Bestandsveränderungen und akt. Eigenleist	-58.816	-10.785	-45.000	-60.000	-14.000	46.000
5	Steuern + st. ähnl. Erträge inkl .E. a. ges. Uml	-150.283.802	-159.034.869	-159.113.258	-212.151.010	-212.167.228	-16.218
6	Erträge a. Transferleistungen	-25.056.528	-27.876.039	-23.534.024	-31.378.698	-45.532.973	-14.154.275
7	Erträge aus Zuweisungen + Zuschüssen f. lfd	-102.212.072	-105.050.491	-113.528.021	-151.370.694	-160.288.700	-8.918.006
8	Erträge aus d. Auflösung v. SoPo a. Invest.	-5.192.555	-8.444.824	-10.248.440	-13.664.586	-14.120.741	-456.155
9	Sonstige ordentliche Erträge	-3.459.525	-5.335.528	-7.486.034	-9.981.379	-8.053.505	1.927.874
10	Summe d. ordentl. Ertr.	-302.360.978	-325.773.159	-341.472.830	-455.297.106	-471.787.765	-16.490.659
11	Personalaufwendungen*	42.508.147	46.426.136	51.822.798	69.127.062	66.872.492	-2.254.570
12	Versorgungsaufw.	3.853.140	4.019.889	4.994.031	6.658.707	6.658.383	-324
13	Aufw. f. Sach- u. Dienstl.	45.935.248	53.017.324	54.743.634	72.991.512	87.039.677	14.048.165
14	Abschreibungen	7.207	25.824	18.874.628	25.166.170	25.169.576	3.406
15	Aufw. f. Zuweisungen + Zuschüsse sow.	3.503.228	7.015.258	13.845.870	18.461.159	16.434.480	-2.026.680
16	Steueraufw., Aufw. a. Uml.	40.548.015	44.456.445	45.908.258	61.211.010	61.212.913	1.903
17	Transferaufwendungen	130.426.954	141.613.696	151.344.807	201.793.075	203.108.819	1.315.744
18	Sonstige ordentliche Aufw.	194.065	196.208	107.336	143.114	201.014	57.900
19	Summe d. ordentl. Aufw.	266.976.004	296.770.782	341.641.360	455.521.809	466.697.354	11.175.545
20	Verwaltungsergebnis	-35.384.974	-29.002.377	168.530	224.703	-5.090.411	-5.315.114
21	Finanzerträge	-1.089.518	-1.973.841	-822.000	-1.096.000	-2.401.886	-1.305.886
22	Zinsen und ähnliche Aufw.	3.859.836	4.611.887	5.943.488	7.924.651	7.617.094	-307.557
23	Finanzergebnis	2.770.318	2.638.046	5.121.488	6.828.651	5.215.208	-1.613.444
24	Ordentliches Ergebnis	-32.614.656	-26.364.332	5.290.019	7.053.354	124.797	-6.928.557
25	Außerordentl. Erträge	-10.425	-1.072.503	0	0	-1.072.703	-1.072.703
26	Außerordentl. Aufwend.	444.224	790.622	0	0	804.037	804.037
27	Außerordentl. Ergebnis	433.799	-281.881	0	0	-268.665	-268.665
28	Jahreserg. v. int. Leist. b.	-32.180.856	-26.646.213	5.290.019	7.053.354	-143.868	-7.197.222
29	Int. Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	
30	Jahreserg. n. int. Leist. b.	-32.180.856	-26.646.213	5.290.019	7.053.354	-143.868	-7.197.222
31	Ergebnis	-32.180.856	-26.646.213	5.290.019	7.053.354	-143.868	-7.197.222

* Die Prognose der Personalkosten auf Gesamtebene des Lahn-Dill-Kreises beruht auf einer Hochrechnung der Abteilung 12.

2.2.1 Abweichungen im Bereich der Erträge


Zu Position 3: Kostenersatzleistungen und Erstattungen		5.336.122 €
<u>06.03.04 Erz.- u. Jugendhilfe für junge Menschen</u>		3.003.845 €
<p>Trotz erheblichem Anstieg der Fallzahlen, wird der Jahresplanwert für 2023 nicht erreicht werden. Auch personalbedingte zeitverzögerte Fallbearbeitung sind aktuell Grund für die Mindereinnahmen im Bereich der Kostenersatzleistungen und Erstattungen. Korrespondierend zu den Mindereinnahmen werden auch trotz Fallzahlenanstieg geringere Ausgaben im Bereich der Transferaufwendungen zu verzeichnen sein.</p>		
<u>07.03.02 Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz</u>		2.142.300 €
<p>Die Abweichung beruht hauptsächlich auf der Leistung „Verdienstausfallentschädigung“. Hier wird weiterhin davon ausgegangen, dass der Planansatz für 2023 nicht ausgeschöpft wird. Aufgrund technischer Schwierigkeiten bei der Rückübertragung der Aufgabe erfolgte der Beginn der Sachbearbeitung verzögert. Zudem kommen fortlaufend Neuansträge hinzu.</p> <p>Die Mindererträge korrespondieren mit den geringeren Aufwendungen im Bereich „Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse“.</p>		


Zu Position 6: Erträge aus Transferleistungen		-14.154.275 €
<u>05.02.01 Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II</u>		-9.749.920 €
<p>Erhöhte Kosten für Unterkünfte führen zu höheren Erstattungen von Bund. Die Erstattungsquote liegt bei aktuell bei 68,7 % (geplant wurde mit 67,2 %).</p>		
<u>05.05.01 Unterhaltsvorschuss</u>		-2.257.073 €
<p>Die Rückholungsquote bei unterhaltspflichtigen Eltern ist höher, als bei der Haushaltsplanung 2023 angenommen.</p>		
<u>05.03.01 Zuwanderung und Integration</u>		-1.603.400 €
<p>Höhere Anzahl von Erstattungsansprüchen gegenüber dem Jobcenter, ausgelöst von der Ukraine-Krise.</p>		


Zu Position 7: Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	✓	- 8.919.006 €
<u>03.31.01 Sonstige schulische Aufgaben</u>		-988.563 €
<p>Bei der Abweichung handelt es sich zum einen, um die Auszahlung eines Zuschusses in Höhe von 333 T€ im Bereich IT-Service für die Betreuung der Lehrerendgeräte (Support der iPads in Eigenregie + Pauschalbetrag für zur Verfügungstellung Microsoft Casa aus dem Rahmenvertrag) und zum anderen um Restbeträge aus nicht erfolgten Stellenbesetzungen aus den Jahren 2021 u. 2022 im Bereich Starke Heimat. Diese wurden im Umfang von 1,06 Mio.€ in das Haushaltsjahr 2023 übertragen und überschreiten den Planwert um 332 T€.</p> <p>Zusätzlich wurden Restmittel für Inklusion aus dem Haushaltsjahr 2022 für den Bereich Trägerschaft Ganztags übertragen. Hier ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 323T Euro.</p>		
<u>05.01.01 Wirtschaftliche Grundsicherung</u>		- 6.692.500 €
<p>Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erhöhen sich aufgrund gesteigener Fallzahlen - vor allem auch durch ukrainische Flüchtlinge - im Bereich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Bei den Mehreinnahmen handelt es sich um höhere Erstattungen vom Bund die mit den ebenfalls gestiegenen Transferaufwendungen korrespondieren. Der Erstattungssatz liegt aktuell bei 100%.</p>		
<u>07.03.02 Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz</u>		-428.231 €
<p>Hierbei handelt es sich um Kostenerstattungen des Landes Hessen für den Betrieb von Impfstellen (Einsatz mobiler Impfteams/Betrieb von Impfabknoten) im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Die Abrechnung betrifft zum Teil das Haushaltsjahr 2022.</p>		

Zu Position 9: Sonstige ordentliche Erträge	⚠	1.927.874 €
<u>05.03.01 Zuwanderung und Integration</u>		2.572.000 €
<p>Bei der Abweichung handelt es sich um geringere Kostenersattungen vom Jobcenter an den LDK als erwartet. Grund hierfür sind geringerer Gebührensätze im Bereich des SGB II. Erstattet werden Unterkunftskosten in Höhe von 360 € pro Person für diejenigen, die weiterhin nicht in einer eigens angemieteten Wohnung, sondern in einer vom LDK angemieteten Unterkunft leben.</p>		
<u>LDK gesamt</u>		-644.126 €
<p>Die positive Abweichung in Höhe von 644 T€ verteilt sich über mehrere Produkte des LDK.</p>		

2.2.2 Abweichungen im Bereich der Aufwendungen

Position 11: Personalaufwendungen		-2.254.570 €
<u>LDK gesamt</u>		-2.254.570 €
Die Einsparungen in Höhe von 2.254.570 € resultieren aus nicht besetzten Stellen und verteilen sich über alle Organisationseinheiten.		

Zu Pos. 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		14.048.165 €
<u>05.04.02 Gemeinschaftsunterkünfte</u>		14.715.681 €
Der Mehraufwand ergibt sich aus dem Betrieb (Betriebskostenpauschalen DRK, Miete, Security, usw.) der Not- und Gemeinschaftsunterkünfte im Lahn-Dill-Kreis.		

Zu Pos. 15: Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse		-2.026.680€
<u>07.03.02 Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz</u>		-2.600.000 €
Die Abweichung beruht hauptsächlich auf der Leistung „Verdienstauffallentschädigung“. Aufgrund technischer Schwierigkeiten bei der Rückübertragung der Aufgabe erfolgte der Beginn der Sachbearbeitung verzögert. Zudem kommen fortlaufend Neuansträge hinzu.		
Die geringeren Aufwendungen korrespondieren mit den Mindererträgen im Bereich „Kostenersatzleistungen und Erstattungen“.		

Zu Position 17: Transferaufwendungen	 1.315.744 €
<u>05.01.01 Wirtschaftliche Grundsicherung</u> <p>Die Regelebedarfe haben sich zum 01.01.2023 gegenüber dem Vorjahr erheblich erhöht. Hinzu kommt eine nicht bestimmbare Anzahl an flüchtigen Menschen aus der Ukraine für die entsprechende Sozialleistungen gewährt werden müssen.</p>	4.200.200 €
<u>05.01.02 Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft</u> <p>Der Anstieg der Transferleistungen ist bedingt durch Fallzahlenanstiege sowie erhöhte Kostensätze und Inflationsausgleichszahlungen. Des Weiteren sind die kommunalisierten Mittel des LWV entfallen und die Aufwendungen sind nun vom LDK zu tragen.</p>	3.840.000 €
<u>05.01.03 Hilfen für Pflegebedürftige</u> <p>Durch eine geringere Abrechnungssumme im Bereich Hilfe zur Pflege mit der Stadt Wetzlar, ergeben sich Abweichungen in Höhe von 2,5 Mio €.</p>	-2.500.000 €
<u>05.02.01 Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II</u> <p>Erhöhung der Kosten für Unterkünfte. Korrespondierend steigen die Erstattungen (aktueller Erstattungssatz: 68,7 %). Siehe Erläuterung zu Position 6 Erträge aus Transferleistungen.</p>	7.758.000 €
<u>05.03.01 Zuwanderung und Integration</u> <p>Geringere Transferaufwendungen aufgrund geringerer Anzahl an geflüchteten, die im Asylbewerberleistungsgesetz verbleiben. Ausschlaggebend ist hier der deutliche Abbruch der Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine, welches zu Planunterschreitung führt.</p>	-8.912.500 €
<u>05.05.01 Unterhaltsvorschuss</u> <p>Überleitung ukrainischer Flüchtlinge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II und somit vorrangig Anspruch auf UVG-Leistungen. Minderaufwendungen, da weniger Fälle als erwartet.</p>	-1.240.000 €
<u>06.03.04 Erz.- u. Jugendhilfe für junge Menschen</u> <p>Trotz erheblichem Anstieg der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr, wird der Jahresplanwert für 2023 nicht erreicht werden. Korrespondierend zu den Minderausgaben werden auch trotz Fallzahlenanstieg geringere Ausgaben im Bereich der Kostenersatzleistungen und Erstattungen zu verzeichnen sein.</p>	-1.983.109 €

Zu Position 21: Finanzerträge	✓	-1.300.886 €
<u>16.02.01 Kreditwirtschaft</u>		-688.676 €
<p>Aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus ergeben sich aus den Derivatgeschäften wieder Zinserträge. Geplant wurde mit einem Euribor von 0% - aktuell liegt dieser bei knapp 4%.</p>		
<u>16.02.02 Finanzwirtschaft allgemein</u>		-612.000 €
<p>Durch das gestiegene Zinsniveau werden aus Bankguthaben und -anlagen wieder Zinserträge erwirtschaftet. Geplant wurde mit 0% p.a. – aktuell bewegen wir uns bei 3%.</p>		

Zu Position 25: Außerordentliche Erträge	✓	-1.072.703 €
<u>05.06.02 Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets</u>		-374.500 €
<p>Hierbei handelt es sich um die Spitzabrechnungen für das Bildungs- und Teilhabepaket aus dem Jahr 2022, welche erst im 3. Quartal des Folgejahres eingehen.</p>		
<u>05.02.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II</u>		- 641.692 €
<p>Hierbei handelt es sich um die Spitzabrechnungen für die Kosten der Unterkunft aus dem Jahr 2022, welche erst im 3. Quartal des Folgejahres eingehen.</p>		

2.3 Kurzübersicht der Gesamt-Ergebnisse nach Produktbereichen

Produktbereich / Bezeichnung	Plan 2023	Prognose 2023	Abweichung in T€	
			Positiv	Negativ
01 Innere Verwaltung	28.365.765	28.056.093	-310	2
02 Sicherheit und Ordnung	5.250.397	4.416.648	-834	
03 Schulträgeraufgaben	2.610.837	-1.954.835	-4.566	
04 Kultur und Wissenschaft	630.019	714.671		85
05 Soziale Leistungen	72.211.187	74.316.357		1.170
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	26.967.938	27.601.957		634
07 Gesundheitsdienste	4.592.531	4.485.641	-244	
08 Sportförderung	2.498.870	2.479.895	-19	
09 Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen	12.500	12.491		
10 Bauen und Wohnen	1.860.048	1.891.198		31
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	10.875.757	10.834.341	-41	
13 Natur- und Landschaftspflege	2.493.176	2.428.901	-64	
14 Umweltschutz	568.718	568.718		
15 Wirtschaft und Tourismus	979.082	979.082		
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	-152.863.470	-153.954.441	-1.091	
Summe:	7.053.354	4.985.808	-7.169	1.920
			Differenz: *1	-5.249

*1Die Abweichung stimmt nicht mit der Abweichung des Gesamtergebnisses in der Übersichtstabelle auf Seite 5 überein, da auf der Gesamtebene im Bereich der Personalkosten die Prognose auf der Grundlage einer separaten Berechnung der Abteilung 12 Finanz- und Rechnungswesen beruht. Deshalb fällt hier das positive Ergebniss um ca. 1.9 Mio. € geringer aus .

3 Investitionskredite und Konditionen

Bis zum dritten Quartal 2023 nahm der Lahn-Dill-Kreis Investitionskredite in Höhe von insgesamt **1.938.290,05 €** auf.

Datum der Aufnahme	Betrag in €	Zinssatz %	Zinsbindung bis	Laufzeit	Valuta zum Zinsanpassungstermin	Kreditart
15.02.2023	1.935.000,00 €	0,0000%	15.12.2043	20 Jahre	- €	Ifo. B
15.06.2023	3.290,05 €	3,3604%	15.06.2033	10 Jahre	- €	DigiPakt
Summe 2023:	1.938.290,05 €					

Der Lahn-Dill-Kreis hat **keine** liquiden Mittel mittel- oder langfristig angelegt – die Voraussetzungen für mittel- bzw. langfristige Anlagen waren nicht gegeben.

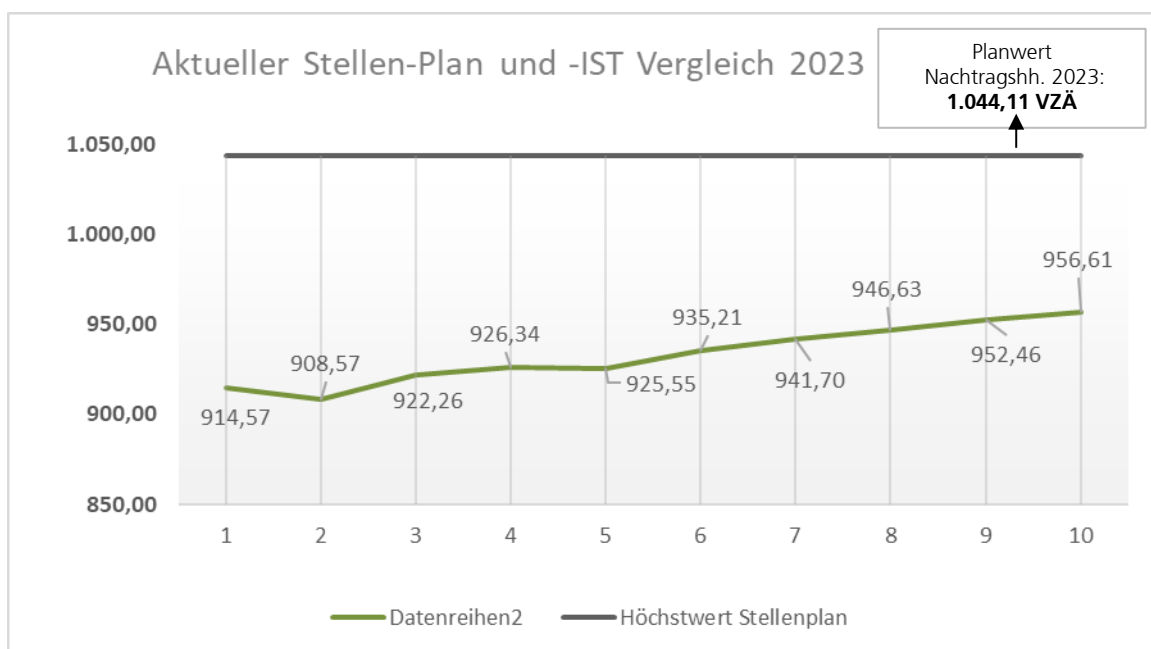
4 Stellenwirtschaft

4.1 Entwicklung Ist-Personalaufwendungen zum 30.09.2023

	Ist 1-9/2022	Ist 1-9/2023	Plan 1-9/2023	Plan 2023	Prognose 2023	Abw.
Personalaufwendungen	42.508.147	46.426.136	51.822.798	69.127.062	66.872.492	-2.254.570
+ Versorgungsaufwendungen	3.853.140	4.019.889	4.994.031	6.658.707	6.658.383	-324
= Personal- und Versorgungsaufw.	46.361.287	50.446.025	56.816.829	75.785.769	73.530.875	-2.254.894
- Personalkostenerstattungen	3.879.335	3.854.520	3.776.962	5.035.950	5.035.950	0
= Netto-Personalaufwendungen	42.481.952	46.591.505	53.039.867	70.749.819	68.494.925	-2.254.894

Die Prognose der Personalaufwendungen basiert, wie auch bereits die Personalaufwendungen in der Gesamtergebnistabelle unter Punkt 2.2, auf einer Berechnung der Abteilung 12 Finanz- und Rechnungswesen.

4.2 Entwicklung des Stellenbestandes zum 01.10.2023



5 Kennzahlen

Seit der Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 30.07.2021 sollen beim Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs auch produktorientierte Ziele und Kennzahlen einbezogen werden (§ 28 Abs. 1 GemHVO).

Haushaltskennzahl *	IST 1-9 2023	Plan 1-9 2023	Plan Gesamt 2023	Prognose 2023
Transferaufwendungen	47%	44%	44%	43%
Personal- und Versorgungsaufw.	16,69%	16,35%	16,35%	15,48%
Sach- und Dienstleistungsaufw.	17,55%	15,75%	15,75%	18,32%
Zinsaufwand	1,53%	1,71%	1,71%	1,60%

*Anteile am Gesamtaufwand

6 Ausblick und Risiken aus Sicht der Abteilungen

LDK Gesamt

Die Konjunktureinschätzung der heimischen Wirtschaft hat sich im Herbst 2023 deutlich verschlechtert. Nach der aktuellen Konjunkturumfrage der IHK Lahn-Dill zum Herbst 2023 schwächelt die heimische Konjunktur wegen der Auswirkungen der Energiepreiskrise begleitet von einem weiterhin schwierigen weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Umfeld sowie eine insbesondere aus den hohen Preisen resultierende zunehmende Verunsicherung der Konsumenten. Die Aussichten der Unternehmen auf die kommenden Monate sind pessimistisch. Für eine konjunkturelle Belebung fehlen der Wirtschaft die Wachstumsimpulse. Der Konjunkturklimateindex verlässt den Bereich über der Wachstumsschwelle und fällt von 105 Punkten auf 82 Indexpunkte.

Die Risiken für die Haushaltswirtschaft des Lahn-Dill-Kreises sind immer noch groß. Viele Ausgabe-positionen müssen durch die stark gestiegene Inflation sowie tariflichen Steigerungen der Personalkosten angepasst werden. Durch höhere Kosten für den Einkauf von lohn- und energieintensiven Sach- und Dienstleistungen steigen die Ausgaben für den Betrieb der Schulen und Turnhallen, der Verwaltungsgebäude und die Kosten beim ÖPNV. Auch im Bereich soziale Sicherung steigen die Zuschussbedarfe wegen der höherer Mieten und Nebenkosten aber auch wegen deutlich gestiegenen Fallzahlen. Eine leichte Entlastung der Kosten für die Flüchtlingsunterbringung entsteht durch eine angekündigte Sonderzahlung des Landes in Höhe von 2 Mio. €, die noch nicht in der Prognose Niederschlag gefunden hat.

7 Wirtschaftliche Entwicklung der wesentlichen Beteiligungen des Lahn-Dill-Kreises im 3. Quartal 2023

Der wirtschaftliche Entwicklung der wesentlichen Beteiligungen des Lahn-Dill-Kreises verlaufen in 2023 planmäßig, bei den Lahn-Dill-Kliniken GmbH sogar deutlich verbessert gegenüber dem Plan. Aufgrund der andauernden negativen Jahresergebnisse der Volkshochschule Lahn-Dill hat der Lahn-Dill-Kreis im Jahresabschluss 2022 eine Rückstellung für eine entsprechende Verlustübernahme eingestellt. Diese wurde mit Beschluss des Kreisausschusses vom 26.07.2023 in Anspruch genommen und die Zahlung an die Volkshochschule veranlasst. Es ist davon auszugehen, dass der regelmäßige jährliche Zuschussbedarf aufgrund gestiegener Kosten auch in den Folgejahren erhöht werden muss.

Anhang

Anhang 1: Bericht über den Stand der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen laut Haushaltsgenehmigung 2023 (Auflage Nr. 2)

Maßnahme	Gesamt- auszahlungs- bedarf	Bisher bereit- gestelltes Budget	Davon bisher aufgewendet	Davon noch verfügbar
Neubau Verwal- tungsgebäude m. Parkhaus	18.100.000 €	18.100.000,00 €	15.767.591 €	2.332.408 €
Erläuterung	<p>Die Rohbauarbeiten Verwaltung und Parkhaus, die Verklinkerung der Fassade, Einbau der Fenster (95%), sowie die Dachabdichtungsarbeiten (95%) sind soweit abgeschlossen. Zurzeit werden die Ausbau- und Technikgewerke ausgeführt. Die Rohbauarbeiten am Parkhaus werden in ca. 6-8 Wochen fertiggestellt.</p> <p>Die Kostenüberschreitung des ursprünglich vom KT freigegebenen Budget in Höhe von 16,1 Mio. € beträgt aktuell ca. 25 %. Im Nachtrags-HH 2023 wurden 2,5 Mio. € (KT 15.05.2023) und im HH 2024 weitere 2,5 Mio. € eingestellt.</p> <p>Auf Grund der aktuellen Lage und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen, im Bereich der Ausführung und Ausschreibung wird die Fertigstellung/Inbetriebnahme der baulichen Anlage voraussichtlich im März/April 2024 (Stand 31.10.2023) erfolgen.</p>			
Maßnahme	Gesamt- auszahlungs- bedarf	Bisher bereit- gestelltes Budget	Davon bisher aufgewendet	Davon noch verfügbar
Grundh.Sanierung Gebäudeteil Wilhelm-von- Oranien-Schule	33.900.000 €	24.480.869 €	24.109.505 €	371.363 €
Grundh. Erneue- rung K.-Kollwitz-Schule	25.500.000 €	3.000.000 €	422.163 €	2.577.837 €
Neubau Theodor-Heuß- Schule	40.000.000 €	40.000.000 €	39.837.474 €	162.525 €
Erläuterung	<p>Das Projekt Grundhafte Sanierung eines Gebäudeteils der Wilhelm-von-Oranien-Schule in Dillenburg läuft bisher nach zeitlichem Plan. Jedoch muss mit Preissteigerungen und Materialengpässen gerechnet werden.</p> <p>Aktuell wurden alle relevanten Gewerke vergeben und befinden sich in der Ausführung.</p>			

Die Bauarbeiten am Treppenhaus 2 wurden bis auf die Montage der Wand-schutzplatten abgeschlossen. Das Treppenhaus befindet sich im Betrieb. Am Treppenhaus 1 und der Sanierung des Altbau Nords läuft der Innenausbau. Mit den Arbeiten am WDVS und dem Außenputz wurde ebenfalls begonnen.

Derzeit befindet sich noch die „Baureinigung“ in der Ausschreibung.

Im **Projekt Neubau Theodor-Heuss-Schule** in der Sportparkstraße sind die Arbeiten im Bereich Tiefbau, Baustrom, Landschaftsbauarbeiten, Rohbauarbeiten, Aufzugsarbeiten, Installation einer Trafoanlage, Entwässerungs- und Kanalarbeiten, Dachabdichtungsarbeiten, Metallbauarbeiten Türen und Fenster sowie Maler- und Bodenbeschichtungsarbeiten und die Erstellung von Grundwassermessstellen für das Erdwärmefeld nun abgeschlossen. Auch die Teilklimaanlagen für ELT-, Server- und EDV-Verteiler, Bodenbelags- und Natursteinarbeiten sowie Schlosserarbeiten und Erdwärmebohrungen mit Wärmepumpe (über Energiecontracting), Schreinerarbeiten, Fliesenarbeiten; Wärmedämmung der haustechnischen Leitungen sowie Trockenbauarbeiten – Decken und Wände sowie Lüftungs- und Elektroinstallationen, Sanitär- und Heizungsinstallationen und die Ausstattung der Mensa sowie die naturwissenschaftlichen Räume sind ebenfalls abgeschlossen. Klassen- und Verwaltungsräume sind möbliert sowie die Pausenhallen begrünt.

Zur Zeit werden Arbeiten im Bereich Tief- und Landschaftsbau sowie die Installation der PV-Anlage durchgeführt.

Die Planungen für einen **Ersatzneubau der Käthe-Kollwitz-Schule** befinden sich in der Entwurfsphase.

In Abstimmung mit Schule und Bauabteilung-Schulen wurden Entwurfs- und Standortvarianten des Neubaus der KKS durch die ARGE der Architekten erarbeitet, die zurzeit den politischen Gremien zum Grundsatzentscheid vorliegen

Geplant sind folgende Planungsabschnitte:

- Abbruchantrag für die Bestandsgebäude bis Anfang 2024
- Bauantrag Neubau Käthe-Kollwitz-Schule bis Frühjahr 2024

Geplante Bauausführung:

- Abbruch Bestandsgebäude 1.BA Ostern 2024 bis ca. Herbst 2024
- Neubaumaßnahme 1.BA ca. Frühjahr 2025 bis Herbst 2027
- Abbruch Bestandsgebäude Rest Frühjahr 2028 bis Herbst 2028
- Neubaumaßnahme 2.BA ca. Frühjahr 2029 bis Sommer 2030
- Außenanlagen Schulzentrum bis Ende 2030

Zwischenbericht zum 3. Quartal 2023
Lahn-Dill-Kreis

Anhang 2: Finanzstatusbericht 2023

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2023		Erläuterungen	Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit	
	- € -			Indikatorwert
1. Geplantes ordentliches Ergebnis für 2023	-124.798,00	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.	Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2023	-0,49 0,00
Bei einem geplanten Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis bitte nebenstehend auswählen, ob ein Ausgleich des Defizits durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO beim Jahresabschluss geplant ist.	ja			30,00
2. Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2022	97.159.970,37	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.	Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2022	97.159.970,37 5,00
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	0,00	Es ist der in der letzten aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.	Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 5,00
4. <u>Bestand der Liquiditätsreserve</u>				
Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2023	7.052.113,67	Es ist für das Haushaltsjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.		
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 1.1.2023	7.052.113,67	Es ist für das Haushaltsjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.	Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet	5,00
5. <u>Angaben zur letzten aufgestellten Vermögensrechnung</u>				
5.1 Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung	2022	Es ist das Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.		
5.2 Bestand an Eigenkapital	146.460.989,00	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.	Bestand an Eigenkapital	146.460.989,00 5,00
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2022	1.250.000,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.	Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2022	1.250.000,00 0,00
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	35.433.300,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.	Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	35.433.300,00 0,00
8. <u>Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse</u>	-14.056.909,00	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.	Geplante Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	-55,48 0,00
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2023	12.247.893,00	Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.		
8.2 Ordentliche Tilgung für 2023	21.305.220,00	Die Höhe der ordentlichen Tilgung wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.		
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023	6.329.175,00	Die Höhe der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.		
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2023	1.329.593,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.2 " übernommen.		
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.3 " übernommen.		
<u>Nachrichtlich:</u>			Summe und Status	50,00
Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2023	#DIV/0!	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.	Vorliegende Auswertung präjudiziert das Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht. Die notwendige individuelle Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht ersetzt.	
Fiktive Hebesatzanhebung Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2023	#DIV/0!	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.	Hinweise der Gemeinde zur aktuellen Haushaltslage (optional)	
Bestand Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2022	5.095.878,94	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.		

Fraktionsantrag

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
23.06.2023	Zentraler Service/ 11.4 Kreisgremien, Partnerschaften und europäische Beziehungen	11.4

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreistag	17.07.2023	Beschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	14.12.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2023

Betreff:

Ausweisung von Waffenverbotszonen
Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2023

1 INHALT DES ANTRAGES

Der Kreisausschuss wird gebeten, im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Polizeipräsidenten, für die Notwendigkeit von Waffenverbotszonen zu werben.

CDU-Kreistagsfraktion Lahn-Dill . Moritz-Hensoldt-Str. 24 . 35576 Wetzlar

Herrn
Johannes Volkmann
Kreistagsvorsitzender
Kreishaus, Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Eingegangen am:
23. Juni 2023
-Kreisgrenzen und Öffentlichkeitsarbeit-

Wetzlar, 23.06.2023

Ausweisung von Waffenverbotszonen

Sehr geehrter Herr Volkmann,
ich bitte Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 17.07.2023 zu nehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten, im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Polizeipräsidenten, für die Notwendigkeit von Waffenverbotszonen zu werben.

Begründung:

Es ist in Deutschland insgesamt gesehen leider festzustellen, dass die Zahlen der Auseinandersetzungen mit Waffen, insbesondere Messern, in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Mittelhessens Polizeipräsident Bernd Braun hat sich gegenüber der CDU-Kreistagsfraktion zu Recht dafür ausgesprochen, verstärkt Waffenverbotszonen auszuweisen. Dabei geht es nicht nur um das Umfeld von Bahnhöfen, hier ist eine entsprechende Zusammenwirkung mit der Bundespolizei notwendig, sondern auch um sonstige neuralgische Plätze. Vorteil der Ausweisung von Waffenverbotszonen ist die Möglichkeit für die Polizei anlasslos eine Durchsichtung von Personen vornehmen und somit präventiv wirken zu können. Die CDU-Kreistagsfraktion unterstützt die Auffassung derjenigen, die sich täglich mit diesen Problemen konfrontiert sehen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Irmer
Fraktionsvorsitzender